<36604338380010

<36604338380010

Bayer. Staatsbibliothek

Crim. 147. / 3

Gallus Aloys Kleinschrod's
Hofraths und Professors der Rechte auf der Julius-Maximilians-Universität zu Wirzburg

systematische Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts

nach der Natur der Sache und der positiven Gesetzgebung.

Dritter und letzter Theil.

Von Strafen insbesondere und einigen damit verwandten Lehren.

Dritte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Erlangen
bey Johann Jakob Palm. 1805.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vorrede.

Ich übergebe den Händen des gelehrten Publikums den dritten und letzten Theil dieses Werks. Er erfolgt zwar etwas später als seine beyden Vorgänger. Aber diese kleine Verzögerung war nicht meine Schuld, sondern die Ursache derselben lag in andern Geschäften, welche dazwischen kamen, und keinen Aufschub litten. Ich habe meine Kräfte angewandt, um diesem Theile diejenige Vollkommenheit zu geben, welche mir möglich war. Ich habe alle diejenige Mühe aufgeboten, welche ich der Achtung schuldig

 bin,

bin, die das Publikum fordern kann. Nun ist es eine meiner ersten und vorzüglichsten Pflichten, alle diejenigen meines innigsten Danks zu versichern, welche mich in Rezensionen, oder sonst mit ihrem Beyfalle beehrten. Sie können überzeugt seyn, daß dieser Beyfall mich in einem hohen Grade aufmuntert, meine Kräfte und Bemühungen meiner Lieblingswissenschaft noch ferner aufzuopfern. Noch mehr aber danke ich allen Rezensenten für die Bemerkungen und Kritiken, die sie über die beyden ersten Theile lieferten. Ich verehre die Wahrheit, unter welcher Gestalt sie mir erscheinet: warum sollte ich ihr nicht huldigen, da sie mir auf eine so billige und schonende Art vorgetragen ward? Es thut dem Freunde der Wahrheit so wohl, wenn er auf dem Pfade seines

Nachdenkens und Forschens einen wohlwollenden Freund antrift, welcher ihm seine Ideen mittheilt, und mit sanfter Hand manchen Irrthum berichtigt, manchen Fehlgriff verbessert. Sollte mein Werk eine zweyte Auflage erleben, so wird sich mancher Rezensent überzeugen, mit welchem Danke, mit welcher Bereitwilligkeit ich seine Bemerkungen aufnahm, sobald ich sie für wahr und gegründet hielt. Ich ersuche zu diesem Ende alle künftigen Rezensenten dieses dritten Theiles, meine Grundsätze streng zu prüfen, und mir ihre Erinnerungen und Gedanken mitzutheilen. Besonders erwarte ich vom Rezensenten des zweyten Theils in der staatswissenschaftlichen Litteratur März 1795, daß er mich mit einer belehrenden Replik über dasjenige beschenke, was ich §. 131. dieses

Theiles gegen einige Puncte seiner Rezension erinnerte. Ich wünschte sehr, über den so wichtigen Punct der Einrichtung eines Systems des peinlichen Rechts näher, deutlicher und vollständiger belehrt zu seyn. Mit Freuden will ich meine jetzigen Behauptungen zurücknehmen, wenn der mir unbekannte Rezensent mich eines Bessern belehren und überzeugen wird.

Wirzburg im März 1796.

G. A. Kleinschrod.

Erstes Kapitel.

Classification der Strafen.

§. 1.

Eintheilung in bürgerliche und peinliche Strafen 1) nach dem römischen Rechte und der peinlichen Gerichtsordnung.

Eine der vorzüglichsten practischen Eintheilungen der Strafen, ist jene in **bürgerliche** und **peinliche**. Die Erklärung wird schwer wegen der Vermischung des römischen und teutschen Rechts, wie auch wegen den Observanzen in verschiedenen teutschen Ländern. Das römische Recht kennt die Eintheilung in bürgerliche und peinliche Strafen nicht, sondern theilt diese in öffentliche und Privatstrafen. Jene werden im Namen des Staats gefordert und auferlegt a); die-

a) L. 92. D. de furtis. L. 9. §. 5. D. de public. et vectig. L. 3. D. de privat. delict. L. 16. C. ad L. Corn. de fals. L. un. C. quand. civil. actio. §. 10. I. de injur. C. F. G. **Meisters** ausführl. Abhandl. des peinl. Processes 1. Abschn. 2. Hauptst. §. 1. **Robert** und **Koch** über Civil- und Criminalstrafen und Verbrechen. **Giessen** 1785. §. 11. S. 24.

se bestehen in einer Geldsumme, und werden dem Kläger erlegt, wenn er darauf klagt. — Das alte teutsche Recht verstand unter peinlichen Strafen diejenigen, die an Leib oder Leben gehen b). Auch die peinliche Gerichtsordnung spricht noch in einigen Stellen nach dem altteutschen Rechte, und nennt Strafen am Leibe oder Leben peinliche c). Aber weiter dehnt sie diesen Begriff aus im Art. 104. d), womit auch der Art. 110. übereinstimmt. Nach diesen Verfügungen halte ich dafür, daß nur diejenigen Strafen peinliche seyen, welche mit wirklicher Ehrlosigkeit verbunden sind. Der 104. Art. rechnet hieher alle Lebensstrafen, die ohne Zweifel ehrlos machen. Zweytens zählt er auch Leibesstrafen dazu, worunter man nur Verstümmelungen des Körpers verstehen kann, da körperliche Züchtigungen in ältern Zeiten nicht zu den eigentlichen Leibesstrafen gehörten. Auch diese Verstümmelungen sind mit Ehrlosigkeit verbunden, weil sie der Henker vollstreckt. Alle hier genannten Strafen haben die Folge der Ehrlosigkeit mit einander gemein. Man kann foglich nach der peinlichen Gerichtsordnung behaupten, daß alle infami-

b) Meister a. a. O. §. 2.

c) Art. 177. 178.

d) „Aber sonderlich ist zu mercken, inn was sachen (oder derselben gleichen) unser keyserlich Recht keynerley peinlicher straff am leben, ehren, leib, oder glidern setzen, oder verhengen u. s. w.

famirende Strafen peinliche seyen, und umgekehrt nur peinliche Ahndungen mit der Wirkung versehen seyen: daß sie ehrlos machen. Welche Strafen aber diese Kraft haben, wird unten noch weitläufiger vorkommen.

§. 2.

2) Nach der teutschen Praxis.

Ist aber nicht die Einziehung des Vermögens eine peinliche Strafe, und, da sie nicht infamirt, eine Ausnahme von der Regel? Die peinliche Gerichtsordnung rechnet die Confiscation nicht zu den peinlichen Strafen. Wenn es auch im 135. Art. der P. G. O. heißt: wenn der Selbstmörder durch ein Verbrechen Leib und Gut verwirkt habe, so soll dessen Vermögen der peinlichen Obrigkeit zufallen; so setzt das Gesetz voraus, daß der Verbrecher seinen Leib verwirkt, also eine peinliche Strafe sich zugezogen habe; folglich mußte auch der peinlichen Obrigkeit das Vermögen zugesprochen werden. Aber die Reichspoliceyordnung von 1548 e) ändert diese Grundsätze, da sie bey Monopolien das Vermögen confiscirt, und der peinlichen Obrigkeit zuspricht. Denn eben dadurch erklärt sie, daß die Confiscation der Güter für eine peinliche Strafe zu achten sey, weil sie blos dem peinlichen Richter ein solches Verfahren gestattet. Dieser kann zwar auch geringere Strafen,

e) Art. 18. §. 2.

als eigentlich peinliche, verordnen: doch hat diejenige Ahndung die Eigenschaft einer peinlichen, deren Vollstreckung allein der peinlichen Obrigkeit zusteht.

Nach der Analogie gehören alle andauernde Beschränkungen der Freyheit zu den peinlichen Strafen; weil dadurch ein Grundrecht der Menschen, die Freyheit, angegriffen wird. Aber in practischer Hinsicht werden nur Zuchthäuser und öffentliche Arbeiten für peinliche Strafen zu halten seyn. Denn diese beyde treten an die Stelle der Leibes- und Lebensstrafen; werden nur gegen schwere Verbrechen erkannt; nehmen folglich die Natur der Leibes- und Lebensstrafen an. Bloßes Gefängniß aber, Arbeitshaus und Festungsarrest sind nicht für peinliche Strafen zu achten; da sie auf einer Seite der Ehre nicht nachtheilig sind, auf der andern Seite jeder Richter darauf erkennen kann. Dazu kommt noch, daß diese Einschränkungen der Freyheit oft nicht als Strafe, sondern als Mittel zur Sicherheit von der Policey angewandt werden.

Geldbußen sind weder nach dem gemeinen teutschen Rechte, noch nach der Praxis peinliche Strafen. Jeder Richter kann sie anwenden, und an einen Nachtheil der Ehre ist hier nicht zu denken. Es kann besondere Gewohnheiten geben, nach denen der bürgerliche Richter nur bis auf eine gewisse Summe Geldstrafen erkennen darf; dies gehört aber nicht hieher. Wenn man

einmal bestimmt hat, was peinliche Strafen sind; so ist es leicht zu wissen, welche man zu den bürgerlichen rechnen müsse. Zu den letztern gehören, wie ganz natürlich ist, alle übrige, die man nicht der ersten Klasse beygezählt hat. Ueberhaupt aber kann diese ganze Lehre hier nicht vollkommen ausgeführt, keine Anwendung auf die Gränzen der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit gemacht werden. Die weitere Behandlung gehört in die Lehre von der peinlichen Gerichtsbarkeit. Hier ist blos der Platz für die allgemeine Erklärung der oben gedachten Eintheilung f).

§. 3.

Eintheilung in gesetzliche und willkührliche, ordentliche und ausserordentliche Strafen.

Wenn das Gesetz die Strafe genau und speciell festsetzt, so ist sie eine gesetzliche. Ueberläßt aber jenes die specielle Bestimmung dem Richter, so ist eine willkührliche Strafe da. Gegen diese Eintheilung macht Abicht g) die Einwendung, daß es keine gesetzliche ordent-

f) Ueber die hier behandelte Lehre sind nebst den bisher angeführten Schriftstellern noch zu bemerken: Pufendorf de jurisdictione germanica P. II. S. II. C. I. II. III. Engelbrecht de jurisdictione superiori vel alta, et inferiori seu bassa. Halae 1738.

g) Abicht die Lehre von Belohnung und Strafe Th. II. S. 34. folg.

ordentliche Strafen geben könne. Nebstdem daß eine Strafe nach seiner Meynung nicht in einem Uebel bestehen kann, worüber ich mich schon an andern Orten h) erklärt habe, behauptet er: das Gesetz könne nie die Strafe zum voraus bestimmen, weil diese sich nach der Schuld des Verbrechers richten müsse, diese letzte aber nicht voraus gesehen werden könne. Dies beruht auf einer Voraussetzung, die ich nicht annehmen kann, als wenn die Schuld des Verbrechers der nächste Maasstab der Strafen wäre i). Aber diese werden nach der Größe der Verletzung der öffentlichen Ordnung, nach dem Angriffe gegen die ganze Gesellschaft bestimmt, und dabey kann der Gesetzgeber gewiß im Allgemeinen wissen, wie viel der Gesellschaft daran liegt, daß diese oder jene Art von Verbrechen unterbleibe, er kann wissen, wie viel Uebels er als Strafe drohen dürfe, um jene zu verhüten. Ferner sagt Abicht: gesetzliche ordentliche Strafen widersprächen auch dem Geständnisse der practischen Rechtslehrer und dem Gerichtsgebrauche, welcher so oft vom geschriebenen Gesetze abweiche. Aber einmal ist die Abweichung vom Gesetze unerlaubt, so lange die gewöhnlichen Umstände eines Verbrechens da sind. Daß man in unsern Tagen die

h) Th. II. dieses Werks §. 4. und im Archive des Criminalrechts B. I. St. 3. S. 1. folg.

i) Angef. Archiv a. a. O. S. 3. folg.

die P. G. O. Karls V. so häufig übergeht (was aber auch der Richter nicht für sich thun kann), davon liegt der Grund in der Unzweckmäsigkeit des Gesetzes. Wenn aber zweytens Milderungs- oder Schärfungsgründe da sind: dann muß freylich der Richter von der ordentlichen Strafe abgehen: dies geschieht aber, weil es der Gesetzgeber ausdrücklich oder stillschweigend befohlen hat. Die gesetzliche Strafe ist ordentliche und ausserordentliche. Jene existirt, wenn das Verbrechen unter ganz gewöhnlichen Umständen begangen ward, also diejenige Ahndung eintritt, welche das Gesetz gewöhnlich gegen dasselbe droht. Wenn aber die Missethat mit ungewöhnlichen Umständen verübet ward, so muß auch eine ungewöhnliche Ahndung Statt finden, so muß eine Ausnahme von der gewöhnlichen Regel gemacht werden. Dann haben wir eine ausserordentliche Strafe, die entweder gelinder ist, als die ordentliche, wenn Milderungsgründe eintreten, oder schärfer, wenn beschwerende Umstände vorhanden sind.

Endlich lassen sich die Strafen auch in Rücksicht des Uebels eintheilen. Alle Ahndungen nämlich entziehen 1) das Leben, oder 2) ein Glied des Körpers, oder sie gehen 3) nur auf dessen Oberfläche, fügen schmerzliche Empfindungen zu, ohne den Körper zu verstümmeln, sie beschränken 4) des Verbrechers Freyheit, betreffen dessen Aufenthalt, 5) nehmen ihm seine

ne Güter, 6) rauben ihm seine Ehre, 7) gehen nur auf das Gemüth des Missethäters. Diese Eintheilung der Strafen nach dem Uebel ist die gewöhnlichste, und liegt bey folgender Bearbeitung dieser Lehre zum Grunde k).

Zweytes Kapitel.

Von den Lebensstrafen.

§. 4.

Allgemeine Bemerkungen über diesen Gegenstand.

Groß und wichtig für die Menschheit ist die Untersuchung der Frage: ob Todesstrafen gerecht, und zweckmäßig seyen? Das Interesse des Gegenstandes rechtfertigt die unzählichen Schriften, welche hierüber erschienen sind l). Ehe ich mich näher erkläre, muß ich mei-

k) Verschiedene andere Eintheilungen der Strafen, die in den Compendien vorkommen, verstehen sich von selbst. Einige von den angeführten verschiedene Eintheilungen liefert Schaumann in den kritischen Abhandlungen zur philosophischen Rechtslehre. Halle 1795. Abh. 12. §. 10. S. 232.

l) Man findet die Schriftsteller für und gegen die Lebensstrafen angezeigt in Gmelin Grundsätzen der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen §. 36. Pastoret Betrachtungen über die Strafgesetze I. Band II. Theil 1. Kap. und im Anhange zu diesem Kap. S. 269 — 332. Iasfoy jus poenae mortis ejusque congrua applicatio. Gis-

meine Ideen vom Zwecke der Strafen voraussetzen. Der Hauptzweck der Drohung der Strafen ist Verbrechen zu verhüten: untergeordnete Zwecke sind Besserung, oder Abschreckung des Verbrechers von künftigen Missethaten, oder Versetzung in einen solchen Zustand, wo diese letztern physisch unmöglich werden. Sollten die Lebens-

Gissae 1792. S. 43—48. Bergk in der Ausgabe von Beccaria Th. II. S. 65. folg. Plitt Repertor. für das peinliche Recht Th. I. nr. 3. 10. 11. Diesen sind noch beyzusetzen: Phillippon Rede über die Nothwendigkeit der Todesstrafen. Basel 1786. Kühn vom Rechte über Leben und Tod. Leipzig 1788. C. D. H. Bensen de fundamento poenarum capitalium tam historice quam philosophice spectato Sect. I. II. Erlang. 1794. Cremani de jure criminali Libr. I. P. II. C. 5. E. F. Klein vermischte Abhandl. über Gegenstände der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit St. II. S. 35. folg. und in den Grunds. des peinl. Rechts §. 83. Abicht Lehre von Belohnung und Strafe Th. II. S. 261—305. Die gerettete Rechtmäßigkeit der Todesstrafen. Altenburg 1797. Kant metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre S. 198. folg. Feuerbach der Tod ist das größte Uebel und die abschreckendste Strafe: in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde B. II. St. I. S. 244. Aschenbrenner über die rechtliche und sittliche Zuläßigkeit der Todesstrafe: im Archive des Criminalrechts B. IV. St. 3. nr. 5. und St. 4. nr. 1. Gruner Versuch über Strafen S. 35—76. Als ich meine Ideen schon vor einiger Zeit entworfen hatte, erhielt ich Schaumanns angeführte kritische Abhandlungen, und es freute mich, daß dieser scharfsinnige Schriftsteller in gegenwärtiger Lehre im Grunde mit mir übereinstimmt. S. Abh. 13. S. 249—258.

Lebensstrafen durch den Hauptzweck gerechtfertigt werden: so müßte erwiesen seyn, daß gewisse Verbrechen schlechterdings nicht anders können verhütet werden, als durch die Drohung von Todesstrafen. Dies ist aber noch nicht erwiesen, und kann wahrscheinlich nicht bewiesen werden. Es giebt allerdings schwere Verbrechen, bey denen der Gesetzgeber nöthig findet, solche Strafen zu drohen, wodurch die Verbrecher für die Gesellschaft ganz unschädlich gemacht werden. Diese Wirkungen haben aber nicht Todesstrafen allein; sondern auch die ewige Beraubung der Freyheit. Solang die letztere diese Wirkung hervorbringt, ist es nicht nöthig, folglich nicht gerecht, das schwerere Mittel zu diesem Zwecke die Todesstrafe zu drohen.

§. 5.

Grund der Rechtmäßigkeit der Todesstrafen.

Sieht man auf die untergeordneten Strafzwecke, so ist es klar, daß Besserung oder Abschreckung des Verbrechers von künftigen Missethaten den Zweck der Todesstrafen nicht ausmachen können. Die Frage also, ob Todesstrafen rechtmäßig seyen, beschränkt sich auf die Untersuchung: ob der Zweck der Strafen, dem Verbrecher das Vermögen zu schaden physisch zu benehmen, sie rechtfertige. Darin werden alle übereinkommen, daß wenn zwey Mittel, die öffentliche Ordnung zu erhal-

erhalten, die nämliche Wirkung haben, man das geringere wählen müsse, so lange nicht das schwerere unumgänglich nöthig ist, folglich daß es so lange ungerecht sey, einen Menschen zu tödten, als man durch gelindere Mittel ihn ganz unschädlich machen kann m). Denn es liegt in der Natur des Strafrechts, daß man allezeit nur berechtigt sey, das geringste Uebel zu wählen, wodurch man sich sichern kann n). Daraus folgt die Pflicht, die Tödtung zu unterlassen, wenn sie nicht unumgänglich nöthig ist. So lange also die Zuchthäuser, Festungen, und Gefängnisse einen Missethäter so fest verwahren können, daß er ganz ausser Stande ist, fernere Anfälle gegen seine Mitmenschen zu unternehmen: so ist keine Nothwendigkeit, also kein Recht da, das Leben dieses Menschen zu vernichten o).

Aber wenn alle Anstalten der Verwahrung nichts helfen, wenn der Verbrecher doch in einem hohen Grade der Gesellschaft gefährlich bleibet, wenn mit dessen Leben die Verfassung des Staats nicht bestehen kann, oder

m) Cäsar in den Zusätzen zu Valaze über die Strafgesetze. Leipzig 1786. S. 99. Bensen in der angef. Abhandl. II. Sect. §. 18.

n) Man sehe den II. Theil dieses Werks §. 9.

o) Mably über die Gesetzgebung Th. II. S. 127. der Uebersetzung. Nürnberg 1779. Grolmann über die Begründung des Strafrechts S. 156. folg.

oder das Leben dessen Mitglieder in beständiger Gefahr schwebet: dann ist der Staat allerdings berechtigt, Lebensstrafen zu erkennen. Denn der Staat hat die Verbindlichkeit übernommen, die natürlichen Rechte seiner Mitglieder zu schützen. Kann nun dieser Schutz nicht anders gewährt werden, als dadurch, daß man den Verbrecher tödtet: so muß man durch dessen Tod die ersten Grundrechte der unschuldigen Menschen in Sicherheit stellen. Hier tritt das Recht des Staats ein, alle Mittel zu gebrauchen, welche unumgänglich nöthig sind, um sein eigenes Daseyn sowohl, als dasjenige seiner Untergebenen zu schützen. Der Tod des Verbrechers ist erlaubt, wenn ohne ihn dieser Schutz nicht kann gewährt, die gesetzliche Ordnung nicht kann hergestellt werden p).

§. 6.

Fälle, wo Todesstrafen eintreten können.

Es lassen sich leicht Fälle gedenken, wo der Staat das Recht hat, die Todesstrafe zu verfügen. Es kann bey einem Aufruhr geschehen, daß einige Aufrührer müssen hingerichtet werden, weil man sie nicht genug verwahren kann, vielmehr befürchten muß, ihre zahlreichen Anhänger möchten alles anwenden, um sie zu befreyen

p) Grolmann Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft §. 113.

befreyen. Hier schwebet die Existenz des Staates in beständiger Gefahr, so lange die Rädelsführer der Rebellion am Leben sind. Man kann sich den Fall vorstellen, daß ein gefährlicher Meuchelmörder eine solche Uebung hat, Gefängnisse zu durchbrechen, daß man ausser Stande ist, ihn genugsam zu bewahren. Ein Volk kann einen solchen Hang zu Mordthaten haben, daß die Zahl der Mörder sich äusserst anhäufet, und man unfähig ist, sie ohne Gefahr in die Gefängnisse zu verschließen. In allen diesen Lagen kann der Regent die Grundrechte seiner Mitglieder nicht beschützen, so lange die Verbrecher leben. Also sie müssen sterben, und durch ihren Tod die Existenz des Staats und dessen Mitglieder von aller Gefahr befreyen.

Es ist im zweyten Theile dieses Werks §. 9. erwiesen worden, daß die Strafen ein geringers Uebel seyn müssen, als die Gattung von Verbrechen, welche sie verhüten sollen. Daraus ergiebt sich, wann Todesstrafen anwendbar seyen. Man darf dem Verbrecher nicht mehr Uebels zufügen, als er uns gedroht hat. Wir dürfen als Angegriffene nicht eher tödten, bis unser eigenes Leben in Gefahr ist. Der Staat als moralische Person darf nicht eher mit dem Tode strafen, bis seine politische Existenz oder das Leben seiner Untergebenen in naher unmittelbarer Gefahr schwebet. Also nur gegen Mörder, Hochverräther in strengem Sinne,

Aufrührer und Brandstifter läßt sich Todesstrafe gedenken, wenn sich die Gesellschaft auf keine andere Art gegen sie zu sichern im Stande ist q).

§. 7.

Auf welche Art der Gesetzgeber Strafen des Todes zu drohen befugt sey.

Der letzte Umstand, der am Ende des vorigen Paragraphen angeführt ward, führt auf eine neue Betrachtung. Er beweiset, daß weder alle Todesstrafen können abgeschaft, noch daß sie als Regel für alle künftige Fälle derselben Art können gedrohet werden. Da der Gesetzgeber nicht weiß, ob nicht in der Zukunft sich Fälle ereignen werden, wo das Daseyn des Staats oder dessen Mitglieder nicht anders zu erhalten ist, als durch den Tod des Missethäters: so kann er auch nicht alle Lebensstrafen verbannen. Sonst würde es ihm an Mitteln fehlen, das Leben seiner Unterthanen und seine eigene politische Existenz zu sichern, wenn eine so dringende Gefahr entsteht, die nur mit dem Tode des Verbrechers aufhört. Aber eben so wenig kann der Gesetzgeber sagen: Jeder Mörder, jeder Hochverräther soll mit dem Tode bestraft werden. Denn man kann ja nicht zum Voraus bestimmen, ob alle Ver-

q) Mably a. a. O. S. 139. 140.

Verbrecher dieser Art so gefährlich seyen, daß man nur durch Tödtung sich gegen sie zu sichern im Stande ist. Also nur hypothetisch kann der Regent bestimmen: dann soll Mord, Hochverrath u. s. w. mit dem Tode gebüßet werden, wenn nur dadurch der Staat sich gegen Missethäter solcher Art verwahren kann. Doch kann es sich auch, jedoch nur als Ausnahme, ereignen, daß der Gesetzgeber gegen alle künftige Fälle einer Art die Todesstrafe als Regel aufstellen dürfe. Dann nämlich tritt dieses ein, wenn Mordthaten, Brandstiftung, Aufruhr, oder Hochverrath so häufig vorfallen, daß man die Menge solcher Verbrecher nicht mehr ohne Gefahr bewahren kann. Würde in einer solchen Lage der Regent nicht befugt seyn, zu sagen: die Menge solcher Verbrecher zwingt mich, so lange dieser Zustand dauert, dieselben zu tödten, damit ich meiner Unterthanen Leben, oder des Staates Existenz dadurch erhalte?

§. 8.

Ueber einige andere Gründe und Behauptungen in dieser Lehre.

Wenn wir die Sache aus dem gegebenen Gesichtspuncte betrachten, so brauchen wir das Recht der Todesstrafen nicht aus der Uebertragung und Einwilligung der Unterthanen abzuleiten; wir haben nicht nöthig,

 die

die Sache mit Rousseau r) zu drehen und zu wenden, um zu erfahren, wie der Mensch, der kein Recht über sein Leben hat, darein willigen könne, die Todesstrafe zu leiden. Nicht der Beleidiger kann dem Staate das Recht geben, ihn zu tödten: sondern die Mitglieder des Staats übertragen der höchsten Gewalt den Schutz ihrer Existenz und Rechte: sie übertragen hiemit alle Mittel, die dazu unumgänglich nöthig sind. Und diese Uebertragung berechtigt den Staat zu den Todesstrafen. Es ist ferner unnöthig zu untersuchen, ob es eine Strafe gebe, die an Kraft der Abschreckung der Todesstrafe gleichkömmt s). Denn es läßt sich nicht a priori erweisen, daß die Strafe des Todes mehr von Verbrechen abschrecke, als jene des ewigen Gefängnisses. Es kömmt hiebey alles auf Erfahrung und empirische Gründe an: und zwar nicht auf Erfahrung überhaupt, sondern jene von jedem Volke insbesondere. Der Gesetzgeber muß es also versuchen, ob das gelindere Mittel des ewigen Gefängnisses hinlänglich sey, sich gegen Hochverräther, Aufrührer, Brandstifter und Mörder zu sichern. Und wenn sich die Sache so verhält, so ist die Strafe des Todes überflüßig. Sollten aber Verbrecher dieser Art so gefährlich, oder so häufig wer-

r) Contract. social Chap. 5.

s) Das Beste hierüber hat Schall von Verbrechen und Strafen S. 60. folg.

werden, daß man sich nicht gegen sie schützen kann, dann rechtfertigt die Nothwendigkeit die Anwendung der Todesstrafen. Mit neuen Gründen tritt Bergk t) gegen die Todesstrafen auf. Das Leben zu erhalten, sagt er, ist eine Pflicht, welche nicht vor ein äusseres Forum gehört, sondern ist eine Gewissenspflicht. Das Leben als Möglichkeit die Forderungen eines Gesetzes zu erfüllen, ist dem Menschen angebohren, wird nicht durch das Zusammenleben der Menschen in der Gesellschaft erlangt, es kann nicht vom Menschen getrennt werden, schlägt nicht in das Rechtsgebiete ein. Der Staat kann das Leben weder schützen, noch entziehen. — Aber es kömmt hier nicht darauf an, welche Pflicht der Mensch habe, sein Leben zu erhalten. Wir leiten ja das Recht der Todesstrafe nicht von der Einwilligung des Verbrechers ab, sie zu leiden. Daß das Leben dem Menschen angebohren sey, ist richtig. Dies ist aber auch der Fall mit andern natürlichen Rechten. Dürfte man dem Menschen seine angebohrnen Rechte nicht zur Strafe entziehen, so wird die Anzahl der Strafen so gering werden, daß die Strafgerechtigkeit unmöglich bestehen kann. Wenn Bergk unter dem Worte Leben einen ganz abstracten Begriff versteht; dann läßt sich allenfalls behaupten, daß dasselbe nicht in das Rechts-

t) In der Ausgabe des Beccaria Th. II. S. 185. folg. und in der Philosophie des peinl. Rechts §. 38.

gebiet einschlage. Dies aber würde von allen natürlichen Rechten gelten, wenn man sie sich abstract vorstellt. Aber das Leben, insofern es sich in Thaten und Handlungen äussert, als äussere Erscheinung betrachtet, gehört offenbar zum Rechtsgebiete. Und ich sehe nicht ein, warum man das Leben nicht eben so gut wie die andern angebohrnen Rechte zur Strafe soll entziehen dürfen.

§. 9.

Ob Todesstrafen eigentliche Strafen seyen?

Warum aber die Bestrafungen mit dem Tode keine eigentlichen Strafen seyen, was Cäsar u) und Schaumann v) behaupten, sehe ich nicht ein. Cäsar sagt: sie würden nur durch die äusserste Nothwendigkeit gerechtfertigt, und diese kenne keine Regeln und kein Gesetz; auch hätten sie die Wirkung nicht, daß der Verbrecher zur Beobachtung der Gesetze angehalten werde. Diese Gründe passen aber auf alle Strafen. Alle werden nur aus Nothwendigkeit erkannt: ob nun diese um einen Grad größer oder geringer ist, dies macht keinen Unterschied. Deswegen kann man doch auch andere Strafen als Regeln festsetzen; man

u) In den angeführten Zusätzen zu Valaze S. 99. folg.

v) Kritische Abhandl. Abh. 13. S. 254.

man kann bestimmen, welche Nothwendigkeit zur Todesstrafe berechtige, und auf welche Art man sie erkennen dürfe. Ferner haben die Todesstrafen den Zweck, daß der Verbrecher physisch außer Stand zu schaden gesetzt wird. Und diesen Zweck hat die Todesstrafe mit dem Zuchthause, Gefängnisse, und ähnlichen Uebeln gemein.

§. 10.

Eintheilung in einfache und qualificirte Todesstrafen, und Prüfung der Rechtmäßigkeit der letztern.

Wenn wir die Geschichte und Praxis um Rath fragen; so entdecken wir nicht nur unzähliche Arten von Todesstrafen, sondern auch eine häufige Anwendung derselben. Ahndungen dieser Art theilen sich in einfache und qualificirte. Jene sind vorhanden, wenn man dem Verbrecher nicht mehrere Schmerzen anthut, als nöthig ist, um ihn zu tödten, wenn man ihn auf die möglichst leichteste Art aus der Welt zu schaffen sucht. Qualificirt sind sie, wenn der Missethäter noch mehrere Schmerzen leiden muß, als ihn zu tödten nöthig ist. Es kann nun seyn, daß die Todesstrafe schon an und für sich besonders schmerzhaft ist, wie z. B. Feuer, Viertheilung. Aber auch eine einfache wird durch einen Zusatz qualificirt. Dieser Zusatz wird entweder vor Vollstreckung der Strafen hinzugefügt, wie

z. B. Zwicken mit glühenden Zangen, Ausschleifen auf einer Haut. Oder er kömmt zugleich bey der Vollziehung des Todesurtheils hinzu: z. B. es wird Hand und Kopf gleich nach einander abgehauen. Ich bin ganz überzeugt, daß, wenn Todesstrafen Statt finden, nur von einfachen die Rede seyn könne. Die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts, woraus alle Strafen gerechtfertigt werden, fordern das möglichst kleinste Uebel, wenn es nur eine vollkommene Abwendung der Gefahr gewähren kann. Dies möglichst kleinste Uebel ist hier der einfache Tod. Es ist also den Rechten der Menschheit entgegen, mehrere Schmerzen anzuthun, als zum Tödten unumgänglich nöthig ist. Der Regent muß durch einfache Todesstrafe und deren seltene Anwendung beweisen, wie schwer es ihm fällt, Menschenblut zu vergießen. Auch ist der Eindruck schädlich, den qualificirte Todesstrafen machen. Da diese so oft von Tyrannen misbraucht wurden, so denkt man bey ihrer Vollziehung blos an die Grausamkeit der Strafe; man denkt mehr an die Macht, womit sie der Regent durchsetzt, als an das Recht, und den Zweck, warum gestraft wird: man wird gegen die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen überhaupt mistrauisch.

§. 11.

§. 11.

Von einigen Meinungen der Schriftsteller über diesen Gegenstand.

Darin sind alle neuern Schriftsteller einig, daß qualificirte Todesstrafen ungerecht seyen, wenn sie mehrere Schmerzen zufügen, als zum Tödten nöthig sind. Nur giebt es einige, welche diese Strafen alsdann in Schutz nehmen, wenn sie zwar keine größern Schmerzen verursachen, aber doch mehr Schauder und Schrecken erregen, als der einfache Tod w). Dahin rechnen sie das Rad von oben, Verbrennen oder Heften des Leichnams auf das Rad u. s. w. Aber einmal sind dieses im Grunde nur einfache Todesstrafen, da sie mit möglichst geringem Schmerzen das Leben wegnehmen. Wenn ein Zusatz dem Verbrecher nicht empfindlich fällt, so macht er noch keine qualificirte Todesstrafe; sondern der Begriff der letztern liegt im erhöhten Schmerz. Da also die hier genannten Tödtungen im Grunde nur einfache Todesarten sind; so gilt von ihnen alles, was oben von Lebensstrafen überhaupt gesagt ward. Zweytens werden die Gattungen von Todesstrafen, die oben genannt wurden, nicht viel mehr wirken, als der einfache Tod durch Schwerd oder Strang. Denn den beygefügten Zusatz fühlt entweder der Verbrecher nicht mehr,

w) Graf Soden Geist der peinl. Gesetzgeb. Teutschl. Th. I. §. 60.

mehr, oder er ist ihm eben so empfindlich, als die einfachste Tödtung. Und die Zuschauer wissen es, daß der Zusatz die Schmerzen nicht vergrößert. Woher also die größere Wirkung entstehen soll, vermag ich nicht einzusehen.

§. 12.

Ueber die Arten der Todesstrafen insbesondere, und zwar 1) das Schwerd.

Zu den einfachen Todesstrafen rechnet man in Teutschland Schwerd und Strang; zu den qualificirten Rad, Ersäufung, Feuer, Lebendigbegraben und Viertheilen. Die Strafe des Rades würde ich zu den einfachen Tödtungen zählen, wenn sie von oben herunter, oder so vollzogen wird, daß der erste Stoß auf das Herz geht, und das Leben wegnimmt. Aber das Rad von unten hinauf wird wohl heut zu Tage nicht mehr Statt finden. Eben dieses wird, wie ich mit Zuversicht glaube, von den vier genannten qualificirten Todesstrafen gelten. Ich darf also von diesen und andern dergleichen Grausamkeiten schweigen, da sie aus einer wohlgeordneten Justizverfassung zu verbannen sind x).

Die

x) Mehreres von diesen und andern Todesstrafen ist zu finden bey Döpler theatr. poenar. et suplic. im ganzen zweyten Theile, Carpzov. pract. crimin. qu. 128. nebst Böhmers Observ. ad qu. 128. von Quistorp Grunds. des peinl. Rechts Th. I. §. 73. 74. 75. Ioachim

Die teutsche Themis kennt sie in praktischer Rücksicht nun eben so wenig mehr, als das Reissen mit glühenden Zangen, Schleifen zur Gerichtsstätte, Abhauen der Hand, und alle andere Zusätze, die dem noch lebenden Verbrecher größere Schmerzen erregen, als die Tödtung erfordert. Also nur noch etwas von den einfachen Todesstrafen, und zwar zuerst von dem Schwerde. In ältern Zeiten richtete man in Teutschland bald mit dem Schwerde, bald mit dem Beile y). Als aber das römische Recht festen Fuß faßte, kam das Beil nach und nach außer Gebrauch, und das Schwerd fand häufigere Anwendung. Bey den Römern wurden die Missethäter von den Lictoren mit dem

chim de vivisepultura delicto et poena. Lips. 1732. Schmid de vivisepultura. Lips. 1693. Dreyer de poena desossionis vivi et pali. Rostoch. 1752. Die Todesstrafen des mosaischen Rechts sind angeführt von Hofmann de insignioribus defectibus jurisprudentiae criminalis germanicae C. II. §. 12. not. r. und C. B. Michaelis de poenis capitalibus in S. Scriptura commemoratis ac Hebraeorum inprimis. Die römischen Todesstrafen beschreiben Matthaeus de crimin. Libr. 48. Tit. 18. C. 1. n. 1—3. Renazzi elem. jur. crimin. Libr. II. C. 8. Cremani de jure criminali. Libr. I. P. II. C. 7. Hommel quid de poenis romanorum criminalibus jure justinianeo obviis philosophice statuendum sit: disquis. I. Lips. 1787. C. 1. §. 2. Den Begriff des Worts: Capitalstrafe nach dem römischen Rechte erklären L. 2. D. de poenis. L. 103. de V. S.

y) von Quistorp §. 73. de Boehmer ad art. 192. §. 1.

dem Beile hingerichtet. In der Folge der Zeit baten es sich die Soldaten als Gnade aus, daß sie mit ihren eigenen Waffen, dem Schwerde, durften hingerichtet werden, wenn sie den Tod verdient hatten. Auch wurden Statt der Lictoren die Soldaten als Scharfrichter gebraucht, sie richteten mit dem ihnen eigenen Schwerde, und beförderten dadurch dessen Gebrauch. Nun hielt man das Schwerd für ehrenvoller z). Dies Vorurtheil ward auch mit dem römischen Rechte nach Teutschland übertragen, und das Beil dadurch verdränget. Man ward in dieser Meinung bestärkt; weil das Köpfen vom Scharfrichter selbst vollzogen wird a), da alle andere Strafen der Henker vollstreckt. Nun wird der erste nicht für eine so schimpfliche Person gehalten, wie der zweyte. Bey allem dem hat das Schwerd als Strafe betrachtet, sehr vieles gegen sich, weil der Gebrauch desselben besondere Geschicklichkeit erfordert, und man eben diese von Scharfrichtern um so weniger fordern kann, da sie seltenere Uebung haben. Auch vereitelt oft ein Zufall alle Bemühungen, gut zu treffen. Es ist also leicht gedenkbar, daß der Missethäter gemartert,

z) Mehreres von der Schwerdstrafe bey den Römern findet sich bey Rivinus de poena gladii apud romanos. Lipſ. 1727. Schlosser de uſu gladii in ſuppliciis apud romanos. Francof. 1769. in Plitt analect. jur. crimin. nr. 1.

a) Meister peinl. Processe Abschn. I. Hauptst. 6. §. 2.

tert, und ihm das Leben erst durch mehrere Hiebe genommen wird b).

§. 13.

2) Vom Beile, 3) der Mannaya und 4) Guillotine.

Ungleich sicherer als das Schwerd ist, wie schon Meiners a. a. O. bemerkt, das Beil. Der Grund liegt sowohl in dessen größern Schwere, als in der perpendicularen Richtung, worin es gebraucht wird. Noch sicherer ist es, wenn das Beil oder Mordeisen in einer Maschine sich befindet, und senkrecht auf den Kopf des Verbrechers herabfällt. In England hatte man in ältern Zeiten eine Maschine dieser Art, wo das Beil zwischen zwey Säulen gerade herunter fiel. Eben so ist die Mannaya in Italien beschaffen, wo zwischen zwey Balken ein Queerholz mit einer Klinge sich befindet, die ebenfalls senkrecht herabfällt c). Hieher gehört auch die französische Guillotine, von der man

b) Man sehe, was hierüber erinnerten der Graf Soden a. a. O. §. 60. und Meiners über die Hinrichtung mit dem Schwerde, in der Berliner Monatsschrift May 1784. S. 408—422. und dem Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte von Günther und Otto. I. Band S. 355.

c) Eine Beschreibung der Mannaya aus Labats Reisen findet sich im Leipziger Magazin B. I. S. 357.

man aber nach dem obenangeführten nicht sagen kann, daß sie eine neue Erfindung sey. Man schaudert freylich vor diesem Namen zurück, wenn man den ungeheuern Misbrauch überlegt, den Tyranney und Blutdurst in unsern Tagen mit diesem Instrumente trieb. Aber dies kann die ernste Untersuchung nicht hindern, da doch einmal Todesstrafen seyn müssen, ob nicht die Guillotine oder Mannaya zu deren Vollstreckung zweckmäßig sey. Nach dem, was ich über die erste gelesen d), und an einem Modelle gesehen habe: scheint mir die Guillotine zweckmäßiger zu seyn, als die zweyte. Bey der Mannaya kniet der Verbrecher, und legt den Kopf auf den untern Queerbalken: bey der Guillotine liegt der ganze Körper auf einem Brette, und ist festgemacht. Im ersten Falle kann der Missethäter eher wanken, als im zweyten, wo man das Brett und den Kopf des Verbrechers so genau richten kann, daß das Eisen ganz gerade hinfällt, wohin man will. An dem italienischen Instrumente ist das Queerholz, worin das Eisen steckt, sehr stark beschwert, und doch nur mit einer schwachen Schnur in der Höhe angebunden. Wie leicht kann diese reissen, und das Eisen eher herabfallen, als man es haben will. Dies ist bey der Guillotine besser verwahrt, wo mit

d) Der Revolutionsallmanach von 1793 und 1794 liefert eine Beschreibung der Guillotine.

mit Stricken und Winden das Eisen oben erhalten wird, bis es fallen soll. Bey der Mannaya ist das Queerholz mit dem Eisen in den Fugen der beyden Säulen, wo es leicht geschehen kann, daß es nicht so geschwinde herabfällt. Bey der Guillotine fällt das Eisen ausser den beyden Balken äusserst geschwind, und desto treffender: das Eisen ist aber mit Federn und Stricken so verwahrt, daß es nicht weiter hinausfällt, als man ihm vorzeichnet. Endlich ist bey der Mannaya das Eisen breit und wird eher stumpf, als das schräge Eisen der Guillotine, was nicht gerade auf den Hals fällt, sondern von der Seite einschneidet.

§. 14.

5) Vom Galgen, und der Folge aller Todesstrafen überhaupt.

Für eine der schimpflichsten Todesstrafen wird der Galgen gehalten. Gegen denselben kann man keine gegründete Einwendung machen, wenn man die Sache nach den Rechten der Menschheit untersucht. Doch scheint die englische Art zu henken besser zu seyn, als die teutsche e), weil jene das Leben geschwinder wegnimmt, und weniger schmerzhaft ist, als diese.

Die

e) Eine Beschreibung des englischen Galgens steht im Leipziger Magazine I. B. S. 351.

Die natürliche Folge aller Todesstrafen ist, daß sie mit dem Leben alle andere Rechte des Menschen aufheben. Also kann von ihrer Wirkung und deren Folgen keine Frage seyn. Nur dem Nachruhme des Verstorbenen schadet eine Todesstrafe mehr, die andere weniger. Da nun an dem Nachruhme vielen Menschen gelegen ist, da diese Begierde große Thaten und Unternehmungen befördert: so muß auch hierauf der Gesetzgeber Rücksicht nehmen, so darf er nur in schweren Fällen diejenige Todesstrafe wählen, welche dem Nachruhme schädlicher ist. Dagegen in minder bedenklichen Fällen ist eine Todesstrafe anwendbar, die minder beschimpft. Für die erste Lage möchte der Galgen und das Rad von oben, für die zweyte das Schwerdt, Beil, die Guillotine oder Mannaya dienlich und anwendbar seyn f).

Drit-

f) Wer von Todesstrafen und deren Vollziehung mehr lesen will, den verweise ich auf Döplers theatrum poenarum et suppliciorum im zweyten Theile. von Quistorp a. a. O. §. 73—75. von Böhmer ad art. 192. Dorn Versuch eines Commentars über d. peinl. Recht Th. I. §. 40—43. Stelzer Grundſ. des peinl. Rechts Th. I. Kap. 8. §. 52—62. Das peinl. Recht nach den neuesten Grundsätzen. Offenbach 1783. Th. I. §. 88—109. Heil judex et defensor. C. 6. §. 69. Da ich einestheils andere nicht ausschreiben, anderntheils keine Instruction für einen Henker schreiben will, so wird man mir es vergeben, daß ich mich hiebey kürzer fasse.

Drittes Kapitel.

Von körperlichen Strafen.

§. 15.

Von Verstümmelungen des Körpers.

Körperliche Strafen theilen sich in solche, die den Körper verstümmeln (poenae corporales), und andere, die nur auf die Oberfläche des Körpers wirken, und ihm Schmerzen zufügen, ohne ein Glied desselben zu entziehen (corporis afflictivae). So häufig auch die ersten ehedem gewesen sind, so müssen sie doch aus einer aufgeklärten Gesetzgebung und Praxis verbannt werden. Sie tragen alle Fehler an sich, die man bey Strafen nur gedenken kann. Der Verstümmelte leidet große Schmerzen: der Körper kömmt in Unordnung, da das Blut nicht mehr wie sonst circuliret. Es kann leicht aus der Verstümmelung ein langsamer Tod entstehen. Nebstdem ist ein Mensch dieser Art beständig gezeichnet, er ist unfähig, sich ordentlich zu nähren. Niemand wird mit ihm umgehen, Jedermann ihn fliehen, er wird also durch Verzweiflung zu Verbrechen hingerissen, er muß ein Feind der Gesellschaft und der Menschen werden g). Vorzüglich lobenswerth ist die

g) von Globig und Huster vier Zugaben zu der gekrönten Schrift von der Criminal-Gesetzgebung: II Zug. S. 93. 94.

Verfügung Justinians, da er in der 134. Nov. 13. Kap. h) alle Verstümmelung des Körpers bey Dieben verbietet. Noch größer würde Justinians Ruhm seyn, wenn er nicht im vorhergehenden Satze die Abhauung der Hand billigte. Schauderhaft sind die Verstümmelungen, welche uns die teutsche Gesetzgebung und Geschichte aufstellt. Auch noch die P. G. O. trägt Spuren dieser Barbarey, wenn sie von Ausstechung der Augen i), Abschneidung der Ohren k), Abhauung der Finger l) u. a. m. redet. Aber laut spricht der Geist der Zeiten gegen solche Grausamkeiten. Die lebhaftere Erkenntniß der Rechte der Menschheit hat sie verdrängt, und diese Strafen in nützlichere umgeschaffen m).

§. 16.

h) Pro furto autem nolumus omnino quodlibet membrum abscindi, aut mori, sed aliter eum castigari.

i) Art. 159.

k) Art. 123.

l) Art. 107.

m) Mehreres von Verstümmlungen sprechen Döpler a. a. O. Th. I. Kap. 42—58. Lyncker de amputatione membrorum in his, qui delinquunt. Ienae 1742. Stelzers Grundſ. d. peinl. R. Kap. 8. §. 64. folg.

§. 16.

Classification der Züchtigungen. Gründe für dieselben.

Zu denjenigen Strafen, die dem Körper Schmerzen zufügen, ohne ihn zu verstümmeln, werden alle Züchtigungen gerechnet, das Aushauen mit Ruthen, Stockschläge und dergleichen. In steigender Gradation werden folgende Uebel hieher gezählt: Privatzüchtigung von Eltern, Lehrern u. d. gl., Hauen mit Ruthen im Gefängnisse durch den Diener des Gerichts, Stockschilling, virgindemia, Ruthenzüchtigung, die öffentlich, aber nicht am Pranger, nicht durch den Henker geschieht: eben dieselbe Strafe, wenn sie der Henker öffentlich vollstreckt. Eben so lassen sich auch Stockschläge eintheilen. Auch Spießruthen und Steigriemen der Soldaten gehören hieher. Alle Strafen dieser Art haben vieles für sich, manches gegen sich. Erstens gewähren sie den Nutzen, daß man unendliche Abstufungen bestimmen, die Zahl der Schläge und das Instrument genau bestimmen kann, womit sie sollen vollzogen werden n). Zweytens liegen solche Züchtigungen im Geiste aller Verbrechen, welche in Weichlichkeit, Wollust und Trägheit ihren Grund haben o). Denn Menschen

n) Servin über die peinl. Gesetzgebung S. 82.

o) Klein vermischte Abhandl. über Gegenstände der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit II. Stück. S. 63.

dieser Art ist nichts mehr entgegen, als körperlicher Schmerz, sie werden durch die Furcht desselben am besten von Verbrechen zurückgehalten p). Drittens ist die Strafe vorübergehend; der Verbrecher kömmt bald wieder in Freyheit, kann seinen Geschäften, seinem Hauswesen wieder vorstehen q).

§. 17.

Gründe gegen diese Strafen. Vorsicht bey ihrer Anwendung.

Aber auf der andern Seite müssen solche Züchtigungen mit vieler Vorsicht angewandt werden. Da sie das Ehrgefühl auf die empfindlichste Art kränken, so darf ihre Erkennung nicht zu häufig seyn, weil es sonst auf den Geist der Nation einen schädlichen Einfluß haben würde r). Da sich der Gesetzgeber bemühen muß, das Gefühl für Ehre bey seinem Volke nicht zu er-

Gmelin Grundſ. der Gesetzg. über Verbrechen u. Strafen §. 34.

p) Servin a. a. O.

q) Der Verfasser des Aufsatzes: Schläge als Strafmittel betrachtet: in der Berlin. Monatsschrift November 1790. S. 417—429.

r) E. F. Klein: kurze Darstellung meiner Meynung über den Werth oder Unwerth der körperlichen und peinlichen Züchtigungen als Strafmittel im Archive des Criminalrechts. B. I. St. 3. nr. 17. S. 113. folg.

ersticken: so darf er auch nur selten auf öffentliches Aushauen mit Ruthen erkennen. Sonst würde diese Strafe durch öftere Anwendung ihr Schreckliches verlieren, und durch die öftere Beschimpfung, die sich damit verbindet, würde das öffentliche Ehrgefühl leiden. Wenn gegen Wollüstlinge und Träge eine solche Züchtigung erkannt wird: so ist es bey den ersten nicht räthlich, bey den andern nicht nöthig, die Strafe öffentlich zu vollstrecken. Der Stockschilling ist in solchen Fällen das Beste, da er vom Gerichtsdiener im Gefängnisse, oder in einem geschlossenen Orte vollzogen wird. Wenn man Ruthenzüchtigungen nur gegen solche Verbrecher anwendet, so wird eben so wohl verhütet, daß sie nicht zu häufig eintreten, als auch, daß sie nicht öffentlich Statt finden. Doch muß man auch auf öffentliche Vollstreckung dieser Strafe erkennen, wenn Verbrechen dieser Art ein allgemeines Aergerniß gestiftet haben, und eben deswegen die Strafe vor den Augen des Publikums muß vollzogen werden.

§. 18.

Modification der Züchtigungen nach dem Körper des Verbrechers. Züchtigung auf Leben und Tod.

Ferner ist es nothwendig, daß die körperliche Züchtigung allezeit nach den Kräften jedes einzelnen Verbre-

brechers abgemessen wird s). Es läßt sich nicht denken, daß das Gesetz im Allgemeinen sagte: Gegen dieses Verbrechen soll eine Züchtigung von 30 Ruthenstreichen Statt finden. Denn diese Ahndung kann für den starken Körper unbedeutend, für den schwachen langsamer Tod seyn. Besser würde es seyn, wenn man gewisse Grade festsetzte, und für den schwersten so viele Streiche annähme, als der Verbrecher in einem einzelnen Falle tragen kann. Darnach wäre der mittlere Grad auf zwey Drittel, der unterste Grad auf ein Drittel festzusetzen. Wenn nun das Gesetz gegen eine Missethat den mittlern Grad von Züchtigung drohte, so müßte man in jedem einzelnen Falle die Leibesbeschaffenheit des Verbrechers untersuchen, und bestimmen, wie viel Schläge dieser einzelne ertragen könne. Dann ist leicht der mittlere Grad bestimmt. Eben der Umstand, daß die Züchtigung den Körperkräften des Missethäters angemessen seyn müsse, führt auch noch auf eine andere Betrachtung. Es geschieht manchesmal, daß man einen todeswürdigen Verbrecher begnadigt, und ihn zu einer ungewöhnlichen Anzahl von Schlägen verurtheilt. Kömmt er mit dem Leben davon, so wird es ihm geschenkt. Stirbt er, so beruhigt man sich damit, daß er den Tod verdient habe. Aber einmal ist dies ein lang-

s) von Globig und Huster Abh. von der Crimin. Gesetzg. S. 74.

langsamer grausamer Tod, Jemanden, bis er stirbt, zu schlagen, und dazu ist kein Gesetzgeber, kein Richter befugt t). Ist Todesstrafe nöthig, so muß sie so gelinde als möglich seyn. Ist sie unnöthig, so liegt die Ungerechtigkeit eines solchen Verfahrens auf platter Hand. Zweytens stiftet diese Tödtung durch Schläge lange das abschreckende Beyspiel nicht, wie die ordentliche Todesstrafe: also auch in diesem Betrachte würde ein solches Verfahren seinen Zweck verfehlen. Aus den bisher gedachten Gründen widerrathen es auch von Globig und Husteru), eine Züchtigung zu erkennen, die alle Jahre soll wiederholt werden. Denn, sagen sie mit Recht, da der Körper alle Jahre älter und schwächer wird, so empfindet er die Strafe immer mehr, und endlich wird sie langsamer Tod. — Im Allgemeinen sind zwar Ruthenstreiche empfindlicher, als Stockschläge: aber letztere greifen den Körper mehr an, und sind in ihren Folgen schädlicher. Also halte ich die Strafe der Stockschläge im Allgemeinen für schwerer, als jene der Ruthenstreiche v).

t) Ebendieselben S. 73.

u) Vier Zugaben S. 102.

v) Ebendieselbe Abh. S. 98.

§. 19.

Von einzelnen Arten dieser Strafen: 1) von Privatzüchtigung, 2) Stockschillinge.

Die geringste dieser Strafen ist die Privatzüchtigung, welche den Eltern, Verwandten, Lehrmeistern u. s. w. überlassen wird. Diese tritt ein, wenn Kinder gefehlt haben, die wegen des Abgangs hinlänglicher Kenntnisse nicht wohl fähig sind, ein Verbrechen zu begehen. Dann überläßt man es ihren Vorgesetzten, sie zu züchtigen, nicht um sie zu strafen, sondern um durch die Schmerzen sie zu belehren, daß sie unerlaubt handelten, und es für die Zukunft unterlassen müssen. Wenn Unmündige ein Verbrechen begiengen, und zu bestrafen sind: so kann man auch diese Strafe den Eltern und Verwandten überlassen. Wenigstens ist die Bestrafung nicht auf eine beschimpfende Art zu vollstrecken w). Die zweyte Art dieser Gattung ist der Stockschilling, welcher im Kerker oder in einem geschlossenen Orte von einem Diener des Gerichtes vollzogen wird x). Eine Ahndung dieser Art wird erkannt, wenn zwar eine eigentliche Strafe Statt finden muß, gleichwohl deren öffentliche Vollziehung entweder nicht nöthig, oder nicht räthlich ist. Dies ist der Fall bey Ver-

w) Die Gründe sind angeführt im II. Theile §. 69.

x) Adr. Beier de virgindemia. Ienae 1706.

Verbrechen des Fleisches, und denjenigen, die aus Trägheit oder Weichlichkeit verübet werden.

§. 20.

3) Oeffentliches Aushauen mit Ruthen. 4) Spießruthen und Steigriemen.

Das Aushauen mit Ruthen kann aber auch öffentlich geschehen, wenn das öffentliche Aergerniß es nöthig macht, vor den Augen des Publikums zu strafen. Aber alsdann geht die Vollstreckung nicht am Pranger, nicht durch die Hand des Henkers vor sich. So lange wir diese Art von Strafen nur gegen Verbrecher der Wollust und Weichlichkeit zulassen, wird es nie die Nothwendigkeit erfordern, daß sie durch Henkers-Hand am Pranger vollzogen werden; sondern derselben Vollstreckung kann der Regel nach insgeheim geschehen. Sollte auch ein Fall öffentliche Bestrafung erfordern, so wird doch die infamirende Züchtigung am Pranger nicht nothwendig seyn. Werden aber körperliche Züchtigungen auf andere Verbrechen ausgedehnt, da kann es die Schwere der Missethat erfordern, daß die Strafe am Pranger vom Henker verrichtet wird. Dann gilt aber von ihr eben dasjenige, was unten von infamirenden Strafen wird gesagt werden. — Spiesruthen und Steigriemen sind offenbar die schwersten Strafen dieser Gattung. Sie sind eigentlich militärische Strafen,

fen, und treten oft, besonders bey Deserteurs, an die Stelle der Todesstrafen. Aber sie auf Leben und Tod zu erkennen, möchte von dem Vorwurfe der Ungerechtigkeit schwer zu retten seyn y).

§. 21.

Jährliche Wiederholung der Züchtigung an eben demselben Verbrecher.

Ist es räthlich, eine Züchtigung zu erkennen, die alle Jahr soll wiederholt werden? Ich glaube zwar, daß durch dieses Verfahren die Publicität der Strafen befördet wird: aber ich zweifle an der Rechtmäßigkeit desselben. Die Frage kann nur bey solchen Verbrechern entstehen, die ihrer Freyheit beraubt sind, wie schon von Globig und Huster z) bemerkten. Nun werden diese entweder auf beständig im Gefängnisse behalten, oder nur auf einige Zeit. Ist das erste, so möchte, meinem Ermessen nach, eine jährliche Züchtigung ungerecht seyn. Ein solcher ist ausser Stande zu schaden; das Aushauen kann ihn weder bessern, noch das Vermögen zu schaden benehmen: ihn zu schrecken, ist unnöthig, und die Abschreckung Andrer ist kein Grund,

y) Eine andere Classification der körperlichen Züchtigungen findet sich bey Klein in den angef. Abh. S. 67. folg.

z) Vier Zugaben S. 98.

Grund, die Strafe des Verbrechers zu schärfen. Hat aber der Missethäter den Verlust seiner Freyheit nicht auf beständig verdient, so könnte man ihn zwar einige Jahre hindurch züchtigen, um ihn und andere zu schrecken. Aber dieser zweyte ist offenbar kein so gefährlicher Mensch, als der erste, der ewig muß verwahrt werden. Wenn es nun unzuläßig ist, den ersten mit Ruthen jährlich zu streichen; so würde ein Misverhältniß herauskommen, wenn man an dem zweyten weniger strafbaren eine Reihe von Jahren hindurch dies Uebel wiederholen wollte. Wird Jemand auf einige Zeit zum Gefängnisse verurtheilt; so beweiset dieses, daß er eine Strafe verdient habe, die ausser Stand zu schaden setzt. Also kann man damit keine andere Strafe verbinden, die einen andern Zweck, jenen der Abschreckung, hat. Zwar könnte man dem zweyten einige Jahre seiner Gefangenschaft nachlassen, und ihn einigemal öffentlich dafür züchtigen. Aber der Verlust der Freyheit wird deswegen verhängt, weil man es für nöthig findet, ihm auf einige Zeit das Vermögen zu schaden physisch zu benehmen. Also würde das Publikum darunter leiden, wenn der Missethäter vor der Zeit loskäme. Da Gefangenschaft und körperliche Züchtigung verschiedene Zwecke haben, so können sie nicht mit einander verwechselt werden, und man kann jene nicht abkürzen und diese dafür eintreten lassen.

§. 22.

§. 22.

Grundsätze des mosaischen und römischen Rechts über körperliche Züchtigungen.

Nach dem mosaischen Rechte waren Züchtigungen des Leibes sehr häufig a). Aber schön sind die Vorschriften, die Moses b) deswegen macht; damit sie nicht in Grausamkeit ausarten.

Das römische Recht kennt die Züchtigung mit Ruthen allerdings, und macht einen Unterschied zwischen fustigatio und flagellatio. Die letzte fand nur gegen Sclaven Statt c), und ward öffentlich nach vorgängiger Untersuchung vollzogen d). Die erste ward gegen Freye geringern Standes angewandt e). Personen der höhern Stände, insbesondere Decurionen f), waren von solchen Strafen frey. Gegen Sclaven wußten die Römer fast keine andere Strafe als Tod oder Geisselung. Gegen Freye hingegen war die Fustigation seltener, da man öfter auf Geldstrafe, Landesverweisung, oder

a) Michaelis mosaisches Recht Th. 5. §. 239.

b) V. Buch Mosis 25. Kap. 2. 3. Vers.

c) L. 10. pr. D. de poenis.

d) de Boehmer ad art. 198. §. 2.

e) L. 28. §. 2. D. de poen. Cremani de jure crimin. L. I. P. II. Cap. 9. §. 2.

f) L. 5. C. ex quib. caus. infam. L. 9. C. de poenis.

oder öffentliche Arbeit erkannte. Nur bey geringern Verbrechen scheint die Fustigation eingetreten zu seyn g). Doch ward bey schweren Missethaten diese Züchtigung zu Zeiten mit andern Strafen verbunden h). Eine der härtesten römischen Leibesstrafen war das supplicium plumbatarum. Es kömmt besonders im Theodosianischen Codex i) vor, und bestand in einer Geissel, die unten mit Bley ausgefüllt war k). Diese Züchtigung scheint aber in neuern Zeiten aufgehört zu haben. Eben so war die alte Härte der Römer, einen Verbrecher zu Tode zu geisseln, durch neuere Gesetze aufgehoben l).

§. 23.

g) Ein Beyspiel vom culposen Brande liefert L. 3. §. 1. D. de offic. praef. vigil. vom Undanke der Freygelassenen L. 1. § 10. D. de offic. praefect. urb.

h) L. 4. §. 1. D. de incend. Nov. 134. C. 10.

i) L. 3. C. Theod. de exaction. L. 2. C. Theod. de quaest. L. 8. C. Th. de decur. Auch im Justinianischen Codex kommt davon Meldung vor in L. 2. C. de exactor. tribut.

k) Vicat vocabul. jur. utr. voce: Plumbata Tom. III. p. 94. Wildvogel de ictu fustium. Ienae 1703. C. I. th. 9. Winkler de supplicio plumbatarum media aetate usitato in opuscul. Tom. I. pag. 225. Letzterer nimmt drey Arten dieser Strafe an: 1) die oben angeführte, 2) bleyerne Gewichte, die dem Verbrecher angehängt wurden, 3) eine bleyerne Maschine, in welche der Missethäter gepreßt ward.

l) Menschlicher ist L. 8. §. 3. D. de poenis: Nec ea quidem poena damnari quem oportet, ut verberibus necetur, vel virgis interimatur.

§. 23.

Canonisches und teutsches Recht. Teutsche Praxis. Tratto di corda.

Aus einigen ältern canonischen Gesetzen m) läßt sich schließen, daß das ältere canonische Recht körperliche Züchtigungen nicht unter den Strafen geduldet habe. Aber die Decretalen erlauben sie allerdings n); jedoch sollen sie mit mehr Mäßigung ausgeübt werden o). — Die alten Teutschen ahmten vom Anfange die Römer nach, und erkannten Geisselung nur gegen Sclaven, Geldstrafen gegen Freye. Die ältesten Gesetze der Teutschen liefern auf allen Seiten Beyspiele. Nach und nach wurden aber auch gegen Freye Strafen am Körper angewandt, und der Unterschied zwischen ihnen und den Sclaven hörte nach und nach auf. Auch die P. G. O. kennt die körperlichen Züchtigungen, und verordnet sie gegen Verfälschungen p), Prävarikation q), ersten

m) C. 7. 8. dist. 45.

n) C. 1. X. de calumniat. C. 2. X. de adulter. Mehrere Verordnungen älterer Kirchenversammlungen führt an Wildvogel de ictu fustium C. III. th. 3.

o) C. 4. X. de raptor. — — et etiam flagellis afficere, ea moderatione adhibita, quod flagella in vindictam sanguinis transire minime videantur.

p) Art. 113.

q) Art. 115.

ersten öffentlichen Diebstahl r), u. s. w. Allezeit aber verfügt sie die Aushauung mit Ruthen, und verbindet damit gewöhnlich die Verweisung aus dem Lande. Dies beweisen die bemerkten Artikel nebst dem 198. Art. Und bisher wußte man nicht anders, als derjenige müsse zugleich aus dem Lande verwiesen werden, gegen den man Ruthenzüchtigung erkannte s). Der Grund mochte darin bestanden seyn: wenn man einen Verbrecher am Pranger mit Ruthen strich, so war er beschimpft und ehrlos. Da man nun nicht wußte, was man mit ihm anfangen sollte, so schaffte man ihn zum Lande hinaus. Da aber an die Stelle der Landesverweisung gewöhnlich die Strafe des Zuchthauses tritt, so wird öfter das Aushauen mit Ruthen mit der Verurtheilung zum Zuchthause verknüpft. Dabey sollte man bedenken, daß es allerdings eine harte Strafe ist, mit Ruthen am Pranger gestrichen, und ins Zuchthaus verurtheilt zu werden. Deswegen sollte man nur in sehr schweren Verbrechen auf eine Strafe dieser Art erkennen. Eine viel nützlichere Strafe ist die geheime, oder auch öffentliche Züchtigung, wenn letztere nicht auf infamirende Art geschieht. Und diese kann in den Händen der Gerechtig-

r) Art. 158.

s) Wildvogel de ictu fustium C. III. th. 14. de Boehmer ad Carpzovium qu. 129. obs. 2. et ad art. 198. §. 3.

rechtigkeit sehr zweckmäßig werden, wenn sie weise gebraucht wird, wozu das bisher gesagte einen Beytrag liefern möchte. — Ehedem rechnete man auch die Wippe, tratto di corda, zu den Leibesstrafen. Sie kam von Italien nach Teutschland. Die gewöhnlichen Folgen derselben waren Verrenkung der Glieder, Lähmungen und andere Uebel. Deswegen wird sie wohl heut zu Tage nicht mehr Statt finden t).

Viertes Kapitel.

Von Strafen, welche auf die Freyheit des Verbrechers Bezug haben.

§. 24.

Gründe für solche Bestrafungen.

Manchesmal ist es der Fall, daß die Freyheit des Verbrechers muß beschränkt werden. Oft ist er den natürlichen Rechten seiner Mitbürger so gefährlich, daß man sich nicht anders gegen ihn verwahren kann, als wenn man ihm eine gewisse Zeit hindurch seine Freyheit nimmt, und ihn ins Gefängniß setzt. Dies ist

t) Eine Beschreibung dieser Strafe kommt vor in Nic. Agnelli animadv. de poena funis, seu de funis ictuum atrocitate et periculis deque advertendis a medico et chirurgo in eorum examine, qui tali poenae sunt subjiciendi. Ferrara 1787.

ist besonders anzunehmen, wenn Jemand die natürlichen Rechte seiner Mitbürger auf eine merkliche Art verletzte u). Strafen dieser Art haben allerdings so vieles für sich, daß sie mit den Rechten der Menschheit, und der Gerechtigkeit übereinstimmen v). Denn es ist nichts natürlicher, als daß man denjenigen seiner Freyheit beraube, der sich derselben unwürdig machte. Sie schützen den Staat sehr gut gegen den Verbrecher, da er vollkommen ausser Stande ist, seine Mitbürger zu verletzen. Auch hat der Missethäter Zeit und Gelegenheit, über die Schwere seiner Handlung nachzudenken; man kann ihn über das Unerlaubte derselben belehren w). Selbst der Verbrecher gewinnt durch die Strafe des Gefängnisses so viel, daß die Privatrache ihn nicht verfolgen, der Beleidigte seinen Zorn und Unmuth nicht an ihm auslassen kann. Es läßt sich ferner annehmen, daß der Gefangene mit Arbeit beschäftigt wird, wodurch er fähig ist, wenigstens einen Theil seines Unterhalts zu verdienen. Viele Arbeiten sind von der Art, daß sie auch in der Gefangenschaft können verrichtet werden. Der Gefangene

u) II. Th. dieses Werks §. 47. III.

v) Schaumann hält Gefängnisse für die einzige Strafe, die allgemein zweckmäßig ist. S. Kritische Abh. S. 245.

w) Gmelin Grundſ. der Gesetzg. über Verbr. u. Strafen §. 25.

bleibt bey seinem Handwerke, und setzt es während der Gefangenschaft fort. Strafen dieser Art lassen eine große Menge von Graden zu in Ansehung der Arbeit, Kost, Schläge, Fesseln u. s. w. Sie können also der individuellen Schwere der Verbrechen recht wohl angemessen werden. Endlich liegt Gefängnißstrafe im Geiste vieler Missethaten, und ist gegen sie eine zweckmäßige Bestrafung.

§. 25.

Gründe gegen diese Strafe, und Mittel, den Gebrechen derselben abzuhelfen: 1) Große Kostbarkeit, 2) schädlicher Einfluß der Gefängnißstrafen auf Seele und Leib des Verbrechers.

Auf der andern Seite aber haben Gefängnißstrafen und Beraubung der Freyheit manches gegen sich. Erstens fordert die Einrichtung und Unterhaltung der Gefängnisse und Zuchthäuser sehr viele Kosten. Es ist ein seltner Fall, daß solche Anstalten sich selbst unterhielten. Die Arbeiten der Gefangenen sind selten so einträglich, daß diese davon könnten unterhalten werden. Daran ist gar nicht zu denken, daß man von diesem Ertrage die Kosten zur Unterhaltung der Gebäude, zur Besoldung der Aufseher und Bedienten hernehmen könnte. Ob dies nun Fehler der Anstalten, oder ob es unmöglich sey, daß ein Zucht- oder Arbeits-

haus

haus ganz durch die Arbeiten seiner Einwohner erhalten würde, wage ich nicht zu entscheiden x). Doch sollte ich glauben, daß es oft theils daran fehlt, daß man weniger einträgliche Arbeiten wählt, theils daß man nicht genug darauf bedacht ist, die Produkte solcher Arbeiten anzubringen, und der Anstalt Vertrieb zu schaffen. Wo aber auch immer die Kosten herkommen mögen, die Criminaljustiz braucht Zuchthäuser und Gefängnisse: sie bedarf ihrer um so mehr, da Todesstrafen, Landesverweisung und Verstümmelungen immer seltener zu werden anfangen, zum Theil ganz aufhören: da gegen verschiedene Strafen solche Einwendungen gemacht werden, daß ihr Gebrauch nicht mehr so häufig seyn dürfte, als ehedem.

x) Valazze im Entwurfe zu einem allgemeinen Strafkodex S. 234. macht eine Berechnung, nach welcher die öffentlichen Arbeiten nicht nur die Kosten vergüten, sondern auch noch Vortheil stiften. Mit Würde und Nachdruck erklärt sich hierüber Schaumann kritisch. Abhandlung S. 244: „Aber — woher den Aufwand nehmen, der zu einer gänzlichen und gründlichen Verbesserung der Strafanstalten erfordert würde? — — Sollte wohl ein Mensch diesen Einwurf im Ernste machen können? — Er mache ihn! Ich antworte ihm nicht; denn er weiß noch nicht, daß die Last dem Rechte, die Sinnlichkeit der Menschheit untergeordnet werden soll! — Viel nachahmungswürdiges findet sich in der Einrichtung der Gefängnisse in Pensylvanien. Man sehe hierüber: Howards practisches System auf die Gefängnisse in Philadelphia angewandt. Leipzig 1797.

Zweytens haben bloße Gefängnißstrafen den Nachtheil, daß der Gefangene ganz müssig ist, woraus mannigfaltiger Schaden für den Körper und die Seele entstehen kann, wenn man nicht Vorsicht dabey anwendet. Diesem Gebrechen wird abgeholfen, wenn die Gefangenen häufig von vernünftigen Geistlichen besucht werden, wenn man denen, die schon einige Bildung haben, zweckmäßige Bücher in die Hand giebt, woraus sie die Pflichten des Bürgers und Christen erlernen können, wenn man ihnen bedeutet, daß sie vom Gelesenen Rechenschaft ablegen müssen, auch ihre Folgsamkeit mit Erleichterung der Strafe, ihren Starrsinn mit Erschwerung belegt. Nebstdem würde ich bey jeder Strafe dieser Art rathen, den Verbrecher wenigstens zu einiger Arbeit anzuhalten. Sollte ihm auch bloßer Arrest, bloßes Gefängniß zuerkannt seyn; so ist es doch nicht ungerecht, ihm aufzulegen, daß er seine gewöhnliche Arbeit, oder eine ähnliche insoferne fortsetze, damit er nicht müssig ist, und doch einen Beytrag zu den Kosten seiner Unterhaltung thut y). Im Zucht- und Arbeitshause verstehet es sich von selbst, daß der Gefangene zur Arbeit gezwungen wird, und das tägliche Maaß liefern muß, wenn er sich nicht einer härteren Behandlung aussetzen will.

§. 26.

y) Wieland Geist der peinl. Gesetze Th. I. §. 320.

§. 26.

3) Gefahr der Verführung.

Drittens ist der Umstand sehr bedenklich, daß die Gefahr der Verführung in Gefängnissen und Zuchthäusern so groß ist. Der junge, noch unerfahrne Verbrecher wird vom alten Bösewichte unterrichtet, und geht schlimmer zum Zuchthause hinaus, als er hineinkam. Diese Gefahr kann man verhindern, wenn man den Verbrechern nie gestattet, daß sie allein oder in einer fremden Sprache mit einander reden. Dazu werden nun freylich Personen erfordert, die bey den Arbeiten und Feyerstunden der Gefangenen gegenwärtig sind, und streng aufsehen. Besser ist es immer, wenn die Gefangenen oder Züchtlinge soviel als möglich von einander abgesondert werden, wenn sie ihre Arbeiten nicht gemeinschaftlich, sondern allein verrichten müssen. Wird während der Arbeiten Stillschweigen befohlen, dürfen in den Arbeitstunden die Gefangenen sich nur unter Aufsicht versammeln: so wird Verführung, wo nicht verhütet, doch erschwert. Nebstdem ist es auch besonders nöthig, daß man für die Moralität der Gefangenen so viele Sorge trägt, als immer geschehen kann. Die Geistlichen und Katecheten, welche für das Zuchthaus bestimmt sind, müssen mit äusserster Sorgfalt gewählt werden. Sie haben mit rohen, unwissenden, verhärteten Menschen zu thun: dazu ist liebevoller Ernst, aus-

dauernder Muth und strenger moralischer Charakter nöthig. Da aber doch die Menge der Züchtlinge in einem Staate der Regel nach nicht so gar groß ist: so kann auch der Pfarrer oder Geistliche jeden Verbrecher besonders studiren, und sich zu dessen individuellen Kenntnissen herablassen. Darin wird ihm seine Mühe erleichtert, wenn das Gericht aus den Acten eine moralische Schilderung jedes Gefangenen dem Geistlichen mittheilt: oder wenn dieser von dem Orte Erkundigung einzieht, wo sich der Verbrecher zuvor aufhielt. In jedem Falle aber sind Geistliche, die bey Zucht- und Arbeitshäusern angestellt sind, durch guten Gehalt und Belohnungen zu ermuntern, damit die besonders schwere Seelsorge ihnen nicht zu lästig werde.

§. 27.

4) Besorgniß einer Verschwörung, Flucht oder Befreyung der Gefangenen, 5) schädliche Folge der Strafe auf den Nahrungsstand des Verbrechers.

Dieselben Puncte, welche gegen die Gefahr der Verführung eben sind aufgestellt worden, dienen auch viertens dazu, um Complotte zu verhüten. Da in Gefangenen der Trieb nach Freyheit um so mehr rege ist, weil sie diese entbehren müssen: so schmieden sie häufig Plane, um sich und ihre Cameraden zu befreyen. Da-

gegen kann man nur durch strenge Aufsicht und Absonderung der Gefangenen arbeiten, wie dies oben gesagt ward. Nebstdem kann auch durch ausgezeichnete Kleidung das Entfliehen verhütet werden, also auch die Verschwörung dazu. — Aber auch von aussen droht Gefahr, daß die Gefangenen möchten befreyt werden. Wie wenn ihre vormaligen Cameraden sich verbinden, die Fesseln der Gefangenen mit Gewalt zu zerbrechen? Diese Besorgniß fällt weg, wenn Gefängnisse in Städten oder andern festen Orten sind, was gewöhnlich der Fall ist. Befinden sie sich aber in ungeschlossenen Plätzen auf dem Lande: da müssen freylich Wächter, Soldaten und andere Aufseher dasjenige ersetzen, was durch die Beschaffenheit des Orts der Sicherheit der Anstalt abgeht.

Ein fünfter sehr bedenklicher Umstand ist, daß der Gefangene oft sein Handwerk und seine Kunst nicht fortsetzen kann. Dadurch geräth die Nahrung in Verfall, die Kunden gehen vorlohren, die unschuldige Familie des Verbrechers wird in elende Umstände versetzt. Dieser Umstand kann nicht allezeit ganz gehoben werden; doch läßt sich auf verschiedene Art der Nachtheil schwächen, welcher zu befürchten ist. Wenn der Missethäter keine Familie, oder doch kein fixes Hauswesen hat, so fällt die ganze Besorgniß weg. Müssiggänger und Vagabunden darf man ohne Bedenken in Gefäugnisse

und Zuchthäuser einsperren, wenn sie Verbrecher sind. Hier ist es vielmehr besser, je länger sie ihrer Freyheit beraubt sind. Bey solchen würde ich ohne Bedenken auf Zuchthaus erkennen, und von dessen Härte etwas nachlassen, um es verlängern zu können. Nach ausgestandener Strafzeit sind ohnedies solche Personen von Policeywegen zu verwahren, bis sie aus dem Staate sich entweder entfernen, oder ein ordentliches Nahrungsgewerbe ergreifen, und dadurch das Publikum sicher stellen, daß es nichts mehr von ihrem Müssiggange, und dessen Folge, dem Mangel, zu befürchten hat. Aber der oben bemerkte Schaden tritt sehr leicht bey Verbrechern ein, die einen ordentlichen Wohnsitz haben, und ein Gewerbe treiben. Kann ein solcher im Gefängnisse und Zuchthause sein Handwerk fortsetzen, und leidet die Anstalt nicht merklich dabey; so hat es kein Bedenken, ihn bey demselben zu lassen. Den Verdienst kann man theils zu seinem Unterhalte, theils zum Besten der Familie verwenden. Wenn aber diese Fortsetzung der Handthierung nicht möglich ist, so ist der Gefangene mit anderer Arbeit zu beschäftigen, die er verrichten kann. Hier ist es besser, auf kürzeres, aber schwereres Gefängniß zu erkennen, oder die Beraubung der Freyheit alsdann zu verhängen, wenn des Verbrechers Nahrungsgewerbe ohnedies ruht, wie dies im Winter bey verschiedenen Professionen der Fall ist. Sollte freylich ein solcher Mensch dem Staate vorzüglich gefähr-

lich

lich seyn, sollte er die Rechte seiner Mitmenschen auf eine schwere Art angegriffen haben; so bleibt nichts übrig, als ihn auf längere Zeit ins Zuchthaus zu verurtheilen. Dann können freylich die ebenbemerkten Maasregeln nicht eintreten, weil das Wohl des Staats es zur unumgänglichen Nothwendigkeit macht, einem Menschen dieser Art auf längere Zeit seine Freyheit zu entziehen. Aber dann sollte der Staat sich der Familie des Missethäters annehmen, ihr die Mittel erleichtern, das Gewerbe allenfalls durch Gesellen fortzusetzen, oder ihr Arbeit verschaffen, um sich dadurch nähren zu können.

§. 28.

6) Mangel an Publicität, 7) Willkühr der Vorsteher des Zucht- und Arbeitshauses.

Sechstens wird Mangel an Publicität nicht ohne Grund den Gefängnissen und Zuchthäusern vorgeworfen. Es ist an einem andern Orte erwiesen worden, daß es nicht nur räthlich, sondern auch nöthig sey, am Orte der begangenen That die Strafe, und zwar öffentlich, zu vollstrecken. Da aber Zucht- und Arbeitshäuser nur an einem Orte seyn können, so wird meist die Strafe an einem Orte vollzogen, wo man den Verbrecher nicht kennt, und seine That nicht weiß; so wird dem Orte, wo die That vorfiel, der heilsame Anblick der Strafe entzogen. Man kann aber doch durch verschie-

schiedene Mittel diesem Mangel an Publicität vorbeugen; man kann die Züchtlinge von Zeit zu Zeit öffentlich ausstellen; man kann sie zum wenigsten einige schwere unangenehme Arbeiten vor den Augen des Publikums verrichten lassen: es läßt sich auch das Zuchthaus und Gefängniß so einrichten, daß man durch Gitter die Arbeiten der Gefangenen sehen kann z).

Endlich siebentens ist es häufig der Fall, daß bey Strafen des Zucht- und Arbeitshauses vieles der Willkühr der Vorsteher überlassen bleibt. Gewöhnlich überläßt man die Wahl, oft auch die Dauer der Arbeiten, dem Hausvater und Vorsteher. Also von diesen hängt es ab, ob der Züchtling hart oder leicht gehalten, viel oder wenig gestraft wird. Dies ist unstreitig ein grosser Fehler, daß man einen merklichen Theil des Strafsystems in die Hände eines Privatmannes überliefert, der noch dazu bey der Sache so interessirt ist, oft hart, unbarmherzig und leidenschaftlich verfährt. Ungleich besser wäre es, wenn man alle Arbeiten, die in einem Zuchthause Statt finden, in Classen abtheilte, und z. B. vier Grade annähme, die härtesten, harten, mittelmäßigen und geringen. Hiebey müssen zuerst die Körperkräfte jedes Verbrechers untersucht werden, wie viel er Arbeit leisten kann; dann ist nach der Größe der

z) von Globig und Huster Abhandl. von der Criminalgesetzg. S. 75.

der Missethat der Grad derselben zu bestimmen. Dadurch wäre man genau im Stande, das Maas von Arbeit vorzuschreiben, was jeder zu leisten hat. Z. B. der Verbrecher A. hat eine That begangen, welche die härteste Arbeit verdient. Nun berechnet man nach dessen Körperkräften, welche die schwereste Arbeit ist, die dieser Körper tragen kann. Setzen wir nun, daß die zweyte Klasse das meiste ist, was man den körperlichen Kräften des Missethäters zumuthen darf: so wird der zweyte Grad von Arbeit erkannt. Mehr über die Einrichtung der Zuchthäuser und Gefängnisse zu sagen, erlaubt theils der Gegenstand nicht, dessen Bearbeitung ich zunächst übernahm, sondern es gehört ins Fach der Policey und Staatswissenschaft: theils haben es Andere a) vor mir auf eine vorzügliche Art gethan. Hier mußte

a) Howard über Gefängnisse und Zuchthäuser, übers. von Köster. Leipzig 1780. Wächter über Zuchthäuser und Zuchthausstrafen. Stuttgard 1786. Wagnitz historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Teutschland, 2 Theile. Halle 1791—1794. (Mit diesem Werke verbinde man die einsichtsvolle Rezension desselben in der allgem. Litteratur-Zeitung. Januar 1799. S. 121. folg.) Wagnitz Ideen und Plane zur Verbesserung der Policey- und Criminalanstalten. I. II. Sammlung. Halle 1802. Michaelis mosaisch. Recht in der Vorrede zum sechsten Theile S. 74. folg. Gmelin §. 25. von Globig und Huster vier Zugaben S. 103. folg. Brissot theorie des loix criminelles Tom. I. pag. 162. 183.

mußte ich nur dasjenige berühren, was unmittelbaren Einfluß auf die Lehre von Strafen hat.

§. 29.

Bey welchen Verbrechen solche Strafen Statt finden.

Die bisher vorgekommene Behandlung zeigt, daß Zuchthaus und Gefängnißstrafen zwar manches Bedenkliche gegen sich haben, aber doch dessenungeachtet sehr zweckmäßige Strafen seyn können, wenn die gehörige Vorsicht angewandt wird. Sie sind erstens sehr zweckmäßig bey allen Verbrechen, die gegen das Eigenthum unternommen werden. Handlungen dieser Art entspringen meist aus einem Hange zur Faulheit und dem Wunsche, ohne viele Mühe und Arbeit sich Nahrungsmittel zu verschaffen. Wird also der Dieb oder Betrüger mit harter Arbeit überladen; so bekämpft die Furcht der Strafe am besten die Leidenschaft, die zum Verbrechen hinführt. Auch dienen diese Strafen dazu, daß der Missethäter nebst seinem Unterhalte noch so viel verdienen kann, womit er den Schaden vergütet. Ferner liegen diese Strafen im Geiste solcher Verbrechen, welche gegen die Freyheit gerichtet sind; weil sie gerade das Uebel dem Verbrecher drohen, was er Andern bereitete. Ferner sind sie zweckmäßig in allen denjenigen Fällen, wo gegen Leben und Körper der Menschen ein

merk-

merklicher Angriff geschieht. Hier ist es, wie schon oft gesagt ward, nöthig, den angreifenden Theil ganz oder auf einige Zeit seiner Freyheit zu berauben, da er sich so gefährlich gegen seine Mitmenschen bezeigt hat. Es bleibt also nichts anders übrig, als auf Gefängniß, Zucht- oder Arbeitshaus zu erkennen.

§. 30.

Verschiedene Arten von Beraubungen der Freyheit: 1) Von dem Hausarreste, 2) Gefängnisse gewisser Stände, a) akademischen Kerker.

Die verschiedenen Arten der Strafen der bisher gedachten Klasse sind folgende, wenn man von der geringern zur schwereren stufenweise fortgeht: Hausarrest, Gefängniß für besondere Stände, z. B. Kloster für Geistliche, der Profoß für Soldaten u. s. w.: Festung: gemeines Gefängniß; eben dieses mit Zusätzen, z. B. Ketten und Banden, bey Wasser und Brod; Arbeitshaus, Zuchthaus, öffentliche Arbeit, Verdammung zu den Galeeren. Die gelindeste Strafe dieser Art ist unstreitig der Hausarrest. Er kann aber nur bey ganz geringen Verbrechen Statt finden. Denn man ist bey dieser Strafe nicht genug gesichert, ob der Verbrecher das Gebot zu Hause zu bleiben halten wird, oder nicht. Besonders ist bey geringen Schlägereyen, in geringen Injurienfällen diese Strafe anzuwenden. Dadurch wird

der

der Beleidigte und Beleidiger auf einige Zeit getrennt, es werden weitere Mishelligkeiten verhütet. Um dieses zu bewirken, kündigt man dem Anfänger solcher Händel auf einige Zeit Hausarrest an, und bedroht ihn mit einer schwerern Strafe, sobald er den Befehl des Richters überschreiten sollte.

Auf die ebengemeldete Strafe folgen diejenigen Gefängnisse, welche dazu bestimmt sind, Verbrecher dieses oder jenes Standes aufzunehmen. Diese halte ich deswegen für leichter, als die nachher genannten, weil sie ehrenvoller sind, als gemeine Verwahrungsörter. Hieher gehört der akademische Carcer. Es scheint zwar nicht zweckmäßig zu seyn, Akademiker mit dem Kerker zu belegen, weil sie dadurch im Laufe ihrer Studien unterbrochen werden b). Unterdessen da es für das künftige Leben der Akademiker sehr bedenklich ist, beschimpfende Strafen gegen sie anzuwenden, da durch Geldbußen mehr die Eltern, als die Verbrecher gestraft werden: so bleibet für geringe oder mittlere Verbrecher nichts anders übrig, als Kerkerstrafe. Haben sie ein Verbrechen höherer Art begangen, so werden sie ohnedies mit dessen Strafe belegt, und von der Akademie gewöhnlich verwiesen. Da also die Carcerstrafe nur gegen

b) Diesen Vorwurf macht den Carcerstrafen Runde über Geldstrafen auf Akademien in Schlözers Staatsanzeigen Heft 71. S. 288.

gegen geringe oder mittlere Verbrecher gerichtet wird, so dauert sie ohnedies nicht sehr lange Zeit, und wirkt also den obengemeldeten Nachtheil entweder gar nicht, oder im geringern Grade. In dieser Hinsicht ist es besser, die Strafe auf kürzere Zeit zu erkennen, aber auf andere Art zu schärfen.

§. 31.

b) militärisches Gefängniß, c) Kloster.

Zweytens wird hieher gerechnet der Profoß bey Officieren, und das gewöhnliche militärische Gefängniß bey gemeinen Soldaten. Auch dieses ist nur für Verbrecher dieses Standes bestimmt. Eben so verhält sich die Sache drittens mit dem Kloster in Ansehung geistlicher Verbrecher. Schon in den ältesten Zeiten war es gewöhnlich, Cleriker ins Kloster zu verurtheilen, oder Ordensgeistliche in ein härteres Kloster zu verweisen. Bekanntlich verordnete Justinian in der 134. Nov. 10. Kap. die Verstoßung ins Kloster gegen Ehebrecherinnen. Aber das canonische Recht verordnet diese Strafen nur gegen Geistliche c), ob es gleich auch weltlichen Verbrechern damit droht d). Nebstdem aber ver-

c) C. 7. dist. 50. C. 6. §. 7. X. de homicid. Renazzi elem. jur. crimin. L. II. C. 18. §. 4.

d) C. 2. X. de adulter. Ayrmann de monasterio carcere. Francof. 1747.

verfügen die canonischen Gesetze gegen geistliche Verbrecher die Gefängnißstrafe e): und zwar bald auf beständig, bald auf längere Zeit, immer aber in der Absicht, Buße zu thun. Und diese letzte Strafe wird gegen Geistliche in der Art angewandt, daß man sie in besondern Gefängnissen verwahrt, welche meist in den Klöstern an abgesonderten Orten sich befinden. Die bloße Verstossung ins Kloster wird wohl heut zu Tage keine eigentliche Strafe mehr seyn. Es ist zwar möglich, daß man einen Menschen ins Kloster steckt, um geistliche Uebungen zu machen, oder ihn in den Lehren der Religion unterrichten zu lassen. Dieß ist aber nur Policeyverfügung, nicht Strafe. Und wenn auch letztere damit verbunden wird, so ist die Absicht nicht allein, den Verbrecher seiner Freyheit zu berauben, sondern seine Religionskenntnisse zu erweitern, oder zu bestärken. Es ist keine bloße Verstossung ins Kloster, wodurch dieses als Kerker erkannt wird, sondern es ist eine Verfügung gegen Verirrungen geringerer Art.

§. 32.

d) Gefängniß für Gerichtspersonen, e) für Bürger.

Beysitzer von Dikasterien und Gerichten haben auch öfters ihre besondern Verwahrungsorte oder Stübchen, wo

e) C. 3. de poenis in 6. C. 27. §. 1. X. de V. S. C. 5. dist. 82. Gaertner de incarceratione clericorum cum et sine carena. Altorf. 1727.

wo sie mit dem Verluste ihrer Freyheit ihr Verbrechen büßen müssen. So hat auch die Bürgerschaft an vielen Orten einen besondern Platz zur Verwahrung, wenn sie als Strafe erkannt wird. Auf die Strafe des privilegirten Gefängnisses wird erkannt, wenn solche Verletzungen von Standes- und Dienstpflichten vorhanden sind, welche keine höhere Strafe erfordern. Wenigstens ist es in diesen Fällen zweckmäßig, den Verbrecher in dem Gefängnisse seines Standes zu bewahren. Eben so wird Gefängniß solcher Art angewandt, wenn die Gesetze überhaupt einfache Beraubung der Freyheit bestimmen. Sollte aber gegen eine That Zuchthaus oder öffentliche Arbeit gedrohet werden, so kann kein Vorzug des Standes dagegen schützen. Hier würde es nicht damit abgethan seyn, wenn man den Missethäter ins Gefängniß seines Standes stecken wollte. Denn das Gesetz will nicht Beraubung der Freyheit allein, sondern es will auch Arbeit und Schimpf damit verbunden haben. Durch die Verurtheilung ins privilegirte Gefängniß würde die Absicht des Gesetzes nicht erfüllt, vielmehr eine schädliche Ausnahme vom Willen des Gesetzgebers gemacht, welcher ohne Unterschied jedem Verbrecher die Strafe des Zuchthauses drohte.

§. 33.

3) Festung, 4) gemeines Gefängniß.

Viele Aehnlichkeit mit den Gefängnissen verschiedener Stände hat der Festungsarrest. Die Praxis wendet ihn häufig gegen Staatsverbrecher an, die man zwar nicht tödten, aber doch ausser Stand setzen will, zu schaden. Auch werden Militärpersonen häufig mit dieser Strafe belegt. Ueberhaupt kommen gewöhnlich nur Verbrecher erhabener Stände auf die Festung, wenn man sie ihrer Freyheit berauben will. Eine Verwahrung dieser Art ist dem Staate sehr nützlich, weil der Gefangene ganz ausser Stand ist, sich die Freyheit zu verschaffen. Wenn also zwar der Missethäter die Strafe des Zuchthauses nicht verdiente, aber doch in enge Verwahrung muß gebracht werden, so ist hiezu die Festung ein sehr zweckmäßiger Ort. Insofern ist ein solcher Arrest gelinder, als die nachher gedachten Arten von Gefängniß; weil er einestheils die Ehre weniger angreifet, anderntheils der Gefangene meistens nicht in ein Zimmer eingesperret ist, sondern manchesmal in dem weiten Raume der Festung herumgehen darf.

Auf die eben gemeldete Bewahrungsart folget das gemeine Gefängniß, das für Verbrecher bestimmt ist, ohne auf besondern Stand zu sehen. Dieses hat das, wenn man so sagen darf, Ehrenvolle nicht, was privilegirten Gefängnissen oder Festungen eigen ist. Der

Ver-

Verbrecher ist in einen engern Raum eingeschränkt, es kommen Menschen aller Art und meist von verdorbenen Sitten da zusammen. Der Aufenthalt allda macht zwar nicht ehrlos, greift aber doch die Ehre mehr an, als die zuvor gedachten Verwahrungsorte. Alle bisher gemeldeten Gefängnißstrafen kommen mit einander überein, daß der Gefangene nicht zu einer besondern Arbeit gezwungen, nicht gestraft wird, wenn er weniger arbeitet. Doch ist oben bemerket worden, daß auch solche Gefangene zum wenigsten zu einiger Arbeit anzuhalten seyen. Auf bloße Gefängnißstrafen ist zu erkennen: wenn ein Angriff gegen Körper, Freyheit und Eigenthum der Menschen gedroht oder auch unternommen ward, wenn aber entweder kein Schaden gestiftet, oder derselbe sonst ersetzt wurde. Dann ist es nicht nöthig, daß der Verbrecher einigen Schaden durch Arbeit abverdiene; der Nachtheil, den er stiftete, ist geringer, also ist in keinem Betrachte Zuchthaus oder öffentliche Arbeit nothwendig, sondern Gefängniß allein hinlängliche Strafe. Das einfache Gefängniß kann aber auch durch verschiedene Umstände erschwert werden. Dahin sind Ketten und Bande, das Krummschliessen, so daß der Verbrecher mit gebeugtem Rücken sitzen muß, und die Entziehung der warmen Speise zu rechnen. Beschwerende Umstände des Verbrechens sind Ursachen, daß die Gefängnißstrafe durch einen Punct dieser Art erhöhet wird. Doch läßt sich auch dieser

Zusatz ohne Schärfungsgründe gedenken, wenn man nämlich die Gefängnißstrafe abkürzen will, und sie deswegen schärft, um sie auf kürzere Zeit bestimmen zu können. Nur muß man dabey nicht vergessen, daß man die Gesundheit des Verbrechers nicht beschädigt. Dies kann leicht geschehen, wenn er zu lange krumm geschlossen bleibt, zu lange die warme Speise entbehren muß. Sollte ein solcher Zusatz auf längere Zeit nöthig seyn; so muß ein Zwischenraum gemacht werden, daß man den Verbrecher auf einige Zeit von den Fesseln und der gezwungenen Stellung befreyt, oder ihm allezeit den dritten oder vierten Tag warme Speise reicht f). Dann kann man gleichwohl die Schärfung erneuern, wenn es die Schwere des Verbrechens erfordert. Das Gefängniß bey Wasser und Brod gründet sich im canonischen Rechte, und wird von demselben als Bußübung vorgeschrieben g).

§. 34.

4) Arbeitshaus.

Unter denjenigen Beraubungen der Freyheit, die mit Arbeit verbunden sind, ist das geringste das Arbeits-

f) von Quistorp §. 81. not. b.

g) C. 36. dist. 50. C. 5. dist. 82. C. 2. X. de sponsa duorum. C. 8. X. de accusat. Gaertner de incarcer. cleric. cum et sine carena C. III.

beitshaus. Dasselbe ist aus einem dreyfachen Gesichtspuncte zu betrachten. Erstens ist es eine Anstalt für freywillige Arbeiter, welche um sich zu nähren Arbeit suchen. Bey solchen ist es natürlicherweise keine Strafe; sondern es liegt in ihrer Willkühr, ob sie ihre Arbeiten fortsetzen, oder sich anderwärts hinwenden wollen. Zweytens ist es ein Mittel der Policey, um müßige Leute, die ohne Gewerbe herumlaufen, unterzubringen. Da man von solchen befürchten muß, daß sie die Rechte ihrer Mitmenschen angreifen möchten: so ist die Policey befugt, sie so lange in Verwahrung zu nehmen, bis sie ein ordentliches Gewerbe angeben können, um sich zu nähren. Sie werden zur Arbeit angehalten, damit sie es lernen, sich durch Arbeit Nahrungsmittel zu verschaffen, und an ein bestimmtes Gewerbe zn gewöhnen. Hier ist aber die Beschränkung der Freyheit keine eigentliche Strafe, sondern es ist ein Mittel zur Sicherheit, damit man den Staat vor Müssigängern bewahre; weil sie am meisten zu Verbrechen geneigt sind. Die Verwahrung muß also so bald aufhören, als diese Menschen sich zu einem besondern Gewerbe verstehen, oder aus der Gesellschaft entfernen. Drittens ist das Arbeitshaus eine Strafanstalt, und wird am besten gegen diejenigen angewandt, welche die natürlichen Rechte ihrer Mitmenschen auf eine nicht besonders schwere Art angriffen, und dadurch einen Schaden anrichteten. Diesen letzten müssen sie

 durch

durch Arbeit abverdienen, und sind zugleich ihrer Freyheit beraubt, damit sie auf einige Zeit ausser Stand zu schaden sind, bis man nichts mehr von ihnen zu besorgen hat. Es versteht sich übrigens von selbst, daß ein Unterschied zwischen den Personen seyn müsse, die sich im Arbeitshause befinden. Die erste Klasse kann an ihrer Freyheit gar nicht gekränkt werden; bey den zweyten ist sie auf die möglichst gelindeste Art zu beschränken; aber den dritten wird die Freyheit so lange ganz entzogen, als es das Gesetz oder Urtheil erfordert. Die ersten sind zur Arbeit nicht zu zwingen, bey den zweyten findet einiger Zwang, bey den dritten aller Zwang Statt. Den letzten kann man ein bestimmtes Maas von Arbeit vorschreiben, und sie strafen, wenn sie es nicht liefern. Die ersten sind zu entlassen, wenn sie wollen, die zweyten, wenn sie ein ordentliches Nahrungsgewerbe ergreifen, oder aus dem Lande gehen; die dritten, wenn ihre Strafzeit vorüber ist.

§. 35.

5) Zuchthaus.

Ungleich schwerer ist das Zuchthaus. Es ist der Ehre ungleich nachtheiliger, als das Arbeitshaus, die Arbeiten sind schwerer, die Dauer der Strafe gewöhnlich länger, die Kost und übrige Behandlung meistens schlechter. Diese Strafe wird am zweckmäßigsten dann ange-

angewandt, wenn Jemand einen besonders schweren Angriff gegen Leben, Körper, Freyheit und Eigenthum seiner Mitmenschen unternahm, so daß er auf der einen Seite dem Staate so gefährlich ist, daß man ihm seine Freyheit auf beständig oder geraume Zeit entziehen muß, auf der andern Seite der Verbrecher einen Schaden gestiftet hat, den er durch Arbeit abzuverdienen gezwungen wird. Nur dann sollte man auf Zuchthaus sprechen, wenn eine Missethat schwererer Art vorfiel; also die Entziehung der Freyheit auf immer oder lange Zeit nothwendig ist. Denn da diese Strafe der Ehre nachtheiliger ist, als Arbeitshaus; so ist es in geringen Fällen besser, auf das letztere zu erkennen, und die Zeit zu verlängern.

§. 36.

6) Oeffentliche Arbeit.

Schwerer noch als Zuchthaus sind öffentliche Arbeiten, welche auf öffentlichen Plätzen oder Straßen ausser dem Zuchthause müssen geleistet werden, wobey der Verbrecher seiner Freyheit beraubt ist, und ausser der Arbeitszeit sich im Zuchthause oder einem andern Verwahrungsorte aufhalten muß. Ich habe in einer andern Schrift h) gezeigt, daß solche Strafanstalten

h) Ueber die Strafe der öffentlichen Arbeiten. Wirzburg 1789. in den Abhandl. aus dem peinl. Rechte Th. I. nr. 5.

sehr zweckmäßig sind, weil sie mehr Publicität und Abschreckung mit sich verbinden, der Ertrag derselben zum Unterhalte des Verbrechers und Ersatze des von ihm gestifteten Schadens kann verwandt werden; ferner der Missethäter ausser Stand zu schaden sich befindet, und man diese Strafe auf die verschiedenste Art erkennen, und vervielfältigen kann. Die Beweise hievon wird man mir um so mehr erlassen, da sie theils von selbst einleuchten, theils von mir a. a. O. sind vorgetragen worden. Ich gab eben daselbst die Classen der öffentlichen Arbeiten an. Zu der ersten Classe rechne ich schwere öffentliche Arbeit, die mit beschwerenden Umständen verbunden ist. Unter den letzten verstehe ich das Tragen einer schweren Kette, das Brandmarken, das Nachschleppen einer schweren eisernen Kugel, Schläge, die von Zeit zu Zeit wiederholt werden, das Tragen einer eisernen Krone u. s. w. Dahin zähle ich aber ausgezeichnete Kleidung, oder leichte Ketten nicht, denn diese sollten bey allen öffentlichen Arbeiten Statt finden, um das Entweichen der Gefangenen zu verhüten. Die zweyte Classe begreifet dieselben schweren Arbeiten, mit

nr. 5. Verschiedene Beyträge zum Besten dieser Lehre liefern: Valaze Entwurf zu einem allgemeinen Strafcodex S. 265. Heyner de damnatione ad metalla. Lips. 1794. Knötzschker von Verdammung der Missethäter zur Bergarbeit. Leipzig 1795. Hübner über die Anwendbarkeit der Bergbaustrafe in Teutschland. Leipz. 1796.

mit denen aber die beschwerenden Umstände nicht, wohl aber ausgezeichnete Kleidung und leichte Ketten verbunden sind. Die dritte Art umfaßt solche Arbeiten, die ohne viele Beschwerde auf leichtere Art können verrichtet werden i). Am zweckmäßigsten möchte die Erkennung dieser Strafe seyn, wenn ein Verbrechen gegen den ganzen Staat begangen wird. Alsdann ist es räthlich, den Missethäter im Angesichte des ganzen Staats büßen zu lassen, ihn seiner Freyheit zu berauben, und zu Arbeiten anzuhalten, damit er den Schaden dadurch abverdienen kann.

§. 37.

Ueber einige Einwendungen gegen die Strafe der öffentlichen Arbeit.

Ich habe zwar in der angeführten Schrift die Einwürfe widerlegt, die gegen öffentliche Arbeiten könnten gemacht werden. Doch muß ich noch einiger Einwendungen gedenken, die gegen meine angeführte Schrift von einem Rezensenten k) sind gemacht worden, dessen Einsichten ich verehre, dessen Stimme ich für vollwichtig halte. Er wird mir es nicht verargen, wenn ich meine Ideen mit seinen Behauptungen zusammenstelle.

Er

i) Beyspiele finden sich in meiner angef. Schrift §. 11.

k) Allgemeine Litteraturzeitung 1794. IV. B. 375. St. 447. S.

Er sagt: „wenn der Verbrecher im Angesichte des Publikums arbeite, so werde die Gewohnheit das Gefühl der Schande in ihm abstumpfen, und bey den übrigen Bürgern Gleichgültigkeit entstehen. Werde der Verbrecher aber den Augen der Bürger mehr entzogen, so wirke die Vorstellung des Dunkeln des nur halb bekannten mächtiger auf die Phantasie: und diese Furcht vor der Strafe gehe auf das Verbrechen selbst über." Aehnliche Gründe setzt Benjamin Rush allen öffentlichen Bestrafungen entgegen, und meine Antwort dagegen ist im zweyten Theile §. 29. befindlich. Ich glaube nicht, daß öffentliche Arbeiten das Gefühl der Schande abstumpfen, was ich a. a. O. weitläufiger auseinander setzte. Eben so wenig würde ich darauf rechnen, wie sich die Phantasie des Publikums eine Strafe vorstelle, die man dessen Augen nur halb und im Dunkeln zeigt. Der größere Theil des Volks handelt nach sinnlichen Trieben, und will nur auf sinnliche Art belehrt, durch sinnliche Darstellung geschreckt seyn. Und dieser größere Theil liefert den größten Beytrag zum Verzeichnisse der Verbrecher. Sinnliche Vollziehung der Strafe ist also in einer solchen Lage besser, als wenn man sich auf die so ungewisse so schwankende Phantasie verläßt. Um aber Gleichgültigkeit zu verhüten, kann man allerdings die Arbeiten bald da, bald dort verrichten lassen. Auch ist es nicht nöthig, daß die Missethäter allezeit öffentlich arbeiten. Man kann

sie auch von Zeit zu Zeit im Zuchthause oder andern geschlossenen Orten zur Arbeit anhalten. Dadurch läßt sich der Reitz der Neuheit immer bey dem Volke erhalten, und Gleichgültigkeit verbannen. Ferner heißt es in gedachter Rezension, es scheine gegen die Achtung zu seyn, die der Staat dem edlern Theile der Bürger schuldig ist, daß man ihnen den widrigen Anblick arbeitender Missethäter überall aufdringe. Dies scheint kein streng philosophischer Grund zu seyn. Die edlern Bürger werden bey den arbeitenden Verbrechern vorübergehen, ohne sich daran zu stossen; weil man sie leicht belehren kann, daß eine solche Anstalt wo nicht nöthig, doch äusserst nützlich sey, um ihre natürlichen Rechte zu schützen. Für die müßigen Zuschauer aber, die auf den Straßen den Arbeitern nachlaufen, ist es gar nicht übel, die Missethäter bey ihrer Arbeit zu betrachten. Für sie ist eine Warnung nothwendig, damit sie nachdenken, welche Folgen ein Verbrechen hervorbringe. Vielleicht leitet dieses manchen Müssiggänger zum Nachdenken, daß er überlegt, wie leicht ihn das müßige Leben zu Verbrechen verleiten, und in die nämliche Lage versetzen könne, die er jetzt an den arbeitenden Sträflingen erblickt. Ueberhaupt aber möchte die Anzahl solcher Arbeiter in einem Staate nicht groß seyn, da ich diese Strafe nur gegen Verbrecher angewandt wissen will, die den ganzen Staat angreifen, da ich nicht an einen Ort den Schauplatz solcher Anstalten

ver=

verlege, sondern sie am Platze der begangenen Missethat will eintreten lassen. Man kann also nicht sagen, daß der Anblick solcher Verbrecher überall dem Publikum aufgedrungen werde.

§. 38.

Fortsetzung.

Weiter fährt der Rezensent fort: der Nutzen, den der Staat von einer solchen Anstalt doch allemal, wenn auch nicht unmittelbar, ziehe, mißrathe diese Strafe: der Staat müsse nicht nur ungern strafen, sondern auch nicht den leisesten Anschein des Gegentheils dulden. — Wenn meinem Wunsche nach der Ertrag der Arbeiten verwendet wird, um den Beschädigten schadlos zu stellen, so wird der ganze Einwurf dahin fallen. Und dann wird es auch Niemand dem Staate verargen, wenn er nebst dem noch von den öffentlichen Arbeiten einen Vortheil zieht, der zur Unterhaltung der Anstalt verwendet wird. Nach der bisher bestehenden Einrichtung tragen Zuchthäuser und öffentliche Arbeiten das lange nicht ein, was sie kosten. Niemand kann also dem Staate den Vorwurf eines Eigennutzes machen, wenn er auch ein oder das andere von einer solchen Anstalt ziehen sollte, was wieder von den Ausgaben zur Erhaltung derselben zehnfach verschlungen wird. Was der Rezensent von lebensgefährlichen Arbeiten sagt, ist meiner jetzigen Ueberzeugung gleichförmig.

Der Gebrauch der Verbrecher zu lebensgefährlichen Arbeiten, meint er, sey rechtswidrig. Denn sey die Gefahr groß und dringend, so seyen sie wahre nur langsame Todesstrafen. Sie hätten aber nicht einmal den einzigen Rechtfertigungsgrund der letztern, daß sich der Staat ohne sie gegen den Verbrecher nicht sicher stellen könne: auch mache der langsame Tod den Eindruck nicht, den gewöhnliche Todesstrafen erwarten ließen. Alles dieses ist wahr, und hierin nehme ich mit Vergnügen die Behauptungen in der ersten Auflage meiner angeführten Schrift zurück. Dies folgt schon aus meinen Grundsätzen, die ich oben von der Todesstrafe festsetzte. — Das letzte Besorgniß des Rezensenten ist, es könnte z. B. der Bergbau darunter leiden, wenn er von Verbrechern getrieben würde. Dies wird dadurch gehoben, daß man diese letzte nicht zu den feinern Arbeiten gebraucht, welche Kenntnisse von Kunst voraussetzen. Man muß die Verbrecher zu den gröbern unangenehmen Arbeiten gebrauchen. Dies würde ich in jedem Falle rathen. Denn, läßt man die Missethäter Arbeiten einer Kunst oder Profession treiben, so ist es leicht gedenkbar, daß die ehrlichen rechtlichen Bürger an ihrer Nahrung leiden. Dies fällt weg, wenn jene dem ehrlichen Handwerker nur vorarbeiten, den rohen Stoff bereiten, die Materialien zu einem Baue herbeyschaffen, und überhaupt diejenigen groben Arbeiten verrichten müssen, die von rechtlichen Menschen ungern und mit Widerwillen verrichtet werden.

§. 39.

§. 39.

7) Galeerenstrafe.

Die schwereste Strafe dieser Gattung ist offenbar die Verurtheilung zu den Galeeren. Der Verbrecher muß meistens eine lange beschwerliche Reise machen, bis er an den Ort seiner Bestimmung kömmt. Er muß äusserst harte Arbeiten übernehmen, die noch dazu nicht selten Tag und Nacht fortdauern; er ist den Stürmen der Witterung ausgesezt, die auf einem so gefährlichen Elemente, als das Meer ist, doppelt fürchterlich sind. Dazu kommen noch hundert andere Beschwerden, welche die Kost, Kleidung, den engen Raum des Aufenthalts, das Tragen schwerer Fesseln u. s. w. betreffen. Alles stimmt darin überein, daß der Galeerensklave der unglücklichste mitleidswertheste Mensch ist 1). Aber eben diese ausserordentliche Härte ist es, welche die Strafe der Galeeren sehr widerräth. Dazu kommt noch der Umstand, daß viele Länder nicht am Meere liegen, und es ihnen an Gelegenheit fehlt, Galeeren zu bauen, und zu unterhalten. Ferner kann auch der Punkt nicht übergangen werden, daß der Verbrecher oft weit vom Orte seines Aufenthalts und der begangenen That muß weggeschickt werden. Dadurch widerspricht die Strafe den=

1) Pastoret Betrachtungen über die Strafgesetze. II. Th. II. Kap. V. Abschn.

denjenigen Grundsätzen, welche von Bestrafung am Orte der begangenen That anderwärts vorkamen. Aus diesen Gründen ist auch die Strafe der Galeeren in Teutschland fast ganz ausser Gebrauche.

§. 40.

Verfügung des positiven Rechts über Strafen gegen die Freyheit: 1) römisches Recht.

Die positiven Gesetze wandten vom Anfange die Gefängnisse blos zur Verwahrung der Verdächtigen an m). Nach und nach aber gebrauchte man sie auch zur Bestrafung. Nur darin ward gefehlt, daß man eben dieselben Verwahrungsorte sowohl gegen Verdächtige als gegen Verbrecher erkannte. Dies ist der Natur der Sache offenbar entgegen, da der letzte schwerer als der erste muß behandelt werden. Deswegen ist es nöthig, zweyerley Gefängnisse zu errichten, von denen eines zur Verwahrung, das andere zur Strafe bestimmt ist n). In dem römischen Rechte kömmt erstlich die Strafe des Hausarrestes vor o). Eben so sind demselben Rechte die Gefängnisse bekannt. Aber es wendet sie mehr zur Ver-

m) Valaze Entwurf zu einem allgemeinen Strafcodex S. 227.

n) Ebenderselbe S. 229.

o) L. 9. D. de interd. et relegat.

Verwahrung der Verdächtigen, als Bestrafung der Schuldigen an p). Es verbietet sogar, die Strafe des Gefängnisses auf beständig zu erkennen q). Doch erlauben die römischen Gesetze in einigen Fällen zeitliche Kerkerstrafe r). Zucht- und Arbeitshäuser kannten die Römer nicht; desto häufiger waren aber bey ihnen öffentliche Arbeiten. Davon kommt eine grosse Menge in den römischen Gesetzen vor; und sehr viele Verbrechen werden damit bedroht s). Diese Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten ward für eine Capitalstrafe gehalten, wenn sie auf beständig eintrat t). Und gewöhn-

p) L. 8. §. 9. D. de poenis: solent praesides in carcere continendos damnare, aut ut in vinculis contineantur: sed id eos facere non oportet: nam hujusmodi poenae interdictae sunt, carcer enim ad continendos homines non puniendos haberi debet. Auch das mosaische Recht verordnet keine Gefängnißstrafen. Michaelis mosaisch. R. Th. V. §. 238.

q) L. 35. D. L. 6. C. de poenis.

r) L. 1. §. ult. D. de aleator. L. 3. §. 16. D. de suspect. tutor. L. 28. §. 7. D. de poenis. Stryck de carcere ad custodiam C. I. n. 14. Martini de carceribus C. II. n. 7. sq. Falkner de carceribus C. I. th. 6.

s) Ich habe mehreres darüber angeführt in der Abh. von der Strafe der öffentlichen Arbeiten §. 10. in den Abhandl. aus dem peinl. Rechte Th. I. S. 240. folg. Vollständiger hat die römischen öffentlichen Arbeiten beschrieben Heyner de damnatione ad metalla §. 1 — 8.

t) §. 2. I. de public. jud. Heyner §. 1. pag 8. Matthaeus de crimin. L. 48. Tit. 18. C. 1. num. 4.

wöhnlich, jedoch nicht allzeit wurden sie auf immer erkannt u); alsdann war der Verlust der Freyheit die Folge davon v). Doch wurden die Verurtheilten nicht mehr als Sclaven betrachtet, seitdem Justinian die servitutem poenae aufgehoben hat w). Wenn aber diese Strafe auf einige Zeit bestimmt ward, so behielt der Verurtheilte Freyheit und Bürgerrecht x).

§. 41.

Canonische und teutsche Gesetze.

Die oben angeführten Stellen des canonischen Rechts erweisen, daß nach den Grundsätzen desselben der Kerker als Strafe Statt fand. Die erste Gelegenheit dazu mögen die Büßungen gegeben haben, welche das canonische Recht häufig auflegt, und die an keinem andern Orte können verrichtet werden, als im Gefängnisse y). Von andern Strafen, welche die Freyheit beschränken, wissen die canonischen Gesetze nichts.

Das allgemeine peinliche Recht Teutschlands oder die P. G. O. weiß von der Strafe des Gefängnisses,

u) L. 28. §. 6. D. de poenis.

v) L. 8. §. 4. eodem.

w) Nov. 22. C. 8. Cremani de jure crimin. L. I. P. II. C. 8. §. 2.

x) L. 8. §. 8. L. 28. §. 6. D. de poenis.

y) C. 3. de poenis in 6.

nisses, und erlaubt sie auf beständig, wie auch auf einig Zeit, zu erkennen z). Besonders soll Gefängniß gegen diejenigen eintreten, welche eine Geldbuße nicht erlegen können a). Von Zucht- und Arbeitshäusern, wie auch von öffentlichen Arbeiten konnte keine Meldung in der P. G. O. vorkommen, weil diese Anstalten in selbigem Zeitpuncte unbekannt waren.

§. 42.

Teutsche Praxis und Beurtheilung derselben.

Zucht- und Arbeitshäuser sind erst im Anfange unsers Jahrhunderts entstanden. Dieser ihr Ursprung hatte zur Folge, daß die häufigen Landesverweisungen nach und nach aufhörten, und die Verurtheilung in Zucht- und Arbeitshäuser dagegen eintrat. Auch sogar die Todesstrafen wurden seltener, und auch an deren Stelle traten die obgedachten Strafen. Die tägliche Praxis lehrt, daß Zucht- und Arbeitshäuser fast die einzigen Strafanstalten sind, deren man sich bedient. Daß aber dadurch das Strafsystem im Ganzen leide, daß das Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafen sich verliere, ist schon einigemal erinnert worden. Seltener sind in Teutschland die öffentlichen Arbeiten, häufi-

z) Art. 101. 157. 216. P. G. O.

a) Art. 157. 216.

häufiger die Zuchthäuser. Der Grund liegt darin, weil die Einrichtung der ersten mehrere Kosten und eine strengere Aufsicht erfordert, als jene der zweyten. Eine andere Ursache mag auch darin bestehen, daß man an verschiedenen Orten glaubt, es fehle an Gelegenheit und Stoffe öffentliche Arbeiten zu veranstalten, und die Arbeiter zu beschäftigen. Gleichwohl liegt es auf platter Hand, und ist in der oft angeführten Abhandlung erwiesen worden, daß öffentliche Arbeiten an allen Orten können eingerichtet werden; weil überall gebaut wird, überall Wege zu säubern, Gebäude zu errichten sind u. s. w. Eben so deutlich ist es, daß öffentliche Arbeiten ungleich zweckmäßiger sind, als Zuchthäuser. Bey jenen ist die Publicität und die Möglichkeit, sie am Orte der begangenen That zu vollstrecken, größer; die Furcht, die Gefangenen möchten einander verführen oder Complotte machen, geringer. Denn die Arbeiter sind mehr abgesondert, handeln mehr öffentlich, können näher beobachtet werden.

Uebrigens wirken alle diese Strafen nur auf die Freyheit, und beschränken diese mehr oder weniger. Es kann seyn, daß eine solche Strafe nichts anders thut, als daß sie die Freyheit beschränkt. Es ist aber auch möglich, daß man den Verbrecher noch dazu zu Arbeiten zwingt, und ihn diese zu leisten anhält. Die andern natürlichen Rechte der Menschen leiden durch solche

Strafen der Regel nach nichts. Ob sie der Ehre nachtheilig seyen, wird in der Folge untersucht werden.

Fünftes Kapitel.

Von Strafen, die sich auf den Aufenthalt beziehen.

§. 43.

Untersuchung, ob diese Strafen gerecht seyen.

Oft ist die Gegenwart des Missethäters an einem Orte bedenklich, und erweckt für dessen Bewohner Gefahr. Diese kann man dadurch abwenden, wenn man den Aufenthalt des Gefährlichen einschränkt, oder ihm ganz und gar das Recht entzieht, an diesem Orte wohnen zu dürfen. Alle hieher gehörende Strafen kommen darin überein, daß der Verbrecher von dem Orte, wo er Gefahr stiftete, weggeschaft; also das Besorgniß, er möge an diesem Orte schaden, gehoben wird, und das Aergerniß wegfällt, was er dort gestiftet hatte. Man kann nicht sagen, daß Ahndungen dieser Art ungerecht seyen. Wenn sich der Verbrecher den Gesetzen der Gesellschaft nicht gemäß beträgt; so ist ohne Anstand der Staat berechtigt, das widerspenstige Mitglied auszustossen, und ihm alle Vortheile zu entziehen, die er bisher in der Gesellschaft genoß b). Besonders kann diese

Strafe

b) Renazzi elem. jur. crimin. L. II. C. 10. §. 5.

Strafe eintreten, wenn Jemand sich an der Form der Gesellschaft vergangen, und diejenigen Verträge gebrochen hat, welche diese Form ausmachen. Dann wäre Beraubung der Rechte und Verbannung aus der Gesellschaft die höchste Strafe, die sich gegen Thaten dieser Art gedenken läßt c).

§. 44.

Erwägung, ob diese Strafen auch nützlich seyen: a) von der Confination.

Ob aber diese Gattung von Strafen auch politisch gut und nützlich sey, dies ist eine andere Frage. Es muß ein Unterschied gemacht werden zwischen Verbannung auf einer, und Begränzung (Confination) auf der andern Seite. Die letzte kann eine sehr nützliche Strafe seyn. Man behält den Verbrecher im Lande, kann seine Kräfte zum Besten des Staats verwenden, kann ihn so mit Arbeit beschäftigen, daß er wieder ein ordentlicher Bürger wird. Es lassen sich verschiedene Stufen davon gedenken. Der Bezirk des Aufenthalts ist bald enger bald weiter: es wird dem Verbrecher harte oder leichte Arbeit aufgelegt, oder er wird ganz damit verschont.

c) von Globig und Huster Abh. von der Crimin. Gesetzg. S. 77. und vier Zugaben S. 122. folg. Servin über die peinliche Gesetzgebung S. 11. 12. 13. der Nürnberger Uebersetzung.

Wenn z. B. der Missethäter an einem Ort gefährlich ist, weil er demselben Raub, u. d. gl. gedroht hat, oder mit Jemanden daselbst in Feindschaft lebt, dann ist allerdings Befugniß da, dem Verbrecher oder Verdächtigen einen Platz anzuweisen, den er unter Strafe nicht verlassen darf. Daß dadurch die Gefahr gehoben werde, bedarf keines Beweises. Nur setzt dieser Fall eine specielle Gefahr voraus, die nur an einem Orte, nicht überall vorhanden ist d). Doch kann auch die Strafe in andern Fällen eintreten, wenn der Verbrecher der ganzen Gesellschaft jedoch auf geringere Art gefährlich ist. Sollte aber dieser im beträchtlichen Grade dem Staate gefährlich seyn; dann muß eigentliche Beraubung der Freyheit Platz greifen. Auch kann ein Verfahren dieser Art Nutzen stiften, wenn der Verbrecher ein besonderes Aergerniß an einem Orte gestiftet hat, welches durch die Veränderung des Aufenthalts kann gehoben werden. Das nämliche ist zu behaupten, wenn zwey Personen im unerlaubten Umgange z. B. Bigamie, Concubinate mit einander leben, und zu befürchten ist, diese Verbindung möge fortdauern, wenn nicht einer von beyden Verbrechern an einen andern Platz versetzt wird e). Der Vortheil, den die Strafe ge-

d) Filangieri System der Gesetzgebung, B. IV. Kap. 33. S. 112. der Anspach. Uebersetzung.

e) Noch einige andere Fälle führt an Gmelin §. 28.

gewährt, steigt, wenn man den Verbrecher einer besonderen Aufsicht unterwirft f), wodurch man gewiß wird, er werde den Platz nicht verlassen, wohin er versetzt ward g).

§. 45.

b) Von der Landesverweisung.

Aber in einem ganz andern Lichte erscheint die Verbannung oder Landesverweisung. Jagt man den eingesessenen Bürger zum Lande hinaus, so muß er sein Gewerbe, seinen Wohnsitz verlassen; seine Nahrung fällt; er kömmt in ein fremdes Land, wo ihn Jedermann mit scheelem Auge betrachtet: er ist entweder ganz ausser Stande, sich zu nähren, oder findet doch ungeheure Beschwerden; er muß also seine Zuflucht zu Verbrechen nehmen, um sich nähren zu können. Wenn aber Flüchtlinge und Vagabunden aus dem Lande verwiesen werden; so setzen sie in fremden Staaten ihr Verbrechen fort, so ist Verweisung für sie keine Strafe, da sie an kein Land geheftet sind; also es ihnen gleich viel gilt, ob sie da oder dort ihr Unwesen trei-

f) Verschiedenes zum Besten dieser Strafen sagt Filangieri a. a. O. S. 100. folg.

g) von Globig und Huster Abhandl. von der Crimin. Gesetzg. S. 76. lassen diese Strafe nur bey geringen Verbrechen zu.

treiben h). Der Hauptschaden, den die Verweisung stiftet, besteht also darin: daß der Missethäter in Freyheit bleibt, also auch das Vermögen fernere Missethaten zu begehen behält, daß er zu diesen oft durch das Unvermögen, oder die Beschwerde, sich zu nähren, gereitzt wird. Dazu kommt die Ungerechtigkeit, seinem Nachbarn einen gefährlichen Menschen zuzusenden, der das benachbarte Land in Gefahr setzt. Diesen Schaden können uns die Nachbarn oft zehnfach vergelten, und Statt eines ihnen zugeschickten Verbrechers zehn dagegen zusenden.

§. 46.

h) von Globig und Huster vier Zugaben S. 130. und Michaelis mosaisch. Recht. Th. VI. Vorrede S. 103. erlauben die Landesverweisung gegen fremde Verbrecher. So iel hat keinen Anstand, daß man einen fremden gefährlichen Menschen nicht in den Staat aufnimmt, sondern mit Recht wegweiset. Lebt aber der Fremde im Staate, so könnte man ihn zwar eines Verbrechens wegen verbannen, wenn man gewiß wäre, daß er sich in seinen Geburtsort zurückbegebe. Aber da dieses weder mit Wirkung kann befohlen, noch gehoft werden, so ist dies Verfahren hier eben so bedenklich, als bey andern Verbrechern. Und in Teutschland ist dieses Verfahren unzuläßig, wovon man sich überzeugen kann, wenn man dasjenige in Erwägung zieht, was sogleich von der Verbannung in Anwendung auf Teutschland wird gesagt werden. Daß aber der Fremde aus dem Lande könne gewiesen werden, wenn er die Strafe seines Verbrechens überstanden hat, ist eine rechtmäßige Policeymasregel des Staats.

§. 46.

Unzuläßigkeit der Landesverweisungen in Teutschland.

Das Unrecht, das man durch Verbannung den benachbarten Staaten zufügt, ist in Teutschland noch größer, wenn man bedenkt, daß ein gemeinschaftliches Band alle Reichsstände verbindet, für die gemeine Sicherheit des ganzen teutschen Reichs zu wachen. Diese Pflicht wird aber wahrlich nicht erfüllt, wenn man zwar ein Land von Verbrechern reinigt, aber diese letzte in andere teutsche Länder jagt, und ihnen dadurch Gelegenheit verschafft, andere Gegenden Teutschlands in Gefahr zu setzen. Der Richter der Deprehension ist vollkommen nicht nur befugt, sondern auch schuldig, gegen alle Verbrecher zu untersuchen, die sich in seinem Gerichtsbezirke aufhalten. Es ist gleichgültig, ob diese Missethäter fremde oder einheimische sind, ob sie ihre That an diesem oder einem andern Orte vollzogen haben, wenn sie nur in Teutschland verübt ward. Gedachter Richter ist eben so verbunden, solche Strafen zu erkennen, welche den öffentlichen Rechtszustand in Teutschland erhalten. Diese Pflichten werden aber sehr vernachläßiget, wenn man den Verbrecher ausser Landes verweiset. Denn dadurch erhält letzterer die Macht zu schaden in einem höhern Grade. Noch weniger kann der Richter des Wohnortes (judex domicilii)

einen Verbrecher aus dem Lande verweisen. Denn dieser hat noch größere Pflicht, seine Unterthanen zu beobachten, und sie, wenn sie Verbrechen begiengen, mit zweckmäßigen Strafen zu belegen. Dieser Richter handelt also noch mehr gegen seine Pflicht, wenn er seine Eingesessene aus dem Lande jagt, die er vielmehr zu nützlichen Bürgern umschaffen muß. Der Richter des Orts der begangenen That ist schuldig, so viel möglich die Strafe an diesem Orte zu vollziehen, damit das gestiftete Aergerniß dadurch gehoben wird. Also dieses Gericht verletzt nicht nur die bisher angegebenen Pflichten, sondern es handelt gegen die ersten Grundsätze von Strafen, wenn es die Missethäter aus dem Lande verweiset. Meiner Meinung nach verfehlt also die Landesverweisung den ersten Zweck der Strafen, der bekanntlich darin besteht: dem Verbrecher die Fähigkeit zu schaden zu benehmen. Sie kann nicht als eigentliche Strafe betrachtet werden, sondern ist ein Verfahren, das nichts als Egoismus zum Grunde hat. Wenn man an die Stelle der Landesverweisung die Begränzung oder Confination setzt, so kann man die erste im Verzeichnisse der Strafen entbehren, und die Confination kann da eintreten, wo sonst die Verbannung Statt fand f).

§. 47.

i) von Globig und Huster vier Zugaben S. 123. erlauben die Landesverweisung als Nothmittel gegen widerspenstige Bürger, die sich durch andere Strafen nicht bessern

§. 47.

Verschiedene Arten dieser Gattung von Strafen.

Die verschiedenen Stufen dieser Strafe sind: Verweisung von der Academie, vom Hofe, aus einer Stadt, einem Dorfe: Confination an einen bestimmten Platz, oder eine ganze Provinz; Verbannung aus dem ganzen Lande; Versetzung in ein wüstes unangebautes Land, Erklärung in die Reichsacht. Diesem nach halte ich bald die Verweisung, bald die Begränzung für eine schwerere Strafe. Im Allgemeinen ist die erste schwerer, als die zweyte. Denn bey der Confination darf der Verbrecher doch im Lande bleiben, und behält die Rechte eines Staatsbürgers; bey der Verbannung muß er der Regel nach das ganze Land verlassen. Ob er gleich im letzten Falle die traurige Freyheit zu wohnen hat, wo er will: so ist die Beschwerde, sich in fremden Landen zu nähren, um so größer. Sie ist Ursache, daß

sern lassen. Dagegen verwerfen diese Strafe gänzlich Gmelin §. 26. Servin S. 91. Wieland Geist der peinl. Gesetze §. 329. 330. 331. Graf Soden Th. I. §. 65. Pastoret Betracht. über die Strafges. Th. II. Kap. II. S. 229. Stelzer Grundſ. d. peinl. R. Kap. 8. §. 93. Püttmann elem. jur. crimin. §. 74. Cella über Landesverweisung, Arbeitshäuser und Bettelschube, Anspach 1784. Eine mittlere Meinung hegt Weber de relegatione. Bambergae 1796. und Biedermann Bemerkungen über Landesverweisung und Urphede im Archive des Criminalrechts B. III. St. 2. nr. III.

daß die Verweisung schwerer ist, als Begränzung, da bey der letzten mehr für die Unterkunft und Nahrung des Bestraften gesorgt wird. Aber das Gesagte verstehe ich nur von der Verweisung aus dem Lande. Jene von einer Stadt oder Gemeinde ist geringer, als die Begränzung. Denn bey der Verbannung aus einem Orte darf der Verbrecher im Lande bleiben und wohnen, wo er will, nur an einem Platze nicht; aber bey der Confination muß er an dem Orte verbleiben, wohin er versetzt ward. Alsdann aber halte ich die Confination für schwerer, als Landesverweisung, wenn der Verbrecher in eine rauhe, wüste, unbewohnte Gegend versetzt wird, die er unter Strafe nicht verlassen darf. Denn hier muß der Verbannte nothwendig ein elendes Leben führen; bey der Landesverweisung hat er doch die Hoffnung in ein Land zu kommen, wo er erträglich leben kann. Für die schwerste Strafe dieser Art halte ich die Reichsacht, weil sich deren Folgen auf das ganze Reich erstrecken.

§. 48.

Verweisung 1) von der Akademie, 2) vom Hof.

Die Verweisung von der Akademie läßt sich nur bey Akademikern gedenken, und setzt ein Verbrechen gegen akademische Gesetze voraus. Gewöhnlich wird sie angewandt, wenn andere geringe Strafen nichts gefruchtet haben, sondern deren ungeachtet der Verbrecher

fort-

fortfuhr, akademische Gesetze zu überschreiten, die Policey und Ordnung der Universität zu stören. Diese Strafe theilt sich in den Rath, sich zu entfernen (consilium abeundi), und in die eigentliche Verweisung. Der erste tritt ein, wenn man ein Mitglied der Akademie nicht mehr dulden kann, ohne die Ordnung des Ganzen in Gefahr zu setzen; gleichwohl das Verbrechen nicht so schwer ist, daß eine öffentliche Verweisung nöthig wäre. An den Schuldigen ergeht sodann die geheime Weisung, sich wegzubegeben: und damit wird die Drohung verbunden, er werde öffentlich verwiesen werden, wenn er nicht gehorchen sollte. Wenn aber die Missethat des Akademikers besonders groß ist, dann geschieht eine förmliche Verweisung, die öffentlich in Gegenwart der Akademiker verkündet, auch durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht wird. Mit einer Verbannung von der Universität ist meistens die Verweisung von der Stadt verbunden, worin sich jene befindet. Ob aber diese Strafe nur bey Studierenden Statt finde, oder auch bey akademischen Bürgern, ist zweifelhaft. Den ersten wird die Erlaubniß entzogen, auf der Universität zu studieren, und sie verlieren alle Rechte und Privilegien, die eine Universität ihren Mitgliedern gewährt k). Die erste Folge kann nun freylich die akademischen Bürger, den Universitätsbuchdrucker, Buch=

k) Leyser de relegatis med. 9—13.

Buchbinder u. d. gl. nicht treffen, aber doch die zweyte. Man kann den Bürgern, die zur Universität gehören, ihre Privilegien entziehen, wenn sie durch ein Verbrechen sich deren unwürdig gemacht haben. Und diese Entziehung der Privilegien kann zwar auch Verweisung von der Akademie heißen, aber in sehr uneigentlichem Verstande. Manche Universitäten haben unter sich den Vertrag, daß sie denjenigen nicht aufnehmen, welcher von einer der verbundenen Akademien ist verwiesen worden 1). Ueberhaupt aber sollte die Verbannung von der Universität seltener gegen Landeskinder erkannt werden, am seltensten gegen solche, die schon erwachsen sind. Fremde können auswärts studieren. Aber Landeskindern fällt es ungleich schwerer, ihre Studien auf einer fremden Universität fortzusetzen. Nebstdem werden öfter die Verwiesenen in eine Lage versetzt, daß sie ihre Studien aufgeben müssen. Sind sie aber schon Mitglieder höherer Fakultäten, so fällt es ihnen ungleich schwerer, einen andern Nahrungsweg zu ergreifen, als andere, die noch in früherm Alter sich befinden. Wenn also keine besonders dringende Ursache vorhanden ist, so sollte gegen Landeskinder, besonders Erwachsene, keine Relegation Statt finden.

Die

1) Strecker de relegationibus academicis C. II. §. 2. führt als Beyspiel Leipzig und Wittenberg an.

Die Verbannung vom Hofe ist eine Strafe gegen Hofleute, die sich gegen die Ordnung und Policey des Hofes vergangen haben. Sie ist entweder einfach, oder mit dem Verluste des Hofdienstes und dessen Einkünfte verbunden. Das letzte Verfahren kann nur bey Verbrechen höherer Art gedacht werden.

§. 49.

Verbannung aus einem Orte.

Verweisung aus einem Dorfe oder einer Stadt besteht darin, daß einem Verbrecher das Recht versagt wird, an diesem Orte zu wohnen: es ihm aber freysteht, sich zu begeben, wohin er will, auch im Lande zu bleiben, nur so, daß er sich einen andern Ort des Aufenthalts wählen muß. Es wird vorausgesetzt, daß Jemand für die specielle Sicherheit dieses oder jenes Orts gefährlich ist, oder ohne besonderes Aergerniß nicht mehr an diesem Orte wohnen kann. Dann wird ihm aufgelegt, sich einen andern Wohnort zu wählen. Die Verweisung von einer Stadt oder einem Dorfe hat die Einwürfe nicht gegen sich, welche die Verbannung aus dem ganzen Lande so verhaßt machen. Der Vertriebene darf im Lande bleiben, kann sich viel leichter einen andern Wohnsitz verschaffen, als wenn er das ganze Land meiden muß. Seine ökonomischen Umstände lei-

leiden also wenig dabey, ob er an diesem oder einem andern Orte desselben Landes sich befindet m).

§. 50.

Confination.

Die nächste Ahndung nach der ebengedachten ist die Begränzung oder Confination n). Dadurch wird Jemanden der Platz angewiesen, wo er leben muß. Sie unterscheidet sich vom Gefängnisse dadurch, daß bey diesem der Aufenthalt an ein Zimmer oder Haus geheftet ist: bey jener der Missethäter in ein Dorf, eine Stadt oder Provinz versetzt wird. Bey der letztern ist die Beschränkung der Freyheit nicht so groß, wie bey der Einsperrung ins Gefängniß. Wenn ein Missethäter die Rechte seiner Mitmenschen angriff, aber so gefährlich ist, daß er schlechterdings ausser Stand zu schaden muß versetzt werden: dann tritt Gefängniß, Zucht- und Arbeitshaus ein, wie oben gesagt ward. Sollte aber bey ebengedachter Voraussetzung die Gefahr minder groß seyn, so daß man den Staat vor dem Verbrecher sichern kann, wenn dieser an einen Ort oder in ein Land

m) Verschiedenes Gute über die Verbannung von einem Orte liefern von Globig und Huster vier Zugaben S. 125.

n) Stryck de confinatione. Halae 1672. Hackmann de confinatione. Stad. 1679. Wieland §. 332. Gmelin §. 28.

Land gebannt wird, alsdann erkennt man Confination. Diese erstreckt sich entweder auf einen gewissen Platz oder eine ganze Provinz, je nachdem die Gefahr mehr oder minder erheblich ist. Auch wird mit derselben allezeit eine gewisse Aufsicht verbunden: der Gebannte wird entweder von der Obrigkeit oder einem bestellten Aufseher beobachtet: er muß sich von Zeit zu Zeit dem Richter stellen, darf den Ort ohne besondere Erlaubniß nicht verlassen. Wenn er das letzte unternimmt, so erkennt man am zweckmäßigsten engere Beschränkung der Freyheit, Gefängniß u. s. w. Es läßt sich ferner gedenken, daß dem Staate vorzüglich daran liegt, daß der Gebannte seinen Aufenthalt nicht verläßt. Wenn nämlich Jemand eines schweren Verbrechens verdächtig, aber dieser Verdacht so gering ist, daß man gegen ihn nichts erhebliches verfügen kann: so wird mit der Absolution von der Instanz Begränzung verbunden, aber der Verdächtige muß Caution stellen, daß er immer im Gerichte erscheinen wolle, wenn man ihn rufen würde. Davon habe ich an einem andern Orte o) das Nöthige erinnert. Die schwereste Art von Begränzung ist jene, wenn der Missethäter in ein wildes, unangebautes, unbewohntes Land versetzt wird. Diese setzt ein vorzüglich schweres Verbrechen, setzt die Besorgniß voraus, der Missethäter möge fortfahren, große Angriffe

o) Abhandl. aus dem peinl. Rechte Th. I. nr. 4. §. 20. 21.

gegen die natürlichen Rechte seiner Mitmenschen sich zu erlauben, oder den ganzen Staat in Gefahr zu setzen. Ein Verfahren solcher Art sichert gewöhnlich die Gesellschaft eben so sehr, als Gefängniß, ist aber ungleich schwerer, als einfache Gefangenschaft, kann an die Stelle der härtesten, schwerersten Kerkerstrafe, oder auch der Todesstrafe erkannt werden p).

§. 51.

Landesverweisung. Acht.

Die Landesverweisung theilt sich in die einfache und qualificirte. Die erste besteht darin, daß man Jemanden blos auflegt, sich aus dem Lande zu begeben q). Die zweyte, wenn der Verbrecher mit Ruthen ausgehauen, und öffentlich von dem Henker oder dessen Knechten aus dem Lande verwiesen wird. Diese Strafe ist auch, wie alle bisher genannte, in Ansehung der Zeit verschieden, da man auf beständig oder einige Zeit den Missethäter verbannen, oder an einen gewissen Platz versetzen kann. Endlich gehört hieher die Erklärung in die Acht. Im Allgemeinen besteht diese Strafe darin: daß Jemanden der Aufenthalt an einem Orte versagt, er der Rechte, die er dort genoß, beraubt, und Jedermann

p) Wieland a. a. O. Gmelin §. 27. von Globig und Huster vier Zugaben S. 127.

q) von Quistorp §. 79.

mann die Erlaubliß ertheilt wird, den Geächteten dem Richter zu überliefern. Es giebt eine Land- und eine Reichsacht, je nachdem sie auf das ganze teutsche Reich, oder einen besondern Theil desselben sich erstreckt. Ferner giebt es auch eine Acht und Ober- oder Mordacht. Die erste ist jene, die oben beschrieben ward. Die andere entzog in ältern Zeiten dem Geächteten Ehre und Güter, und ertheilte Jedem das Recht, denselben ungestraft zu tödten r). Dies findet aber heut zu Tage nicht mehr Statt; überhaupt wird eine Erklärung in die Acht selten mehr vorkommen s).

§. 52.

Positives Recht von der Confination.

Nach der richtigern Meinung giebt es in dem mosaischen Rechte keine Landesverweisung t). Aber die

r) Die Achtsformel war: Wir theilen deine Wirthinn zu einer wissenhaften Wittwe und deine Kinder zu ehehaftigen Waisen, deine Lehn dem Herrn, von dem sie zu Lehn rühren, dein erb und eigen deinen Kindern, dein Leib und Fleisch denen Thieren in den Wäldern, denen Vögeln in den Lüften, denen Fischen in den Wogen. Wir erlauben dich auch männiglich: auf allen Strassen und wo ein jeglich Mann Fried und Geleit hat, sollst du keines haben, und wir weisen dich in die vier Strassen der Welt im Namen des Teufels.

s) Mehreres hierüber ist zu finden bey Zach de proscriptione statuum imperii. Lips. 1735. Struv de banno seculari et ecclesiastico in dissert. crimin. XVI. nr. XV.

t) Michaelis mosaisches Recht Th. V. §. 237.

Confination kömmt daselbst vor. Es wird z. B. dem Semei die Todesstrafe von Salomo gedroht, wenn er die Stadt Jerusalem verlassen sollte u). Im römischen Rechte kömmt diese Strafe ebenfalls vor v). Die bloße Confination hat keine andere Folge, als daß der Gebannte den bestimmten Platz nicht verlassen darf, sondern dort wohnen muß: alle andere Rechte behält derselbe unversehrt w). Aber ungleich schwerer ist die römische deportatio in insulam, welche Bürgerrecht und Vermögen wegnimmt x). Zwischen der einfachen Confination auf eine Insel (relegatio in insulam) und der Deportation dahin ist ein merklicher Unterschied y). So kann z. B. die Deportation nur auf beständig, die Relegation oder Confination auf eine Insel auch auf einige Zeit erkannt werden z). In der P. G. O. a) wird die Con-

u) III. Buch der Könige 2. Kap. 36. 37. V.

v) L. 7. §. 8. D. de interd. et releg.

w) L. 4. ibidem.

x) §. 2. I. de capit. demin. L. 5. et 14. D. de interd. et releg. L. 2. §. 1. L. 17. §. 1. D. de poenis. Matthaeus de criminib. L. 48. T. 18. C. 1. num. 10.

y) L. 28 §. 13. D. de poenis. In exulibus gradus poenarum constituti edicto D. Hadriani: ut, qui ad tempus relegatus est, si redeat, in insulam relegetur: qui relegetus in insulam recesserit, in insulam deportetur; qui deportatus evaserit, capite puniatur. Stryckius de confinatione C. 5.

z) L. 18. D. de interdict. et releg.

a) Art. 161. P. G. O.

Confination genannt, und entweder diese oder die Verweisung aus dem Lande gegen den zweyten Diebstahl verordnet b).

§. 53.

Positive Gesetze von der Landesverweisung.

Die Verweisung aus der Provinz, oder einem Theile des ganzen Landes kommt im römischen Rechte häufig vor, und wird in der L. 7. D. de interd. et releg. umständlich beschrieben. Eben dieses Gesetz dehnt die Strafe auch noch dahin aus, daß, wenn der Verbrecher aus der Provinz verwiesen wird, wo er seinen Wohnsitz habe: diese Verweisung auch auf die Provinz müsse erstreckt werden, wo er gebohren sey c). Ja es soll auch auf die Provinz, wo das Verbrechen vorfiel, obengedachte Verweisung sich erstrecken d). Jeder Verwiesene aus einer Provinz war allezeit von der Stadt Rom verbannt e). Häufiger kommen im römischen Rechte die Verbannungen aus dem ganzen Reiche vor.

b) Die römische deportatio in insulam ist heut zu Tage noch im Gebrauche, wenn man die russische Verweisung nach Siberien, die englische nach der Botanybay, die französische nach Guyana sich vorstellt.

c) L. 7. §. 10. D. de interd. et releg.

d) L. 7. §. 13. eodem.

e) L. 7. §. 15. 16. eodem.

vor. Sie werden in die interdictio aquae et ignis und relegatio eingetheilt. Die erste hob das Bürgerrecht und alle dessen Folgen auf f): allein die zweyte entzog nur den Aufenthalt im Lande, und ließ die übrigen Rechte unangetastet g). Eine Verbannung kann nach römischen Gesetzen auf immer oder auf einige Zeit geschehen. Wenn im Urtheile zwar eine Zeit im Allgemeinen genannt, aber nicht bestimmt ausgedrückt ist, so werden zehn Jahre verstanden h). Der Kaiser August suchte nach und nach die Landesverweisungen ausser Gang zu bringen, weil er fürchtete, die Verwiesenen möchten sich in fremden Landen sammeln, und das römische Reich feindlich anfallen. Er suchte dagegen die Relegation und Deportation auf Inseln einzuführen, um die Missethäter von einander abzusondern, und sie unschädlich zu machen i). Deswegen kam aber doch die Lan-

f) §. 2. L. de capit. demin.

g) L. 4. L. 18. de interd. et releg.

h) arg. L. 23. D. de poenis.

i) Cremani de jure crimin. L. I. P. II. C. 8. §. 7. sq. Renazzi elem. jur. crimin. L. II. C. 10. §. 6. Otto ad Instit. L. 1. Tit. 16. §. 2. beweiset dieses mit Stellen der Classiker. Auch die L. 3. D. ad L. Iul. pecul. L. 2. §. 1. D. de poenis spricht von dieser Verwandlung, ohne jedoch den Urheber derselben zu nennen. Matthaeus de crimin. L. 48. Tit. 18. C. 1. nr. 6. Kaulfus de carcere diuturno poenam criminis temperante §. 12. 13.

Landesverweisung nicht ausser Gebrauche, und ward von den Nachfolgern Augusts gegen verschiedene Verbrechen angewandt, wie nebst andern dies Justinians Verordnungen k) beweisen l). Endlich kömmt im römischen Rechte das Verbot vor, sich an gewissen Orten nicht aufzuhalten m). Dieses hat mit den bishergedachten Strafen viele Analogie. — Das canonische Recht thut an einigen Stellen n) Meldung von der Verweisung. Es läßt sich aber hieraus nicht viel bestimmtes entnehmen.

§. 54.

Teutsche Praxis.

So häufig waren aber bey den Römern die Landesverweisungen nicht, als sie es bey den Teutschen in einem gewissen Zeitpunkte gewesen sind. Zwar geschieht von ihnen nicht oft Meldung in der P. G. O. o).

k) Nov. 8. C. 8. §. 1. Nov. 12. C. 1.

l) Ueber die Geschichte des römischen Rechts in gegenwärtiger Lehre ist nachzusehen Aug. a Leyser de exsilio speciatim relegatione tam simplici quam cum fustigatione conjuncta earundemque poenarum indole atque effectibus. Wittenb. 1742.

m) L. 5. de interd. et releg.

n) C. 1. X. de calumn. C. 3. C. 3. qu. 5.

o) Art. 115. 123. 158. 161.

Aber die Ursache der häufigen Anwendung derselben lag darin, weil man sie mit allen körperlichen Strafen verband, und man die Aushauung mit Ruthen, oder die Verstümmelung des Körpers nie anders erkannte, als daß man den Gestraften auch zugleich aus dem Lande verwies p). Todesstrafe und Verweisungen waren eine geraume Zeit hindurch die einzige Strafe, die man anwandte. Allein da man den Schaden einsah, so wurden die Landesverweisungen immer seltener, und in einigen Landen ganz aufgehoben.

§. 55.

Folgen der Verweisung und Reichsacht.

Diese Strafen haben die Folgen, daß sie dem Verbrecher den Aufenthalt im Lande entziehen; also auch die Rechte wegnehmen, die er im Lande besaß. Er behält zwar alles dasjenige, was das gemeine Recht einem Jeden gewährt: aber diejenigen Vortheile hören auf, welche die speciellen Gesetze den Mitgliedern und Einwohnern des Staats gewähren. Denn der Verwiesene hat jene Eigenschaft nicht mehr, und wird ein Fremder. In dieser Hinsicht kann ich Böhmer n q) nicht ganz beystimmen, wenn er den Verwiesenen das Recht der statutarischen Erbfolge gestattet. Es kömmt viel-

p) Leyser de exsilio speciatim relegatione §. 14.

q) Ad art. 198. §. 4. Quistorp §. 79.

vielmehr darauf an, ob das Statut, das die Erbfolge verordnet, diese letzte nur den Einheimischen zuspricht, oder auch Fremde zuläßt. Im letzten Falle kann Böhmers Meinung angenommen werden, im ersten nicht. Im Zweifel halte ich immer dafür, daß solche statutarische Erbfolgegesetze nur von den Einwohnern des Landes zu verstehen seyen, und Fremde, also auch Verwiesene ausschließen r). Denn Verfügungen solcher Art schränken sich meist nur auf das Gebiet ein, für das sie gegeben worden sind; sie gewähren stillschweigend oder ausdrücklich nur den Bürgern des Landes Vortheile, und setzen die Eigenschaft eines Staatsmitglieds voraus. Aber der Verlust des Bürgerrechts versteht sich nur von der ewigen Landesverweisung; eine zeitliche suspendirt alle Rechte und Verhältnisse auf einige Zeit, nimmt sie aber nicht weg s). Der Regel nach dauert eine Landesverweisung beständig, wenn es auch das Urtheil nicht ausdrücklich bestimmt t). Wenn aber ein Urtheil auf einige Zeit verweiset, ohne diese festzusetzen: dann werden im Zweifel zehn Jahre verstanden u). — — Die Erklärung in die Reichsacht war in ältern Zeiten äusserst häufig. Ward der Urheber eines

r) Theodoricus colleg. crimin. C. 10. aph. 2. n. 19.

s) Leyser de relegatis med. 1.

t) arg. L. 10. C. de poenis.

u) arg. L. 23. D. de poenis.

nes schweren Verbrechens flüchtig, so erklärte man ihn in die Acht, und wenn er sich in einem Jahre nicht stellte, in die Oberacht. Vorzüglich verfolgen die Reichsgesetze v) denjenigen mit der Acht, der eines Landfriedensbruches schuldig war: wie auch diejenigen, die sich eines Ungehorsams bey den Reichsgerichten schuldig machen werden w). Eben diese Gesetze erlauben zwar Jedermann den Leib und das Gut des Geächteten, cassiren alle Verträge und Forderungen, die denselben angehen, setzen den Kläger in die Güter des ungehorsamen Beklagten ein. Allein ich zweifle sehr, ob es heut zu Tage wird gestattet werden, mit dem Geächteten nach Willkühr umzugehen, und sich seines Vermögens zu bemächtigen. Meiner Meinung nach bestehet die Wirkung der Reichsacht nur darin, daß der Verbannte sich im teutschen Reiche nicht aufhalten darf, und, wenn er dieses übertritt, von Jedem dem Richter kann überliefert werden.

v) Landfriede von 1495. §. 3. Kammergerichts-Ordnung P. II. Tit. 9. §. 2. Landfriede von 1548. Tit. Pön der Friedbrecher.

w) Kammergerichts-Ordnung P. III. Tit. 43. §. 2.

Sechstes Kapitel.

Von Geldbußen und Einziehung des Vermögens.

§. 56.

Prüfung der Gerechtigkeit dieser Strafen.

Geldstrafen und Einziehung des Vermögens scheinen auf einer Seite leichte Strafen zu seyn, weil vergängliche Güter mit dem Menschen nicht so innig verbunden sind, als Leib, Leben und Freyheit; weil der Verlust des Vermögens eher zu ersetzen ist, als die Kränkung der ebengedachten andern Rechte. Aber die Schwere dieser Strafen steigt, wenn man bedenkt, daß jemehr das Vermögen abnimmt, im nämlichen Verhältnisse die Beschwerde sich zu nähren wächst, und das Elend des menschlichen Lebens sich vergrößert; wenn man erwägt, daß durch Ahndungen dieser Art nicht nur der Schuldige sondern auch sehr leicht Unschuldige leiden. Die Gerechtigkeit der Vermögensstrafen läßt sich aus folgendem Gesichtspuncte erweisen. Der Staat darf die Rechte seiner Untergebenen dann kränken, wenn sie ein Verbrechen begiengen, dessen Strafe darin bestehen muß, daß man die Rechte des Missethäters angreift. Begieng nun dieser eine Handlung, die aus dem Mißbrauche des Eigenthums entsteht, so kann ihm dies

dies sein Eigenthum entzogen werden x). Denn man muß fernern Mißbrauch dieser Art befürchten: es ist also nöthig, daß man ihn durch Entziehung seiner Güter oder eines Theils derselben abschrecke, damit er in Zukunft ähnliche Handlungen unterläßt.

§. 57.

Fortsetzung.

Ist es aber nicht ungerecht, dem Verbrecher sein Vermögen zu nehmen, und seine Familie in Dürftigkeit zu versetzen? Wenn man nur diejenigen Güter einzieht, auf welche Niemand ein vollkommenes Recht hat, als der Verbrecher allein: so kann ich hierin keine Ungerechtigkeit finden. Denken wir uns, daß Jemand einen beträchtlichen Schaden zufügt, dessen Ersatz sein ganzes Vermögen wegnimmt, wer zweifelt daran, daß dieses Vermögen dem Beschädigten zuzusprechen sey, da dieser ein größeres Recht hat, als irgend Jemand anders? Wer stößt sich an den Umstand, daß der Familie nichts übrig bleibt? Oder der Schuldner verfällt in Concurs, sein ganzes eigenes Vermögen kömmt an die Gläubiger: auch hier behält die Familie des Schuldners nichts davon; und desungeachtet säumt der Richter keinen Augenblick, die Gläubiger zu befriedigen, wenn auch dem Schuldner kein Vermögen übrig bleibt. Wer will

x) Stelzer Grundſ. des peinl. R. Kap. 8. §. 77.

will darin Ungerechtigkeit finden, wenn der Staat das Vermögen des Verbrechers einzieht, weil dieser einen solchen Mißbrauch mit seinen Gütern trieb, der nicht nur seinen Mitmenschen äusserst nachtheilig ist, sondern auch nur durch Wegnehmung der Güter kann bestraft, und für die Zukunft verhütet werden? Es kann der Fall seyn, daß Jemand mit seinen Gütern Munition und Lebensmittel kauft, und sie dem Feinde des Staats überliefert. Hier ist die Gefahr, es möge noch einmal geschehen, nicht anders abzuwenden, als wenn man die Güter dieses Menschen einzieht. Existirt überhaupt ein Verbrechen, was nur durch Confiscation zu verhüten ist, so hat der Staat, des öffentlichen Wohls wegen, ein größeres Recht auf das Vermögen, als Frau und Kinder des Missethäters; so kann eine Einziehung desselben Platz greifen. In einem Falle solcher Art wird das Unrecht um so mehr wegfallen, wenn man bedenkt, daß die Folgen der Confiscation in ihrer ganzen Schwere nur den Verbrecher selbst treffen. Denn haben auch Frau und Kinder Ansprüche auf die Güter des Mannes und Vaters, so bleibt diesem doch das Eigenthum und Dispositionsrecht in einem vorzüglichen Grade, wenn auch eine oder die andere Beschränkung dieser Rechte vorhanden ist. Dazu kömmt, daß nach den Gesetzen nicht das ganze Vermögen des Verbrechers eingezogen wird, sondern ein großer Theil davon an Frau und Kinder kömmt, diese also um so weniger in Dürftigkeit

gesetzt

gesetzt werden. Endlich hört aller Vorwurf von Ungerechtigkeit auf, wenn man die anderwärts y) aufgestellte Meinung annimmt, daß der Staat schuldig sey, Unschuldige zu entschädigen, welche durch die nothwendigen oder gewöhnlichen Folgen der Strafe eines Missethäters leiden z). Wenn die gedachten Umstände erweisen, daß Confiscationen des Vermögens nicht ungerecht seyen, so gilt dies noch mehr von Geldbußen, die nur auf einen Theil des Vermögens gerichtet sind.

§. 58.

Untersuchung, ob Vermögensstrafen politisch gut seyen.

Allein eine ganz andere Frage ist es, ob es auch politisch gut und räthlich sey, solche Strafen anzudrohen? Dies möchte ich nicht unbedingt bejahen. Besonders würde ich Einziehungen des ganzen Vermögens nicht anrathen. Denn nimmt der Staat dem Missethäter seine Güter, so setzt er ihn und dessen Familie in

y) Th. II. dieses Werks §. 36.

z) Die Confiscation des Vermögens gestatten in gewissen Fällen von Globig und Huster vier Zugaben S. 153. Valaze S. 224. Wieland §. 325. Filangieri System der Gesetzgebung B. IV. S. 434. Für ganz verwerflich erklären sie Bodinus de republica L. V. C. 3. Stelzer Kap. 8. §. 81. Für gerecht hält sie Servin S. 102.

in Dürftigkeit, muß also mit der andern Hand dieser Nahrungsmittel geben, die er ihr mit der einen Hand entzogen hat. Die Strafe möchte also mehr Last verursachen, als Vortheil gewähren. Nebst dem haben Confiscationen alles gegen sich, was sogleich gegen Geldstrafen wird vorgebracht werden. Nur bleibt der Unterschied, daß diese Einwürfe meist sich leichter bey den Geldbußen heben lassen, als bey den Confiscationen. Dagegen kann man den letzten das Gute nicht beylegen, was Geldstrafen an sich haben. Bey Geldbußen aber besteht einer der vorzüglichsten Anstände darin, daß man dem Staate oder Regenten Eigennutz vorwerfen könnte, wenn er zu häufige Geldstrafen erkennt. Aber dieser Punct hebt sich, wenn man die Einrichtung trift, daß der Ertrag der Strafgelder zum Besten der Armen oder anderer öffentlichen Anstalten verwandt, und diese Verwendung öffentlich bekannt gemacht wird a). Noch vorzüglicher ist der Gedanke Leopolds II. b), aus den Strafgeldern eine Kasse zu errichten, woraus diejenigen entschädigt werden, die durch ein Verbrechen gelitten haben, oder unrechtmäßig in Untersuchung verfallen sind. Ein zweyter Anstand ist, daß die Vermögens-

a) von Globig und Huster vier Zugaben S. 153. von Valaze S. 222. Feder Untersuch. über den menschl. Willen III. Th. §. 86. n. 4.

b) Toskanisch. Gesetzbuch §. 46.

gensstrafen den Reichen weniger als den Armen drücken, und man glauben möchte, der Reiche könne sich mit seinen Gütern die Erlaubniß erkaufen, Verbrechen zu begehen. Dagegen läßt sich nichts einwenden, wenn das Gesetz eine gewisse Summe z. B. 10, 20 Thlr. festsetzt, und diese Strafe gleich gegen Arme wie gegen Reiche vollzogen wird. Aber der ganze Zweifel fällt weg, wenn das Gesetz eine gewisse Quote bestimmt, die immer relativ nach dem Vermögen des Verbrechers berechnet wird c). Denken wir uns, daß das Gesetz sage: der tausendste Theil der Güter soll die Strafe seyn, so wird relative Gleichheit Statt finden. Besitzt Jemand 1000, so bezahlt er eines: hat er 20000 im Vermögen, so muß er 20 entrichten. Hier drückt die Strafe einen wie den andern, den Armen wie den Reichen. Eben diese Einrichtung hat auch noch den Nutzen, daß der Lauf der Zeit keine Aenderung an der Proportion der Strafe macht. Wenn man einen Missethäter vor 100 Jahren um 10 Thlr. strafte, so war diese Strafe ungleich größer, als wenn man dieses jetzt thut, da das Geld nicht mehr so selten ist, als vormals.

§. 59.

c) Wieland §. 326. II. Filangieri System der Gesetzg. IV. B. 32. Kap. S. 89. der Ansp. Uebers. Dieses setzt voraus, daß die Größe des Vermögens bestimmt wird. Hierüber sagt manches Gute von Globig und Huster a. a. O. S. 155.

§. 59.

Fortsetzung.

Es scheint ferner ein Mißverhältniß zu seyn, wenn man dem Reichen eine Geldbuße abnimmt, aber dem Armen, der sie nicht bezahlen kann, eine körperliche Strafe auflegt. Allerdings ist es Mangel an Proportion, wenn man sich den Fall denkt, daß der Reiche mit einer leichten Geldstrafe durchkömmt, der Arme dagegen hart am Körper bestraft, oder mit schwerer Arbeit beladen wird. Aber die Ungerechtigkeit läßt sich leicht heben. Der Arme z. B. verdient mit leichter Arbeit so viel, als die Geldbuße ausmacht: der Reiche bezahlt dagegen diese Summe gerade zu aus seinen Gütern. Nun haben wir die rechte Lage, nun kann sich der Arme nicht beschweren. Denn das Strafsystem stimmt alsdann mit dem gemeinen Laufe der Dinge überein, wo der Arme das mit seiner Arbeit verdienen muß, was der Reiche mit seinem Gelde bezahlt. Auch der Mangel an Publicität kann gegen Geldstrafen eingewandt werden. Aber auch diesem kann man vorbeugen, wenn man es öffentlich bekannt macht, es habe dieser oder jener eine Geldstrafe erlegen müssen.

§. 60.

Vortheile der Geldstrafen.

Auf der andern Seite gewähren die Geldbußen manchen Vortheil, wenn sie vorsichtig angewandt wer-

den d). Erstens sind sie vorübergehend, der Gestrafte kann sein Gewerbe und seine Handthierung fortsetzen, und wenn, was immer seyn muß, die Strafe nicht zu groß ist, so bleiben dem Bestraften auch die Mittel, sich wenigstens nothdürftige Nahrung zu verschaffen. Freylich wenn die Geldbuße zu groß ist, so zerrüttet sie die Umstände des Missethäters, und bringt ihn in eine mißliche Lage. Ich würde deswegen keine Geldstrafe höher ansetzen, als ein Drittel des ganzen Vermögens. Auch kränkt die Geldbuße die Ehre nicht, und bedarf dabey der Verbrecher keines besondern Schutzes des Staats, um Injurien seiner Mitbürger abzuhalten. Und gleichwohl sind diese Unbilden so häufig gegen Missethäter, die in die Classe rechtlicher Menschen wieder eintreten wollen. Drittens liegen Geldbußen im Geiste mancher Verbrechen. Entsteht ein solches aus Geitz oder niedriger Habsucht, dann ist eine Geldstrafe sehr zweckmäßig e). Denn wenn der Geitzige zu fürchten hat, daß er nicht nur durch seine That keinen Vortheil ziehen, sondern noch an seinem Vermögen leiden werde; so wird er unerlaubte Eingriffe in fremde Güter ver-

d) Filangieri Th. IV. Kap. 32. Feder a. a. O. Servin S. 93. Anderer Meinung ist Stelzer Kap. 8. §. 88. 89.

e) Mably über die Gesetzgebung. Th. II. S. 150. Wieland §. 324. behauptet das Gegentheil.

vermeiden f). Auch kann man sich den Fall denken, daß der Verbrecher zum Schaden des Staats sein Vermögen mißbraucht. Dies tritt bey dem Dardanariate und in dem Falle ein, wenn Einer zum Besten des Feindes Lebensmittel und Munition einkauft. Gewöhnlich wird eine größere Strafe in solchen Fällen angewandt. Sollte aber der Verbrecher wieder in Freyheit kommen; so ist es zweckmäßig, einen Theil der Güter ihm zu nehmen, und dies bey der Strafe mit anzurechnen, damit er dadurch geschreckt werde, und allen künftigen Mißbrauch seines Eigenthums unterlasse.

§. 61.

Ursprung und Alter der Geldstrafen.

Es ist eine fast allgemeine Bemerkung, daß in der Kindheit der Staaten die Geldbußen die gewöhnlichsten Stra-

f) von Globig und Huster Abh. S. 85. und vier Zugab. S. 153. nehmen Geldstrafe bey Entwendungen und Mißbrauche des Eigenthums an. Dieser Meinung pflichte ich bey, wenn diese Verbrechen aus Geitz und Habsucht entspringen. Entstehen sie aus Hange zur Faulheit, und Haß gegen Arbeit, dann möchte Auflegung der Arbeit schicklicher seyn. Gedachte Schriftsteller nehmen zwar diesen Unterschied als wichtig an, ziehen ihn aber deswegen nicht in Betracht, weil der Criminalrichter das Temperament und die Absicht eines Jeden nicht ergründen könne.

Strafen sind g). Der Grund läßt sich aus der Natur des Menschen ableiten. In einer solchen Epoche ist der neue Staatsbürger noch zu sehr an seine Freyheit gewöhnt, als daß er ein Recht über Leib und Leben Jemanden einräumen sollte. Bey dem Ursprunge der Staaten geben gewöhnlich die Menschen die Strafgesetze selbst, und da doch Strafen seyn müssen: so gestatten sie höchstens Geldstrafen. Denn Güter hängen nicht so genau mit dem Menschen zusammen, als Leib, Leben oder Freyheit. Der ebengedachte Hang nach Freyheit ist auch in jungen Staaten Ursache, daß der Beschädigte selbst Rache am Verbrecher nimmt. Bekömmt er aber einen Theil der Geldstrafe, die der Verbrecher erlegen muß: so wird er durch Habsucht verleitet, daß er sich besänftigt, und von der Privatrache absteht. So wie aber Staaten älter werden; so nimmt die Gewalt des Regenten zu; so nimmt dieser sich mehreres Recht, als bey dem Anfange der Gesellschaft; so entstehen nach und nach Leib- und Lebensstrafen. Das römische und teutsche Recht, die Geschichte dieser und anderer Völker liefert hiezu die Belege.

§. 62.

g) Cremani de jur. crimin. L. I. prolegom. in univers. jus crimin. §. 21. 22. von Globig und Huster vier Zugaben S. 149. Stelzer a. a. O. §. 88.

§. 62.

Positive Gesetze über Vermögensstrafen; 1) mosaische, 2) canonische

Schon das mosaische Recht verordnete Geldbußen. Sie waren entweder bestimmt; z. B. der Mann soll um 100 Seckel Silber bestraft werden, der seiner Frau fälschlich vorwerfen sollte, sie sey keine Jungfer gewesen, da sie zu ihm gekommen sey h); der Schwächer eines Mädchens soll 50 Seckel entrichten i). Oder die Summe ward vom Beschädigten selbst festgesetzt k); oder sie bestanden in der doppelten, vier- oder fünffachen Erlegung des Gestohlnen l). Endlich waren sie das Lösegeld, wodurch man den Beleidigten zum Schweigen brachte, und sich von der Anklage auf Leib und Leben abkaufte m). Confiscationen des ganzen Vermögens waren im mosaischen Rechte unbekannt, wurden aber gegen Staatsverbrecher von den jüdischen Königen eingeführt, und als eine Quelle der Einkünfte betrachtet n).

h) V. Buch Mosis Kap. 22. V. 17—19.

i) Ebend. V. 29.

k) II. B. Mos. Kap. 21. V. 22.

l) Ebend. Kap. 22. V. 4. 7. 9. III. B. Kap. 5. V. 16. Kap. 6. V. 5.

m) II. B. Kap. 21. V. 29. 30. Michaelis mosaisches Recht V. Band §. 243.

n) Michaelis Th. I. §. 59. n. 3. Th. II. §. 73. n. 2. 3.

Im canonischen Rechte älterer Zeit legte man dem Missethäter eine Summe Geldes auf. Diese vertrat die Stelle des Allmosens, um damit das Verbrechen zu tilgen o). Aber nach und nach nahmen sie die Stelle wahrer Geldbußen an, und wurden von neuern canonischen Gesetzen p) gestattet; doch ist es den Richtern verboten, den Ertrag der Geldbußen zum eigenen Nutzen zu verwenden q). Vielmehr soll der Ertrag derselben zum Besten der Kirche, der Armen, und überhaupt „ad pios usus“ dienen.

§. 63.

Römisches Recht, a) von Confiscationen.

Im römischen Rechte kommen Confiscationen und Geldbußen häufiger vor, als daß man im Stande wäre, die römischen Gesetzgeber vom Vorwurfe des Eigennutzes zu befreyen r). Besonders waren die römischen Kaiser sehr bemüht, ihren Fiscus zu bereichern, und durch die Verbrechen ihrer Unterthanen ihn zu vermehren. Hiezu war die Servitus poenae ein vortrefliches

Mittel.

o) Renazzi elem. jur. crimin. L. II. C. 18. §. 3.

p) Concilium Tridentinum Sess. 25. de reformat. C. 3.

q) Conc. Trident. l. c. C. 2. et 3. X. de poenis. Mehrere Fälle führt an Falkner de mulctis C. II. §. 3.

r) Die Geschichte der Confiscation liefert Cremani de jure crimin. L. I. P. II. C. 10. §. 6. sq.

Mittel. Sie wurde zwar aus Achtung gegen römische Bürger erkannt. Weil man sie nicht gegen ihren Willen um Leben, Freyheit und Bürgerrecht bringen wollte: so nahm man an, jeder Verbrecher werde ein Sclave des Staats, sobald man über ihn das Todesurtheil sprach, oder auf den Verlust der Freyheit oder des Bürgerrechts erkannte s). Nun konnte der Verurtheilte nichts eigenes mehr besitzen, also fiel dessen Vermögen an den Staat, der nun Herr des Sclaven geworden war t). Diese Servitus poenae war den römischen Kaisern ein häufiger Sporn, die Todesstrafen zu vervielfältigen, um das Vermögen der Verurtheilten zu erhalten. Justinian hob zwar die Servitus poenae auf u). Aber er scheint nicht consequent gehandelt zu haben. Denn er spricht in der 134. Nov. v) die Güter eines Verbrechers, der zum Tode oder zur Landesverweisung verurtheilt ist, blos den Descendenten des Missethäters und den Ascendenten bis zum dritten Grade zu. Wenn aber diese Personen nicht da sind; so ertheilt er dem Fiscus das Vermögen, und schließt alle

s) L. 2. pr. D. de poenis. L. 103. D. de V. S. stellt Verlust des Lebens, der Freyheit und des Bürgerrechts einander gleich.

t) L. 1. pr. D. de bonis damnat. von Quistorp §. 76.

u) Nov. 22. C. 8. nullum ab initio bene natorum ex supplicio permittimus fieri servum.

v) Kap. 13.

andere Verwandte des Verurtheilten aus. Nach der 22. Novelle muß das Vermögen allezeit an die Erben des Verbrechers kommen, und alle Collateralverwandte desselben zugelassen werden. Denn der Verurtheilte bleibt nun freyer Mensch, und stirbt als solcher: also fällt der alte Grund weg, warum der Fiscus die Güter bekam, da keine servitus poenae mehr existirt. Folglich scheint die Verfügung der 134. Nov. viel zu eng, und müßte auf alle Erben eines Verurtheilten ausgedehnet werden. Nebstdem aber, daß ein Urtheil auf natürlichen oder bürgerlichen Tod den Fiscus zum Erben des Verbrechers machte; so hatte auch die Deportation die Folge, daß der Verwiesene sein Vermögen verlohr w). Dies war aber keine Folge einer servitus poenae, denn der Deportirte ward nicht Sclave x), sondern es war eine besondere Verfügung. Auch diese Confiscation hat die 134. Nov. aufgehoben, wenn Descendenten oder Ascendenten bis zum dritten Grade da sind, sonst aber ward sie nach dem neuesten römischen Rechte zugelassen. Die ebengedachte Novelle 134. bestärkt

w) L. 8. C. de poenis.

x) §. 2. Inst. de capit. demin. Die L. 5. §. ult. D. de extraord. cognition. scheint zwar das Gegentheil zu verordnen: aber das Gesetz muß von der libertate civili nicht juris gentium verstanden werden. Die erste geht durch die Deportation verloren, nicht aber die zweyte. Otto ad §. 2. I. de capit. demin.

stärkt auch am Ende die alten Gesetze gegen Majestätsverbrechen. Ob aber die Schlußworte der Novelle: in majestatis vero crimine condemnatis veteres leges servari jubemus von Majestätsverbrechen überhaupt, oder vom Hochverrathe zu verstehen seyen, ist zweifelhaft. Bruckner y) versteht diese Stelle vom Majestätsverbrechen überhaupt: aber es ist richtiger, daß sie nur vom Hochverrathe rede. Denn 1) spricht sie relativ auf andere Gesetze, verordnet nichts Neues. Nun ist von keinem andern römischen Gesetze befohlen, daß das Majestätsverbrechen allein die Einziehung der Güter nach sich ziehen soll. 2) War die Novelle ursprünglich griechisch, und der griechische Text spricht nur vom Hochverrathe z): weswegen auch Haloander übersetzt: in perduellionis vero crimine u. s. w. Also in solchen Fällen ist die Einziehung der Güter noch im Gebrauche, welche die Lex Julia majestatis mit so vielem Nachdrucke verordnet. Eben dies ist zu behaupten von allen Confiscationen, die zum Besten der Privatpersonen vom römischen Rechte angeordnet werden; wie dies bey der Entführung a) und der Blut-

y) Progr. de confiscatione bonorum in delictis. Ienae 1707.

z) Dies erweisen Hunnius ad Treutlerum disp. 32. th. 1. qu. 12. Theodoricus colleg. crimin. C. 5. th. 6. lit. C.

a) L. un. C. de raptu virgin.

Blutschande b) der Fall ist. Auch diese hat die 134. Nov. nicht aufgehoben, sondern dadurch bestätigt, daß sie blos von Confiscationen zum Besten des Fiscus spricht, und nur diese einschränket.

§. 64.

b) von Geldbußen.

Den Begriff von Geldstrafen und deren Unterschied von andern Ahndungen geben L. 131. und 244. D. de V. S. c) sehr deutlich zu erkennen. Die ältesten Vermögensstrafen bestanden bey den Römern nicht in Gelde, da dieses erst Servius Tullius einführte, son=

b) Nov. 12. C. 1.

c) L. 131. §. 1. de V. S. Inter multam autem et poenam multum interest: cum poena generale nomen sit, omnium delictorum coercitio; multa specialis peccati, cujus animadversio hodie pecuniaria est: poena autem non tantum pecuniaria, verum capitis et existimationis irrogati solet: et multa quidem ex arbitrio ejus venit, qui multam dicit: poena non irrogatur, nisi quae quaque lege vel quo alio jure specialiter hoc delicto imposita est: quinimo multa ibi dicitur, ubi specialis poena non est imposita. Item multam dicere potest, cui judicatio data est. Magistratus solos et praesides provinciarum posse multam dicere mandatis permissum est: poenam autem unusquisque irrogare potest, cui hujus criminis sive delicti executio competit. Falkner de mulctis C. 1. §. 8. führt noch mehrere Unterschiede an. Renazzi elem. jur. crimin. L. II. C. 11. §. 3. Cremani L. I. P. II. C. 10. §. 3.

sondern in Vieh d). Dies ward nachher zu Gelde angeschlagen, und die Strafe in eine Geldleistung verwandelt. Die zwölf Tafeln enthalten besonders drey Fälle von Geldbußen: gegen Unbilden, Beschädigungen des Körpers, und Hauen fremder Bäume. Aber das neuere römische Recht enthält eine unzählige Menge von Geldstrafen, die bald zum Besten des Staats, bald zum Besten des Beschädigten gedroht werden. Zu den letzten gehört das ungeheure Heer von Pönalklagen auf das Zwey= Drey= Vierfache. Beyspiele der ersten Art sind Lex Julia de vi privata, wo die Strafe im dritten Theile des Vermögens besteht e), Lex Julia de annona, welche um 20 aureos straft f), Lex Julia ambitus, die eine Geldstrafe von 100 aureis droht g), Lex Julia de adulter., worin verschiedene Theile des Vermögens dem Ehebrecher und der Ehebrecherin entzogen werden h), und viele andere i). Sehr weise sind die

d) Die Beweise hierüber bringt aus Classikern bey Weidler de eo, quod justum est circa mulctas. Wittenb. 1743. §. 4. 5.

e) L. 1. D. ad L. Iul. de vi privat.

f) L. 2. §. 2. D. ad L. Iul. de annon.

g) L. un. §. 1. D. ad L. Iul. ambitus.

h) Hofmann ad Legem Iuliam de adulteriis C. III. §. 6. C. I. Iulius Paulus recept. sentent. L. II. Tit. 26. §. 14. Schulting jurisprud. antejustin. pag. 321.

i) Mehrere Beyspiele führt an Falkner de mulctis C. II. §. 4.

die Verfügungen, welche im Codex über Geldbußen vorkommen k). Es werden daselbst die Gränzen bestimmt, wie weit jeder Richter bey Auflegung der Geldbußen gehen dürfe, welche Gerichte das Recht, solche Strafen aufzulegen, haben sollen l). Es wird verordnet, daß die Geldbußen kein Vortheil für den Richter seyn, sondern dem Fiscus zufallen sollen m): daß endlich Niemand wegen wiederholter Verbrechen mehr als dreymal im Jahre mit Geldbußen soll belegt werden n).

§. 65.

Teutsche Gesetzgebung.

In den ältesten Zeiten Teutschlands wurden die meisten Verbrechen dadurch gebüßet, daß deren Urheber eine Anzahl von Vieh dem Staate und Beschädigten übergab. Nach und nach wurden aber die Teutschen mit dem Gelde bekannt; ihre ersten vorgeschriebenen Gesetze sprechen von Geldstrafen, und erkannten sie ungemein häufig fast gegen alle Verbrechen.

Das

k) Tit. Cod. de modo mulctarum.

l) L. 1 — 4. L. 6. C. cit. tit.

m) L. 5. ibid.

n) L. 6. §. 3. ibid. Eine besondere Art von Confiscation kommt vor II. Feud. 27. Si vero violator pacis a facie judicis fugerit, res ejus mobiles a judice in populum dispensentur et publicentur.

Das salische Gesetz und die Gesetze der Ripuarier, Bajuvarier, Frisen, Allemannier liefern auf allen Seiten die Belege zu dieser Behauptung o). Gewöhnlich werden die verschiedenen Fälle eines Verbrechens auf das genaueste auseinander gesetzt, und für jeden Fall eine besondere Geldbuße vorgeschrieben p). Von den Geldbußen gieng man nach und nach zu Confiscationen des ganzen Vermögens über. Diese Strafe ward besonders zu den Zeiten der Carolinger bekannt, und von diesen nebst andern Mitteln zur Unterjochung der teutschen Völker angewandt. Verschiedene Verbrechen sind es, welche in den Kapitularien der fränkischen Könige mit Confiscation bestraft wurden. Dahin gehören Verbrechen gegen die Geistlichkeit, Blutschande, Desertion u. d. gl. q). Die teutschen Gesetze und Reichsabschiede bedrohen auch verschiedene Fälle mit Einziehung des Vermögens. Besonders sind folgende Puncte hieher zu rechnen: wenn Jemand den Kurfürsten das schuldige Geleit versagt, wenn sie zur Kaiserwahl reisen r); Hochverrath gegen Kaiser und Reich, Landfrie-

o) Weidler §. 12.

p) Einen Beweis hierüber liefert Oesterley von den Strafen des Diebstahls nach salischem Gesetze. Göttingen 1783.

q) Ein Verzeichniß hievon mit Beweisen hat Kress ad art. 218. §. 3.

r) Goldne Bulle Kap. I. §. 2.

friedensbruch, Aufnahme der Geächteten s), Ausführung des rohen Silbers und Einführung schlechter Münzen t), Münzverbrechen überhaupt u), Dardanariat v), Desertion w). Eben so häufig sind die Fälle, wo Geldstrafen von den Reichsabschieden gedroht werden, wovon die Reichs-Policeyordnung x) nebst andern eine Menge von Beyspielen liefern. Auch die P. G. O. straft in verschiedenen Stellen an Gelde, z. B. die Beschneidung der Münze y), kleinen Diebstahl z), furtum manifestum a) u. s. w.

§. 66.

s) Landfriede Tit. 8. §. 4.

t) Münzedict von 1559. §. 53.

u) Reichsabschied von 1551. §. 46.

v) Policeyordn. von 1577. Tit. 18. §. 2.

w) Die Reuterbestallung von 1570. Art. 61. erklärt die Güter eines Deserteurs für herrnlos, die er im Felde bey sich hat. Von verschiedenen Particulargesetzen wird die Desertion mit der nämlichen Strafe bedroht: Hoedler de publicatione bonorum ob desertionem a militia. Lipf. 1789. — Mehrere Fälle führt Goldast an in seinem Bedenken von Confiscation der Zaubergüter. Verschiedene derselben lassen sich aber nicht erweisen. Dies hat schon Kreß bemerket, der ad art. 218. §. 3. not. 1. einen Auszug aus Goldast liefert.

x) R. A. von 1530. Tit. 26. §. 7. von 1548. Tit. 17. §. 7. und Tit. 38. von 1577. Tit. 17. §. 8.

y) Art. 111.

z) Art. 157.

a) Art. 158.

§. 66.

Erklärung des 218. Art. der P. G. O.

Vorzüglich schwierig ist aber die Untersuchung über die Frage: welche Verfügung die P. G. O. über die Confiscation des ganzen Vermögens getroffen habe: oder mit andern Worten was von der bekannten Stelle des 218 Art. b) zu halten sey. Ueber die grammatische Erklärung sind die Schriftsteller sehr uneinig c). Ich halte dafür, daß Koch d) am richtigsten die Stelle erklärte, wenn er sagt: Karl erkläre es für einen Mißbrauch, daß man einen Missethäter mit der Todesstrafe belege, und dessen Vermögen einziehe: aber kein Mißbrauch sey es, wenn man einen Verbrecher mit Tod und Confiscation bestrafe, erstens in dem Laster der

b) Item an etlichen Orten so eyn Uebelthetter außerhalb des Lasters unser beleidigten Majestät oder sunst inn andern Fellen, so der Uebelthetter Leib unnd Gut mit verwirkt vom Leben zum todt gestraft, werden Weib und Kinder an Bettelstabe, unnd das Gut dem Herren zugewisen, unnd die unnd dergleichen Gewohnheyt, wollen wir, daß eyn jede oberkeyt abschaffen, und daran seyn soll u. s. w.

c) Die verschiedenen Meinungen hat angeführt Walch glossar. german. interpret. C. C. C. inserv. Introd. in lection. C. C. C. §. 3. p. 8.

d) Hals- oder peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Giessen 1787. S. 44—52.

der beleidigten Majestät, zweytens in allen den Fällen, wo der Missethäter Leib und Gut verwirkt habe. — Aber in Ansehung der Realerklärung findet man bey den Schriftstellern viel weniger. Es sey mir erlaubt, meine Muthmassungen vorzutragen. Soviel ist gewiß, daß Karl V. bey Majestätsverbrechen die Einziehung des Vermögens gestatte. Unter dem Worte: Laster der beleidigten Majestät versteht Karl V. nur den Hochverrath. Denn er redet von der Todesstrafe, welche aber nach gemeinem teutschen Rechte gegen Majestätsverbrechen allein nicht erkannt wird. Und erklärt man den Art. 218. aus dem römischen Rechte, so tritt dasjenige ein, was hierüber §. 63. gesagt ward. Auch erlaubt Karl V. die Confiscation in allen den Fällen, wo der Uebelthäter Leib und Gut verwirkt hat. Aber was sind dies für andere Fälle? Einige verstehen darunter, wenn eine Leibesstrafe Statt finde: aber damit ist Confiscation nicht verbunden e): und dann heißet seinen Leib verwirken in der Sprache der alten Gesetze soviel, als den Tod verdienen. Dieses beweiset die Uebersetzung des Remus f), der die zwey Stellen der

e) Boehmer ad C. C. C. art. 218. §. 3.

f) Remi nemesis Karulin. art. 218. §. 6. Denique judices gravissime delinquunt: — cum extra laesae majestatis crimen — — ob delicta alia capitali supplicio non autem bonorum confiscatione plectenda, sontes puniunt, damnatorumque bona in aerarium redigunt. Idem

der P. G. O. wo vom Verwirken des Leibes die Rede ist, von Todesstrafe versteht. Ich halte dafür, daß Karl V. das gemeine teutsche und römische Recht vor Augen gehabt, und die Confiscation für rechtmäßig gehalten habe, wenn sie vom gemeinen Rechte verordnet und gedroht wird. Hierdurch werden also alle Confiscationen gebilligt, welche die Reichsabschiede und das römische Recht verfügen. Aber Mißbrauch ist es, wie Karl V. sagt, wenn man demjenigen sein Vermögen nimmt, der diese Strafe nach den Gesetzen nicht verdient. Dies nehme ich nicht nur von dem Falle an, wenn auf ungerechte Art Tod und Confiscation gegen Jemanden verhängt wird, sondern ich behaupte ebendasselbe, wenn überhaupt die Einziehung des Vermögens da erkannt wird, wo sie die Gesetze nicht erlauben. Denn der Sinn des 218 Art. besteht überhaupt darin: daß es Mißbrauch sey, Confiscationen da zu gestatten, wenn die Gesetze sie nicht ausdrücklich verordnen.

§. 67.

Gebrauch des römischen Rechts in dieser Lehre. Erklärung des 218. Art. nach der Praxis.

Auch halte ich dafür, daß das römische Recht in dieser Lehre nicht aufgehoben sey. Denn dieses ist nicht

Idem art. 135. Si quis deferatur capiaturque ob crimen, de quo admisso convictus vitam et bona sua admittat etc.

nur überhaupt angenommen, sondern auch das römische Criminalrecht häufig von Karl V. angeführt. Da nun dessen Absicht im 218. Art. gar nicht war, die Einziehungen des Vermögens aufzuheben, oder die hierüber vorhandenen Gesetze zu beschränken, da er nur die Confiscation als Mißbrauch erklärte, die gegen das Gesetz von den Richtern unternommen werden: was hindert, zu behaupten, daß die Verfügungen Justinians über gegenwärtige Materie noch theoretisch gültig und vom teutschen Rechte nicht aufgehoben seyen? Nur glaube ich, daß Karl V. die Nov. 134., insofern sie Confiscationen aufhebt, auf jedes Verbrechen ausgedehnt, daß er überhaupt verordnet habe: die Confiscation soll aufhören, wo sie die Gesetze nicht ausdrücklich verfügen; sie soll nicht nur zum Besten der Descendenten und Ascendenten, sondern überhaupt der Regel nach aufgehoben seyn. Er erklärt es für Mißbrauch, daß mit jeder Todesstrafe die Einziehung des Vermögens verbunden werde g), und erlaubt letztere nur dann, wenn der Verbrecher ausdrücklich Leib und Gut verwirkt; also die positive Gesetzgebung ausdrücklich die Confiscation bestimmt hat. Hierin also weicht Karl V. von Justinian ab, der gegen Seitenverwandte und Ascendenten im vierten und folgenden Graden die Einziehung des Vermögens allezeit dem Fiskus erlaubt,

g) Man sehe die oben angeführte Uebersetzung von Remus.

erlaubt, so oft auf Verlust des Lebens oder Proscription erkannt wird. Ungegründet ist also die Meinung derjenigen, welche behaupten, im 218. Art. würden alle Confiscationen aufgehoben, und blos gegen Majestätsverbrecher zugelassen. Unterdessen hat diese letzte Meinung Eingang bey den Practikern gefunden, und viele Gerichte veranlaßt, die Praxis anzunehmen, daß, Majestätsverbrechen abgerechnet, keine Strafe der Confiscation mehr in Teutschland Statt finde h). Gegen diese Praxis läßt sich zwar nichts einwenden, wenn man das viele Unschickliche erwägt, was mit der Strafe der Confiscation verbunden ist, und oben bemerkt ward. Doch muß der unpartheyische Rechtsgelehrte gestehen, daß in gegenwärtiger Lehre zwischen der Theorie und Praxis ein offenbarer Widerspruch sey i).

§. 68.

Wirkung der Vermögensstrafen.

Die Wirkung der Geldstrafen ist keiner Untersuchung werth, da sie sich von selbst versteht k). Aber schwerer ist die Untersuchung in Ansehung der Confiscation,

h) von Quistorp §. 76.

i) Gleicher Meinung ist Bruckner de confisc. bonor. am Ende.

k) Falkner de mulctis C. II. §. 8. untersucht sie weitläufiger.

welche Güter sie begreife, und wie weit sie sich erstrecke. Man findet hierüber nichts im teutschen Rechte, aber desto mehr im römischen. Letzteres muß in gegenwärtiger Lehre gelten, und wird auch von denjenigen anerkannt, welche es über die Frage, wann Confiscationen Statt finden, für nicht anwendbar erklären.

Das Recht des Fiscus auf das Vermögen wird von der Zeit an gerechnet, wo das Verbrechen begangen ward. Der Verbrecher darf zwar, so lange er lebt, sein Vermögen verwalten l), aber zum Schaden des Fiskus kann er nichts veräußern. Schenkungen also sind ungültig, die nach dem Verbrechen gemacht werden m). Auch werden diejenigen Schenkungen vernichtet, deren Entstehung zwar vor dem Verbrechen war, die aber auf widerrufliche Art sind beliebt worden, z. B. Schenkungen auf den Todesfall n). Doch gelten Schenkungen unter Eheleuten, die von dem Ehegatten sich herschreiben, als er noch unschuldig war o). Ja der

l) L. 46. §. 6. D. de jure fisci.

m) L. 15. D. de donat. L. 45. §. 3. D. de jure fisci.

n) L. 7. D. de mort. caus. donation.

o) L. 11. §. 1. D. L. 24. C. de donation. inter vir. et uxor. L. 9. pr. C. de bonis proscript. Diesen steht L. 32. §. 7. D. de donat. inter vir. et uxor. nicht entgegen. Entweder muß man das Gesetz für ein älteres aufgehobenes erklären, oder annehmen, daß die Schenkung verstanden werde, die der Mann erst nach begangenem Verbrechen machte.

der Fiscus ist berechtigt, nicht nur dasjenige zurück zu=fordern, was der Missethäter nach der That zu dessen Nachtheile veräussert hat, sondern auch, was er hätte erwerben können, aber zu erwerben auf boshafte Art unterließ p). Zu den besondern Verfügungen gegen den Hochverrath gehört auch dieß, daß das Vermögen eingezogen wird, wie es in dem Zeitpuncte war, wo der Hochverräther anfieng, sein Vorhaben ins Werk zu setzen. Also werden Verträge und Geschäfte cassirt, die der Verbrecher seit dem ersten Versuche seiner That eingieng q).

§. 69.

Welche Güter von der Confiscation ausgenommen seyen.

Der Fiscus übernimmt das Vermögen des Missethäters mit allen Verbindlichkeiten, die darauf haften. Was also letzterer hätte leisten müssen, wenn er seine Güter noch besäße, alles dies kann mit vollem Rechte vom Fiscus gefordert werden r). Jedoch sind von der Confiscation folgende Güter ausgenommen: 1) Alles das=

p) L. 45. pr. D. de jure fisci.

q) L. 5. §. 4. C. ad L. Iul. majest.

r) L. 9. D. de SCto Silan. L. 2. §. 1. D. de alim. legat. L. 60. §. 1. D. de condit. et demonstr. L. 6. pr. D. de jure fisci.

dasjenige, was der Frau des Verbrechers gehört, Brautschatz, donatio propter nuptias, wie auch das, was in den Ehepacten einem Ehegatten ist versprochen worden s). Wenn die Frau wegen Verbrechen Leben oder Freyheit verliert, so gehört der Brautschatz dem Manne t); es wäre dann, daß ihn das Gesetz zur Strafe einzöge u). Das Peculium der Kinder. Diesen verbleibt auch das peculium profectitium, wenn das Vermögen des Vaters eingezogen wird v). Dies profectitium kehrt aber an den Vater zurück, wenn der Fiscus die Güter des Sohns wegnimmt. Hat der Verurtheilte Kinder, so soll an diese die Hälfte des Vermögens als Pflichttheil kommen, und nur die andere Hälfte eingezogen werden w). 3) Diejenigen Güter, deren Eigenthum nicht aus der Familie kommen soll, kann der Fiscus nur so lange an sich ziehen, als der Verbrecher lebt; alsdann kommen sie an die nächsten Mitglieder der Familie. Eben so verhält es sich mit denjenigen Gütern, deren Genuß der Missethäter hatte; auch diese kann der Fiscus nur so lange genießen, als

s) L. 9. pr. C. de bon. proscript.

t) L. 5. D. de bon. damnat.

u) L. 3. D. eodem.

v) L. 3. §. 4. D. de minorib.

w) L. 10. C. de bon. proscript. Dies fällt aber bey dem Hochverrathe weg, wie dies Gesetz ausdrücklich verordnet.

als der Bestrafte lebt, und dessen Strafe dauert x). 4) Persönliche Rechte, z. B. usufructus, usus, können nicht an den Fiskus übergehen, weil ihre Natur widerstrebt. Stirbt der Verbrecher, so fallen sie ohnedies dahin. Bleibt er am Leben, so behält er zwar diese Rechte; aber die Früchte, die er davon zieht, fallen an den Fiscus, so lange die Strafe dauert.

§. 70.

Fortsetzung.

5) Lehne werden entweder vom Lehnherrn eingezogen, wenn der Verbrecher sich derselben verlustig machte; oder sie kommen unter gewissen Einschänkungen an den Nachfolger, wenn der Missethäter sein Leben verliert. Bleibt aber dieser unter der Zahl der Lebenden, so verliert er sein Lehn nicht, wenn ihm auch das Urtheil sein Vermögen entzieht. Denn Lehne sind besonderer Natur, sie sind unter den andern Gütern nicht begriffen, wenn man diese im Allgemeinen (in complexu) nennt; sie sind ein besonders Verhältniß zwischen Lehnherrn und Vasallen. So lange der letzte keine That begeht, die nach den Lehngesetzen den Verlust des Lehns nach sich zieht: so kann es ihm auch nicht genommen werden, sollte er auch wegen eines

x) L. 77. §. 4. D. de legat. II. L. 17. §. 5. D. ad SCtum Trebell. L. 48. §. 1. D. de jur. fisc.

Verbrechens sein übriges Vermögen verlieren. Doch halte ich dafür, daß die aus dem Lehne gezogenen Früchte an den Fiscus kommen, so lange der Verbrecher im Zustande der Strafe bleibt; denn diese Früchte nehmen die Natur des Allodialvermögens an, wenn sie einmal gezogen sind. 6) Güter, die ausser dem Gebiete liegen, können vom Fiscus nicht eingezogen werden, weil er auswärts keine Gerichtsbarkeit hat, und sich seine Macht nur in die Gränzen seines Gebiets einschränkt. Ob aber der Fiscus des Orts, wo sie gelegen sind, sie einziehen dürfe, ist zweifelhaft. Es kömmt auf die Beschaffenheit des Verbrechens an. Wird Jemandes Vermögen eingezogen wegen einer That, die im Lande A und B nicht nur Verbrechen ist, sondern auch in beyden mit Confiscation der Güter gestraft wird: dann legt sich der Fiscus des Landes A das Vermögen bey, das im Lande A gelegen ist; der Fiscus des Gebiets B die Güter, die dort liegen. Wenn aber die Missethat nur nach den Gesetzen des Landes A eine solche ist, oder nur von diesen mit Confiscation der Güter bestraft wird: so kann auch nur der Fiscus A diese Strafe ausüben; der Verbrecher behält aber sein Vermögen, was im Lande B und anderwärts gelegen ist y). Uebrigens muß der Fiscus binnen 20 Jahren die Einziehung der Güter vornehmen; sonst wird er

y) Theodoricus colleg. crimin. C. X. aph. 6. not. 22.

er durch Verjährung ausgeschlossen z). Mancheßmal bestimmen die Gesetze eine kürzere Frist, binnen welcher der Fiscus etwas fordern muß. Z. B. Waaren, die wegen Zollbetrug verfallen sind, müssen in 5 Jahren begehrt werden a), und der nämliche Zeitpunkt ist auch der Klage vorgezeichnet, die aus dem Senatusconsulto Silaniano et Claudiano entstehet b).

§. 71.

Inwiefern künftige Güter unter der Confiscation begriffen seyen.

Wenn der Verbrecher Leben und Güter zugleich verliert, so kann die Frage nicht entstehen, ob zukünftige Güter unter der Confiscation begriffen seyen; denn da der Verurtheilte stirbt, so kann er keine Güter mehr erwerben: es wird ihm also dasjenige entzogen, was gegenwärtig vorhanden ist. Aber wenn der Missethäter am Leben bleibt, und seine Güter verliert, dann ist die Frage, ob Güter, die er nachher erwirbt, auch eingezogen werden? Hier ist, wie ich glaube, ein Unterschied zu machen, ob die Strafe noch fortdauert, oder das Uebel, was sie verursacht, gehoben ist.

z) L. 13. D. de diverſ. tempor. praeſcript.

a) L. 2. C. de vectig. et commiſſ.

b) L. 13. D. de SCto Silan. et Claud.

ist. Im ersten Falle müssen auch künftige Güter eingezogen werden, so lange die Strafe dauert c). Der Deportirte bleibt ein solcher, so lange die Deportation existirt. Da nun diese das Vermögen wegnimmt, so muß dieses vom ganzen Zeitpuncte verstanden werden, so lange er im Zustande eines Deportirten bleibt. Aber wenn das Uebel der Strafe aufhört, so glaube ich, daß auch die Confiscation bey hernach erworbenen Gütern aufhören müsse, weil der Grund derselben gehoben ist d). — Auch erwirbt der Fiscus dasjenige, was dem Verbrecher unter einer Bedingung versprochen, und deswegen fällig ward, weil diese letzte existirt. Dieses gehört dem Fiscus in jedem Falle, wenn der Missethäter auch vor dem Verbrechen den bedingten Vertrag eingieng und die Bedingung nach dem Tode des Verbrechers in Erfüllung geht. Aber wenn diesem letzten etwas ist vermacht worden, und er Freyheit und Bürgerrecht verliert, so kann der Fiscus keinen Anspruch auf das Vermächtniß machen: es mag dasselbe errich-

c) L. 2. C. de bonis proscriptor: deportati nec earum quidem rerum, quas post poenam irrogatam habuerint, heredem habere possunt: sed et hae publicabuntur.

d) Von diesem Falle verstehe ich L. 22. §. 5. D. mandati: is, cujus bona publicata sunt, mandare alicui potest, ut ea emat: et si emerit, utilis erit mandati actio, si non praestet fidem. Quod ideo receptum est, quia publicatis bonis, quidquid postea adquiritur, non sequitur fiscum.

errichtet worden seyn, da der Verbrecher noch unschuldig war, oder hernache e). Wird aber dem Missethäter mit seinen Gütern nicht auch das Leben genommen, oder er nicht in Sclaverey versetzt; dann bleibt das Vermächtniß beständig; und dasselbe kömmt an den Fiscus, wenn zu der Zeit, wo es fällig ward, der Verbrecher noch lebt, und die Strafe noch fortdauert. Ueberhaupt muß, wie ich glaube, das Ebengesagte heut zu Tage allezeit behauptet werden, wenn der Verbrecher zwar sein Leben behält, aber sein Vermögen zur Strafe eingezogen wird. Denn ein solcher mag gestraft werden, wie man will; so kommt er doch nie in eine solche Knechtschaft, die dem Tode gleich geachtet wird. Also der Grund des römischen Rechts fällt heut zu Tage weg, insofern dieses die Vermächtnisse vernichtet, weil der Legatar ein Sclave geworden ist. Wenn also einem Verbrecher etwas vermacht ward, oder, während die Strafe dauert, vermacht wird: so ist das Vermächtniß auf jeden Fall gültig f). Denn man

e) L. 3. §. 1. D. de his, quae pro non script. Sed etsi post testamentum factum heres institutus vel legatarius in metallum damnatus sit, ad fiscum non pertinet. Den Grund davon giebt an L. 59. §. 2. D. de condit. et demonstrat. (extinguitur legatum), si ea poena in eum statuta fuerit, quae irrogat servitutem, quia servitus morti assimilatur.

f) arg. L. 59. §. 1. D. de condit. et demonstr.

man kann ihn nie mehr für todt betrachten, so lange er lebt: seine Strafe mag bestehen worin sie will, sollte sie auch beständiger Verlust der Freyheit seyn. Wird das Vermächtniß nun bey Lebzeiten des Verbrechers fällig, so muß es auch nach der Einziehung des Vermögens an den Fiskus kommen, wenn nebstdem noch eine andere Strafe erkannt ward, die noch fortdauert.

§. 72.

Recht des Fiscus auf dasjenige, was durch Verbrechen erworben wurde.

Von der Einziehung des Vermögens und den Geldstrafen unterscheidet sich ein anderes Recht des Fiscus, dasjenige sich beyzulegen, was durch ein Verbrechen erworben ward g). Beyspiele davon existiren, wenn Jemand auf unerlaubte Art sich einen Schatz verschafft, oder den Zoll nicht entrichtet hat, weswegen die Waaren an den Fiskus verfallen sind h). Ein Hauptunterschied zwischen diesem Rechte des Fiscus und den Vermögensstrafen ergiebt sich aus dem angeführten Gesetze, und besteht darin, daß Sachen, die durch ein Verbrechen erworben sind, auch nach dem Tode von

den

g) L. 9. D. de jure fisci.

h) Von diesen und andern Fällen handelt Weidlich de jure fisci circa persecutionem eorum, quae scelere quaesita sunt; Lips. 1732.

den Erben und Besitzern können gefordert werden; aber Einziehungen des Vermögens und Geldstrafen kann man nur dann gegen Erben vollstrecken, wenn das Urtheil gegen den Verbrecher verkündet ward, da er noch lebte i). Endlich kann noch die Frage entstehen, welcher Richter auf Geldbußen erkennen dürfe, ob der peinliche oder der bürgerliche? ob das Recht, auf Einziehung des Vermögens zu erkennen, nur dem Landesherrn, oder auch dem Richter als solchem zukomme? Aber diese Untersuchungen gehören nicht hieher, sondern in die Lehre von der Gerichtsbarkeit, und derselben Grenzen. Ich muß sie also auf eine andere Gelegenheit vorbehalten. Die unten angeführten Schriftsteller k) geben hierüber weitern Aufschluß.

Sie-

i) L. 20. D. de accusat. Ausnahmen siehe Th. II. §. 39.

k) Kress ad art. 218. §. 4. Struben rechtliche Bedenken Th. III. nr. 41. Pufendorf de jurisdictione germanica P. II. S. II. C. III. §. 7. 8. 10. C. II. §. 90. S. III. C. I. §. 241. sq. C. III. §. 26. Sect. IV. §. 31. sq. P. III. S. I. C. I. §. 36. sq. Meister peinl. Proceß I. Absch. XI. Hst. §. 38. von Quistorp §. 76. Not.* Koch instit. jur. crim. §. 139. Dorn Commentar über das peinl. Recht Th. I. §. 41. — — — Ueber die Lehre von Confiscationen überhaupt sind zu bemerken: Matthaeus de criminibus L. 48. Tit. 18. C. 2. Farinacius practic. crimin. qu. 25. Guazzini de confiscatione bonorum in opp. crimin. Tom. III. Glettle jurisprud. terribil. P. IV. C. 2. §. 5. Ioan. Harprecht tract. crimin. ad aliquot Titt. Instit. ad §. 3. Inst.

Siebentes Kapitel.

Von Strafen, welche die Ehre kränken.

§. 73.

Ob es Strafen der Ehrlosigkeit ausser dem Staate geben könne.

Jeder Mensch hat nach dem absoluten Naturrechte das Befugniß, vom Andern zu fordern, daß er nicht durch falsche Urtheile seinen guten Namen schmälere, und ihn dadurch an einem der vorzüglichsten Rechte beschädige. Aber auf guten Namen und Ehre kann derjenige keinen Anspruch machen, welcher sich Eingriffe in die Rechte seiner Mitmenschen erlaubt hat. Alsdann kann man es ohne Beleidigung bekannt machen, daß dieser die Rechte Anderer verletzte; dann darf man ohne Kränkung Jeden vor dem Beleidiger warnen. Es läßt sich jedoch ausser dem Staate keine Infamie geben=

Inst. de publ. judic. n. 67—94. Müller ad Struv. syntagm. jur. civil. Exerc. 49. §. 20. lit d. sq. Carpzov qu. 41. num. 100—108. Grolmann Grunds. der Criminalrechtswissenschaft §. 252. 253. — Der Streit der ältern Schriftsteller, ob die Güter eines Hochverräthers ipso jure an den Fiscus verfallen seyen, oder dazu ein Urtheil erfordert werde, ist keiner weitern Untersuchung werth, da gewiß immer der Verbrecher durch ein Urtheil für schuldig muß erklärt seyn, ehe die Confiscation eintreten kann.

gedenken. Einmal ist es unmöglich, zu bestimmen, wann Jemand seine Ehre verlohren habe, wie oft und welche Eingriffe in die Rechte seiner Mitmenschen er müsse unternommen haben, um den Verlust der Ehre anzunehmen. Zweytens giebt es ausser dem Staate keine wahre Strafe, sondern nur Nothwehr. Nun ist es kein Mittel, sich gegen den Verletzer sicher zu stellen, wenn man ihm seine Ehre entzieht; also ist nach dem Rechte der Natur dazu kein Recht vorhanden. Drittens hat der gute Name ausser dem Staate lange die Folgen nicht, welche ihm die Gesellschaft und die positive Gesetzgebung beylegt. Die einzige Folge der Infamie ausser dem Staate wäre, daß man dem ehrlosen alle Glaubwürdigkeit abspräche. Aber dies liegt mehr in der Meinung der Menschen, als daß eine rechtliche allgemeine Regel hierüber könnte aufgestellt werden 1).

§. 74.

Kann und soll der Staat mit Ehrlosigkeit strafen?

Die vorzüglichsten Wirkungen, welche der gute Name mit sich verbindet, verdankt er der positiven Ge-setz-

1) Thomasius de existimatione, fama et infamia extra rempublicam nimmt zwar §. 38. sq. eine Ehrlosigkeit ausser dem Staate an, bekennt aber §. 66. selbst, daß sie geringe Wirkungen habe. Mit mir stimmt überein Hübner über Ehre, Ehrlosigkeit, Ehrenstrafen und Injurien. Leipzig 1800. S. 42. folg.

setzgebung und dem Staate. Daraus folgt, daß der Staat die Bedingungen vorschreiben dürfe, unter denen er die Vorzüge eines guten Namens gestatten will; daß er diese Vortheile denjenigen versagen oder entziehen dürfe, welche sich derselben unwürdig gemacht haben m). Es würde eine Herabsetzung ehrlicher rechtlicher Bürger seyn, wenn Jeder ohne Unterschied die Vorzüge eines guten Namens genöße, er mag rechtschaffen seyn oder nicht; es würde wenig Reitz da seyn, seine Ehre unversehrt zu erhalten, und sich an Unterwerfung unter die rechtliche Ordnung zu gewöhnen. Der Staat hat offenbar ein Recht, den Verlust oder die Kränkung des guten Namens in solchen Fällen zu erkennen, wenn Handlungen vorfallen, die auf keine andere zweckmäßige Art können verhütet und bestraft werden. Nebstdem macht es überhaupt die Natur des Strafsystems und der Strafen nöthig, mit verschiedenen Ahndungen Ehrlosigkeit und Schande zu verbinden. Dadurch werden die Bürger aufmerksam gemacht, und genöthiget, sich zu bemühen, ihren guten Namen zu erhalten. Man kann diesem nach nicht behaupten, daß es ungerecht sey, einem Verbrecher seinen guten Namen ganz oder zum Theile zu entziehen.

Aber

m) Valaze Strafcodex S. 237. Beccaria von Verbrechen und Strafen §. 23.

Aus einem andern Gesichtspuncte aber ist die Frage zu beurtheilen: ob es gut und räthlich sey, Kränkungen oder Verlust des guten Namens zu erkennen? Es wird hiebey auf folgende Punkte ankommen. Erstens ist es ohne Anstand räthlich, mit der Todesstrafe n), mit der Verurtheilung zum Gefängnisse, Zuchthause und öffentlicher Arbeit die Infamie zu verbinden, wenn diese Strafen auf längere Zeit erkannt werden. Der ehrliche rechtschaffene Bürger kann unmöglich Achtung für Ehre haben, wenn er sieht, daß schwere Verbrecher eben so wie er die Vortheile derselben genießen. Nebstdem ist Schande eine große Abschreckungsursache von Verbrechen, wenn sie mit Strafen höherer Art verbunden wird. Läßt man dieselbe ganz weg, so werden alle Strafanstalten vieles von ihrem Schrecklichen verlieren, und oft ihren Zweck verfehlen. Aber wenn zweytens der Verbrecher seine Freyheit behält, dann ist volle Ehrlosigkeit öfters eine sehr bedenkliche und gewöhnlich eine unnöthige Strafe. Es kann zwar Verbrechen geben, welche aus Stolz, Verachtung Anderer, und einem übermäßigen Ehrgeitze entspringen, z. B. Injurien, Schlägereyen, Duelle. Hier liegt es im Geiste der Handlung, deren Urheber zu demüthigen o).

K 2 Die-

n) Michaelis mosaisches Recht Vorrede zum VI. Th. S. 113.

o) Klein vermischte Abhandl. über Gegenstände der Gesetzgebung II. St. S. 75. Wieland Geist der peinl. Gesetze

Diejenige Strafe ist zweckmäßig, welche seine Ehre kränkt, und durch Demüthigung der Leidenschaft geradezu entgegen arbeitet, welche das Verbrechen hervorbrachte. Dem Missethäter aber seine Ehre ganz zu entziehen, dazu ist in solchen Fällen keine Nothwendigkeit da. Und sonst giebt es keine Handlungen, wo die Infamie im Geiste des Verbrechens läge. Also ist die Ehrlosigkeit der Regel nach unzweckmäßig, wenn sie allein ohne Verbindung mit einer andern Ahndung erkannt wird. Sie hat aber auch die nämliche Eigenschaft, wenn man sie mit solchen Strafen verbindet, wobey der Verbrecher in Freyheit bleibt. Denn ist dieses, so sind die Folgen der Infamie sehr schwer.

Der

setze §. 327. 328. — Den genannten Verbrechen fügen Gmelin Grundsätze der Gesetzg. über Verbr. u. Straf. §. 29. und Wieland a. a. O. noch bey: Handlungen, die aus Niederträchtigkeit sind begangen worden. Aber der Niederträchtige kennt den Werth der Ehre nicht, wird also durch deren Entziehung nicht sehr gestraft. Mit mehrerem Rechte zählt Beccaria §. 23. Handlungen hieher, die aus Schwärmerey verübt wurden. Von Globig und Huster Abh. von der Criminalgesetzg. S. 79. 80. und vier Zugaben S. 134. nehmen Infamie alsdann an, wenn ein Verbrechen öffentlichen Unwillen erregt. Aber diese Wirkung sollten alle Missethaten haben: also müßte dieselbe bey allen Verbrechen ohne Unterschied eintreten. Die Gründe für und gegen die Infamie untersucht Thomasius an poenae viventium eos infamantes sint absurdae et abrogandae: dissert. Tom. IV. n. 127. und ist am Ende der Meinung, daß solche Strafen nicht räthlich seyen.

Der Ehrlose ist von Zünften und Aemtern ausgeschlossen, es sind ihm viele Wege sich zu nähren abgeschnitten; die Noth zwingt ihn öfters, daß er zu Verbrechen seine Zuflucht nimmt, theils um sich zu nähren, theils aus Haß gegen die Gesellschaft, welche ihn aus ihrer Gemeinschaft verstoßen hat p).

§. 75.

Fortsetzung.

Zudem verfehlt die Infamie allein betrachtet öfters ihren Zweck. In Democatien, wo Menschen einander gleich sind, ist sie allerdings eine schwere Strafe, und trifft alle Menschen in gleichem Grade. Aber in Monarchien, wo eine so große Ungleichheit von Ständen ist, trifft die Ehrlosigkeit allein genommen die niedrigen Stände wenig, und wird nicht sehr geachtet q). Denn diese Volksklasse zieht meist keine großen Vortheile von ihrer Ehre r). Also die Strafe schreckt sie weniger,

 als

p) Graf Soden Geist der teutsch. Crimin. Gesetzg. Th. I. §. 63. Pastoret Betrachtungen über die Strafgesetze B. I. S. 200. Michaelis a. a. O. S. 115. folg. S. 119. f.

q) Filangieri System der Gesetzgeb. B. IV. Kap. 31. S. 68.

r) von Globig und Huster Abhandl. S. 81.

als die ersten und mittlern Stände des Staats s). Schon aus diesem Grunde sollte wenigstens in monarchischen Staaten die bloße Infamie nicht erkannt werden, weil ihre Wirkung so sehr ungleich ist. Ferner läßt sich von der Infamie nicht erwarten, daß sie den Staat vor dem Verbrecher sicher stellt. Vielmehr ist das Gegentheil zu befürchten. Denn beraubt der Gesetzgeber Jemanden seiner Ehre auf beständig, so stürzt er ihn eben deswegen in Verzweiflung t). Und wird diese Strafe häufig angewandt, so wird die Zahl der Ehrlosen zu sehr angehäuft, und eben dadurch bewirkt, daß die Ehrlosigkeit überhaupt ihr Schreckliches verliert u). Auch setzt sich der Staat in Gefahr, wenn die Zahl der Ehrlosen zu sehr wächst; da diese mißvergnügt seyn müssen v). Ich würde also aus diesen Gründen zwar Infamie mit den obengedachten Strafen des Todes und

s) la Croix Philos. Betrachtungen über den Ursprung des gesellsch. Lebens Kap. 18. S. 354. 355.

t) von Globig und Huster vier Zugaben S. 143.

u) Beccaria §. 23. Servin S. 87. Filangieri a. a. O.

v) von Globig und Huster Abh. S. 87. Größer noch ist die Gefahr und die Ungerechtigkeit, wenn infamirende Strafen sogar gegen die unschuldige Familie des Verbrechers ihre Wirkung äussern. Dagegen eifert Lacretelle sur le prejugé des peines infamantes. Einen Auszug enthält die Staatswissenschaftliche Zeitung nr. II. vom 5. May 1789. S. 10. folg. und nr. III. S. 17. folg.

und Verlusts der Freyheit verbinden. Sonst würde ich aber nie auf eigentliche Ehrlosigkeit erkennen, sie mag als selbstständige Strafe betrachtet werden, oder nicht. Sondern ich würde in den Fällen, die ich oben nannte, eine öffentliche oder geheime Demüthigung wählen, die zwar die Ehre kränkt, aber nicht wegnimmt. Dahin sind öffentliches Ausstellen mit und ohne Zusatz, Abbitte, Widerruf, Verweis des Richters u. a. m. zu rechnen w). Aber in einem hohen Grade sind alle Strafen zu mißbilligen, welche den Verbrecher dem Hohne des Pöbels und dessen Neckereyen Preis geben. Sobald der Pöbel selbst an den Missethäter Hand anlegen, ihn werfen, trillern, thätlich beschimpfen darf: so läuft die Sache auf ein ärgerliches Schauspiel und Muthwillen hinaus, so fällt aller Begriff von Strafen und deren Verhältnisse zur Missethat weg. In dem Verbrecher wird das Ehrgefühl ganz unterdrückt; also ist alles von ihm zu fürchten, sobald er wieder in Freyheit kommt x).

w) Klein angef. Abhandl. S. 76. macht verschiedene Vorschläge, wie Ehrenstrafen zu erkennen, wie Liebes- und Ehrengerichte anzuordnen seyen.

x) Th. II. dieses Werks §. 40.

§. 76.

Classification der Ehrenstrafen.

Die Strafen, welche die Ehre kränken, schränken sich auf folgende Puncte ein: Sie bestehen I) in einer bloßen Demüthigung. Hieher sind zu rechnen: ein Verweis, den das Gericht ertheilt, Abbitte und Widerruf. Diese Demüthigung verbindet sich II) mit einer öffentlichen Ausstellung. Beyspiele sind der Pranger und Strafpfahl. Da kann III) eine öffentliche Beschimpfung hinzukommen, und zwar 1) auf vorübergehende Art, z. B. das Anhenken einer Tafel, die Flaschen, Lastersteine, Geige, der spanische Mantel, Esel, das Austrommeln, Auspauken, Trillern, Tragen eines Hundes, Sattels u. s. w.: oder 2) auf andauernde und beständige Weise, z. B. eine ausgezeichnete Kleidung, Brandmal: oder 3) durch die Verewigung des Andenkens der Strafe. Dergleichen sind das Einrücken ins Intelligenzblatt, das Heften des Namens an den Galgen, die Errichtung einer Schandsäule. Endlich kann die Strafe IV) in einer Entziehung der Rechte bestehen, welche der gute Name mit sich verknüpft hat. Dahin gehören die Entziehung einiger Rechte, z. B. das Verbot des Handels, die Untersagung bey Feyerlichkeiten, Lustbarkeiten an öffentlichen Plätzen zu erscheinen; die Versetzung in eine geringere Classe, Verlust des Adels, geistlichen Standes, Verjagung vom

Solda-

Soldatenstande, Entziehung einiger oder aller Rechte, die mit einem Stande verknüpft sind, Suspension von der Stelle, Versetzung in ein schlechteres Amt, Entlassung, Cassation vom Dienste, Erklärung, daß Jemand unfähig sey, einige Stellen zu verwalten, gänzliche Unfähigkeit zu allen Ehrenämtern; endlich die Entziehung aller Rechte, die mit dem guten Namen und der bürgerlichen Ehre verknüpft sind. Nebstdem giebt es noch verschiedene Strafen dieser Art gegen Abwesende und Todte. Davon wird weiter unten die Rede seyn. Eben so wird besondere Meldung von der Infamie vorkommen, welche die Folge anderer Strafen ist.

§. 77.

Von gerichtlichen Verweisen.

Verweise sind als der erste Anfang der Strafgewalt zu betrachten. Sie treten ein, wenn sich Jemand auf geringe Art an den Gesetzen vergangen hat. Ist die Vergehung größer, ist sie auf eine beträchtliche Art schädlich: alsdann muß eigentliche Strafe Platz greifen. Der Richter begnügt sich mit Verweisen, wenn eine Culpa geringerer Art das Verbrechen hervorbrachte, oder Jemand sich an der Form des Staats auf minder beträchtliche Art vergieng, oder specielle Amtspflichten in geringerm Grade sind überschritten worden; überhaupt wenn mehr Unbesonnenheit und Leichtsinn, als

Bosheit die That erzeugten und gegründete Hoffnung der Besserung da ist. Aus letzterm Grunde wird von geistlichen und akademischen Gerichten dieses Verfahren öfters beobachtet, und besonders gegen Jünglinge angewandt. Aber ein doloser oder merklich culposer Angriff gegen die natürlichen Rechte der Menschen fordert eine größere Strafe, als ein bloßer Verweis ist. Der Form nach kann der Verweis insgeheim vor sich gehen, oder in Beyseyn einiger Menschen oder ganz öffentlich vorgenommen werden. Die gelindeste Art ist die erste, etwas schwerer die zweyte, am schwersten die dritte. Das Aergerniß, das aus dem Verbrechen entstand, muß zeigen, welche Gattung des Verweises eintreten soll. Ist die That insgeheim vorgefallen, so ist auch geheimer Verweis genug. Jemehr jene bekannt ward, desto mehr Leute müssen dazu gezogen werden, wenn der Richter den Verweis ertheilt. War das Verbrechen etwas schwerer, stiftete es zwar öffentliches Aergerniß, ist es aber nicht schwer genug, um eine andere Ahndung zu erkennen: so muß auch öffentlicher Verweis Statt finden. Auch kann man von der ersten gelindern Art zur zweyten, von dieser zur dritten fortschreiten, wenn der erste Verweis nichts gefruchtet hat. Ferner kann auch mündlicher und schriftlicher Verweis gedacht werden. Der erste macht die Regel aus, und der zweyte ist als eine Art von Schonung zu betrachten. Wenn das Urtheil des Oberrichters oder auswär-

tiger Rechtsgelehrten dahin geht, es soll ein Verweis Statt finden; so ist die Eröffnung des Urtheils noch nicht der Verweis selbst, sondern es ist vielmehr eine Instruktion für den Richter, was er in diesem Falle zu thun habe. Alsdann muß er erst den Verweis ertheilen, und den Vortrag dazu aus den Acten und den allgemeinen Pflichten des Staatsbürgers nehmen. Wenn aber der untersuchende Richter selbst entscheidet, so ertheilt er den Verweis geradezu, und bemerkt im Protocolle, daß zur Strafe auf jenen sey erkannt worden. Auch kann der Richter selbst sein Mißfallen bezeugen, oder dies durch einen Subalternen oder Deputirten des Gerichts thun. Das erste ist ehrenvoller, als das zweyte. Endlich wird manchesmal eine andere Strafe mit dem Verweise verbunden. Dies scheint aber unzweckmäßig, weil der wörtliche Verweis überflüßig ist, wenn eine eigentliche Strafe eintritt. Denn diese ist so zu sagen der reelle Verweis, ohne daß ein wörtlich bezeigtes Mißfallen nöthig wäre. Doch kann man mit den Strafen die Warnung verbinden, daß noch größere Uebel den Missethäter treffen sollen, wenn er noch ferner unerlaubte Handlungen begehen sollte. Hat der erste Verweis nichts gefruchtet, so kann man eine schärfere Art desselben wählen, oder gleich auf eine andere Strafe erkennen, wenn es die Umstände erfordern. Wenn aber die That das erstemal so beschaffen war, daß gleich die schwereste Art von Verweis eintreten

müßte, so erkennt man das zweytemal gleich eine andere Strafe. Eben dieses tritt ein, wenn mit dem ersten Verweise eine Drohung verbunden war, es werde bey der Wiederholung des Verbrechens eine schärfere Strafe erfolgen. Diese Drohung wird sodann ins Werk gesetzt, wenn weitere Missethaten verübt werden y).

§. 78.

Abbitte.

Eine Abbitte kann in allen Fällen Statt finden, wenn Jemand die Rechte des Andern besonders dessen Ehre angriff. Nicht nur bey Injurien, sondern auch dann darf man darauf erkennen, wenn die Freyheit der Andern ist gekränkt, oder Jemand am Leibe beschädigt oder geschlagen worden; überhaupt wenn man ohne besondern Schaden die Rechte des Andern angriff. Denn hat man seinen Mitmenschen durch Verbrechen merk-

y) Mehr hierüber ist zu finden bey von Quistorp rechtliche Bemerkungen aus allen Theilen der Rechtsgelahrth. Leipzig 1793. nr. 1. S. 1—21. welcher seine Behauptungen mit vielen Stellen des preußischen Landrechts unterstützt. Nur scheint er den Verweis zu sehr auf größere Verbrechen auszudehnen, wo eine Strafe höherer Art nöthig ist. Auch scheinen verschiedene Arten von Verweisen, die er annimmt, ohne Grund zu seyn. Dahin gehört z. B. der ganz allgemeine Verweis, welcher ohne Zweck ist, so lange keine specielle Anwendung auf einzelne Vorfälle kann gemacht werden.

merklich beschädigt, so muß eine schwerere Strafe eintreten. Doch liegt es vorzüglich im Geiste der Injurien, daß gegen sie eine Abbitte erkannt wird. Weber z) wendet zwar gegen dieselbe ein, daß durch sie der Beschimpfte eine gewisse Rache am Injurianten ausübe. Aber dies kann man von allen Strafen sagen, wenn der beleidigte Theil die Sache dem Richter anzeigt, und dieser sodann straft. Auch da kann man sagen, daß der Beschädigte durch die Anzeige und deren Folge sich am Verbrecher räche. Diese Bemerkung beweiset nicht, daß man die Abbitte ganz aufheben, sondern nur daß man sie so einschränken soll, damit der Verurtheilte nicht zu sehr beschimpft, der Beschädigte nicht zu sehr erhoben, dessen Stolz nicht zu sehr genährt wird, daß letzterer nicht mehr Ersatz erhält, als er gekränkt ward. Deswegen würde ich nie auf eine Abbitte erkennen, welche auf den Knien zu verrichten wäre, oder die ganz öffentlich Statt fände. Denn Injurien sind selten so öffentlich vorgefallen, daß die Strafe öffentlich müßte vollzogen werden. Die erste Spur der Abbitte liegt im canonischen Rechte a), und ist in die teutsche Praxis übergegangen. In Ansehung der Art ist sie ver-

z) Ueber Injurien und Schmähschriften II. Abth. S. 14. 15.

a) C. 5. dist. 46. Clericus maledicus (maxime in sacerdotibus) cogatur ad postulandam veniam, si noluerit, degradetur: nec unquam ad officium absque satisfactione revocetur.

verschieden. Erstens giebt es eine ganz einfache Abbitte. Sie besteht in einer bloßen Bitte, die an den Beleidigten um Vergebung gerichtet wird. Die Form ist ganz gleichgültig, es kömmt nicht darauf an, ob der Beleidigte es in Person, oder schriftlich, oder durch einen Bevollmächtigten thut. Eben so wenig wird es in Betrachtung gezogen, ob der Beleidigte die Erklärung in Person annimmt, ob er die Vergebung ertheilt oder versagt. Nebstdem giebt es auch qualificirte Abbitten, die wieder sehr verschieden seyn können. Die geringste Art ist, wenn sie der Verbrecher in Person leisten muß, jedoch die Handlung unter vier Augen vorgeht. Etwas schwerer ist es, wenn es vor Gericht geschieht, oder in Beyseyn mehrerer Personen; noch schwerer, wenn es auf den Knien geschehen muß; am schwersten, wenn es vor den Augen des Publikums öffentlich vor sich geht. Bey den letztern Arten ist das Obengesagte zu wiederholen, daß sie deswegen nicht räthlich sind, weil der Stolz und die Rachsucht des Beleidigten zu sehr genährt und der Beleidiger zu sehr gedemüthiget wird. Abbitte überhaupt ist mehr eine Privatgenugthuung für den Beschädigten, welche jedoch allezeit als eine Art von Strafe erkannt wird. Aus der ersten Eigenschaft folgt, daß dieselbe wegfällt, sobald der Beschimpfte darauf Verzicht thut. Denn obgleich die Abbitte auch zugleich Strafe ist, so ist doch die Haupteigenschaft Genugthuung. Fällt nun diese weg, weil sie der Be-

lei-

leidigte nachließ, so muß auch die accessorische Eigenschaft der Strafe aufhören.

§. 79.

Widerruf.

Einige Aehnlichkeiten mit der Abbitte hat der Widerruf. Doch ist er wesentlich von jener verschieden. Jene findet nicht nur bey Injurien, sondern auch bey andern kleinen Angriffen gegen den Nebenmenschen Statt; aber dieser kann nur bey Injurien gedacht werden. Jene tritt bey Ehrenkränkungen überhaupt ein; dieser wird aber nur bey Injurien angewandt, welche einen falschen Vorwurf in sich enthalten b). Denn wie kann man etwas widerrufen und für falsch erklären, was wahr ist? Ueber den Ursprung der Palinodie sind die Schriftsteller sehr uneinig. Einige leiten sie von den Spaniern ab c), andere von teutschen Gewohnheiten d), wieder andere aus den canonischen Gesetzen e). Die letzten führen die obengedachte Stelle des canonischen Rechts an, und sagen: man habe in teutschen Gerichten die Abbitte auf verschiedene Art erkannt,

b) Weber a. a. O. II. Abth. S. 27.

c) Thomasius de actione injuriarum §. 19.

d) Schilter exerc. 49. §. 31.

e) Weber a. a. O. S. 22. 23. Boehmer jus ecclesiast. protest. L. V. Tit. 26. §. 1.

kannt, und daraus sey endlich der Widerruf entstanden. Also sie gestehen, daß er nicht wörtlich im canonischen Rechte, sondern in einer sehr ausgedehnten Erklärung desselben sich gründe. Folglich ist im Grunde der Widerruf durch die Praxis teutscher Gerichte entstanden, und dazu gab das canonische Recht einige Veranlassung f). Wahrscheinlich ward er im 15ten Jahrhundert nach und nach eingeführt, durch die Kammergerichtsordnung von 1555 g) und den Reichsschluß vom 19. Sept. 1668 h) bestätigt. Eben der Umstand, daß der Widerruf sein Daseyn der teutschen Praxis zu danken hat, ist auch Ursache, daß die Form desselben so verschieden ist. Im Allgemeinen kann man einen einfachen und qualificirten annehmen. Der erste existirt, wenn der Beleidigte gesteht, er habe einen falschen Vor-

f) Dies erweisen eben die Stellen aus Uranius, Mynsinger und Lenz, die Weber S. 20. not. 27. 28. 29. anführt. Denn gründete sich der Widerruf unmittelbar und zunächst im canonischen Rechte: so konnte Uranius nicht sagen, er sey in keinem Gesetze gegründet, so konnte ihn Mynsinger nicht aus der Natur der Sache herleiten und behaupten, er scheine aus der Analogie der Gesetze zu folgen: so konnte Lenz nicht angeben, er sey seit einem oder zwey Jahrhunderten usu forensi et moribus eingeführt worden.

g) P. II. Tit. 28. §. 4. in Sachen injuriarum in denen auf Widerruf geklagt worden u. s. w.

h) Er findet sich bey Weber II. S. 25. und Senkenberg IV. S. 56.

Vorwurf gegen die Ehre des Andern gemacht, er wolle ihn also zurücknehmen, wobey jedoch die Form, wie es geschieht, gänzlich gleichgültig ist. Qualificirt ist er aber, wenn er mit mehrerer Demüthigung verbunden wird, so daß der Beleidiger in Person den Widerruf thun, daß dies vor versammelten Gerichte, oder bey offenen Thüren, auch wohl auf den Knieen geschehen, daß der Widerrufende sich auf den Mund schlagen muß u. d. gl.

§. 80.

Oeffentliche Ausstellung.

Die Demüthigung kann auch damit verbunden werden, daß man den Verbrecher öffentlich ausstellt. Davon kann man sich verschiedene Arten gedenken. Besonders gehört hieher die Ausstellung an den Pranger und Strafpfahl. Diese Strafen können zweckmäßig seyn, wenn ein Mensch dem Publikum gefährlich, aber noch nicht so bekannt ist, daß man sich vor ihm hüten kann. Dann ist es gut, ihn öffentlich zu zeigen und auszustellen, damit sich seine Mitmenschen gegen ihn in Sicherheit setzen können. Dies ist der Fall bey allen Verbrechern, die im Finstern schleichen und ihre listigen Betrügereyen geheim und unerkannt treiben. Hieher sind zu rechnen: Verführer der Jugend, Kuppler, Falsarien, Betrüger, falsche Spieler, listige Diebe, Unterhändler von Dieben und Falschmünzern

u. s. w. Zweytens sind solche öffentliche Ausstellungen als Vorbereitungen anderer Strafen sehr zweckmäßig, weil die Publicität derselben dadurch ungemein befördert wird. Daher ist die Praxis der Regel nach sehr vortheilhaft, den Verbrecher dem Volke am Pfahle oder Pranger erst zu zeigen, und dann die zuerkannte Strafe an ihm zu vollziehen. Der Pranger und Pfahl unterscheiden sich in den Folgen. Der zweyte findet bey geringen Verbrechen Statt, z. B. kleinen Dieberenen, Kuppeley u. a. m., er wird von der bürgerlichen Obrigkeit erkannt, und entzieht die Ehre nicht, sondern ist nur eine Kränkung derselben. Aber der Pranger wird als Zeichen der peinlichen Gerichtsbarkeit angesehn, gegen Verbrechen schwererer Art angewandt, und als infamirende Strafe betrachtet i). Der Pranger ist eine ursprünglich teutsche Strafe, und in der P. G. O. k) ausdrücklich bestätigt.

§. 81.

Oeffentliche Beschimpfung.

Mit dieser Ausstellung ist manchesmal noch öffentliche Beschimpfung verbunden. Diese kann vorübergehend, oder dauerhaft seyn. Zu der ersten Classe gehören

i) Bechmann de jure numellarum. Wittenb. 1737. C. II—IV.

k) Art. 115. 123. 198.

hören die Anhenkung einer Tafel, worauf das bestrafte Verbrechen genannt ist. Dieses ist zweckmäßig, um die Veranlassung der Strafe öffentlich bekannt zu machen. Hieher ist auch zu rechnen, der Strohkranz, der spanische Mantel, die Lastersteine, Geige, Fiedel, das Austrommeln, Auspaucken, Einsperren in den Triller, das ehemalige Tragen eines Hundes oder Sattels, das Reiten auf dem Esel, und was dergleichen Belustigungen des Pöbels mehr sind, worüber ich mich oben erklärte 1). Es kann aber auch die Beschimpfung auf beständig erkannt werden. Dies ist der Fall, wenn die erlittene Strafe durch das Einrücken ins Intelligenzblatt verewigt wird. Auch dies ist dienlich, um die Publicität zu befördern, und in dieser Hinsicht allerdings anzurathen. Auch läßt sich bey schweren Verbrechen gedenken, daß eine Schandsäule errichtet, und die That wie auch deren Urheber darauf geschrieben wird, oder auch, daß man des Verbrechers Namen an den Galgen heftet. Aber beyde Verfahrungsarten sind sehr schwer und kränkend, sie setzen also ein Verbrechen der ersten Classe voraus, bis man auf sie erkennen kann. Hieher gehört auch dies, daß der Missethäter

1) Einige der hier genannten Strafen sind beschrieben von Reiter im peinl. Rechte nach den neuesten Grundsätzen Th. I. Kap. 15. §. 7. folg. Stelzer Grundſ. d. peinl. Rechts Kap. 8. §. 117. folg. Engau elem. jur. crimin. P. I. §. 67. 68.

fethäter auf beständig eine ausgezeichnete Kleidung tragen muß, oder daß er sonst ausgezeichnet oder gebrandmarkt wird. Beyde Punkte sind nützlich, um Gefangene oder Züchtlinge zu bezeichnen, damit man sie leicht entdecken kann. In dieser Hinsicht ist es gut, sie mit ausgezeichneter Kleidung zu versehen, oder auch sie zu brandmarken, wenn sie zum beständigen Gefängnisse verurtheilt sind. Aber so lange der Verbrecher in Freyheit bleibt, haben ausgezeichnete Kleidung und Brandmale alles gegen sich, was oben von der Infamie überhaupt unter der nämlichen Voraussetzung gesagt ward. Besonders ist das Brandmarken an einem sichtbaren Theile des Leibes deswegen grausam, weil die Spur der Strafe nicht zu vertilgen ist, wenn man auch wollte. Hierüber ist die Verfügung Constantius m) sehr menschenfreundlich. Aber die canonischen Gesetze n) erlauben es, Falsarien zu brandmarken.

§. 82.

m) L. 17. C. de poenis. Si quis in metallum fuerit pro criminum deprehensorum qualitate damnatus, minime in facie ejus scribatur: cum et in manibus et in suris possit poena damnationis una inscriptione comprehendi, quo facies, quae ad similitudinem pulchritudinis est coelestis figurata, minime maculetur.

n) C. 3. X. de crimine falsi. Tenzel de stigmatibus in facie C. II.

§. 82.

Entziehung einiger oder aller Rechte des guten Namens.

Die vierte Classe der Strafen, welche die Ehre kränken, besteht darinn, daß Jemanden einige oder alle Rechte entzogen werden, die mit dem guten Namen verbunden sind. Die geringste Art davon ist, daß man den Verbrecher von der Gesellschaft ehrlicher Leute nur bey gewissen Gelegenheiten ausschließt, also Jemanden verbietet, bey öffentlichen Lustbarkeiten, Zusammenkünften oder auf öffentlichen Plätzen zu erscheinen. Schwerer ist es, wenn man dem Verbrecher auf beständig einige Vorzüge seines Standes raubt, noch schwerer, wenn man ihm einige reelle Rechte entzieht, die er seinem Stande gemäß zu fodern berechtigt ist. Noch härter muß es dem Verbrecher fallen, wenn ihm sein Stand gänzlich entzogen und er in eine geringere Klasse des Volks versetzt wird. Dahin sind zu rechnen Verlust des Adels, oder des geistlichen Standes, Verjagung vom Soldatenstande, Versetzung auf ein geringeres Amt, Entlassung oder Cassation vom Dienste, Erklärung: daß Jemand unfähig sey, gewisse oder alle Stellen zu verwalten. Alle diese Strafen sind manchesmal Folgen einer Hauptstrafe: wenn nämlich Jemand mit einer solchen Ahndung belegt wird, daß damit die fernere Verwaltung des Dienstes oder Beybehaltung seines Stan-

des nicht bestehen kann, daß er in Zukunft unfähig ist, Stellen im Staate zu versehen, wie wenn er eine Strafe leiden muß, die seine Ehre oder Freyheit gänzlich wegnimmt. Es können aber auch diese Strafen allein erkannt werden, wenn Jemand gegen die Pflichten seines Standes gehandelt hat. Dann liegt es im Geiste des Verbrechers, ihm die Vorzüge seines Standes ganz oder zum Theile zu entziehen. Dieses ist auch darum nothwendig, weil man zu einem solchen, der seine Standes- und Berufspflichten nicht erfüllt hat, kein Zutrauen haben kann. Deswegen muß man sich dadurch gegen ihn sichern, daß man ihm seine Stelle ganz oder zum Theile entzieht, oder ihn auf einen Platz versetzt, wo er unschädlich ist. Ahndungen solcher Art gehören nicht ins allgemeine peinliche Recht, weil sie Verbrechen voraussetzen, die nur von gewissen Ständen können begangen werden (delicta propria), weil sie poenae propriae sind, die in der Lehre von Missethaten gewisser Stände vorkommen. Endlich ist es gedenkbar, daß Einem alle Rechte des guten Namens entzogen werden. Dies ist Infamie in vollem Sinne. Sie ist entweder eine Folge anderer Strafen, oder selbstständige Ahndung. Im letzten Falle wird sie entweder wörtlich erklärt und durch ein Urtheil des Richters aufgelegt; oder der Richter erkennt sie zwar, macht aber dieses Erkenntniß nicht nur wörtlich bekannt, sondern verbindet noch damit eine Handlung, wodurch das Publikum auf eine

sinnli=

sinnliche Art verfährt, daß Infamie sey erkannt worden.

§. 83.

Positive Gesetze, 1) mosaische; 2) römische über Ehrenstrafen.

Das mosaische Recht verordnet gegen Lebende keine Ehrlosigkeit o). In dem römischen Rechte haben wir eine doppelte Quelle, aus welcher Infamie floß, das Edict des Prätors, und die bürgerlichen Gesetze selbst. Das erste ist in der L. 1. D. de his, qui notantur infamia weitläufig angeführt, und nennt die Fälle ausdrücklich, wann Infamie Statt haben soll. Der ganze übrige Titel ist ein Commentar über das prätorische Edict. Nebstdem ist in den Civilgesetzen selbst die Infamie sehr häufig angedroht, wovon ich nur einige Hauptfälle anführen will. Infam sind alle diejenigen, die eines öffentlichen Verbrechens wegen sind verurtheilt worden p), eine im Ehebruch betroffene Weibsperson q), der Vormund, welcher vor abgelegter Rechnung seine Pupille heyrathet r), der Appellant welcher den Rich-

o) Michaelis mosaisches Recht Th. V. §. 236.

p) L. 7. D. de publ. judic.

q) L. 43. §. 12. 13. D. de rit. nuptiar.

r) L. 4. C. de excus. tutor.

ter beschimpft s), u. d. gl. t). Uebrigens verordnet das römische Recht sehr weise, daß eigentlich nicht die Strafe, sondern deren Veranlassung das Verbrechen infamire u). Wenn auch die L. 5. §. 3. D. de extraord. cognit. einige Strafen nennt, und von ihnen sagt, daß durch sie Infamie bewirkt werde; so folgt daraus noch nicht, daß diese Folge unmittelbar aus der Strafe entstehe. Sondern das Gesetz muß mit andern Verfügungen dahin vereinigt werden, daß unter andern die Infamie aus solchen Verbrechen entspringe, welche die hier genannten Strafen nach sich ziehen. Aber ist diese römische Infamie wahre Ehrlosigkeit oder ist sie Minderung der bürgerlichen Ehre? Das letztere behaupten Hübner *) und Hagemeister **) und berufen sich auf die L. 5. §. 2. 3. D. de extraord. cognit. wo §. 2. die Fälle vorkommen, ubi existimatio minuitur und unter diesen es heißt: vel cum in eam causam

s) L. 42. D. de injur.

t) Mehrere Fälle führen an Voet ad Pandect. Tit. de his, qui not. infam. num. n. 2. Strauch dissert. ad jus justin. diss. 29. §. 29. Lynker de jure restituendae famae §. 16. 19.

u) L. 22. de his qui not. inf. Ictus fustium infamiam non importat, sed causa.

*) A. a. O. S. 65. folg.

**) Ueber Infamie und Ehrlosigkeit in Hugo civilistischen Magazin III. B. 2. St. S. 163. folg.

sam quis. incidit, quae edicto perpetuo infamiae causa enumeratur. Das Gesetz spricht blos von der äußern Ehre des römischen Bürgers, oder vom Bürgerrechte. Dies folgt aus dessen §. 1. existimatio est dignitatis in laesae status, wo man mit Hagemeister a. a. O. die dignitas civis romani qua talis verstehen kann. Nun sagt Callistratus, daß die existimatio in einigen Fällen geschwächt werde; dies ist der Fall, wenn nämlich Jemand eines Verbrechens wegen zwar bestraft wird, aber sein Bürgerrecht behält. Dies letzte tritt in allen Fällen ein, die das Gesetz §. 2. aufstellt. Dagegen wenn Jemand zur Strafe sein Bürgerrecht verlor, dann war existimatio consumta; dieß zeigen die Fälle, welche der §. 3. des Gesetzes aufstellt, welche das gemeinschaftliche Merkmal haben, daß das Bürgerrecht verloren geht. Folgt dann aber aus dem Gesetze, daß Infamie nur Minderung der bürgerlichen Ehre sey? Keineswegs. Es beweiset nur so viel, daß Jener sein Bürgerrecht nicht verliere, den das edictum perpetuum für infam erklärt. Denn von den andern Fällen des §. 2. der L. 5. versteht sich dieß von selbst. Wenn Infamie nur Minderung der bürgerlichen Ehre ist, wie heißt dann der Verlust derselben. Die Gesetze, welche die Wirkung der Infamie bestimmen, sprechen von Infamen überhaupt, und belegen dieselbe immer mit denselben Folgen. Der Verlust des guten Namens und der äußern Ehre ist also der Regel nach, mit der

 Infa-

Infamie verbunden, aber nicht allezeit der Verlust des römischen Bürgerrechts, daß auch der gute Namen durch die Infamie gehoben werde, ergiebt sich aus der Unfähigkeit der Infamen zur Zeugschaft.

§. 84.

Eintheilung in mittelbare und unmittelbare Infamie.

Die Infamie, die das römische Recht droht, theilen Einige in mittelbare und unmittelbare, wie auch in infamiam juris et facti. Aber ich glaube, daß beyde Eintheilungen ohne Grund seyen. Die erste derselben soll darauf beruhen: manchesmal sagen die Gesetze, wer dies oder jenes thut, soll infam seyn: z. B. wer Hurenwirthschaft treibt, welche Weibsperson im Ehebruch betroffen wird. Dagegen bestimmen die Gesetze in andern Fällen, derjenige soll seine Ehre verlieren, der wegen dieser oder jenen Handlung wird verurtheilt werden, z. B. wen der Richter für einen vorsätzlich treulosen Vormund, Bevollmächtigten oder Gesellschafter erklären wird u. d. gl. Im ersten Falle soll eine unmittelbare Ehrlosigkeit vorhanden seyn, und ipso jure aus der Handlung ohne Urtheil des Richters folgen v); weil das Gesetz sie zunächst mit gewissen Hand-

v) Glück Erläuterung der Pandecten III. B. 2. Abth. §. 378. Strauch diss. cit. l. c. Boehmer introd. in jus Digest. L. III. Tit. 2. n. 4. Voet eod. tit. n. 1.

Handlungen verbindet, ohne erst des richterlichen Urtheils zu erwähnen. Im zweyten Falle soll es mittelbare Injurie seyn, die aus dem Verbrechen nur mittelbar durch das Urtheil des Richters entspringe; weil das Gesetz nur denjenigen damit bedrohe, den ein Urtheil verdammen wird. Aber ich glaube, daß es keine unmittelbare Infamie giebt, vielmehr daß allezeit ein Urtheil des Richters dazu nöthig ist, um Jemanden für ehrlos zu halten. Erstens sagen die Gesetze in den meisten Fällen, derjenige soll ehrlos seyn, den ein Urtheil des Richters verdammen wird w). Und wenn auch zweytens das Gesetz manchesmal nur die Handlung nennt, die mit Ehrlosigkeit soll belegt werden: so muß doch der Richter erst untersucht haben, ob diejenige That vorgefallen sey, die das Gesetz mit Infamie bedroht: der Richter muß erkannt haben, daß Jemand sich einer solchen Missethat schuldig gemacht und deswegen die Strafe der Ehrlosigkeit verwirkt habe. Wenn es auch im Gesetze heißt, qui lenocinium fecerit, infamia notatur: so folgt noch nicht, daß der Hurenwirth ipso jure in die Ehrlosigkeit verfalle, sondern der Richter muß erst durch Untersuchung sehen, ob

w) L. 1. D. de his, qui not. inf. furti vi bonorum raptorum injuriae de dolo malo damnatus, pro socio tutelae mandati depositi suo nomine damnatus. L. 7. D. de publ. judic. infamem non ex omni crimine sententia facit, sed ex eo, quod judicii publici causam habuit.

ob dieser Mensch wirklich Hurenwirth sey, er muß durch Urtheil ihn dafür erklären und bestimmen, daß er in die gesetzliche Strafe verfallen sey. Das Gesetz sagt auch, jeder Todschläger soll mit dem Tode bestraft werden. Deswegen darf man ihn nicht geradezu tödten, sondern es kann erst nach vorgängiger Untersuchung und Entscheidung geschehen. Keine Strafe folgt unmittelbar aus der That, sondern bey allen muß erst der Richter durch ein Urtheil festsetzen, welche Strafe verwirkt sey; warum sollte es bey der Infamie anders seyn? Dazu ist wahrlich kein Grund vorhanden. Nicht einmal ein Interlocut des Richters infamirt x), nicht die Entscheidung des Schiedsrichters y), warum sollte es die Handlung unmittelbar thun z)?

§. 85.

x) L. 19. C. ex quib. cauf. infam.

y) L. 13. §. 5. D. de his qui not. infam.

z) Diesen Behauptungen steht L. 43. §. 12. D. de rit. nuptiar. nicht entgegen, welche sagt: Factum lex non sententiam notat. Aber dies ist so zu verstehen, das bloße Urtheil allein infamirt nicht, wenn nicht eine Handlung da ist, die nach den Gesetzen ehrlos macht. Aber der Richter muß erst untersucht und bestimmt haben, daß eine solche Handlung sey begangen und dadurch die Strafe der Infamie verwirkt worden.

§. 85.

Ob es eine infamiam facti gebe?

Eben so wenig, als es eine unmittelbare Ehrlosigkeit giebt, läßt sich eine infamia facti gedenken. Es giebt Handlungen, von denen die Gesetze a) sagen, quod pudor honor verecundia et opinio oneretur. Aber sie setzen auch ausdrücklich hinzu, daß dies keine eigentliche Ehrlosigkeit sey, also auch deren Folge nicht habe. Die sogenannte infamia facti ist also keine Ehrlosigkeit, sondern sie besteht nur in den schwankenden Meinungen des Publikums, ohne daß eine rechtliche Folge daraus entsteht. Diejenigen Schriftsteller, welche die Existenz einer infamiae facti annehmen, bekennen selbst, daß sie das Gesetz nicht auflege, sondern sie durch unerlaubte schädliche Handlungen entstehe. Aber alle Ehrlosigkeit ist Strafe, welche also der Richter nicht eher erkennen kann, bis es das Gesetz ausdrücklich erlaubt b). Man kann also keine Ehrlosigkeit annehmen, welche nicht aus dem Gesetze und dem darauf gebauten Urtheile des Richters entstehet, sondern

a) L. 13. 17. 19. C. ex quib. caus. infam. L. 20. D. de his qui not. inf. L. 2. D. de obseq. parent. vel patron. praes. L. 25. C. ad L. Iul. de adult.

b) Art. 104. P. G. O.

sondern die blos davon herkommen soll, weil sich Jemand schimpflich aufführt c).

§. 86.

Canonisches Recht.

Das canonische Recht stellt zuerst den Grundsatz auf, daß diejenigen für ehrlos zu halten seyen, welche die bürgerlichen Gesetze dafür erklären d). Es erläutert diesen Grundsatz in folgenden Verfügungen e), wo alle diejenigen insbesondere genannt werden, welche als ehrlos zu betrachten sind. Nebst diesen verordnet das tridentinische Concilium die Infamie gegen einige Verbrechen, z. B. Entführung f), Duelle g). Im Ganzen

c) Die infamia facti wird angenommen von Voet a. a. O. Strauch a. a. O. Boehmer a. a. O. nr. 3. 8. Glück Erläuterung der Pandecten III. B. II. Abth §. 376. Sie wird verworfen von Selchow selecta capita de infamia §. 3. 4. Matthaeus de crimin. L. 48. Tit. 18. C. 3. n. 2. Schilter exerc. 10. §. 25. Bodinus de jure circa infamiam ejusque inter Christianos abusu. Halae 1752. §. 8. sq. Strecker de non ente civili infamia facti. Erford. 1736.

d) C. 2. C. 6. qu. 1. omnes vero infames esse dicimus, quos leges seculi infames appellant, et omnes, qui culpis exigentibus ad sacerdotium non possunt provehi.

e) C. 17. eod.

f) Sess. 24. Cap. 6. de reform. matrim.

g) Sess. 25. C. 19. de reformat.

Ganzen kömmt das canonische Recht mit dem bürgerlichen überein, daß es die Infamie an gewisse Verbrechen heftet. Nur dehnen die canonischen Gesetze dieselbe weiter aus gegen solche Verbrechen, die gegen die Kirche und Geistlichkeit begangen werden, wovon das angeführte Cap. 17. Beyspiele genug liefert. Manchesmal hebt das canonische Recht die Infamie auf, die das römische verordnet hatte, z. B. im Falle, wenn Wittwen zu geschwind wieder heyrathen h).

§. 87.

Teutsche Gesetzgebung, a) älterer Zeiten.

Aber ganz andere Grundsätze stellt das teutsche Recht auf. In den ältesten Zeiten Teutschlands ward durch die Volksstimme die Ehrlosigkeit nicht zwar gerichtlich anerkannt, aber doch allgemein angenommen. Besonders wurden Feige, Niederträchtige, Zaghafte damit verfolgt. Diese vom ganzen Volke anerkannte Infamie hatte die fürchterlichsten Folgen, und war für die Teutschen eine äusserst beschwerliche Lage, so daß viele Ehrlose sich mit dem Strange das Leben endigten i). Es läßt sich behaupten, daß vor der Ein-

h) C. 4. 5. X. de secund. nupt.

i) Tacitus de moribus Germanorum C. 6. Gebauer vestigia juris germanici antiquissimi in Tacito obvia diss. 15. pag. 611. 620.

Einführung der fremden römischen und canonischen Rechte die eigentliche Infamie den Teutschen unbekannt war. Im Sachsen- und Schwabenspiegel werden zwar verschiedene genannt, und für rechtlos erklärt, z. B. Kämpfer und ihre Kinder, Spielleute, unehelich Gebohrne, die Dieberey und Raub sünen oder auch wiedergeben u. s. w. k). Aber ich halte dafür, daß dies keine eigentliche Infamie gewesen sey, sondern daß diesen nur in einem oder dem andern Puncte der Beystand der Gesetze versagt wird. Dies folgt nach meinem Ermessen 1) daraus: weil der Schwabenspiegel Art. 125. Art. 2. sagt: rechtlose Leute sollen keinen Vormund haben. Dies ist aber keine Wirkung der Infamie. Sie wird der Regel nach nicht gegen solche erkannt, die eines Vormunds bedürfen; und sollte es auch geschehen, so würde der infame Pupill oder Minderjährige gewiß einen Tutor oder Curator bekommen. 2) Werden in dem Sachsen- und Schwabenspiegel Personen für rechtlos erklärt, die gar kein Verbrechen begiengen; also nicht mit der eigenthümlichen Infamie können belegt werden l).

§. 88.

k) Sächsisch Landrecht. L. 1. art. 37. Schwabenspiegel. C. 410. Diese und andere Stellen sind ausführlich angeführt von Thomasius an poenae viventium eos infamantes sint absurdae §. 10.

l) von Quistorp §. 77. not. i macht auch einen Unterschied zwischen Ehr- und Rechtlosen, und versteht unter letztern diejenigen, die des Schutzes der Gesetze beraubt sind.

§. 88.

b) Neuerer Zeit.

Die Teutschen scheinen die Ehrlosigkeit erst durch das römische und canonische Recht kennen gelernt zu haben *). Aber wenn dieses ist, warum nahm man in Teutschland die römischen und canonischen Gesetze nicht geradezu an? warum verbindet man in Teutschland die Infamie nicht sowohl mit dem Verbrechen als vielmehr mit der Strafe? Die teutschen Gesetze sind hieran nicht Ursache: denn auch sie verbinden die Ehrlosigkeit mit der Missethat. So verordnet die P. G. O. m), daß Hurenwirthschaft ehrlos mache; so verfügt die Reuterbestallung von 1570, der Deserteur sey für einen Schelmen zu erklären n); der Soldat soll wegen Gotteslästerung an Ehren, Leib und Leben bestraft werden o); der widersetzliche Soldat soll an Leib, Ehr und Gut büßen p). Die Reichs-Policey-ord-

*) Aus dieser Ursache kann ich die Meynung Hagemeisters a. a. O. S. 167. f. nicht annehmen, daß zwischen der römischen und teutschen Infamie ein großer Unterschied sey.

m) Art. 122.

n) Art. 28.

o) Art. 47.

p) Art. 53.

ordnungen bestrafen die Banquerouteurs q), und die Huren r) mit einigen Folgen der Infamie. Also nicht aus den teutschen Gesetzen ist die obengedachte Vermischung der Grundsätze entstanden, sondern aus der teutschen Praxis; und die Volksmeynung hat sie befördert. Schon von jeher hielt der Teutsche gewisse Classen von Menschen für verächtlich, wovon wir oben an den unehlichen Personen, Spielern u. d. gl. Beyspiele hatten. Also mußten sie auch den Umgang mit solchen Personen für erniedrigend und ihrer unwürdig halten. Zu diesen verächtlichen Personen kamen in der Folge Scharfrichter und Henker. Bekanntlich behandelten die Römer diese Menschen auf eine sehr verächtliche Art s). Nun war zwar das Amt eines Scharfrichters und Henkers im ältern Teutschlande ehrenvoll t). Aber bis zur äussersten Verächtlichkeit sank diese Stelle herab, da das römische Recht in Teutschland festen Fuß faßte u) Die nächste Folge davon war,

q) R. Polic. Ordn. 1548. Tit. 22. 1577. Tit. 23. §. 2.

r) Polic. Ordn. 1577. Tit. 10.

s) Häufige Beweise hierüber liefert Boehmer de executionis poenarum capitalium honestate. Halae 1745. §. 13. sq.

t) Boehmer §. 30. sq.

u) Daß an diesem Vorurtheile mehr das römische als canonische Recht schuld sey, beweiset Böhmer a. a. O. §. 44 — 47.

war, daß man denjenigen für geschändet und beschimpft hielt, der unter den Händen des Scharfrichters oder Henkers gewesen war. Und da die Teutschen viel zu roh und sinnlich waren, als daß sie aus dem Verbrechen selbst die Ehrlosigkeit und Schande hätten ableiten sollen, so nahmen sie diese Kränkungen der Ehre nur dann an, wenn sie durch öffentliche Bestrafung auf sinnliche Art überzeugt wurden, daß der Missethäter sich seiner Ehre verlustig gemacht habe, daß er also nicht mehr verdiene, in der Gemeinschaft ehrlicher rechtlicher Menschen zu seyn. Darin liegt also der Grund, warum man die Ehrlosigkeit mit der Strafe verband, und annahm, daß die Ahndung infamire, welche vom Scharfrichter oder Henker vollstreckt ward v), daß nicht sowohl das Verbrechen, als dessen Strafe ehrlos mache w), wenn die ebengedachte Eigenschaft eintritt. Dieser Grundsatz dauert nach dem Zeugnisse der meisten Schriftsteller auch noch heut zu Tage fort *).

M 2 §. 89.

v) de Selchow element. jur. german. §. 87. Runde Grundſ. d. teutſch. Privatrechts §. 305. Koch inſtitut. jur. crim. §. 104.

w) Grönewegen de legibus abrogatis ad L. 22. D. de his qui not. infam. Thomaſius an poenae viventium eos infamantes ſint abſurdae §. 37. von Quiſtorp §. 77. not. i. de Boehmer art. 110. §. 3.

*) Hübner a. a. O. S. 119. folg. behauptet, die Strafen, welche der Scharfrichter oder Henker vollziehe, machten nicht

§. 89.

Welche Strafen infamiren.

Diesem nach sind als ehrlos machende Strafen anzusehen 1) alle Todesstrafen, welche der Scharfrichter oder Henker vollzieht. Doch schadet das Köpfen der Ehre weniger, weil es vom Scharfrichter vollzogen wird, und dieser nicht so verächtlich ist, als der Henker. Die Wirkung infamirender Todesstrafen kann in einem unehrlichen Begräbnisse oder in der Abwesenheit alles Begräbnisses bestehen; größere oder geringere Kränkung des Nachruhms ist immer mit ihnen verbunden x). Dagegen ist z. B. das Arquebusiren der Soldaten nicht infamirend, weil es von Soldaten selbst geschieht. 2) Von körperlichen Strafen macht nur das Aushauen mit Ruthen ehrlos, das vom Henker vollstreckt wird. Die übrigen Arten von Züchtigung, die oben vorkamen, haben diese Wirkung nicht. 3) Die Strafen, die gegen die Freyheit der Menschen gerichtet sind, infamiren nicht. Nicht einmal Zucht- und Arbeitshäuser haben nach der Praxis die Wirkung, daß

nicht ehrlos, sondern verächtlich, weil die Ehrlosigkeit weder durch ein teutsches Gesetz, noch durch eine gültige Gewohnheit eingeführt sey. Aber es läßt sich behaupten, daß wenn auch nicht alle, doch bey weitem die meisten teutschen Gerichte den Grundsatz practisch angenommen haben, daß solche Strafen infamiren.

x) Engelhard allgem. peinliches Recht §. 145.

daß ihre Bewohner ehrlos werden. Denn der Scharfrichter oder Henker kommt hiebey nicht als Vollstrecker des Urtheils vor y). Aber wenn die Verbrecher erst an den Pranger vom Henker gestellt werden, ehe sie ins Zuchthaus kommen, dann sind sie ehrlos, aber nicht des Zuchthauses, sondern des Prangers wegen. Oeffentliche Arbeit macht nach dem römischen Rechte z) ehrlos. Nach teutschen Grundsätzen aber hat sie diese Wirkung nicht aus den ebengedachten Gründen. 4) Unter den Strafen, die sich auf den Aufenthalt beziehen, infamirt die öffentliche Landesverweisung; weil dabey der Henker den Verbrecher mit Ruthen aushauet, und zur Stadt hinausführt. Auch wird von den Reichsgesetzen der Erklärung in die Acht die Wirkung beygelegt, daß die Ehre dadurch verloren geht. 5) Von den Strafen, die zunächst gegen die Ehre gerichtet sind, haben einige die Wirkung, daß sie die Ehre blos kränken, nicht wegnehmen, und die Folgen der eigentlichen Infamie nicht hervorbringen. Dahin gehören alle obengedachten Strafen, bey denen der Henker nicht mitwirkt. Ich rechne dahin auch den Widerruf. Denn warum er im eigentlichen Verstande infamiren soll, sehe ich nicht ein, da weder das römische noch teutsche Recht es verordnet. Vollstreckt aber der Henker die

y) Runde a. a. O.

z) L. 6. C. ex quib. cauſ. infam.

Strafe, so ist eigentliche Infamie damit verknüpft. Hieher sind zu zählen der Pranger, das Brandmal, das Auspaucken oder Austrommeln durch den Henker, das Heften des Namens an den Galgen, die Errichtung einer Schandsäule u. d. gl. Auch kann eine Infamie entstehen, ohne daß der Henker dazwischen kommt: wenn nämlich der Richter durch ein Urtheil Jemanden für ehrlos erklärt, was aber heut zu Tage selten geschehen wird.

§. 90.

Folgen der Infamie.

Die Wirkung der Infamie besteht im Allgemeinen darin, daß Jemand alle Vortheile verliert, welche mit dem guten Namen und der bürgerlichen Ehre verbunden sind. Der Ehrlose verliert alle Würden und Aemter, die er bisher im Staate verwaltete a), er wird zu künftigen Ehrenstellen unfähig. Doch wird er von öffentlichen Lasten nicht befreyt, sie mögen real oder personal seyn b). Das canonische Recht erklärt den Ehrlosen für irregulär, und unfähig zu geistlichen Aemtern, und entzieht ihm die Fähigkeit ein gültiges Zeugniß ablegen zu kön=

a) L. 2. C. de dignit. L. 3. C. de re milit. L. 3. C. de decurion.

b) L. un. C. de infamibus.

können c). Die teutsche Praxis erlaubt es den Handwerkern, die Ehrlosen durch ihre Statuten aus Zünften und Innungen zu verbannen. Sie werden hierinn von den Gesetzen selbst unterstützt. Denn die Reichs-Policeyordnungen d) sagen, es sey unbillig, diejenigen von Zünften auszuschliessen, die eines ehrlichen Herkommens, Handels und Wesens seyen. Eben dadurch wird es gestattet, diejenigen auszuschliessen, bey denen das Gegentheil eintritt. Dazu kommt der Reichsschluß von 1731. §. 4. welcher Personen von den Zünften ausschließt, auf denen eine levis notae macula haftet, z. B. Schinder. Also um so mehr werden eigentlich Ehrlose unter der Verfügung des Reichsschlusses verstanden e). Zu den Wirkungen der Infamie gehört auch noch diese, daß sie den Geschwistern querelam inofficiosi testamenti gestattet, wenn eine ehrlose Person ihnen vorgezogen ward f). Alle Wirkungen der Infamie

 dauern

c) C. 54. X. de testibus. L. 3. D. eod.

d) Polic. Ordn. 1548. Tit. 37. 1577. Tit. 38.

e) Runde Grundf. d. allgem. teutsch. Privatrechts §. 306. setzt den Wirkungen der Ehrlosigkeit noch bey, den Verlust der Befugniß ein Testament zu machen und eines ehrlichen Begräbnisses. Allein ich zweifle, ob diese Puncte als allgemeine Folgen der Infamie anzusehen sind. Es können beyde Umstände manchesmal mit Strafen verbunden seyn, aber mit der Infamie sind sie nach allgemeinem teutschen Rechte nicht verknüpft.

f) L. 27. C. de inoff. testam. Boehmer introd. in jus Digest. L. III. Tit. 2. n. 7. Voet ad Tit. eund. n. 4.

dauern fort, wenn auch die Strafe aufhört, die sie wirkte g). Dieses verordnet das römische Recht h), und muß es verordnen, weil es die Infamie nicht aus der Strafe, sondern aus dem Verbrechen ableitet, die Existenz des letztern aber kann nie vertilgt werden. Aber auch nach teutschen Grundsätzen ist dies zu behaupten. Denn diesen zufolge ist derjenige ehrlos, der unter Henkers Händen gewesen ist. Auch dies, wenn es einmal eintrat, kann nicht ungeschehen gemacht werden: also dauert der Grund und die Veranlassung der Ehrlosigkeit beständig fort. Doch wird die Infamie dadurch gehoben, wenn der Ehrlose seine Ehre von dem zurückbekommt, welchem das Begnadigungsrecht zusteht. Ob dies in Teutschland dem Kaiser allein mit voller Wirkung zustehe, oder ob, was ungleich richtiger zu seyn scheint, dies Recht auch den Landesherren gebühre? ist eine Streitigkeit, welche nicht hieher gehört i). Wie viel man Rechte und Vortheile

dadurch

g) Boehmer l. c. Schilter exerc. 10. §. 26. 29.

h) L. 6. C. ex quib. caus. infam.

i) Man sehe Andr. Jos. Schnauberts Abh. in wiefern das Recht, einen Mittelbaren wieder ehrlich zu machen, ein kaiserliches Reservatrecht oder eine Landeshoheitsgerechtsame sey: in den Beyträgen zum Staats- und Kirchenrecht Th. I. S. 90. M. H. Gribner diss. qua jus restituendi famam principibus imperii vindicatur et asseritur. Wittenb. 1710.

dadurch erlangt habe, daß die Ehre zurückgegeben ward? dies kommt auf die Erklärung des Begnadigenden an, ob er alle Rechte des guten Namens, was im Zweifel vermuthet wird, oder ob er nur einige zurückgeben wolle k). Endlich entsteht die Frage: ob und in wie ferne der Richter die Ehre im Urtheile vorbehalten könne? Soviel ist gewiß, daß dies nicht geschehen dürfe, wenn das Gesetz ausdrücklich Ehrlosigkeit befiehlt l), oder dieselbe eine nothwendige Folge der Strafe ist. Aber wenn es gegen die Absicht der Gesetzgebung ist, daß Jemand ehrlos werden soll, wenn eine Strafe eigentlich diese Eigenschaft nicht hat, gleichwohl zu befürchten ist, daß das Publikum ein Urtheil zu streng auslegen und Ehrlosigkeit da annehmen möchte, wo sie nicht vorhanden seyn soll: dann ist es Pflicht des Richters, sich des Bestraften anzunehmen, und im Urtheile ihm die Ehre vorzubehalten, deren Kränkung so leicht zu besorgen ist m).

k) Die verschiedenen Arten der Zurückgabe des guten Namens beschreibt Lynker de jure restituendae famae §. 28. 29.

l) L. 63. D. de furtis. Matthaeus de criminibus L. 48. Tit. 18. C. 3. n. 15.

m) Harprecht de expressa honoris in sententia judicis reservatione. Tubing. 1691. dehnt das Recht des Richters, die Ehre vorzubehalten, offenbar zu weit aus.

Achtes Kapitel.

Von Strafen gegen Todte und Abwesende.

§. 91.

Untersuchung, ob Strafen gegen Todte nützlich seyen.

Stimmt es mit der Gerechtigkeit und Politik überein, die Strafe noch am Leichname verstorbener Verbrecher auszuüben? Es versteht sich von selbst, daß hiebey kein anderer Zweck als Abschreckung des Publikums gedenkbar ist. Aber es fragt sich: kann man von Bestrafung der Todten Abschreckung der Lebendigen erwarten? und ist man sie auf diese Art zu bewirken berechtigt? Ich glaube beyde Fragen mit Nein beantworten zu können. Meine Gründe sind diese: der größere Theil des Volks hat kein so feines Gefühl von Ehre, daß er sich dadurch von Verbrechen sollte abhalten lassen, wenn er auch befürchten müßte, nach dem Tode noch beschimpft und bestraft zu werden. Wenn auch gleich jeder Mensch auf seine Ehre hält, so lange er lebt, und jeder auf die geringste Kränkung derselben aufmerksam ist; so bekümmert sich doch der größte Theil der Menschen nicht darum, was man nach seinem Tode mit seinem Leichname machen möge. Bey den meisten Menschen ist der Drang nach Leidenschaften und deren Befriedigung größer, als der Wunsch, seine Ehre auch

nach

nach dem Tode zu erhalten, sein Andenken frey von aller Beschimpfung zu wissen. Wenn gleich das Gesetz noch gegen Todte eine Strafe droht, so halte ich doch dafür, daß dies für die meisten Menschen kein oder doch nur ein sehr geringer Abhaltungsgrund ist, von dem Vorhaben eines Verbrechens abzustehen. Wenn ich nur meine Leidenschaft befriedigt, mir diesen oder jenen Nutzen verschafft habe, denken die meisten Verbrecher, was bekümmert es mich, was man nach dem Tode mit meinem Leichname machen wird. Die großen und schweren Strafen, die man bisher gegen Lebende vollzog, waren noch nicht im Stande die Verbrechen zu vertilgen, oder auf merkliche Art zu vermindern; es ist also mit Recht zu vermuthen, daß die Strafen gegen Todte noch ungleich unwirksamer seyn werden. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß es viele Menschen giebt, denen am Nachruhme und der Erhaltung eines guten Namens gelegen ist. Aber diese werden sich ohnedies von Verbrechen enthalten. Sie werden, so lange sie leben, sich vor den Strafen, also auch vor den Missethaten hüten, weil sie durch die Begehung der letztern befürchten müssen, daß ihr guter Name befleckt werde. Bey solchen sind die Strafen gegen Lebende ein hinlänglicher Abhaltungsgrund von verbotenen Handlungen. Und sollten sie diese Wirkung nicht haben, so werden ohne Zweifel die Drohungen einer Strafe gegen Todte noch weniger zu bewirken fähig seyn. Strafen gegen

Todte sind gewöhnlich ein Schauspiel für den Pöbel; und der Staat, der sie vollzieht, giebt seine Ohnmacht dadurch zu erkennen. Weil man den Verbrecher nicht bey dessen Leben strafen konnte, so will man doch wenigstens an seinem Andenken oder Leichname Rache ausüben.

§. 92.

Ob solche Strafen gerecht seyen?

Nicht nur für unwirksam, sondern auch für ungerecht halte ich die Strafen gegen Todte n). Der einzige Zweck wäre Abschreckung; nun nehme ich nach anderwärts o) vorgetragenen Gründen an, daß Abschreckung anderer nie der Hauptzweck der Strafen seyn, daß dieselbe nie die Größe der Ahndung, sondern nur die Art der Vollziehung bestimmen könne. Ich sehe nicht ein, warum hier eine Ausnahme von diesen Grundsätzen zu machen sey. Es ist ein großes Beförderungsmittel der Sittlichkeit, Todte zu ehren, und ihr Andenken unversehrt zu erhalten. Der gute Name der Verstorbenen muß dem Staate eben so heilig seyn, als jener der Leben=

n) von Globig und Huster vier Zugaben S. 148. Beccaria von Verbrechen und Strafen §. 35. nach der Ausgabe von Bergk Th. I. S. 278. und Bergk in der Note ebendas. S. 279.

o) Theil II. §. 49.

Lebenden. So wenig man also Lebende strafen und beschimpfen darf, blos um Andere zu schrecken, eben so wenig wird dies bey Todten erlaubt seyn. Man wird diese um so weniger strafen können, da so wenig Wirkung von solchen Ahndungen zu erwarten ist, wie oben ausgeführt ward. Der Staat muß vielmehr dadurch, daß er die Ehre der Todten schont, die Volksmeinung dahin zu leiten suchen, daß auch der rohere Theil desselben mehr Empfänglichkeit für den Nachruhm bekömmt, als er gegenwärtig hat. Man muß sich bemühen, diese so edle Leidenschaft anzufachen, die eine so fruchtbare Mutter großer Thaten ist p).

§. 93.

Positive Gesetze hierüber, a) mosaische b) römische.

Bey allem dem aber finden wir im positiven Rechte häufige Strafen gegen Verstorbene. Schon das mosaische Recht kannte sie, und erlaubte den todten Leichnam noch zu beschimpfen. Wenn man jedoch die Beweise nachlieset, welche Michaelis q) hierüber beybringt; so findet man, daß es blos Zugaben zu den gewöhnlichen

p) Ob und wie ferne Geldstrafen gegen Verstorbene gerecht seyen, siehe Ebend. §. 36. 37. 38.

q) Mosaisches Recht Th. V. §. 235.

chen Todesstrafen waren, die darinn bestanden, daß man den schon getödteten Verbrecher noch verbrannte, aufhenkte oder steinigte, bis er ganz mit Steinen bedeckt war. Das römische Recht stellt den Grundsatz auf, daß der Tod das Verbrechen und die Strafe des Schuldigen aufhebe r). Aber ebendasselbe macht davon verschiedene Ausnahmen, es verfolgt mit Strafen die Hochverräther auch noch nach dem Tode, und will ihr Andenken beschimpft wissen. Dieser Zweck ward dadurch erreicht, daß man ihre Körper unbeerdigt liegen ließ s), die Trauer für sie untersagte t), die Bildsäulen umstürzte, die zu ihrer Ehre waren errichtet worden u), ihre Namen aus öffentlichen und Privatmonumenten vertilgte v) ihre Häuser niederriß und alle Handlungen, Verträge und Geschäfte vernichtete, die sie nach begangenen Verbrechen geschlossen hatten w).

Auch

r) L. 6. D. de publ. judic. L. 1. et ult. C. si reus vel accusator mortuus.

s) L. 1. D. de cadav. punit.

t) L. 11. §. 3. D. de his, qui not. inf. L. 35. D. de religios.

u) L. 24. D. de poenis.

v) Wolle de damnata memoria. Lips. 1776. diss. I. II. führt häufige Beyspiele aus der Römer und anderer Völker Geschichte an.

w) L. 6. §. 11. D. de injust. rupt. irrit. testam. L. 32. §. 7. D. de donat. inter vir. et uxor. L. 8. C. ad L. Iuliam majestat.

Auch gegen Ketzer kann nach dem Tode verfahren, und ihr Andenken beschimpft werden x). Nebstdem erlaubt das römische Recht auch gegen Todte die Confiskation des Vermögens und Geldstrafe zu verhängen y).

§. 94.

c) Canonische, d) teutsche Gesetze.

Was die römischen Kaiser gegen Hochverräther verordnen, dies wendet alles mit vielen Verwünschungen Bonifaz VIII. z) gegen diejenigen an, die sich an einem Cardinal thätlich vergreifen werden. Nebstdem verfügt das kanonische Recht in so ferne Strafen gegen Verstorbene, daß es gegen todte Ketzer noch Exkommunikation verhängt a), deren Vermögen einzieht b), und den Exkommunicirten das ordentliche Begräbniß auf geweihten Kirchhöfen versagt c).

Die teutsche Gesetzgebung d). gestattet zwar, das Vermögen der Selbstmörder einzuziehen, wenn sie ein Ver=

x) L. 4. §. 4. C. de haeretic.

y) L. 20. D. de accusat. Mehrere Fälle kommen II. Th. §. 38. folg. vor.

z) C. 5. de poenis in 6.

a) C. 6. C. 24. qu. 2.

b) C. 8. §. 7. de haeretic. in 6.

c) C. 12. X. de sepultur.

d) Art. 135. P. G. O.

Verbrechen begiengen, wodurch sie Leib und Gut verwirkten. Aber ob auch am Leichname der Missethäter noch eine Strafe dürfe genommen werden, lassen die teutschen Gesetze unentschieden. Nach dem Zeugnisse bewährter Schriftsteller e) straft die teutsche Praxis noch an den Leichnamen der Verbrecher. Man fordert dazu, daß der Verstorbene ein todeswürdiges Verbrechen begieng, und dessen geständig oder überwiesen war. Dann wird der Leichnam aufs Rad gelegt, verbrannt, gehenkt u. s. w. Was von dieser Praxis zu halten sey, ergiebt sich aus den oben vorgekommenen Grundsätzen.

§. 95.

Ob und wann Abwesende zu strafen seyen?

Gelten aber auch diese Grundsätze gegen abwesende Missethäter? können diese mit Strafen belegt werden? Die ganze Frage fällt weg, wenn gegen den Abwesenden kein hinlänglicher Beweis vorhanden ist; da läßt sich offenbar keine Strafe gedenken, sondern die ganze Sache ruht, bis man den Flüchtigen erwischt hat. Sollte aber der Abwesende geständig oder überwiesen seyn, dann kommt es darauf an, ob die Strafe, welche

e) von Quistorp §. 94. Carpzov qu. 131. n. 41. ibique Boehmer obs. 3. Koch instit. jur. crimin. §. 95. Klein de executione in cadavere delinquentis. Rostoch. 1699.

che er verdient, gegen ihn in seiner Abwesenheit kann vollzogen werden oder nicht? Im ersten Falle ist es keinem Zweifel unterworfen, daß man die Strafe in Vollstreckung bringen müsse. Denn die Abwesenheit allein kann nicht gegen Strafen schützen. Vielmehr ist es sehr gut, wenn auch gegen Abwesende eine wirkliche Strafe verhängt und dadurch das Publikum überzeugt wird, daß nicht einmal die Abwesenheit und Flucht von den Strafen befreye, daß vielmehr die Rache der Gerechtigkeit auch gegen Abwesende sich erstrecke. Die Bestrafung der flüchtigen Verbrecher befestigt also das gesetzliche Ansehen und vermehrt die Abschreckung von Missethaten. Also kann der Abwesende am Vermögen bestrafet, für verbannt erklärt, seiner Ehrenämter, seiner Lehne beraubt, wie auch sein Andenken beschimpfet werden. Das letzte geschieht manchesmal dadurch, daß man an einem ausgezeichneten Orte z. B. dem schwarzen Brette den Namen anschlägt, und die Ursache, warum es geschieht, angiebt. Das schwarze Brett ist unter andern eine Strafe gegen Akademiker, die wegen Schulden oder Vergehungen entflohen sind. Ungleich schwerer ist es, wenn der Abwesende für ehrlos erklärt, und dies entweder wörtlich bekannt gemacht, oder dessen Namen an den Galgen geschlagen wird. Das letzte findet nach verschiedenen Kriegsgesetzen gegen Deserteurs Statt.

§. 96.

Was von Bestrafungen im Bilde zu halten sey.

Aber man kann nur wenige und nur geringere Strafen gegen Abwesende vollziehen. Die meisten Strafübel fordern die persönliche Gegenwart des Verurtheilten. Wenn also die Vollstreckung der Strafe selbst nicht möglich ist, so entsteht die Frage: ob es räthlich sey, das Uebel der Strafe im Bilde zu vollziehen? ob die sogenannten executiones in effigie zulässig seyen? Ich bin sehr geneigt, hierauf mit Nein zu antworten. Denn solche Bestrafungen beweisen die Ohnmacht des Staats, daß er nicht strafen kann. Sie sind mehr eine Unterhaltung und Belustigung des gemeinen Volks f); an eigentliche Abschreckung wird wenig oder gar nicht gedacht. Also Strafen solcher Art setzen den Verbrecher nicht ausser Stand zu schaden, sie schrecken und befestigen das Ansehen der Gesetze nicht; also ist kein wahrer Zweck, kein Vortheil gedenkbar. Hat sich der Missethäter aus dem Lande geflüchtet, so ist er, so lange er abwesend ist, ausser Stand zu schaden gesetzt, also der Hauptzweck aller Strafe erreicht. Wozu soll also noch die Bestrafung im Bilde dienen g).

§. 97.

f) Stelzer Grunds. des peinl. Rechts Kap. 9. §. 3.

g) Mehrere Gründe gegen die Strafe im Bildnisse hat angeführt Cocceji de justitia poenae in absentes vel mor-

§. 97.

Verfügungen des römischen Rechts gegen abwesende Verbrecher.

Die Verordnungen des römischen Rechts sind der Natur der Sache allerdings angemessen. Erstens wird der Grundsatz aufgestellt, ein Abwesender könne nicht gestraft werden h), weil man von ihm annehmen müsse, daß er nicht vertheidigt, sondern ungehört verurtheilt werde. Dieser Grund fällt weg, wenn der Verbrecher nach angestellter Untersuchung entflieht, aber geständig oder überwiesen, und die Lage so beschaffen ist, daß man ihn für ungehorsam (contumax) halten kann i). Alsdann erlauben die Gesetze k), gegen den Abwesen-

mortuos statuendae atque in effigie exequendae C. I. §. 9—19.

h) L. 1. C. L. 1. pr. D. de requir. reis: die letztere sagt: Divi Severi et Antonini Magni rescriptum est, ne quis absens puniatur: et hoc jure utimur, ne absentes damnentur: neque enim inaudita causa quenquam damnari aequitatis ratio patitur.

i) Man sehe hierüber meine Abh. über das Contumacialverfahren gegen peinlich Angeklagte im Archive des Criminalrechts I. B. 3. St. S. 124. folg.

k) L. 1. §. 1. D. de requir. reis. L. 6. C. de accusation. L. 5. D. de poenis sagt: absentem in criminibus damnari non debere Divus Trajanus Iulio Frontoni rescripsit. — Adversus contumaces vero, qui neque denunciationibus neque edictis praesidum obtemperassent, etiam

den solche Strafen zu verfügen, deren wirkliche Vollstreckung gegen ihn möglich ist. Aber schwerere Strafen, bey denen diese Eigenschaft wegfällt, sollen gegen Abwesende nicht Statt finden. Die Worte des angeführten Gesetzes lassen schließen, daß der Abwesende nur nach vorgängigem Beweise könne verurtheilt werden, daß dessen Bestrafung keine Folge dessen Ungehorsams, contumaciae, war. Denn das Gesetz sagt: Der reus contumax könne ad modum privatorum judiciorum verurtheilt werden. Nun ist es ja auch in Privat- und Civilfällen den Gesetzen gemäß, daß gegen den Ungehorsamen (contumacem) nur dann in der Hauptsache verfahren wird, wenn rechtmäßige Beweise gegen ihn vorhanden sind l). Dies folgt auch daraus, daß gegen eine Ehebrecherin keine Anklage Statt findet, wenn sie vor angestellter Untersuchung entflohen ist m). Dagegen aber dauert gegen eben dieselbe der Proceß fort, wenn sie entwich, da er schon angefangen hatte n).

§. 98.

etiam absentes pronuntiari oportet secundum morem privatorum judiciorum. — — Melius statuetur, in absentes pecuniarias quidem poenas, vel eas, quae existimationem contingunt, si saepius admoniti per contumaciam desint, statui posse, et usque ad relegationem procedi.

l) L. 13. §. 2. 3. C. de judiciis Nov. 112. C. 3.

m) L. 15. C. ad L. Iul. de adult.

n) L. 13. C. eod.

§. 98.

Fortsetzung.

Die bisher angeführten Gründe beweisen, daß man den Abwesenden nicht seines Ungehorsams wegen bestrafte, sondern daß blos des Verbrechens wegen die Ahndung verhängt ward, wenn hinlängliche Beweise da waren. Dieses folgt auch aus dem Grunde der L. 1. pr. D. de requir. reis, welche deswegen Abwesende zu strafen verbietet, weil man sie nicht ungehört verurtheilen kann. Dazu kömmt noch die Betrachtung, daß das Nichterscheinen und der Ungehorsam der Flüchtigen mit andern Strafen belegt ward. Es ward nämlich dessen Vermögen aufgezeichnet und in Beschlag genommen, und es war an den Fiscus verfallen, wenn der Abwesende in einem Jahre nicht erschien o). Er bekam es nicht wieder, wenn er auch nachher seine Unschuld in der Hauptsache bewies. Insbesondere erlaubte das römische Recht gegen jene Abwesende zu verfahren, die Jemanden zum Spado gemacht hatten p). Hier scheint eine Ausnahme von der Regel Statt zu finden. Denn die Lex Cornelia de Sicariis straft mit Tode, Deportation und Einziehung des Vermögens. Nun kann zwar die letzte Strafe gegen Abwesende Statt finden, nicht aber die beyden ersten. Es ist auch nicht

o) L. 5. D. de requir. reis.

p) L. 4. §. 2. D. ad L. Corn. de sicar.

nicht genau bestimmt, wie in diesem Falle der Abwesende zu bestrafen sey. Es heißt nur: et qui hoc crimine tenentur, si non adfuerint, de absentibus quoque, tanquam lege Cornelia teneantur, pronunciandum esse. Ferner verfolgen die Gesetze Justinians die Gerichtsdiener und dergleichen Leute mit besonderer Strenge, so daß, wenn sie in ihrem Dienste ein Verbrechen begiengen, gegen sie auch in der Abwesenheit kann verfahren werden q). Wie aber? bestimmt das Gesetz nicht, es ist also ungewiß, ob diese Verfügung eine Ausnahme von den angeführten allgemeinen Grundsätzen seyn soll oder nicht.

Das oben (§. 93.) Vorgetragene erweiset, mit welcher Wuth das römische Recht die Hochverräther auch nach dem Tode verfolget. Nach dem ganzen Geiste der Gesetzgebung läßt sich daraus der sichere Schluß ziehen, daß das nämliche auch gegen Hochverräther, die abwesend waren, sey angewandt worden. Dies folgt schon aus dem Grundsatze, daß der Abwesende am Vermögen und der Ehre könne bestrafet werden r). Dies ist ohne Zweifel auch gegen abwesende Majestätsverbrecher anwendbar.

§. 99.

q) L. 21. C. de poenis.

r) L. 5. D. de poenis.

§. 99.

Canonisches und teutsches Recht.

Auch das canonische Recht stellt den Grundsatz zur Regel auf, daß man Abwesende nicht strafen könne s). Doch erlaubt es gegen Abwesende die Exkommunikation zu verhängen, gegen abwesende Ketzer zu verfahren t). — — Die teutsche Gesetzgebung ist auch über diesen Punkt sehr unvollständig. Zwar verordnet gegen Gotteslästerer der R. A. von 1548 und 1577 u): man soll, wenn ein solcher flüchtig würde, gegen ihn und seine Güter handeln. Wie aber der Flüchtige eigentlich zu bestrafen sey, ist nicht genau bestimmt. Bekannt ist es, daß die teutschen Gesetze den abwesenden Verdächtigen und Verbrecher in die Acht und Oberacht erklärten, was aber heutzutage nicht mehr geschieht. Dies war aber die Folge des ungehorsamen Ausbleibens der contumaciae, nicht Strafe des begangenen Verbrechens selbst. Die Lücke der Gesetze hat die Praxis dadurch auszufüllen gesucht, daß man diejenigen Strafen, deren Erfüllung möglich ist, auch gegen Abwesende vollzieht, wenn sie hinlänglichen Beweis gegen sich haben. Zweytens hat die Praxis die Bestrafung im Bilde,

N 4 wovon

s) C. 13. C. 3. qu. 9. Clement. 2. de sentent. et re judic.

t) C. 7. de haeretic. in 6.

u) Beyde im Titel von Gotteslästerern am Ende.

wovon oben die Rede war, auch gegen Abwesende angewandt.

§. 100.

Von der Bestrafung im Bilde.

Diese Art zu strafen soll, wie Wicht v) behauptet, in Frankreich entstanden, und durch eine Gewohnheit nach Teutschland übergegangen seyn. Man fordert dazu, daß der Abwesende eines Capitalverbrechens geständig oder überwiesen ist w). Dann wird das Bild des Missethäters verbrannt, gehenkt, zerstückt und was dergleichen Spielereyen mehr sind. Die Folge und der Nutzen dieser Bestrafung soll seyn, daß dadurch 1) Abschreckung bewirkt x), der Abwesende 2) für einen Feind des Staats erklärt, ihm 3) das Bürgerrecht und 4) seine Ehre entzogen wird, daß er 5) von Jedem dem Richter kann überliefert werden, und 6) dadurch die Verjährung gehemmt wird y). Aber

v) Diss. de executione in effigie. Altorf. 1675. §. 4.

w) Frommann de executione in effigie §. 23. von Quistorp §. 93. Mehrere teutsche Gesetze dehnen es gegen Duellanten und Deserteurs aus.

x) Aus diesem Grunde vertheidigt diese Art von Bestrafungen Winkler de executione poenae repraesentativa in opusc. Tom. I. nr. 16. pag. 158.

y) Frommann l. c. §. 63. 68. 69. Wicht §. 8. von Quistorp §. 93.

Aber es ist oben schon bemerkt worden, daß die Abschreckung im gegenwärtigen Falle gar nicht groß sey, und dieselbe überhaupt nicht als Maaßstab einer Strafe könne angenommen werden. Also fällt diese Bewegursache hinweg. Eben so wenig können die andern Punkte diese Strafe rechtfertigen. Denn man kann ja auch ohne sie den Abwesenden für einen Feind des Staats erklären, seines Bürgerrechts und seiner Ehre berauben. Es ist besser, wenn dies durch öffentliche wörtliche Erklärung geschieht, als durch eine Bestrafung im Bilde. Denn bey letzterer sieht der gemeine Mann nicht ein, daß sie gerade deshalb vollzogen werden, um dem Abwesenden sein Bürgerrecht und seine Ehre zu entziehen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß man nicht eher den Abwesenden als einen Feind des Staats behandeln und seines Bürgerrechts berauben könne, bis man überzeugt ist, daß er es verdient habe. Eben so wenig braucht man die Bestrafung im Bilde dazu, damit der Abwesende von Jedem dem Richter überliefert werde. Dies kann und muß ohnedies geschehen; und in einem wohlgeordneten Staate ist es schon für sich allgemeine Verordnung, daß jeder Einwohner das Seinige beytragen müsse, um Verbrecher aufzufangen und dem Richter zu überliefern. Auch kann der Richter die Verjährung eines Verbrechens auf hundert andere Arten unterbrechen, ohne daß er diese Art von Vollziehung der Strafe dazu nöthig hat. Wenn

man von Zeit zu Zeit Steckbriefe erläßt, und den Verbrecher vorladet, wenn man diese öffentlich bekannt macht, und überhaupt sich alle Mühe giebt, den Verbrecher zu erhaschen, so ist von Seiten des Gerichts genug geschehen, und eine Vollstreckung der Strafe im Bilde überflüßig.

Neuntes Kapitel.

Von der Zusammenkunft mehrerer Verbrechen und Strafen in einem Subjekte.

§. 101.

Genauere Bestimmung der hieher gehörigen Fälle.

Wenn man die Strafbarkeit desjenigen bestimmen will, der mehrere Verbrechen begieng; so ist es vor allem nöthig, daß man die verschiedenen Fälle genau von einander absondert. Erstens ist es möglich, daß Jemand eine Handlung begieng, welche mehrere Verbrechen in sich begreift z). Der Beyschlaf mit einer fremden Gattin kann Ehebruch, Sodomie und Blutschande zugleich seyn. Eine Verwundung ist manchesmal

z) Dies nennt Klein Grundſ. des peinl. Rechts §. 157. und Grolmann ideale Concurrenz. Grundſ. der Criminalrechtswissenschaft §. 159.

mal zugleich Realinjurie. Die nämliche Entwendung kann ein gefährlicher, großer und dritter Diebstahl seyn. Zweytens ist es gedenkbar, daß der Verbrecher eben und dieselbe That an verschiedenen Gegenständen wiederholte a). Drittens kann man annehmen, daß dieselbe Handlung an oder mit dem nämlichen Gegenstande wiederholt wird. Dies geschieht auf eine doppelte Art. Entweder ist die Handlung allezeit ganz vollendet, wie, wenn Einer ein Stuprum mit der nämlichen Person öfter verübt. Oder keine einzelne That ist für sich das ganze Verbrechen, sondern alle Handlungen zusammen genommen, machen das Verbrechen aus. Ein Beyspiel ist der Diebstahl eines Schrankes, wenn der Dieb heute die Seitenwände, morgen den Aufsatz, und den folgenden Tag den untern Theil wegnimmt. Viertens ist es möglich, daß ein Missethäter mehrere Verbrechen verschiedener Art begeht.

§. 102.

Untersuchung des ersten Falles.

Wenn der erste Fall eintritt, daß zwar nur eine That begangen ward, die aber verschiedene Strafgesetze ver-

a) Nach Klein und Grolmann a. a. O. kann man den 2—4. Fall reale Concurrenz nennen. Feuerbach Revision Th. I. S. 336. nennt den zweyten Fall concursus objectivus seu realis, den dritten concursus subjectivus und theilt ihn in continuatus und repetitus.

verletzt, so müßten nach der Meynung einiger Schriftsteller*) so viele Strafen Statt finden, als diese Handlung Verbrechen in sich faßt. Unterdessen ist hier im Grunde nur eine Handlung da, wodurch die Strafgesetze übertreten wurden, es ist nur ein und der nämliche Dolus vorhanden, diese strafbare Handlung zu begehen. Und wenn auch dadurch mehrere Gesetze verletzt werden, so übertritt sie der Verbrecher alle zu eben und der nämlichen Zeit und mit eben demselben Dolus. Deswegen glaube ich, daß nur eine Hauptstrafe Statt finden könne b). Also muß diejenige Strafe Statt finden, welche die strafbarste Eigenschaft dieses Verbrechens hervorbringt c). Wenn z. B. Ehebruch, Sodomie und Blutschande mit einander verknüpft sind; so tritt die Bestrafung der Sodomie ein, weil diese die schwerste Seite dieses Verbrechens ist. Aber diese höchste Strafe muß noch nebstdem einen Zusatz erhalten d), weil

*) Feuerbach Revision Th. I. S. 338—41. Savigny de concursu delictorum formali. Marburg. 1800. §. 2.

b) Koch instit. jur. crimin. §. 158. b.

c) E. F. Klein Grundsätze des gemeinen teutschen peinlichen Rechts. Halle 1799. §. 159. Boehmer ad art. 163. §. 1. Varnbüler de concursu delictorum. Argentor. 1657. th. 14. Schulz de concursu delictorum. Halae 1748. C. III. §. 4. Grolman a. a. O. §. 162.

d) Klein und Grolman a. a. O.

weil die Missethat noch mehrere strafbare Seiten hat. Diese strafbaren Nebeneigenschaften sind zwar hier keine für sich bestehende Verbrechen; sie sind aber doch beschwerende Eigenschaften eben und derselben Handlung. Also bringen sie zwar keine besondere Ahndung hervor, aber sie schärfen allerdings die Hauptstrafe. Allein diese Schärfung kann nicht darin bestehen, daß die Hauptstrafe in eine andere Art von Ahndungen übergeht e). Denn das Hauptverbrechen verdient doch bey Bestimmung der Strafe die erste Rücksicht, wenn es auch noch mehrere strafbare Seiten haben, noch mehrere Missethaten unter sich begreifen sollte. Also kann auch keine schwerere Strafe bestimmt werden, als die dem Hauptverbrechen angemessen ist. Aber weil dieses mehrere Nebenverbrechen unter sich begreift, so ist deswegen eine Schärfung der Hauptstrafe erforderlich.

§. 103.

Fortsetzung.

Diese Schärfung muß aber so beschaffen seyn, daß sie einen Theil der Strafe der Nebenverbrechen in sich begreift. Dadurch wird wenigstens so viel möglich der Verfügung der Gesetze ein Genüge geleistet; und dadurch der Verbrecher so behandelt, wie er es verdient hat. Er muß dasjenige Uebel ganz leiden, welches die

e) Heil judex et defensor C. 6. §. 63.

die strafbarste Seite seiner That verdient; er empfindet auch einen Theil der Strafen, welche die andern damit verbundenen Nebenverbrechen nach sich ziehen. Wenn also Jemand eine That begeht, welche mehrere Verbrechen in sich faßt, die aber alle mit der nämlichen Strafe, z. B. Zuchthaus oder körperlicher Züchtigung bedroht werden; so findet die schwerste körperliche Strafe, oder die längste Dauer des Zuchthauses wegen der Hauptmissethat Statt. Die erste Strafe wird vermehrt, die zweyte verlängert, weil noch Nebenverbrechen hinzukommen. Sollten aber die mehreren strafbaren Eigenschaften Strafen verschiedener Art, z. B. Infamie, Geldbuße, körperliche Züchtigung nach sich ziehen; so ist alsdann auf die Hauptstrafe des Hauptverbrechens zu erkennen, und als Zugabe ein Theil desjenigen Uebels hinzuzufügen, welches die Nebenverbrechen verdienen. Am besten wählt man einen solchen Zusatz, welcher der Hauptstrafe am ähnlichsten ist, und dem Uebel der Hauptstrafe am meisten beykömmt. Die nämliche Maasregel, wie ich sie bisher vorschlug, nehme ich auch in dem Falle an, wenn die nämliche Handlung mehrere Verbrechen derselben Art, z. B. ein Schuß mehrere Todschläge in sich begreift. — Jedoch ich kann nicht als allgemeine Regel mit Grolmann annehmen f), daß fortgesetzte Verbrechen, die aus derselben Sin-

f) a. a. O. §. 161.

Sinnenberauschung entstanden sind, für eine That zu halten seyen. Dies räume ich nur in dem Falle ein, wenn diese Verbrechen zur nämlichen Zeit begangen wurden, und keines derselben eine eigene selbstständige Missethat ausmacht, sondern jede einzelne That als Theil der Haupthandlung zu betrachten ist. Doch nehme ich an, daß Verbrechen im Allgemeinen minder strafbar seyen, wenn sie aus dem nämlichen Dolus entstehen. — — Von dem bisher angegebenen Falle unterscheidet sich derjenige, wenn ein Verbrechen mehrere Strafen wirkt. Der Hochverrath wird mit dem Tode, Beschimpfung des Andenkens und Einziehung des Vermögens gestraft. Hier sind nicht sowohl mehrere Strafen da, sondern eine Hauptstrafe, welche aber noch solche Zusätze und Folgen hat, die sonst als selbstständige Strafen erkannt werden. Der Tod ist die Hauptstrafe. Die Folgen sind die Beschimpfung des Andenkens und Einziehung des Vermögens.

§. 104.

Beurtheilung des zweyten Falls.

Der zweyte Fall besteht in einer Wiederholung der nämlichen Missethat an verschiedenen Gegenständen. Wenn die Strafe eines solchen Verbrechens schon an und für sich eine beständige Dauer hat; so kann sie nach der Natur der Sache nur einmal erkannt werden:

das

das Verbrechen mag so oft begangen seyn, als es will. Wenn die Missethat schon das erstemal mit ewiger Gefangenschaft bedroht wird, so kann man diese natürlicher Weise nur einmal erkennen. Da aber doch Wiederholung des Verbrechens als ein Schärfungsgrund hinzukommt; so muß die Strafe zwar nur einmal erkannt, aber mit einem Zusatze versehen werden g). Aber wenn die, einem Verbrechen, gedrohte Strafe vorübergehend ist, und jenes wiederholt ward! Nach der Strenge des Rechts muß die Ahndung so oft wiederholt werden, als die That verübt ward. Sollte auch die Dauer der Strafe verlängert oder gar verewigt werden; so muß man bedenken, daß derjenige dem Staate sehr gefährlich sey, der sich öftere Wiederholungen seiner That erlaubte. Dies tritt ein, wenn die Strafe eines Verbrechens in Beraubung der Freyheit besteht. Da kann im Falle der Wiederholung der ebengedachte Zweck erreicht werden, wenn die Dauer der Strafe so oft erkannt wird, als die Missethat vorfiel. Aber alsdann lassen sich die eben gedachten Grundsätze nicht anwenden, wenn der Verbrecher so viele körperliche Strafen verdient hätte, daß der Tod daraus erfolgen würde, wenn man sie alle zugleich erkennen wollte. Das Verbrechen z. B. zieht körperliche Züchtigung nach sich, und dieses ist öfter wiederholt worden. Wenn alle

g) Koch §. 160.

alle verwirkte Züchtigungen den Verbrecher zu hart angreifen würden; so kann nur eine derselben jedoch mit einer Schärfung eintreten.

§. 105.

Prüfung des dritten Falls.

Wenn die nämliche That an demselben Gegenstande wiederholt wird, und zwar so, daß allezeit eine ganz vollendete Handlung vorhanden ist: so ist das nämliche anzunehmen, was bisher vom zweyten Falle gesagt ward. Es ist im Grunde kein Unterschied, ob ein Verbrechen an dem nämlichen oder einem verschiedenen Gegenstande verübt ward h). Eben so gleichgültig ist es, ob mehrere Verbrechen zu der Zeit vorfielen, oder nicht. Auch kommt es meiner Meinung nach nicht darauf an, ob mehrere Handlungen dieser Art den nämlichen oder einen verschiedenen Zweck hatten. Also muß auch hier die Strafe des Verbrechens so oft eintreten, als dieses wiederholt ward. Allein die oben beygesetzten Einschränkungen treten auch hier ein. Sollte aber bey einer Wiederholung solcher Art nicht jede einzelne That eine vollendete Handlung seyn, sondern

h) Verschiedene Schriftsteller nehmen ohne Unterschied nur eine Strafe an, wenn mehrere Verbrechen an dem nämlichen Gegenstande verübt wurden. Z. B. Varnbüler a. a. O. th. 16.

dern alle zusammen genommen nur ein einziges vollendetes Verbrechen ausmachen; dann ist auch nur eine Strafe zu erkennen, weil im Grunde nur eine Missethat verübt ward i).

§. 106.

Vierter Fall, und die damit verbundene Strafbarkeit.

Der letzte Fall, welcher hieher gehört, besteht darinn, daß mehrere Verbrechen an verschiedenen Gegenständen vorfielen. Auch hier würde ich so viele Strafen erkennen, als Verbrechen da sind k). Dies folgt schon aus der einfachen Betrachtung, daß, so oft ein Gesetz überschritten ward, auch die Drohung des Gesetzes in Erfüllung gehen müsse. Ob nun mehrere Verbrechen von Einem oder Mehreren verübt wurden, ist ganz gleichgültig. Die Gerechtigkeit muß strafen,

i) Koch §. 159.

k) Klein a.a.O. §. 160. Grolman a.a.O. §. 163. Berger elect. jurisprud. crimin. pag. 66. §. 23. in fine. Leyser sp. 644. med. 5. de Boehmer ad Carpzov. qu. 132. obs. 1. et ad Art. 163. §. 1. Engau elem. jur. crim. P. 1. §. 79. Engelhard allgem. peinl. Recht §. 202. Gmelin Grunds. d. Gesetzg. von Verbr. u. Strafen §. 54. Graf Soden Geist der teutschen Crimin. Gesetzg. Th. I. §. 66. Varnbüler de concurs. delict. th. 15. Schulz de concurs. delict. C. III. §. 6.

sen, so oft ein Verbrechen existirt, es mag die Ahndung treffen, wen sie will. Der Grundsatz, daß die größere Strafe die geringere aufhebe, wenn mehrere Verbrechen in einem Subjecte zusammen treffen, ist offenbar ein grosser Reiz, Verbrechen zu begehen l). Wenn Jener nur mit einer Strafe belegt wird, der schon ein und das andere Verbrechen begieng: so kann er nun ungestraft fortfahren, mehrere Missethaten zu verüben; denn er hat nach ebengedachtem Grundsatze keine Strafe mehr zu befürchten. Im Gegentheile sollte derjenige schwerer gestraft werden, der sich mehrerer Verbrechen schuldig machte. Denn er zeigt einen grössern Troß gegen die Gesetze, wenn er sie mehreremal überschreitet, als wenn er dies nur einmal thut. Also in dieser Hinsicht ist der ebengedachte Grundsatz ungerecht gegen den Staat, weil er die Proportion zwischen Verbrechen und Strafen aufhebt. Freylich kann man einwenden, daß, wenn Einer mehrere Missethaten verübt, nur ein gefährlicher Mensch in der Gesellschaft vorhanden sey; dagegen wenn mehrere Verbrechen von Mehreren begangen werden, der Staat von dem Daseyn mehrerer gefährlicher Menschen mehr zu befürchten habe. Daraus könnte man schließen, im ersten Falle seyen nicht so viele Strafen als

l) Diesen Grundsatz nehmen an Koch §. 163. 164. von Quistorp §. 88. Carpzov qu. 132. n. 11. 12. Pufendorf procesl. crimin. C. 25. §. 11. sq.

im zweyten nothwendig, es sey eine Strafe genug. Aber wenn auch nur ein Verbrecher im Staate ist, dieser aber mehrere Verbrechen verübte; so ist auch ein solcher dem Staate viel gefährlicher, als einige Andere, von denen Jeder nur einer unerlaubten That Urheber ist. Also ist es nicht genug, nur eine Strafe gegen den erstern zu verhängen, sondern es müssen mehrere Uebel gegen ihn eintreten.

§. 107.

Ausnahme von den festgesetzten Regeln.

Unterdessen ist es oft nicht möglich, mehrere Strafen zugleich anzuwenden. Es läßt sich eine physische und moralische Unmöglichkeit annehmen. Die erste, wenn z. B. Jemand die Todesstrafe öfter verwirkt hat, die er aber nur einmal leiden kann. Die zweyte ist anzunehmen, wenn z. B. mehrere Leibesstrafen den Verbrecher tödten würden, wenn man sie ihm alle auflegte m). Setzt man eine Unmöglichkeit voraus, alle Strafen, die Jemand verwirkte, gegen ihn anwenden zu können; so bleibt freylich nichts anders übrig, als die Strafe des schwersten Verbrechens anzuwenden,

m) de Boehmer ad Carpzov. qu. 132. obs. 1. nimmt auch den Fall als Ausnahme an, wenn eine Strafe den Zweck so vollkommen erfüllt, daß die Vollstreckung der übrigen eine Grausamkeit seyn würde. Auch diesen Fall nehme ich an als eine Art moralischer Unmöglichkeit.

den, und die Vollziehung der übrigen Ahndungen zu unterlassen n). Jedoch muß die schwerste Strafe einen Zusatz bekommen, weil noch mehrere strafwürdige Thaten da sind, die man nicht zugleich strafen kann. Diese Schärfung wird am besten so eingerichtet, daß sie in einem Theile derjenigen Strafen besteht, deren ganze Vollziehung man unterlassen muß. Wenn aber auf Todesstrafe erkannt wird, so würde ich alle weitere Schärfung widerrathen, weil ich nach dem, was oben vorkam, alle Schärfungen der Todesstrafe für ungerecht halte o). Nach diesen Grundsätzen ist es leicht zu bestimmen, welche Strafen neben einander bestehen können. Mehrere körperliche Strafen können zugleich Anwendung finden, wenn sie den Verbrecher nicht auf eine andauernde Art beschädigen? nicht in Todesstrafen ausarten p). Mit den gedachten körperlichen Züchtigungen kann Beraubung der Freyheit, Beschimpfung und Geldbuße verbunden werden. Die letztgemeldeten drey Strafen lassen sich ebenfalls mit einander vereinigen. Aber Gefangenschaft und Landesverweisung können nicht zu gleicher Zeit neben einander bestehen.

n) von Quistorp §. 89. Not. d. liefert eine Abstufung der Todesstrafen, welche größer, welche geringer sey.

o) von Globig und Huster Abh. S. 88.

p) Klein §. 160. und Varnbüler th. 15. nehmen überhaupt nur eine körperliche Strafe an, wenn mehrere verwirkt sind.

Also wenn der Verbrecher beyde verwirkt hat, so ist auf diejenige von beyden zu erkennen, welche die härteste ist. Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten, zum Zuchthause, Gefängnisse, Infamie, und Geldstrafen sind so beschaffen, daß sie sowohl unter sich, als auch mit andern Strafen können verknüpft werden. So finden auch mehrere Geldstrafen zugleich Statt. Aber auf Confiscationen des ganzen Vermögens, ewige Gefangenschaft und beständige Landesverweisung kann man nur einmal erkennen q).

§. 108.

Römische Gesetze über gegenwärtige Lehre.

Nach der bisher hergebrachten Ordnung ist es nun nothwendig, zu untersuchen, was das positive Recht über gegenwärtige Lehre verordnet. Das römische Recht stellt die allgemeine Regel auf, daß eine Strafe die andere nicht aufhebe r). Diesem Grundsatze zufolge, ertheilen die Gesetze Justinians 1) aus eben und derselben Handlung mehrere Klagen auf Privatstrafe, wenn jene mehrere Verbrechen in sich faßt. Die Regel findet

q) Verschiedene gute Regeln, wie man Strafen mit einander verbinden könne, geben an von Globig und Huster S. 86—90.

r) L. 2. D. de privat. delict. nunquam plura delicta concurrentia faciunt, ut ullius impunitas detur: neque enim delictum ob aliud minuit poenam.

findet sich in L. 32. de O. et A. s), die Beyspiele sind in den unten angeführten Gesetzen t). 2) Erlauben sie aus einer That, die mehrere strafbare Seiten hat, mehrere Anklagen auf öffentliche Strafe u). 3) Auch kann aus eben und derselben Missethat auf öffentliche und Privatstrafe zugleich geklagt werden v). 4 Aus verschiedenen Verbrechen, die einen Urheber haben, finden eben sowohl mehrere Klagen auf Privatstrafe w), als auch mehrere öffentliche Bestrafungen Statt, so daß im letztern Falle die geringere Strafe zuerst, die

s) L. 32. D. de O. et A. Cum ex uno delicto plures nascuntur actiones, sicut evenit, cum arbores furtim caesae dicuntur, omnibus experiri permitti post magnas varietates obtinuit.

t) L. 34. pr. L. 41. §. 1. de O. et A. L. 1. D. vi bonor. raptor. L. 20. C. de furtis. L. 1. §. 22. L. 2. §. 1. D. de tutel. et ration. distrah. L. 33. D. de furtis. L. 8. §. 2. D. arbor. furt. caesar. L. 11. §. 2. D. de serv. corrupt. L. 25. et 41. D. de injuriis. L. 46. ad L. Aquil.

u) L. 9. C. de accusat. — — Si tamen ex eodem facto plurima crimina nascuntur, et de uno crimine in accusationem fuerit deductus de altero non prohibetur ab altero deferri. —

v) L. 1. D. arbor. furt. caesar. §. 11. I. ad L. Aquil. L. 7. §. 1. D. de injur.

w) L. 32. §. 1. D. ad L. Aquil. L. 2. §. 1—6. D. de privat. delict.

schwerere hernach erkannt wird x). 5) Wiederholung mehrerer Verbrechen an demselben Gegenstande wirkt nur eine Strafe y). 6) Wiederholung verschiedener Missethaten oder gleichartiger Verbrechen an verschiedenen Gegenständen hat Folgen mancher Art. Sie zieht die ordentliche Strafe bey denjenigen nach sich, die das erstemal damit sind verschont worden z). Sie vermehrt die Geldbuße, die bey dem einzelnen Verbrechen nur im geringern Grade anwendbar gewesen wäre a). Sie ist Ursache, daß Verbrecher unter der allgemeinen Begnadigung deswegen nicht begriffen sind, weil sie mehrere Missethaten verübten b). Sie erhöht endlich die Strafe überhaupt c).

§. 109.

x) L. 7. §. ult. D. de accusation.

y) L. 67. §. 2. D. de furtis.

z) L. 3. §. 9. D. de re milit. L. 38. §. 6. D. ad L. Iul. de adulter. L. 3. §. 2. D. de abigeis.

a) L. 4. C. de serv. fugitiv.

b) L. 3. C. de episcop. audient.

c) L. 28. §. 3. 10. D. de poenis. L. 8. §. 1. C. ad L. Iul. de vi publ. L. un. C. de superexaction. Die Grundsätze des römischen Rechts in gegenwärtiger Lehre sind sehr gut auseinander gesetzt von Savigny in der angef. Dissert. Sect. II.

§. 109.

Prüfung einiger Gegengründe. Canonisches und teutsches Recht.

Verschiedene Schriftsteller schließen zwar aus der L. 138. §. 1. D. de reg. jur. d), bey der Zusammenkunft mehrerer Verbrechen steige die Strafe nicht. Aber dies sagt offenbar das Gesetz nicht, sondern es bestimmt nur, die Strafbarkeit des ersten Verbrechens werde durch solche Handlungen nicht vermehrt, die nach demselben vorgefallen sind. Allein daraus folgt nicht, daß das zweyte, dritte Verbrechen straffrey bleibe. Vielmehr ist aus dem Gesetze zu schließen, daß die Strafbarkeit jedes Verbrechens für sich bestimmt werde. Deswegen muß aber doch die Anwendung verschiedener Strafen zugleich Statt finden, wenn der Verbrecher mehrere Handlungen begieng, deren Bestrafung zugleich möglich ist.

Das canonische Recht verordnet, oft wiederholte Verbrechen seyen auch mit mehreren Strafen zu belegen e). Auch erlauben die canonischen Gesetze mehrere Exkommunikationen gegen diejenigen zu verhängen, die dieselben verwirkt haben: und zwar wird die Wirkung

d) L. 138. §. 1. D. de reg. jur. nunquam crescit ex postfacto praeteriti delicti aestimatio.

e) C. 1. X. de poenis.

beygesetzt, daß wenn eine Exkommunikation aufhört, die andere noch fortdauert f).

Nicht viel mehr ist in der teutschen Gesetzgebung hierüber anzutreffen. Man kann aus dem 198. Art. allerdings schließen, daß mehrere Strafen zugleich Statt finden können. Das Gesetz erklärt sich zwar nicht, ob dies bey einem oder mehreren Verbrechen eintrete. Es ist aber in beyden Fällen der nämliche Grund. Sind bey einer Missethat mehrere Ahndungen zugleich erlaubt, so sind sie es auch bey mehreren Missethaten, da der lezte Fall schwerer ist als der erste. Ferner erklärt sich der 163. Art.: wenn ein Verbrechen mehrere strafbare Seiten, mehrere Beschwerungen habe; so sey die schwerste Strafe, die Ahndung der "meynsten Beschwerung" zu erkennen. Der 108. Art. verordnet, es soll die Todesstrafe Statt finden, wenn Jemand die Urphede durch ein Capitalverbrechen gebrochen habe. Daraus schließen einige Schriftsteller, da hier die besondere Strafe gebrochener Urphede nachgelassen und nicht genannt werde; so müsse allezeit bey der Zusammenkunft mehrerer Strafen die schwereste allein eintreten. Aber es ist hier im Grunde nur ein Verbrechen verübt, welches verschiedene strafbare Seiten hat. Also findet auch nur eine Strafe Statt. Endlich wird die Wiederholung des nämlichen Verbrechens manchesmal mit besondern Stra-

f) C. 27. X. de sentent. excomm.

Strafen belegt. Dies tritt, wie bekannt ist, bey dem Diebstal ein, da der zweyte vom 161. Art. härter, als der erste, der dritte im 162. Art. gar mit dem Tode bedroht wird. Die Praxis ist in gegenwärtiger Lehre verschieden. Manchesmal werden gegen mehrere Missethaten so viele Strafen erkannt, als Verbrechen da sind. Dagegen wird zu Zeiten nur auf die größere Strafe erkannt, und diese mit einem Zusatze belegt. Die Wiederholung desselben Verbrechens zieht gewöhnlich nur eine aber geschärfte Bestrafung nach sich g).

Zehentes Kapitel.

Vom Verhältnisse der Strafen gegen einander.

§. 110.

Grundsätze um die Größe der Strafen überhaupt bestimmen zu können.

Oefters kommt der Richter in die Lage, daß er die im Gesetz bestimmte Strafe nicht anwenden kann. Alsdann muß eine Verwandlung der Strafen vorgehen. Aber

g) de Boehmer art. 163. §. 1. von Quistorp §. 90. Für die gegenwärtige Lehre sind noch zu bemerken: a Sode de mensura poenarum magnitudini delictorum respondente §. 28. 29. Ziegler de poenis §. 55.

Aber auf welche Art diese zu veranstalten sey, ist eine Frage, die mit vielen Beschwerden verknüpft ist. Die Hindernisse, welche einer solchen Verwandlung entgegen stehen, vermehren sich dadurch, weil kein Strafübel dem andern vollkommen gleich ist. Mancher Mensch hält den Verlust des Lebens für leichter, als ewige schwere Gefangenschaft; einem Andern ist seine Ehre lieber, als sein ganzes Vermögen; ein Dritter hält seine Güter für vorzüglicher, als seinen guten Namen. Es ist also schwer zu bestimmen, welche Strafe schwerer sey, als die andere. Es ist noch schwerer zu sagen, welche Uebel der Strafe einander gleich seyen. Gleichwohl erfordert es hie und da die Nothwendigkeit, eine solche Bestimmung zu fassen, weil die ordentliche Strafe nicht anwendbar ist, also eine andere muß gewählt werden, welche dieser am nächsten kommt. Im Allgemeinen werden, wie ich glaube, folgende Regeln anwendbar seyn. Mit jeder Strafe verbindet sich 1) ein Schmerz, oder eine unangenehme Empfindung überhaupt; 2) eine Kränkung, oder der Verlust eines oder des andern Rechtes der Menschheit. Dieser Schmerz wirkt auf das Gefühl entweder unmittelbar durch einen sinnlichen Eindruck (thierischer Schmerz), oder er wirkt durch Vorstellungen auf das Gefühl (intellektueller Schmerz) h). Je unmittelbarer und stärker

h) Allgem. Litteraturzeitung 1798. II. Band. S. 622. Der Rez. nimmt noch nebstdem Strafen an, welche Uebel des Ver-

ker das Gefühlvermögen angegriffen wird; je größer, anhaltender, zusammengesetzter der Schmerz ist, desto größer ist die Strafe. Je größer, unersetzlicher das Recht ist, das durch dieselbe verloren geht; je mehrere Rechte zugleich angegriffen werden; je länger es dauert, bis das verlorne Recht wieder kann erworben werden, desto mehr steigt das Uebel und die Größe der Ahndung i). Durch diese Regeln kann man zwar bestimmen, welche Strafe größer sey, als die andere. Aber welche Strafen einander gleich seyen, weiß man daraus noch nicht. Um dies ermessen zu können, ist es nöthig zu untersuchen, ob zwey Strafen ein Uebel, einen Schmerz mit einander gemein haben, ob sich ein tertium comparationis zwischen ihnen annehmen läßt. Nur dann, wenn dieses eintrifft, läßt sich bestimmen, ob und in wiefern zwey Strafen einander gleich seyen. Ohne

Verstandes enthalten, die nämlich durch Reflexion entstehen, und darum Uebel sind, weil sie den verständigen Zwecken des Menschen widersprechen. Aber ich glaube nicht, daß es Strafen giebt, welche blos Uebel des Verstandes enthalten; solche werden immer das Gefühl mit angreifen: dann enthalten sie denjenigen Schmerz, den ich mit ihm den intellectuellen nannte.

i) Eine specielle Anwendung dieser Regeln liefert Engelhard allgem. peinl. Recht §. 142. folg. Auch kömmt eine Leiter der Strafen, welcher ich im Allgemeinen beystimme, vor in von Globig und Husters Abhandl. v. d. Crimin. Gesetzg. S. 90. Man sehe auch Feuerbach Lehrbuch des peinl. Rechts §. 185.

Ohne diesen Maasstab ist wenigstens kein unmittelbares Verhältniß gedenkbar.

§. 111.

Verhältniß der Todesstrafen gegen einander.

Bey der Entscheidung, welche Ahndung der andern gleich sey, kommt alles darauf an, ob von Strafen einer und derselben Art die Rede sey, oder von Ahndungen einer verschiedenen Gattung. Vom ersten Falle werden, wie ich glaube, folgende Punkte anzunehmen seyn:

I. Mehrere Todesstrafen sind einander gleich, wenn sie die nämlichen Schmerzen verursachen. Dies wird bey der Enthauptung, dem Erschiessen und der Guillotine der Fall seyn. Ich setze voraus, daß die Vollstreckung aller dieser Strafen ohne Fehler vor sich geht. Sonst ist freylich z. B. das Schwerd schwerer, wenn es bey dessen Vollziehung Fehlhiebe giebt. Der Strang aber ist schwerer, als die eben gedachten Todesarten, weil mehr Schimpf damit verbunden ist. Erhöhte Todesstrafen sind meiner Meinung nach unzuläßig; also finde ich es für unnöthig, von deren Verhältnisse gegen einander etwas zu sagen k). Eben dieses

k) Etwas hierüber hat von Quistorp gesagt in dem Versuche einer richtigen Bestimmung des Verhältnisses der gemei-

ses gilt auch von Verstümmelungen des Körpers; auch bey diesen ist es unnöthig, etwas von deren Verhältnissen gegen einander zu sprechen, da sie alle zusammen ausser Gebrauche sind, oder doch seyn sollten.

§. 112.

Verhältniß körperlicher Strafen unter sich.

II. Von Strafen, welche dem Körper schmerzliche Empfindungen zufügen, halte ich Stockschläge für noch einmal so hart, als Ruthenzüchtigung l); denn die ersten erschüttern den Körper mehr, verursachen einen größern, eindringendern Schmerz, und haben schwerere, dauerhaftere Folgen. Ich setze bey beyden voraus, daß sie auf gleiche Art, entweder beyde öffentlich, oder beyde heimlich vollzogen werden. Oeffentliche Züchtigung, die nicht infamirt, halte ich für noch einmal so schwer, als geheime, da die öffentliche Vollstreckung der ersten das Uebel der Ahndung ungemein erschwert, den Schimpf merklich erhöht. Züchtigung, die infamirt, ist, wie ich glaube, dreymal so schwer, als jene öffentliche, welche die Ehrlosigkeit nicht wirkt. Privatzüchtigung, die den Eltern, Vormündern u. s. w. über-

gemeinen in Deutschland üblichen Strafen gegen einander §. 2. 3. in dessen Beyträgen zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien n. 17. S. 235. folg.

l) von Globig und Huster Abh. S. 93.

überlassen wird, ist eigentlich keine Strafe; also kann deren Verhältniß zu andern Strafen nicht bestimmt werden. Eben so kann man Spießruthen und Steigriemen der Soldaten nicht wohl mit andern Strafen vergleichen. Denn theils sind die ersten eine eigene, blos militärische Strafe; theils haben sie eine so besondere Natur, daß sie mit andern Züchtigungen nicht wohl in ein Verhältniß können gebracht werden.

§. 113.

Von der Proportion der Strafen gegen die Freyheit unter sich.

III. Strafen, welche die Freyheit beschränken, haben unter sich folgendes Verhältniß. Hausarrest ist meiner Meinung nach zweymal so leicht, als das specielle Gefängniß eines besondern Standes. Das letzte ist offenbar merklich schwerer, als der erste, weil man dabey ausser seinem Hause leben, also viele Bequemlichkeiten entbehren muß. Auch ist die letzte Art des Gefängnisses dem Vermögen schädlicher, und mit mehreren Ausgaben verbunden, als der erste. Festungsstrafe aber und privilegirtes Gefängniß sind nicht viel von einander verschieden. Die erste ist zwar etwas schwerer, aber nicht in einem merklichen Grade; nicht so, daß man einige Rücksicht darauf nehmen könnte. Allenfalls gilt Festungsarrest von vier Tagen für fünf Tage,

die

die im Verwahrungsorte eines besondern Standes zuzubringen wären. Gemeines Gefängniß kann mit dem speciellen oder privilegirten nicht in ein Verhältniß kommen. Denn wenn ein Gesetz einfache Beraubung der Freyheit befiehlt; so kommt der gemeine Verbrecher ins gemeine Gefängniß, der Missethäter vom Stande ins Gefängniß seines Standes. Wenn aber gegen den letztern gemeines Gefängniß erkannt wird, so wäre dieses alsdann noch einmal so schwer, als der Ort der Verwahrung für den besondern Stand. Denn der Verbrecher verliert sodann die Wohlthat seines Standes, sein Verbrechen im privilegirten Gefängnisse zu büssen. — Gefangenschaft mit gewöhnlicher Arbeit ist, meinem Ermessen nach, noch einmal so schwer, und jenes mit besonders schwerer Arbeit noch zweymal so schwer, als eben diese Strafe ohne Arbeit m). Also Arbeitshaus halte ich für noch einmal so schwer, als bloßes Gefängniß, wenn man bey dem ersten gewöhnliche Arbeit annimmt. Wird aber in demselben der Verbrecher mit besonders schwerer Arbeit beladen; so ist das erste zweymal so schwer, als einfache Gefangenschaft. Wird mit letzterer Strafe ein Zusatz, z. B. Krummschliessen, Wasser und Brod verbunden; so wird es dem Arbeitshause gleich seyn. Denn was bey dem letzten

m) von Globig und Huster S. 75. rechnen allgemein einen Tag Arbeit für zwey Tage Gefängniß.

letzten die Arbeit ist, das ist bey dem ersten der beschwerende Zusatz. Dagegen verhält sich, wie ich glaube, das Zuchthaus gegen das Arbeitshaus wie zwey zu eins. Dabey setze ich aber voraus, 1) daß in keinem derselben der Verbrecher mit vorzüglich schwerer oder gefährlicher Arbeit beladen wird, 2) daß Zucht- und Arbeitshäuser so eingerichtet sind, wie ich mir sie denke. Alsdann nämlich ist die gewöhnliche Arbeit im Zuchthause um einen Grad schwerer, als jene im Arbeitshause; die Kost ist im letztern etwas besser, als im ersten; der Züchtling ist mit einer besonders auszeichnenden Kleidung belegt, der Bewohner des Arbeitshauses der Regel nach nicht. Jener ist mit mehrerem Schimpfe überladen, als dieser. Dadurch suche ich das oben vorgebrachte Verhältniß zu rechtfertigen.

§. 114.

Verhältniß der öffentlichen Arbeiten und Galeeren gegen andere Strafen wider die Freyheit.

Oeffentliche Arbeiten habe ich an einem andern Orte n) eingetheilt in 1) schwere mit beschimpfenden oder beschwerenden Zusätzen versehene, 2) schwere, ohne die beschimpfenden Nebenumstände, 3) leichtere. Von den andern Classen habe ich a. a. O. §. 19. behauptet,

n) Abh. über die Strafe der öffentlichen Arbeiten §. 11. Abhandl. aus dem peinl. Rechte Th. I. n. 5.

hauptet, daß sich die erste Classe zum Zuchthause verhalte, wie 3 zu 1; die zweyte Classe, wie 2 zu 1 o); die dritte dem Zuchthause gerade gleich zu stellen sey. Dieses Verhältniß scheint mir richtig und der Sache angemessen zu seyn. Denn daß öffentliche Arbeiten beträchtlich schwerer, als Zuchthaus seyen, ergiebt sich daraus, wenn man bedenkt, daß mit jenen größere Publicität verbunden, der Verbrecher dem Ungemach der Witterung blos gestellt ist, und überhaupt Arbeiten viel schwerer unter freyem Himmel zu verrichten sind, als in einem geschlossenen Platze. Endlich die schwerste Art dieser Strafen sind die Galeeren. Diese verhalten sich zu öffentlichen Arbeiten der schwersten oder ersten Classe, wie 4 zu 1. Also vier Jahre öffentliche Arbeiten dieser Art sind so schwer, als ein Jahr auf den Galeeren. Dieses Verhältniß wird dadurch einleuchtend, wenn man bedenkt, daß der Galeerensclave mit den Gefahren der See, und in einem höhern Grade mit Wind und Wetter kämpfen muß, auch dessen Arbeiten gewöhnlich schwerer und anhaltender sind, als öffentliche Arbeiten auf dem festen Lande.

o) Dieses Verhältniß von 2 zu 1 nimmt zwischen öffentlichen Arbeiten und Zuchthause allgemein an von Quistorp angef. Vers. §. 4.

§. 115.

Verhältniß der Strafen, die den Aufenthalt betreffen, gegen einander.

IV. Strafen, die den Aufenthalt betreffen, können auf folgende Art gegen einander gerechnet werden. Confinationen unter sich müssen nach der Größe des Platzes bestimmt werden, den sie umfassen. Wenn ich an einen Ort gebannt bin, so ist dieses noch einmal so schwer, als wenn ich mich an zwey Orten aufhalten darf. Wenn man aber die Confinationen gegen die Landesverweisung rechnet, so sind die ersten im Grunde nichts anders, als Verweisungen aus dem ganzen übrigen Lande, das nicht zu dem Platze gehört, den die Confination bezeichnet. Also wenn ich in den zehnten Theil des Landes begränzet bin, so bin ich aus den andern neun Theilen verwiesen. Confination ins halbe Gebiet verhält sich wie 1 zu 2 zur Verbannung aus dem ganzen Lande, da ich im letzten Falle aus dem ganzen Gebiete, im ersten aus der Hälfte verbannt bin. Confination in den vierten Theil des Staats ist Verweisung aus drey Vierteln. Diese Begränzung verhält sich also zur Landesverweisung wie 3 zu 4. Dieses Verhältniß wird durch den Umstand nicht gestört, daß bey der Landesverweisung der Vertriebene ausser dem Lande leben kann, wo er will, er aber bey der Confination an einem Orte verbleiben muß. Denn man muß dage=

dagegen auch bedenken, daß bey der Confination der Verurtheilte die Rechte eines Staatsbürgers behält, und nur die Befugnisse verliert, die an den Ort, aus dem er verwiesen ward, geheftet sind. Dagegen der Verbannte verliert alle Rechte eines Staatsbürgers und Einwohners. Was also der Begränzte an der Freyheit verliert, wenn man ihn gegen den Verwiesenen betrachtet; dies erwirbt er wieder dadurch, daß er die Rechte eines Staatsbürgers behält, daß er leichter im Lande seinen Wohnsitz aufschlagen kann, daß mehr für seine Unterkunft und Nahrung gesorgt wird. Die Verweisung aus einer Stadt oder Provinz verhält sich zur Verweisung aus dem ganzen Lande, wie diese Stadt oder Provinz zum ganzen Gebiete. Nur muß man hiebey voraussetzen, daß die Vorzüge der Einwohner des Staats vor Fremden nicht beträchtlich sind. Denn je wichtiger diese sind, desto mehr steigt die Schwere der Landesverweisung, da sie diese Vorzüge wegnimmt, desto mehr sinkt dagegen die Schwere der Verweisung aus einem speciellen Theile des Landes, wobey der Bestrafte die eben gedachten Vorrechte behält.

§. 116.
Proportion der Confination an einen wüsten Platz und der Reichsacht gegen andere Strafen dieser Art.

Aber die Confination ist ungleich schwerer, wenn sie einen Platz begreift, der wüste, rauh, von Men-

schen abgesondert, und überhaupt voll Beschwerden ist. Alsdann ist die Absicht, daß der Verbrecher durch die Eigenschaft des Orts soll gestraft werden. Vergleicht man eine solche Begränzung mit der Landesverweisung, so ist die erste ungleich schwerer, als die letzte. Wie aber das Verhältniß zwischen beyden sey, ist zu relativ, als daß es im Allgemeinen könnte bestimmt werden. Es hängt von der Größe der Unannehmlichkeit, Beschwerde oder Gefahr des Ortes ab, welcher der Gegenstand der Confination ist. Je nachdem die Umstände beschaffen sind, kann diese Confination acht — zehn — zwölfmal schwerer seyn, als die Landesverweisung. Die Reichsacht endlich verhält sich zur Verbannung aus einem teutschen Lande, wie das ganze Reich zu diesem einzelnen teutschen Gebiete. Denn so schrecklich auch immer die Folgen der Reichsacht in ältern Zeiten gewesen sind; so glaube ich doch, daß sie heutzutage nichts anders, als eine Landesverweisung aus dem ganzen Reiche seyn würde. Ich setze voraus, daß die Acht gegen mittelbare Verbrecher erkannt würde. Denn die Erklärung eines Reichsstandes in die Reichsacht ist nach ganz andern Grundsätzen zu beurtheilen, und kann mit den bisher gedachten Strafen nicht in ein Verhältniß gebracht werden. Verweisung von der Akademie und vom Hofe des Landesherrn sind ebenfalls ganz eigene, und solche specielle Strafen, daß sie mit den bisher genannten nicht zu vergleichen sind.

§. 117.

§. 117.

Proportion der Geld- und Ehrenstrafen gegen einander.

V. Das Verhältniß der Geldstrafen unter sich bestimmt lediglich deren Größe. Da kann man also leicht bestimmen, welche Geldbuße größer sey, als die andere, und welche der andern gleich sey. Eben so läßt sich leicht das Verhältniß der Geldbuße zur Einziehung aller Güter bestimmen, wenn man weiß, wie viel die Geldbuße vom ganzen Vermögen wegnimmt.

Endlich kommen wir VI. auf die Strafen, welche die Ehre betreffen. Die erste Gattung davon sind Demüthigungen, die entweder öffentlich oder insgeheim vorgehen. Die erste Art, jene der öffentlichen, verhält sich zur zweyten, wie 2 zu 1. Dies nehme ich aber nur dann an, wenn sie sonst einander gleich und nur darin verschieden sind, daß die eine öffentlich ist, die andere nicht. Der Verweis, die Abbitte, der Widerruf sind hieher gehörige Beyspiele; sie lassen sich eben so gut geheim, als öffentlich vollziehen. — Eine öffentliche Demüthigung kann blos eine wörtliche seyn, wie z. B. die eben gedachten Arten derselben, oder sie verbindet sich mit einer andern Handlung, wodurch der Verbrecher gedemüthiget wird. Dies ist entweder eine Ausstellung oder eine Auszeichnung. Die öffentliche Ausstellung, die nicht infamirt, wird der öffent-

lichen wörtlichen Demüthigung so ziemlich gleich seyn. Denn ob Jemand durch Worte oder Handlungen gedemüthiget wird, ist im Grunde das nämliche. Wenigstens ist keines merklich schwerer, als das andere. Aber ich setze voraus, daß die Demüthigung in allen diesen Fällen vorübergehend, nicht dauerhaft ist, und nicht in vollem Grade ehrlos macht. Eine beschimpfende Auszeichnung ist alsdann noch einmal so schwer, als öffentliche Ausstellung, wenn jene vorüber geht und nicht ehrlos macht, z. B. Gassenkehren, ausgezeichnete Kleidung auf eine kurze Zeit. Dauert eine solche Auszeichnung beständig, so ist sie im Grunde eine Fortsetzung der bisher genannten Strafen; es ist also nicht nöthig, einen neuen Maasstab zu suchen. Daß aber öffentliche Ausstellung geringer sey, als beschimpfende Auszeichnung, beweiset die Betrachtung, weil bey der lezten der Verbrecher nicht nur öffentlich erscheinen, sondern auch zu seinem Schimpfe etwas thun oder über sich muß ergehen lassen.

§. 118.

Verhältniß der eigentlichen infamirenden Strafen gegen Kränkungen der Ehre.

Von den Strafen, welche die Ehre kränken, unterscheiden sich diejenigen Ahndungen, welche die Ehre ganz wegnehmen. Die letzten sind in einem hohen Grade

Grade schärfer, als die ersten. Bey den infamirenden Strafen kommt es darauf an, ob sie Folgen einer andern Hauptstrafe sind, oder für sich allein bestehen. Im Allgemeinen glaube ich, daß eine Infamie allein betrachtet, zu einer beständigen Auszeichnung, die nicht infamirt, sich verhält: wie 2 zu 1. Die erste fällt zwar nicht so in die Augen, wie die letzte, aber sie ist in ihren Folgen viel schrecklicher und empfindlicher. Da jedoch eine beständige Auszeichnung, die nicht infamirt, merklich beschimpft und den guten Namen wenigstens einigermassen angreift, so glaube ich, daß das obengedachte Verhältniß Statt finden müsse. Zur öffentlichen Ausstellung oder öffentlichen Demüthigung mit Worten verhält sich die Infamie allein genommen, wie 3 zu 1. Die letzte nimmt die Ehre ganz weg, die andern greifen sie nur auf eine vorübergehende Art an, deswegen halte ich dafür, daß das eben angegebene Verhältniß anzunehmen sey. Die Infamie kann entweder durch ein bloßes Urtheil erklärt seyn; diese stellte ich mir bisher vor, wenn ich diese Strafe in gegenwärtiger Lehre nannte. Oder sie kann durch eine öffentliche Handlung erklärt werden. Zu der letzten gehört die Stellung am Pranger, Heftung des Namens an den Galgen u. s. w. Ist die Handlung, wodurch Infamie erklärt wird, vorübergehend; dann ist diese Ehrlosigkeit um ein Drittheil schwerer, als wenn sie blos durch ein Urtheil erkläret ward. Wenn aber Je-

mand durch eine öffentliche Handlung ehrlos wird, und dieselbe andauernd ist, so wird alsdann Infamie sich wie 3 zu 1 zu jener Ehrlosigkeit verhalten, welche blos durch ein Urtheil ausgesprochen wurde.

§. 119.

Verhältniß der vollen Infamie zu einigen Folgen derselben.

Manchesmal verliert der Missethäter nicht alle Rechte der bürgerlichen Ehre. Alsdann muß man den ganzen Werth des guten Namens in der bürgerlichen Gesellschaft berechnen. Wenn man nun abmißt, wie sich die verlornen Rechte zum ganzen Werthe der Ehre verhalten; so weiß man auch das Verhältniß der Entziehung einiger Rechte des guten Namens zur vollen Infamie. Freylich hat man hier keine mathematische Gewißheit, sondern es kommt hier, wie in dieser ganzen Lehre, vieles auf das billige Ermessen des Richters an; es muß die locale Beschaffenheit dieser oder jener Strafe in Betracht gezogen werden. Der Hauptschaden der Infamie besteht darin, daß man mit der Ehre die Fähigkeit verliert, sich ordentlich im Staate zu nähren, da man von Aemtern, Zünften und Gilden ausgeschlossen ist. Also ist es ja möglich, zu berechnen, ob dem Verbrecher durch die Strafe alle, oder nur einige Nahrungswege abgeschnitten sind. Dadurch kann man

das

das Verhältniß der infamirenden Strafen unter sich festsetzen. Ist die Infamie die Folge einer andern Strafe, so muß man erst das Verhältniß dieser Hauptstrafe zu einer andern festsetzen. Diese Untersuchung wird jezt sogleich vorkommen. So viel kann man im Allgemeinen annehmen, daß eine Strafe, die infamirt, dreymal so schwer ist, als die nämliche Ahndung, wenn sie die Ehrlosigkeit nicht wirket.

§. 120.

Proportion der Todesstrafen zu andern Ahndungen.

Bisher war die Rede blos vom Verhältnisse gleichartiger Strafen unter sich; nun ist die nämliche Untersuchung auch auf verschiedene Strafübel gegen einander anzuwenden. Zuerst muß untersucht werden, welche Strafen in ein Verhältniß gegen einander zu bringen sind. Hierüber lege ich folgende Punkte zur weitern Betrachtung vor: I. Die Strafe des Todes steht mit keiner andern Strafe in einigem Verhältnisse, als mit ewigem Gefängnisse, ewiger Verbannung oder Confination in ein wüstes Land auf Lebenszeit. In allen diesen Fällen ist der Verbrecher ausser Stande, der Gesellschaft zu schaden, die er durch sein Verbrechen beleidigte. Ueberall wird er entweder für physisch

oder

oder bürgerlich tod gehalten p). Aber in welchem Grade der Tod gegen die andern Strafen zu rechnen sey, kann man nicht bestimmen. Da der Werth des Lebens unschätzbar ist, da dasselbe durch die Todesstrafe verloren geht, bey allen übrigen Strafen aber erhalten wird, so kann man nicht sagen, wie viel die Strafe des Todes schwerer sey, als die andere. Nur so viel kann man festsetzen, daß die drey gedachten Strafen jener des Todes am nächsten kommen. Wenn also der Tod in ein anderes Uebel soll verwandelt werden, so ist ewige Gefangenschaft oder Confination in ein wüstes Land zu erwählen q).

§. 121.

Proportion der Verstümmelung des Körpers zu den Züchtigungen desselben.

II. Verstümmelungen des Körpers kann man mit keiner Strafe unmittelbar vergleichen, als mit körperlichen Züchtigungen. Beyde kommen darinn überein, daß

p) L. 2. D. de publ. judic. Carpzov qu. 111. n. 57. Matthaeus de criminibus L. 48. Tit. 18. C. I. num. 13. I. F. Mögling de eo quod justum est circa proportionem in poenis surrogandis. Tubing. 1734. th. 12.

q) Die Dauer ewiger Gefangenschaft wird gewöhnlich auf 30 Jahre angenommen. Von Globig und Hußter Abhandl. S. 91.

daß der Körper thierische Schmerzen leidet. Alle andere Strafübel sind zu verschieden, als daß man eine Vergleichung mit den Verstümmelungen des Körpers anstellen könnte. Wie verhalten sich aber diese letztere zu den Züchtigungen? Wenn eine Verstümmelung nicht wohl kann verdeckt werden; so verhält sie sich wie 4 zu 1 zu derjenigen Züchtigung, welche schwer ist, öffentlich vollstreckt wird, und ehrlos macht. In beyden Fällen ist der Verbrecher infam; aber in der ersten Lage trägt er die Ehrlosigkeit so zu sagen öffentlich an sich. Deswegen wird es ihm gewiß viermal so schwer, sich eine ordentliche Nahrung zu verschaffen, als bey der Züchtigung, die kein sichtbares Merkmal zurück läßt. Schwer heiße ich hier diejenige Züchtigung, wenn sie so groß ist, als der Verbrecher ohne bleibenden Schaden zu empfinden, ertragen kann. Diejenige Verstümmelung aber, die leicht zu verheelen ist, z. B. Abschneidung der Ohren, verhält sich zur Züchtigung, wie sie eben beschrieben ward, wie 2 zu 1. Eine Verstümmelung der ersten Gattung, verhält sich wie 7 zu 1 zu einer körperlichen Züchtigung, welche zwar die bisher vorausgesetzten Eigenschaften hat, aber nicht infamirt. Denn eine Verstümmelung ist an und für sich viermal so schwer, und weil sie ehrlos macht, noch nebstdem dreymal so hart, daraus ergiebt sich das ebengedachte Verhältniß. Körperliche Züchtigungen ebengedachter Art verhalten sich wie 1 zu 5

zu der zweyten oben gedachten Gattung der Verstümmelungen.

§. 122.

Proportion der körperlichen Züchtigungen zum Gefängnisse und Arbeitsstrafen.

III. Körperliche Züchtigungen stehen nebstdem mit keiner andern Strafe in unmittelbarem Verhältnisse, als mit körperlichen Arbeiten, die zur Strafe müssen geleistet werden. Beyde treffen darin zusammen, daß an dem Körper schmerzliche, unangenehme Empfindungen entstehen. Das Verhältniß möchte allenfalls folgendes seyn: die schwereste körperliche Züchtigung ist einer vierteljährigen schweren oder halbjährigen leichtern Arbeit gleich. Ich setze aber voraus, daß 1) die Züchtigung öffentlich vollzogen wird, und 2) nicht infamirt, 3) die Arbeit nicht mit dem Verluste der Freyheit verbunden ist, sondern der Verbrecher zwar die Arbeit leisten muß, aber dabey in seiner Freyheit verbleibt. Verbindet sich die Arbeit mit dem Gefängnisse oder dem Arbeitshause, so ist sie noch einmal so schwer. Also muß vom oben gedachten Verhältnisse die Hälfte der Zeit von der Arbeitsstrafe abgehen, wenn zu dieser Gefängniß oder Arbeitshaus hinzu kommt.

IV. Gefängnißstrafen schließen sich unmittelbar an diejenigen Ahndungen an, die den Aufenthalt des Verbrechers

brechers betreffen. Denn es wird in beyden bestimmt, wo sich der Missethäter aufhalten oder nicht aufhalten darf. Am meisten kommt mit dem Gefängnisse die Confination überein, und, meiner Meinung nach, verhält sich die letzte, wie 1 zu 3 zur einfachen Gefangenschaft. Ich setze voraus, daß die Confination einen bewohnten nicht sonderlich schweren Bezirk von einigem Umfange begreifet. Einfaches Gefängniß ist noch einmal so schwer, als eben dasselbe mit gewöhnlicher Arbeit; also würde sich zur Gefangenschaft mit Arbeit die Confination verhalten, wie 1 zu 6, wenn bey der letzten die oben gedachte Voraussetzung hinzugefügt wird.

§. 123.

Verhältniß der Confination zur Landesverweisung, und dieser zu andern Strafen.

V. Das Verhältniß der Confination zur Landesverweisung ist oben festgesetzt worden. Darnach läßt sich auch bestimmen, wie sich Verbannung aus dem Lande zum Gefängnisse verhalte. Wenn man nämlich Landesverweisung gegen Confination, und diese wieder gegen Gefängniß berechnet, so hat man auch das Verhältniß der Verbannung zur Beraubung der Freyheit. Landesverweisung und Gefängniß kommen darinn überein, daß beyde schwerer sind, als Confination. Unter sich haben Verbannung und einfache Gefangenschaft im Allgemeinen das Verhältniß, das letzte allenfalls

noch einmal so schwer ist, als die erste. Bey der Gefangenschaft ist das intellectuelle Uebel stärker und unmittelbarer, als bey der Verbannung. Denn bey der ersten wirkt die Beschränkung der Freyheit ein sehr unangenehmes Gefühl. Auf der andern Seite bekommt der Gefangene seinen Unterhalt, den der Verbannte oft mit schwerer Mühe suchen muß, er behält die Rechte eines Staatsbürgers, die der Verbannte verliert. Dagegen behält der Verwiesene seine Freyheit, und hat das große Ungemach nicht zu überstehen, das mit der Gefangenschaft verbunden ist. Deswegen habe ich das obengedachte Verhältniß angenommen. Aber ich verstehe dasselbe nur vom einfachen Gefängnisse. Zucht- und Arbeitshaus ist offenbar noch schwerer, als Landesverweisung, wenn man überall eine gleiche Zeit annimmt. Wie sich aber Zucht- und Arbeitshaus gegen Landesverweisung verhalte, wird sich aus dem ergeben, wenn man das oben vorgetragene Verhältniß des Zucht- und Arbeitshauses zum Gefängnisse hieher setzt, und das Gleichgewicht zwischen den letztern und der Verbannung feststellt. Nimmt man an, daß einfaches Gefängniß noch einmal so schwer ist, als Landesverweisung, so wird diese letzte sich zum Arbeitshause, wie 1 zu 4 und zum Zuchthause, wie 1 zu 8 verhalten. Ueberhaupt aber wünschte ich nicht, daß Landesverweisung allezeit in Gefangenschaft verwandelt würde; sondern Statt der ersten sollte die

Con-

Confination eintreten. Wenn aber diese den Staat nicht genug vor dem Missethäter sichert, dann muß der Richter auf Gefangenschaft erkennen.

§. 124.

Verhältniß der Geldbußen zur Arbeitsstrafe.

VI. Geldstrafen sind nur mit denjenigen Ahndungen im Gleichgewichte, welche in Leistung der Arbeit bestehen. Denn man kann den Werth der Arbeit zu Geld anschlagen, und danach die Größe der Geldbuße bestimmen. Aber da diese Arbeit schwerer ist, als die freywillige, weil sie manchesmal mit andern Strafen verbunden ist, so ist auch die Größe der Geldbuße nicht immer nach dem einfachen Werthe der Arbeit zu ermessen. Sondern ich würde unterscheiden, ob die Arbeit mit Beraubung der Freyheit verbunden ist, oder nicht. Im ersten Falle würde ich den doppelten Werth der Arbeit zum Maasstabe der Geldbuße annehmen, wenn die Arbeit mit einfachem Gefängnisse verbunden ist. Dieser Ansatz rechtfertigt sich dadurch, weil die Strafe nicht nur in Arbeit, sondern auch im Mangel an Freyheit besteht. Sollte aber die Arbeit allein die Strafe ausmachen, und der Verbrecher in Freyheit verbleiben; dann kann man den einfachen Werth der Arbeit zum Maasstabe annehmen, und danach die Größe der Geldsumme festsetzen. Nun läßt sich auch bestimmen, wie Confiscation des ganzen Vermögens in Ar-

Arbeitsstrafe kann verwandelt werden. Ich würde nämlich die ganze Masse des Vermögens festsetzen, und nach dem oben angegebenen Maasstabe dem Verbrecher so viele Arbeit auflegen, daß deren Werth mit dem Werthe der Güter das Verhältniß hat, wie ich es angab. Ist das Vermögen z. B. 6000 Gulden, so ist einfaches Gefängniß und Arbeit so lange zu erkennen, bis die letztere den Werth von 3000 Gulden ausmacht.

§. 125.

Verhältniß der Infamie zu andern Strafen.

VII. Endlich entsteht die Frage, wie sich Infamie zu andern Strafen verhalte. Da die Ehre mit andern Gütern des Menschen keine vollkommene Gleichheit, nicht einmahl nahe Aehnlichkeit hat, so ist es schwer, das Uebel der Infamie mit andern Strafen zu vergleichen r). Denn es fehlt der Punct, worin Infamie mit andern Strafen zusammen trifft, das tertium comparationis. Doch glaube ich, daß sich Infamie am nächsten an Confiscation des ganzen Vermögens anschließt s).

Der

r) Von einigen Schriftstellern wird die Infamie dem Tode gleichgestellt. Mögling de proportione in poenis surrogandis th. 16. Aber die Gesetze, die zum Beweise angeführt werden, L. 9. pr. D. de manumiss. vind. L. 8. §. 2. D. quod metus causa, stellen diesen Beweis nicht her.

s) Eben dies nehmen von Globig und Huster Abhandl. S. 92. an, schränken es aber nur auf einen Fall ein.

Der hauptsächlichste Schaden der Ehrlosigkeit bestehet darin, daß der Verbrecher für die Zukunft ganz, oder doch größtentheils unfähig gemacht wird, sich auf ordentliche Art zu ernähren. Eben dies ist auch der Fall bey der Einziehung aller Güter. Auch diese macht es dem Verbrecher vorzüglich schwer, sich für die Zukunft Nahrung zu verschaffen. Freylich liegt zwischen beyden Strafen der Unterschied, daß bey der Infamie der Verbrecher seine Güter, die er jetzt hat, behält, die er aber bey der Confiscation ganz verliert. Aber man muß auch bedenken, daß bey der letzten Strafe der Missethäter ungleich mehr Fähigkeit und Gelegenheit hat, sich für die Zukunft etwas zu erwerben. Dagegen ist der Ehrlose ungleich weniger im Stande, etwas zu verdienen, und sich Vermögen zu verschaffen. Also weiß ich wenigstens keine andere Strafe, die der Infamie könnte gleich gestellt werden, als Confiscation aller Güter. Diese letzte kann man aber in Arbeitsstrafe verwandeln, also auch Statt der Infamie, Leistung der Arbeit und andere Strafen nach oben vorgebrachten Maasstäben auflegen.

§. 126.

Einige allgemeine Gesichtspunkte in dieser Lehre.

Da ich das Verhältniß verschiedener Strafen gegen einander bestimmte; so habe ich 1) nur von jeder Gattung von Strafe eine heraus gehoben, und eine

andere verschiedener Art dagegen verglichen. Denn zwischen Strafen einerley Art habe ich vom Anfange eine besondere Vergleichung angestellt. Wenn ich also weiß, wie sich eine Strafe der ganzen Gattung gegen eine von verschiedener Art verhält, so darf ich nur Ahndungen derselben Art unter sich vergleichen, so weiß ich auch das Verhältniß aller einzelnen Strafen der ersten Gattung, zu allen einzelnen Ahndungen der zweyten Art. Weiß ich, wie sich z. B. körperliche Züchtigung zum einfachen Gefängnisse verhält, so ist mir auch bekannt, in welchem Verhältnisse die erste Strafe mit dem Zucht- und Arbeitshause, den Galeeren stehe u. s. w. 2) Habe ich nur solche Strafen mit einander verglichen, welche in wirklichem Verhältnisse mit einander stehen, so wie ich wünschte, daß Strafen gegen einander verwandelt würden. Deswegen lassen sich aber doch die verschiedensten Strafen in ein Verhältniß gegen einander bringen. Wenn ich z. B. Verstümmelungen des Körpers mit Züchtigungen vergleiche, diese letzte gegen Arbeitsstrafe berechne, anstatt dieser letzten eine Geldstrafe annehme: so weiß ich das Verhältniß der Verstümmelung zu der Geldbuße und allen ebengedachten Strafen. Man muß nur immer die Strafe, die man suchet, in jene auflösen, welche ihr am nächsten kommt. Da sich immer eine Strafe an die andere anschließt, wie bisher gezeigt worden, so kann man ein Verhältniß der verschieden-

sten Strafen herstellen. Aber es ist nicht rathsam, ohne Noth Statt einer Strafe eine solche zu wählen, die von der ersten sehr verschieden ist. Sondern ich glaube, die Verwandlung möge die beste seyn, wenn immer eine Strafe in die andere aufgelöset wird, die ihr am nächsten kommt. Manchesmal gebietet freylich die Nothwendigkeit, daß eine Ahndung in diejenige verwandelt wird, die sehr von der ersten verschieden ist. Alsdann ist es freylich nöthig, das Verhältniß sehr verschiedener Strafen gegen einander aufzusuchen.

§. 127.

Fortsetzung dieser allgemeinen Bemerkungen. Positives Recht über gegenwärtige Lehre.

Endlich bekenne ich sehr gern, daß in dieser ganzen Lehre immer viel willkührliches bleiben, und ein Mangel fester Bestimmungen seyn wird. Denn erstens ist von zwey verschiedenen Strafen kein Uebel dem andern ganz gleich. Zweytens ist sogar die nämliche Strafe sehr verschieden, je nachdem sie an verschiedenen Orten an verschiedenen Verbrechern vollzogen wird. Unterdessen da es doch manchesmal nicht anders seyn kann, als daß eine Strafe an die Stelle der andern muß gesetzt werden, da die Lehre vom Verhältnisse der Strafen practisch nöthig ist, so habe ich es doch für erforderlich gehalten, etwas darüber zu sagen.

Aus dem positiven Rechte können wir keine Aufklärung über unsere Lehre erhalten. Denn die bisher erschienenen Gesetze geben sich gar nicht damit ab, ein wahres genaues Verhältniß festzusetzen. Manchesmal nennen zwar die Gesetze verschiedene Strafen. Z. B. der 130. und 137. Art. der P. G. O. führt verschiedene Schärfungen der Todesstrafe an. Der Art. 115. nennt Landesverweisung und Aushauen mit Ruthen, der Art. 161. Landesverweisung und Confination t). Daraus folgt aber noch nicht, daß diese zugleich genannten Strafen einander gleich seyen. Es heißt auch manchesmal, die That soll an Leib und Leben gestraft werden; sind deswegen Tod und Leibesstrafe einander gleich? Uebrigens befindet sich ein Verzeichniß des Verhältnisses verschiedener Strafen in dem oft angeführten von Quistorpischen Versuche. Diese Schrift stimmt aber in den wenigsten Punkten mit den hier vorgetragenen Grundsätzen überein, wie eine flüchtige Vergleichung beweisen kann u).

Eilf-

t) Mehrere Fälle führt an von Quistorp angef. Vers. §. 2.

u) Ein und das andere Dienliche findet man bey Koch instit. jur. crimin. §. 144. sq. Püttmann elem. jur. crimin. §. 75. Engau elem. jur. crimin. P. I. §. 71. Engelhard allgem. peinl. Recht §. 142—159. von Globig und Huster Abhandl. S. 40. S. 90—101. Vier Zugab. S. 141. folg. S. 144. folg. S. 161. folg. S. 167—176.

Eilftes Kapitel.

Ideen zu einem System des peinlichen Rechts.

§. 128.

Begriff des peinlichen Rechts.

Wenn wir alles zusammen nehmen, was in den drey Theilen dieses Werks vorkam; so läßt sich der Begriff und Umfang des peinlichen Rechts leicht bestimmen. Es ist nämlich derjenige Rechtstheil, der sich mit den Strafen der Verbrechen beschäftiget; oder es ist der Inbegriff derjenigen rechtlichen Grundsätze, welche die Bestrafung der Verbrechen zum Gegenstande haben, und in ein System sind gebracht worden v). Mit vielem Scharfsinne wendet Tittmann w) gegen diesen Begriff ein, daß er nicht haltbar sey. Denn nehme man das Wort Verbrechen in weitem Sinne für jede Handlung, welche dem Strafgesetze entgegen ist, so sey der Begriff zu weit. Verstehe man unter Verbrechen Verletzungen der angebohrnen und derjeni-

 gen

v) Klein Grundſ. des peinl. Rechts §. 19. Etwas verschieden ist der Begriff, welchen Stübel aufstellt im Systeme des allgem. peinl. Rechts. Leipzig 1795. I. B. §. 15.

w) Versuch über die wissenschaftliche Behandlung des peinlichen Rechts §. 3. 6. u. 7.

gen erborbenen Rechte, welche als Bedingungen der ersten gelten, so sey der Begriff zu eng. Aber wenn man das Wort Verbrechen in dem Sinne nimmt, wie ich ihn im ersten Theile dieses Werks §. 5—8. aufstellte, so wird man den Begriff des peinlichen Rechts so aufstellen können, daß er dieses von der Policey absondert, und weder zu eng noch zu weit wird. — Daß man bisher ins peinliche Recht Handlungen mit aufnahm, die zur Policey gehören, bekenne ich sehr gerne. Das peinliche Recht bestimmt aber nicht alle Folgen eines Verbrechens, sondern nur deren Strafe. Es wird zuerst die Natur einer jeden Missethat und deren Strafe festgesetzt; dies macht den theoretischen Theil aus. Aber es wird auch alles untersucht, was vom Richter bey der Untersuchung müsse beobachtet werden, bis die Strafe erkannt und vollzogen werden kann; dies macht den praktischen Theil aus. Die Pflicht zur Entschädigung folget aus der Natur des Verbrechens; dieser Punkt gehört aber in das bürgerliche Recht, weil er das Mein und Dein betrifft.

§. 129.

Gränzen zwischen dem bürgerlichen und peinlichen Rechte, wie auch der Polizey.

Die Gränzen zwischen dem bürgerlichen und peinlichen Rechte lassen sich leicht festsetzen. Jenes beschäftigt

tigt sich nur mit solchen Gegenständen, welche mittel- oder unmittelbar die Güter und das Eigenthum betreffen, die das Mein und Dein angehen. Dagegen das peinliche Recht giebt sich nur mit Bestrafung unerlaubter und verbotener Handlungen ab. Der erste Grundsatz des bürgerlichen Rechts ist: Gieb jedem das Seinige (suum cuique tribue): jener des peinlichen Rechts: Verletze die vollkommenen Rechte und die Person deines Nebenmenschen nicht! (neminem laede). — Aber wie unterscheidet sich peinliches Recht von der Policey? Unter letzterer wird hier nur derjenige Theil verstanden, der sich mit der öffentlichen Sicherheit abgiebt; Sicherheitspolicey. Beyde haben denselben Zweck, nämlich Sicherheit des Eigenthums und der natürlichen Rechte der Menschen. Aber in den Mitteln sind sie verschieden. Die Policey belegt mit geringern warnenden Strafen, das peinliche Gericht wendet aber schwerere Ahndungen, Strafen in eigentlichem Sinne an. Das peinliche Recht bestrafet solche Thaten, wodurch das öffentliche Wohl schon wirklich ist gestört worden, wodurch die natürlichen Rechte schon wirklich sind angegriffen worden. Aber der Gegenstand der Policey sind eigentlich nur solche Handlungen, welche an und für sich gleichgültig, jedoch deswegen strafbar sind, weil aus ihnen Störungen der öffentlichen Ordnung, Beschädigungen der Rechte der Menschen entstehen können. Die Policey ist deswegen vorhanden,

um Verbrechen zu verhüten; ihr Gegenstand sind alle Handlungen, welche zunächst und wahrscheinlich ein Verbrechen erzeugen können.

§. 130.

Ob das peinliche Recht zum Staats- oder Privatrechte gehöre.

Ist das peinliche Recht ein Theil des Staats- oder Privatrechts? Ich glaube, es gehöre zum Privatrechte. Denn der Gegenstand desselben sind Privathandlungen von Privatpersonen. Eben diese machen aber offenbar das Privatrecht aus. Aber, man sagt, das Strafrecht des Regenten ist ein Theil des Staatsrechts? Dies gebe ich zu. Aber auch das Recht der Gesetzgebung in bürgerlichen Sachen gehört zum Staatsrechte, und doch sind die bürgerlichen Sachen selbst ein Theil des Privatrechts. Also die Befugniß, peinliche Gesetze zu geben, (potestas legislatoria) das Recht, diese Gesetze gegen Verbrecher zu vollziehen, (potestas executoria) gehören offenbar zum Staatsrechte. Aber die Verbrechen selbst als Privathandlungen gehören zum Privatrechte. Allein, läßt sich ferner einwenden, die Bestrafung der Verbrechen ist doch ein Theil des Staatsrechts. Denn dieses letzte besteht in der Verfassung und Regierung des Staats. Nun gehört es aber zur Regierung des Staats, Missethaten zu bestrafen. Aber

es

es ist auch ein Theil der Staatsregierung, daß Privatprocesse den Gesetzen gemäß von den Richtern entschieden werden. So viel ist richtig, daß das peinliche Recht eben so, wie das bürgerliche, sich von der gesetzgebenden Gewalt des Landesherrn herschreibt, daß das Recht, bürgerliche sowohl als peinliche Gesetze anzuwenden, von der Executivgewalt des Regenten ursprünglich abzuleiten ist. Aber die wirkliche Anwendung peinlicher Gesetze, die Bestrafung der Verbrechen selbst, ist eben so sehr der Gegenstand des Privatrechts, als die Entscheidung bürgerlicher Processe nach bürgerlichen Gesetzen. Endlich kann man sagen, wenn eine Missethat zu bestrafen ist, so trete der Staat als Ankläger und Beschädigter auf, also seyen peinliche Sachen zum Staatsrechte zu zählen. Aber auch dies beweiset nichts. Es ist gedenkbar, daß der Staat von einem Privatmann etwas kauft, daß darüber ein Proceß entsteht; auch hier tritt der Staat als Kläger auf, und doch ist es nur eine Privatsache, weil es einen Privatgegenstand betrifft. Man mag die Sache betrachten, wie man will, so machen den nächsten Gegenstand des peinlichen Rechts nur Privathandlungen von Privatpersonen aus. Also gehört dasselbe auch zum Privatrechte x).

§. 131.

x) Hugo in der Encyclopädie §. 168. rechnet das peinliche Recht zum Staatsrechte. Gleicher Meinung ist Aschenbrenner: das peinliche Recht gehört zum Staatsrechte: im

§. 131.

Ideen zu einem System des peinlichen Rechts.

Auf welche Art läßt sich ein System des peinlichen Rechts aufstellen? Schöne Ideen hierüber hat ein Rezensent des zweyten Theils dieses Werks geliefert y).

Aber

im Archive des Criminalrechts IV. B. I. St. nr. 5. Stübel im Systeme des allgem. peinl. R. Th. I. §. 29. behauptet, das peinliche Recht sey öffentliches Recht. Aber 1) ist dieser Ausdruck zu unbestimmt, 2) bekennt er selbst, daß das peinliche Recht zum Privatrechte gehöre §. 34. in der Note.

y) Staatswissenschaftliche und juristische Litteratur März 1795. S. 347. „Zuförderst muß man das reine Criminalrecht von dem angewandten mit Schärfe absondern, und in jenem die criminalistische Rechtsform a priori entwickeln, in diesem aber die a posteriori gegebene criminalistische Materie der reinen Form gemäß bestimmen. Das reine Criminalrecht würde wieder in zwey Theile zu theilen seyn, deren einer — Kritik des Criminalrechts — eine Deduction der hieher gehörigen Principien, der andere — Philosophie des Criminalrechts — eine wissenschaftliche Analyse der reinen Grundsätze und Grundbegriffe enthielte. Das angewandte Criminalrecht müßte unter der Leitung der Wissenschaft des Menschen und der Welt, zuerst die allgemeinen Mittel angeben, wodurch die allgemein gültigen Bestimmungen des reinen Criminalrechts in der menschlichen Gesellschaft geltend gemacht werden können und müssen, — Politik des Criminalrechts — und dann im letzten und positiven Theile die besondern Verfügungen, welche die positive Gesetzgebung jenes Staats, worauf sich das Lehrbuch bezieht, in criminalistischer Hinsicht getroffen hat, aus den Gesetzen entwickeln.“

Aber ich weiß nicht, ob sie so ganz auf das peinliche Recht anwendbar sind. Dieses beschäftigt sich mit Verbrechen und Strafen. Beyde sind nach meinem Urtheile blos positive Einrichtungen und Begriffe. Welche Handlungen unter Strafe zu verbieten, mit welchen Ahndungen Missethaten zu belegen seyen, läßt sich a priori nicht erweisen. Hierüber giebt die Erfahrung Kenntniß des Menschen und der Welt, und die Verfassung der Staaten, die beste Aufklärung. Also möchte ich fast behaupten, daß es kein reines Criminalrecht gebe. Es läßt sich zwar allerdings a priori erweisen, welche Rechte der Beleidigte gegen seinen Beleidiger habe; wie der Mensch seine natürlichen Rechte gegen den angreifenden Theil schützen könne; man kann a priori darthun, was nach den Rechten der Menschheit gegen den Verbrecher erlaubt, was unerlaubt sey. Aber diese Prämissen gewähren keine vollständige Grundlage eines allgemeinen peinlichen Rechts. Daraus läßt sich einestheils das Strafrecht des Staats nicht erweisen, da dieses auf dem Vertrage der Mitglieder derselben beruht. Anderntheils kann man den Begriff von Verbrechen und Strafen daraus nicht ableiten, weil diese von den Beleidigungen der Rechte der Menschen der Form nach sehr verschieden sind. Ferner scheint es mir unnöthig, in der Lehre von Verbrechen und Strafen das Recht, den Nutzen, und das Positive in einzelne Theile abzusondern. Vielmehr

halte

halte ich dafür, daß es besser sey, bey jeder einzelnen Lehre die Fragen mit einander zu verbinden: ist die Verfügung gerecht, stimmt sie mit den Rechten der Menschen überein, ist sie nützlich, was verordnen die positiven Gesetze hierüber? Ich glaube nicht, daß man deswegen den Vorwurf verdiene, daß man Recht und Nutzen, juristische und politische Maximen mit einander vermische. Sondern es wird jeder einzelne Gegenstand im Zusammenhange von allen Seiten betrachtet. Deswegen weiß der Kenner doch, welcher Grund rechtlich, welcher politisch ist. Da nach meinem Ermessen Verbrechen und Strafe ausser dem Staate nicht gedenkbar sind, sondern bürgerliche Gesellschaften voraussetzen, so glaube ich, daß es im Grunde nur ein solches Criminalrecht gebe, das der Rezensent ein angewandtes nennt. Das peinliche Recht besteht nämlich in dem Begriffe derjenigen Verfügungen, welche vorhanden sind, um die natürlichen Rechte der Menschen im Staate zu sichern, und alle Handlungen zu bestrafen, wodurch jene angegriffen werden. Davon unterscheidet sich Criminal-Politik oder die Kenntniß derjenigen Mittel, welche der Gesetzgeber nach der besondern Einrichtung jedes Staats treffen soll und darf, um Verbrechen zu verhüten, und die natürlichen Rechte seiner Unterthanen zu schützen. Beyde, Criminal-Recht und Criminal-Politik lassen sich in einem Systeme mit einander verbinden, wenn man bey jedem einzelnen Punkte

fragt,

fragt, wie soll und darf dieses seyn? Wie ist es nach der positiven Gesetzgebung? Diese Verbindung hat den Vortheil, daß man jede Lehre im Zusammenhange von verschiedenen Seiten betrachten kann.

§. 132.

Eintheilung eines Criminal-Systems.

Wenn ich ein System der peinlichen Rechtswissenschaft zu entwerfen hätte, so würde ich es in zwey Haupttheile, den theoretischen und practischen eintheilen. Der theoretische zerfällt in zwey Abtheilungen; die allgemeine Lehre von Verbrechen und Strafen überhaupt, und die speciellen Grundsätze von jedem Verbrechen und dessen Strafe insbesondere. Der practische Theil hat ebenfalls zwey Unterabtheilungen: die Lehre vom Beweise in peinlichen Sachen und die Grundsätze des peinlichen Processes insbesondere. Was ich unter der ersten Hälfte des theoretischen Theils verstehe, habe ich in den drey Theilen dieses Werks gezeigt. Es ergiebt sich daraus, daß ich der Meinung derjenigen Schriftsteller nicht bin, welche noch der Anleitung Nettelbladts z) in die allgemeinen theoretischen Grundsätze

z) Nettelbladt über die rechte Einrichtung eines Lehrbuchs der Criminalrechtsgelehrtheit §. 8. folg. In den Hallischen wöchentlichen Anzeigen von 1779. und in Plitts Repertorium für das peinliche Recht. Th. II. S. 231.

säße verschiedene practische Lehren mit einmischen, z. B. von der peinlichen Gerichtsbarkeit, von Anzeigen, vom corpus delicti u. d. gl. a). Ich betrachte die allgemeinen Grundsätze für nichts anders, als eine Grundlage der speciellen Theorie von Verbrechen und Strafen; für eine Hälfte des theoretischen Theils. Unter dieser Voraussetzung gehören aber diese ganz practischen Lehren nicht hieher, sondern in den practischen Theil des peinlichen Rechts, sie machen entweder die Grundbegriffe des Processes aus, z. B. die Lehre von peinlicher Gerichtsbarkeit, oder sie gehören zu dem besondern Theile vom Beweise, wie die Grundsätze von Anzeigen, vom corpus delicti u. d. gl. Die Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts bestehen nach meiner Idee nur in denjenigen Lehren, die ich bisher vortrug. Zwar weiß ich wohl, daß ich nicht alle Eintheilungen von Verbrechen und Strafen anführte. Dies that ich nicht, als wenn ich sie nicht hieher rechnete; sondern ich unterließ deren Meldung, weil sie einestheils ohne Nutzen sind, wie die Eintheilung in genannte

a) Der Anleitung Nettelbladts sind gefolgt: G. I. F. Meister principia juris criminalis. Goetting. 1798. Paalzow compendium Iuris criminalis romanogermanici. Halae 1789. E. F. Klein Grundsätze des gemeinen teutschen peinlichen Rechts. Halle 1799. Grolman Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft. Giessen 1798. Gründler Grundsätze des peinl. Rechts. Halle 1798.

nannte und ungenannte, in Begehungs- und Unterlassungsverbrechen. Anderntheils läßt sich nichts neues hierüber sagen, und man findet sie in jedem Compendium.

§. 133.

Classification der Verbrechen.

1) Staatsverbrechen.

Die meiste Beschwerde hat in der Ausführung die zweyte Hälfte des theoretischen Theils, oder die specielle Lehre von einzelnen Missethaten und deren Strafen. Es ist nämlich gar nicht leicht, eine natürliche und systematische Ordnung der einzelnen Verbrechen aufzustellen. Ich kann nicht läugnen, daß mich die bisher dargestellten Eintheilungen der Verbrechen nicht ganz befriedigt haben. Meine Ueberzeugung hierüber ist diese: Ich theile alle Verbrechen in solche, welche das wirkliche Eigenthum der Menschen und deren natürliche Rechte angreifen, und in jene, welche die öffentliche Ordnung verletzen. Zu der ersten Classe rechne ich:

I. Diejenigen Handlungen, wodurch alle natürliche Rechte aller Menschen in Schaden und Gefahr gesetzt werden. Darunter verstehe ich Staatsverbrechen. Wenn man den Staat in seiner Grundfeste erschüttert, wenn man ihm seine Rechte und die Mittel, die Sicherheit

Einzelner zu befördern, entzieht, oder erschwert; so kann er auch den Schutz nicht gewähren, der dem Grundvertrage gemäs ist. Hört aber der Schutz und die öffentliche Sicherheit ganz auf, so fällt das Ansehen der Gesetze dahin, so tritt das Recht des Stärkern an die Stelle gesetzlicher Ordnung; also kommen alle natürlichen Rechte aller Staatsmitglieder in Gefahr. Der Staat aber wird angegriffen:

1) Wenn man dessen politische Existenz und Verfassung in die nächste Gefahr bringet; Hochverrath.

2) Wenn man den Gesetzen und Befehlen der Obrigkeit sich in einem oder dem andern Falle widersezt; Revolte, Rebellion, Aufruhr.

3) Wenn die Rechte verlezt werden, welche dem Staate ausschließend zustehen. Denn auch der Staat hat seine natürlichen und erworbenen Rechte, wie der einzelne Mensch. Und diese Befugnisse gebühren dem Staate, theils weil es Unordnung hervorbringen würde, wenn sie jeder einzelne Privatmann ausüben dürfte, theils damit der Staat die natürlichen Rechte seiner Untergebenen schützen kann, wenn er seine privativen Rechte ausübt, und die Einkünfte davon zum Staatszwecke verwendet. Hieher gehören alle Verbrechen, welche an Münzen begangen werden; Falschmünzen, Verfälschung schon vorhandener guter Münzen. Die

letzte könnte zwar auch unter die Verfälschungen überhaupt gezählt werden. Aber weil durch sie der Credit des Staats, dessen Münze man verfälscht, herabgesezt, der Handel und Wandel gestört, und jedem einzelnen Staatsmitgliede Schaden gedroht wird; so rechne ich diese Handlungen zu den Staatsverbrechen.

4) Wenn die Güter des Staats beschädigt oder entzogen werden. Denn auch diese sind erstens Eigenthum des Staats, das ist, aller Staatsmitglieder zusammen genommen. Zweytens sind die Staatsgüter deswegen da, um zur Erfüllung des Staatszwecks oder zur Bestreitung derjenigen Ausgaben zu dienen, welche zu den öffentlichen Anstalten nöthig sind. Verbrechen solcher Art werden entweder von solchen begangen, deren Aufsicht die Staatsgüter anvertraut sind, crimen de residuis, oder von andern Menschen; Peculat.

5) Wenn Aemter und Würden im Staat verlezt werden. Denn ohne diese kann der Staat den Schuz der natürlichen Rechte und des Eigenthums der Menschen nicht gewähren. Diese werden also mittelbar verlezt, wenn gegen Würden und Aemter ein Vergehen begangen wird. Hieher gehören Ambitus, Simonie, crimen repetundarum, und überhaupt alle Vergehungen, welche Personen begehen, die ein öffentliches Amt verwalten, und in dessen Ausübung ihre Pflicht überschreiten; Verbrechen der Staatsdiener, Minister, Gesandten,

sandten, Soldaten, geistlichen Personen u. s. w. Nur müssen diese Personen als solche sich einer Missethat schuldig machen.

6) Wenn jene Anstalten, welche zur Verwaltung der Gerechtigkeit im Staate vorhanden sind, verlezt werden; Erbrechung des Kerkers, Beraubung des Galgens.

§. 134.

2) Verbrechen gegen die Majestät, 3) gegen Städte und Gemeinden, 4) gegen Einzelne.

II. Wenn man das Wort Staatsverbrechen in ausgedehntem Sinne nimmt, so sind auch Majestätsverbrechen darunter begriffen. Die lezten sind aber eigentlich diejenigen Handlungen, wodurch zwar der Landesherr, aber nicht der ganze Staat in Schaden und Gefahr gesetzt wird; Angriffe gegen den Landesherrn, jedoch ohne Beziehung auf den Staat. Unter dieser Voraussetzung sind Verletzungen der Majestät von Staatsverbrechen wesentlich verschieden, da durch diese letzte der ganze Staat, das ist, Regent und Volk, durch die ersten der Regent allein beleidigt wird. Da der Landesherr seine Rechte und Befugnisse hat, die aus der Natur der Sache und andern Quellen entstehen; so gehören

ren auch Majestätsverbrechen zu den Beleidigungen der natürlichen Rechte der Menschen.

III. Es giebt Handlungen, wodurch das Eigenthum und die Rechte mehrerer Menschen zugleich, ganzer Städte und Gemeinden leiden. Dahin gehören Brand, Landzwang, öffentliche Gewalt und Landfriedensbruch.

IV. Die meisten Verbrechen greifen die natürlichen Rechte einzelner Menschen an. Diese begreifen so viele Gattungen unter sich, als es natürliche Rechte der Menschen giebt. Durch Missethaten solcher Art kann also leiden:

1) Das Leben der Menschen. Dahin gehört Todschlag, und zwar einfacher und qualificirter. Gattungen des letztern sind: verrätherischer oder Meuchelmord, Assassinium, Latrocinium, Eltern- und Kindermord und als Gattung des letztern, Abtreibung der Geburt.

2) Können mehrere Rechte der Menschen auf eine alternative Art beschädigt werden, und zwar entweder das Leben, oder der Körper, oder die Gesundheit, oder der Geist. Dahin gehört Giftmischung, Aussetzung der Kinder, Unfruchtbarmachung, Duell, und Gewaltthätigkeiten. Es ist ein falscher Begriff, wenn man z. B. die Giftmischung allezeit zu den Todschlägen rechnet, da sie doch den Tod des Menschen nicht allezeit befördert.

§. 135.

Fortsetzung.

3) Manche Thaten sind gegen die Geisteskräfte der Menschen gerichtet. Dies trifft ein, wenn man den Verstand des Andern schwächt, oder dessen Gebrauch ganz aufhebt, oder dessen Ausbildung unterläßt, wozu man vollkommen verbunden war. Die Darreichung eines Liebestranks gehört öfter hieher.

4) Verschiedene Handlungen sind gegen den Körper der Menschen gerichtet; Verstümmelung, Wunden u. s. w.

5) Eine große Menge verbotener Thaten beschädiget die Güter der Menschen. Dahin sind bekanntlich zu rechnen: Raub, Diebstal, Unterschlagung anvertrauten Guts, bösliche Beschädigung ohne Recht, (damnum injuria datum,) Wucher mit seinen Unterarten, z. B. Dardanariat, Eingriffe in fremdes Jagdrecht; Wilddiebstal*), Verfälschung mit ihren Unterarten, nämlich Gränzverrückung, Prävarication, Meyneid. Den letzten rechnen viele zu den Religionsverbrechen. Aber alle bekennen, er sey nur dann strafbar, wenn er einen wirklichen Schaden am Eigenthume zufüge. Also gehört er offenbar hieher.

6) Man-

*) In jenen Landen, wo die Jagd ein Regal ist, gehört der Wilddiebstahl zu den §. 133. nr. 3. genannten Staatsverbrechen.

6) Manchesmal leidet die Freyheit der Menschen; Plagium, Entführung.

7) Einige Handlungen beschädigen den guten Namen. Injurien, Pasquille.

8) Insbesondere kann die jungfräuliche Ehre der Mädchen wider ihren Willen in Gefahr kommen; Nothzucht..

Endlich 9) werden zu Zeiten durch Drohungen die Rechte der Menschen in Gefahr gesetzt. Diese sind entweder wörtlich oder thätlich. Zu den letztern ist das Aufpassen oder Vorwarten (obsessio viarum) zu rechnen.

§. 136.

Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung.

Der zweyte Hauptheil der oben gedachten Eintheilung begreift jene Verbrechen, die zunächst gegen die öffentliche Ordnung sind unternommen worden. Auch diese beleidigen, jedoch auf mittelbare Art, die Rechte der Menschen. Denn der Staat hat die öffentliche Ordnung deswegen erwählt, damit er den Schutz der Rechte der Menschen desto besser gewähren kann. Wird also die öffentliche Ordnung verletzt; so wird dadurch der ebengedachte Schutz mittelbar gekränkt.

Unter diese Klasse rechne ich 1) Verbrechen gegen die Gesetze über die Religionsverfassung. Der Staat

schützt die Religion, weil diese die Beobachtung der Gesetze befiehlt, deren Verletzung für Sünde erklärt, und mit Strafen bedroht, die noch jenseits des Grabes Statt finden. Hieher gehören Gotteslästerung, Störung des Gottesdienstes, Beraubung der Grabmäler, Sacrilegium. Dieses letzte Wort bedeutet nicht den Kirchendiebstahl allein, sondern jede Vergehung gegen die Religionsverfassung b).

2) Verletzungen der Gesetze über die Sitten und die Form der Ehe. Hieher sind alle fleischliche Verbrechen zu zählen. Sie sind a) eigentliche, einfache, Stuprum, Fornication, Concubinat, qualificirte aus verschiedenen Gründen, Ehebruch, Bigamie, Blutschande, Sodomie; b) uneigentliche, Kuppeley und Hurenwirthschaft.

3) Vergehungen gegen die Gesetze über die Auswanderung: unerlaubte Emigration, Entweichung der Leibeigenen, Desertion der Soldaten.

4) Verbrechen gegen jene Verordnungen, welche die Verfassung von Collegien und Versammlungen der Menschen betreffen: geheime Orden, collegia illicita.

Es

b) Dies beweißt weitläufiger S. F. de Boehmer diss. duae de variis sacrilegii speciebus ex mente juris canonici. Halae 1726. 1727.

Es versteht sich von selbst, daß hier nur die Grundlinien zu einer Classification der Verbrechen angegeben sind c). Das nähere Detail läßt sich viel leichter machen, wenn einmal die Haupteintheilung festgesetzt ist.

§. 137.

Was zu dem praktischen Theile des peinlichen Rechts gehöre.

Was zu dem praktischen Theile zu rechnen sey, ist leichter zu bestimmen. Er zerfällt erstens in die Lehre vom Beweise in peinlichen Sachen, und zweytens in die Grundsätze des peinlichen Prozesses. Jeder Kenner weiß, daß bisher die Lehre vom Prozesse in einer Ordnung behandelt ward, womit man zufrieden seyn kann. Aber es ward bisher die Lehre vom Beweise noch nicht vollständig genug behandelt, noch nicht auf ihre ersten Gründe zurück geführt. Deswegen wünschte ich, daß sie besonders ausgeführt, und ihr ein besonderer Theil gewidmet würde d). Dieser müßte dann erstens die Grundsätze von Ueberzeugung, vollem und unvollkom-

c) Man sehe hierüber Tittmann Versuch über die wissenschaftliche Behandlung des peinl. Rechts. Leipzig 1798. S. 196. folg.

d) Auf diese Art hat Kramer diese Lehre bearbeitet in seiner System. Darstellung des peinl. R. Schleßwig 1798.

menen Beweise und Wahrscheinlichkeit enthalten. Zweytens würden da die Arten vorkommen, woraus voller Beweis entstehen kann, Geständniß, Urkunden und Zeugen. Drittens müßte die Lehre von Anzeigen, Vermuthungen und deren Beweiskraft untersucht, und viertens näher bestimmt werden, was bey jedem Verbrechen insbesondere zu erweisen sey, und wie es könne erwiesen werden.

Ende

des dritten und letzten Theils.

Regi-

Register

über das ganze Werk.

(Die römische Zahl bedeutet den Theil dieses Werks, die arabische den Paragraphen.)

A.

Abbitte, wann sie eintrete III. 78.

Abgang der Sinne, inwiefern wegen selbigen eine Modification der Strafe Statt finde I. 95—97. II. 59.

Ablauf der Verjährungszeit, ob er ein Milderungsgrund sey II. 102.

Abschreckung Anderer, inwiefern solche mit den Strafen könne verbunden werden II. 49.

Abwesende, ob und inwiefern sie können gestraft werden III. 95—97.

— — Positives Recht hierüber III. 97. 98.

Academie. Verweisung von derselben III. 48.

Acht. Erklärung in dieselbe III. 51. 55.

— — Reichsacht, deren Verhältniß zur Verbannung III. 116.

Alter, hohes, inwiefern es Einfluß hat auf Zurechnung I. 89. 90.

— — inwiefern es auf Modification der Strafe Einfluß hat I. 89. 90. II. 59. 104.

Alter.

Alternative Strafen, wer das Recht habe, dabey zu wählen II. 136.

Anwendung der Gesetze. Lehre davon II. 122—125.

— — der ordentlichen Strafe. Bedingungen dazu II. 55.

Arbeiten, öffentliche, deren Verhältniß gegen Gefängniß III. 13.

— — was dazu gehöre III. 36.

— — Untersuchung der Gründe gegen dieselben III. 37. 38.

Arbeitshaus, wann es Statt finde III. 34.

Armuth eines Verbrechers, ob der Richter deswegen das Recht habe, eine Geldbuße in andere Strafen zu ändern II. 128.

— — Wirkung derselben auf Zurechnung a) nach der Natur der Sache I. 171. b) nach positiven Gesetzen 172.

Artikel. Erklärung des 218. Art. der P. G. O. III. 66. 67.

Aufenthalt. Strafen, die sich auf denselben beziehen III. 43—55.

— — allgemeine Grundsätze hierüber III. 43. 44.

Auftrag ein Verbrechen zu begehen, Grundsätze hierüber I. 182—190.

— — Fälle und Zurechnung eines unvollkommenen Auftrags I. 188.

— — inwiefern der Exceß des Bevollmächtigten für den Prinzipal verbindlich sey? I. 187.

— — ob Billigung einer angefangenen That die Stelle des Auftrags vertrete? I. 184.

— — ob die Beschädigung des Bevollmächtigten dem Prinzipal könne zugerechnet werden? I. 190.

— — ob es einen stillschweigenden gebe? I. 183.

— — ob es eine stillschweigende Zurücknehmung des Auftrags gebe? I. 189.

— — Strafbarkeit desselben überhaupt I. 182.

Auftrag. Strafbarkeit des Prinzipals und Bevollmächtigten I. 185.
— wann die That dem Prinzipal und dem Bevollmächtigten ungleich zuzurechnen sey? I. 186.

Ausdehnende Auslegung, wenn selbe Platz habe II. 119. 120.
— wann solche nicht Platz habe II. 118.

Auslegung der Gesetze. Lehre davon II. 116—121.
— — Begriff derselben II. 116.
— — Befugniß des Richters dazu II. 116.
— dunkler Gesetze II. 121.
— wenn eine ausdehnende Platz habe II. 119. 120.
— wenn eine ausdehnende nicht Platz habe II. 118.
— wenn eine einschränkende Platz habe II. 117.

Ausstellung, öffentliche, wenn und wie sie geschehe? III. 180.

B.

Befehl, inwiefern er auf Zurechnung einer Handlung Einfluß hat I. 159. 191.
— positive Grundsätze hierüber I. 160. 161.

Begehung, öftere, der Verbrechen, inwiefern sie ein Schärfungsgrund ist II. 20.

Begnadigungsrecht. Begriff und Ursprung desselben II. 108.
— Schranken desselben II. 109.
— specielle Fälle, die solches begründen II. 110. 111.
— verschiedene Arten desselben II. 111.

Beil. Beschreibung desselben III. 13.

Beschaffenheit, natürliche, des Verbrechers, inwiefern die Strafen nach derselben zu modifiziren seyen I. 80—176. II. 59—61.

Beschädigter. Nachtheil desselben, inwiefern er auf Strafe Einfluß hat II. 81.

Be-

Beschädigter. Rechte desselben gegen seinen Beleidiger im Naturzustande II. 1.

— ob der Schade desselben ein Maasstab der Strafe sey? II. 14. 15.

— ob seine eigene Schuld die Zurechnung ändere I. 164.

Beschimpfung, öffentliche, wenn solche Statt habe III. 81.

Beschleunigung der Strafe eines Verbrechens II. 33.

Beschwerde, sich gegen eine Handlung zu schützen, inwiefern sie eine größere Strafsanction bewirke? II. 18.

Besserung, ob solche allein betrachtet ein Hauptzweck der Strafe sey? II. 48.

— präsumtive, inwiefern aus ihr ein Milderungsgrund entstehe? II. 102.

Bestrafungen im Bilde III. 96. 100.

Betragen des Verbrechers nach der That, inwiefern es Einfluß auf Zurechnung hat? I. 146—154.

Bevollmächtigter, inwiefern dessen Exzeß den Prinzipal verbinde? I. 187.

Billigung des Verbrechens, inwiefern sie Einfluß auf Zurechnung hat I. 147.

— einer angefangenen That, ob solche die Stelle des Auftrags vertrete I. 184.

Billigkeit, inwiefern solche die Willkühr des Richters leiten kann? II. 132.

C.

Christliche Religion, was der Uebergang zu derselben auf die Strafe für einen Einfluß habe? II. 74.

Compensation. Einfluß derselben auf Verminderung der Strafe? II. 92.

Concursus proximus und remotus, was sie seyen? II. 198.

Confination, deren Verhältniß zur Verbannung III. 115.
— deren Verhältniß zur Landesverweisung III. 123.
— an einen wüsten Ort III. 116.
— ob sie nützlich sey III. 44.
— wenn sie eintrete III. 50. 54.

Confiscationen des Vermögens, positives Recht hierüber III. 63. 65. 68—72.

Conventionalstrafen sind von eigentlichen Strafen unterschieden II. 8.

Culpa. Lehre davon I. 26—31. 76. 77.
— Begriff derselben I. 26.
— ob culpa lata einem Dolus gleich sey I. 30. 31.
— Grade derselben I. 30.
— Grund der positiven Strafbarkeit culposer Handlungen I. 28.
— welcher Irrthum zum Begriffe von Culpa gehöre I. 27.
— Zurechnung culposer Handlungen I. 76. 77.

D.

Dauer der Strafen II. 44.

Deportatio in insulam, Beschreibung davon III. 53.

Dolus, Lehre davon I. 14—25. 66—75.
— Begriff desselben I. 14. 15. 24.
— ob dazu Kenntniß der natürlichen und positiven Strafbarkeit gehöre I. 15. 16.
— über den Beweis desselben I. 25.
— was vom dolo indirecto zu halten sey I. 18.
— ob es einen indirecten Vorsatz nach positiven Gesetzen gebe I. 19.
— ob der dolus indirectus Grund in der Natur der Sache habe I. 20—23.

Dolus. Zurechnung desselben überhaupt I. 66.
— was bey Zurechnung desselben in Betracht zu ziehen I. 67—75.
— worin dessen Strafbarkeit liege I. 66.
Dummheit, Wirkung derselben auf Zurechnung I. 129.
Dumme Verbrecher, inwiefern selbige mit einer Strafe zu belegen I. 129. II. 61.
Dunkle Gesetze. Auslegung derselben II. 121.

E.

Ehre. Lehre von den Strafen gegen dieselbe III. 73—125.
— bürgerliche Entziehung einiger Rechte derselben III. 82.
Ehrenstrafen. Klassification derselben III. 76.
— deren Verhältniß gegen einander III. 117.
— inwiefern sie räthlich und gerecht seyen III. 74. 75.
Ehrlosigkeit überhaupt III. 82.
— positive Gesetzgebung hierüber III. 83. 86—89.
— Eintheilung in mittelbare und unmittelbare III. 84.
— deren Verhältniß zu andern Strafen III. 125.
— deren Verhältniß zu Kränkungen der Ehre III. 118. 119.
— mit welchen Strafen dieselbe verbunden sey III. 89.
— Folgen derselben III. 90.
— ob es dieselbe ausser dem Staate gebe? III. 73.
— ob solche durch Erkennung einer schwerern Strafe kann nachgelassen werden? II. 129.
Eigenschaft einer Handlung, inwieweit sie ein Milderungsgrund ist? II. 79—96.
Einfalt. Wirkung derselben auf Zurechnung I. 129.
Einfältige Verbrecher, inwiefern selbe mit einer Strafe zu belegen I. 129. II. 61.
Einsichten des Handelnden, ob diese den Werth einer freyen That bestimmen I. 48—53.

Ein-

Einschränkende Auslegung der Gesetze, wenn solche Platz greife II. 117.

Entdeckung, leichtere oder schwerere eines Verbrechens, inwiefern sie Einfluß auf Strafe hat? II. 18.

Entschädigung ist von eigentlicher Strafe verschieden II. 8.

Entschluß zu einer Handlung, inwiefern er den Werth einer freyen That bestimmet I. 54—63.

— Größe desselben zeigt sich durch Wegräumung der Hindernisse I. 61—63.

Erben, inwiefern auf sie eine Strafe übergehe? II. 38. 39.

Erziehung, rechtliche. Nothwendigkeit derselben I. 130. 131.

— Mangel an derselben, inwiefern er Einfluß auf Modification der Strafe hat I. 130—133. II. 61.

— — inwiefern er Einfluß hat auf Zurechnung a) natürlich unerlaubter I. 132. b) positiv strafbarer Handlungen 133.

Exceß des Bevollmächtigten, inwiefern er den Prinzipalen verbinde I. 187.

— in der Tortur, inwiefern er die Strafe mildere II. 101.

F.

Festungsstrafe III. 33.

Flagellatio, Beschreibung davon III. 22.

Folgen einer Handlung; verschiedene Art selbige zuzurechnen I. 51.

— eines Verbrechens sind von Strafe verschieden II. 5.

— ihre Dauer, ob sie bey Bestimmung einer Strafe in Betracht zu ziehen sey II. 19.

Fremde Handlungen, insofern sie auf Zurechnung eines Verbrechens Einfluß haben I. 155—164.

— — inwiefern selbige auf die Strafbarkeit der Verbrechen wirken I. 155—164. II. 97.

Freyheit menschlicher Handlungen. Begriff davon I. 44.
— welche bey einer That in Erwägung komme I. 47.
— Begriff einer auf Freyheit sich beziehenden Handlung I. 17.
— — Zurechnung derselben I. 64. 65.
— von Strafen, welche auf selbe Bezug haben III. 24—42.
— — Allgemeine Grundsätze hierüber III. 24—29.
— — Classification derselben III. 30.
Freyheitsstrafen, deren Verhältniß unter sich III. 113.
Fustigatio, Beschreibung davon III. 22.
Fürbitte, christliche, Wirkung derselben II. 93.

G.

Galeerenstrafe, Beschreibung derselben III. 39.
— deren Verhältniß zum Gefängniß III. 114.
Galgen, englischer. Beschreibung davon III. 14.
Gattung der Strafe, nach welchen Gründen solche zu bestimmen II. 21—44.
Gefahr, die aus einer That entstehet, inwiefern solche Einfluß auf Strafe hat II. 79. 80.
— Vermehrung derselben, inwiefern diese ein Grund ist, die Strafe zu schärfen II. 104.
Gefängniß für gewisse Stände III. 30—32.
— gemeines III. 33.
— lang ausgestandenes, ob dieses die Strafe mildern könne II. 100.
Gefängnißstrafen, deren Verhältniß gegen einander III. 113.
— — positives Recht hierüber III. 40—42.
Gehülfe bey einem Verbrechen. Lehre davon I. 197—206.
— Idee davon I. 197.
— Erklärung des Concursus proximi und remoti I. 198.

Geist

Geist des Verbrechens, ob in selbigem die Strafe liegen müsse? II. 21—23.

Geldbußen. Lehre davon III. 56—72.

— deren Gerechtigkeit III. 56. 57.

— deren Nützlichkeit III. 58—60.

— deren Ursprung III. 61.

— positive Gesetzgebung hierüber III. 62. 64. 65.

— deren Verhältniß unter sich III. 117.

— deren Verhältniß zu Arbeitsstrafen III. 124.

— ob eine Geldbuße wegen Armuth auch in eine andere Strafe könne verwandelt werden? II. 128.

Gelegenheit. Kraft derselben im Allgemeinen I. 168. II. 104.

— wenn diese nicht in Betracht kömmt I. 169.

— wenn sie die Zurechnung mildert I. 170.

Gerichtsbezirk, wenn der Richter ein ausser demselben begangenes Verbrechen strafen müsse II. 122—124.

Geschicklichkeit, große, ob sie auf Bestimmung der Strafe Einfluß hat II. 75.

Gesetze. Anwendung derselben, Lehre davon II. 122—125.

— Auslegung derselben, Lehre davon II. 116—121.

Geschlecht, inwiefern es auf Zurechnung Einfluß habe I. 91—94.

— inwiefern es auf Modification der Strafe Einfluß habe I. 91—94. II. 59—104.

Geständniß, freywilliges, Kraft desselben in Hinsicht auf Zurechnung I. 152—154.

Gewalt. Wirkung derselben auf den menschlichen Willen I. 156.

— Wirkung derselben auf Strafe II. 81.

— verschiedene Arten von compulsiver Gewalt I. 156. 158.

— ob der Bedrohte einen dolum begehen könne I. 157.

Gewißheit der Strafen II. 34.

Gewohnheit, inwiefern sie die Zurechnung vermindere I. 174.

— wie gegen Gewohnheitssünder zu verfahren I. 175.

Gleiche. Jeder Verbrecher soll von seines Gleichen gerichtet werden II. 43.

Grausamkeit, größere, inwiefern sie ein Schärfungsgrund der Strafe ist II. 104.

Grundrechte der Menschen, ob eine Handlung gegen selbe allezeit ein Verbrechen sey I. 6.

Guillotine. Beschreibung davon III. 13.

H.

Handlungen, worauf es bey Beurtheilung freyer Handlungen ankomme I. 38 — 63.

— fremde, insofern sie auf Zurechnung eines Verbrechens Einfluß haben I. 155 — 164.

— verbotene, allgemeine Grundsätze davon I. 1.

— unerlaubte, wenn solche in ein Verbrechen übergehen I. 2.

— ob eine Handlung gegen die Grundrechte der Menschen allezeit in ein Verbrechen übergehe I. 6.

— welche vom Gesetzgeber zu Verbrechen können gemacht werden II. 105.

Härte der Strafe, zu große, ist zu entfernen II. 35.

Hausarrest, worin dieser bestehe? III. 30.

Hindernisse, Wegräumung derselben zeigt von der Größe des Entschlusses I. 61 — 63.

J.

Infamie siehe Ehrlosigkeit.

Infamia facti, ob sie existire III. 85.

Inter-

Intervalla dilucida, ob es solche bey Wahnsinnigen gebe I. 105.

Irrthum. Strafbarkeit desselben I. 136.

— inwiefern er Einfluß auf Modification der Strafe hat I. 135. 136. II. 61.

— welcher zum Begriffe von culpa gehöre I. 27.

Jugend, frühe, hindert Freyheit und Zurechnungsfähigkeit einer Handlung I. 80—88.

— inwiefern Modification der Strafe bey derselben Statt finde I. 80—88. II. 59.

Jüngling. Zurechnung seiner Handlungen I. 83. 88.

K.

Kenntnisse, inwieweit Mangel an denselben die Zurechnung hindere I. 130—145.

Kinder, große Anzahl derselben, inwiefern selbe auf Strafe Einfluß hat II. 99.

— inwiefern ihre Handlungen einer Zurechnung fähig seyen I. 80. 81. 84.

Körper. Beschaffenheit desselben, insofern sie Einfluß habe auf die Wirkungen der Seele I. 79—102.

— von Strafen gegen denselben III. 15—23.

— Verhältniß der Verstümmelungen zu Züchtigungen desselben III. 121.

— Züchtigungen desselben und deren Verhältniß zu Arbeit- und Gefängnißstrafen III. 122.

Kranke. Zurechnung ihrer Handlungen I. 101. 102.

— inwiefern Modification der Strafe bey ihnen Statt finde? I. 101. II. 59.

L.

Landesherr, dessen Rechte in Ansehung der Strafen und Verbrechen II. 105—114.

— inwiefern ihm das Begnadigungsrecht zustehe II. 108—111.

— Recht desselben, die gedrohte Strafe vollstrecken zu lassen II. 107.

— ob er ein Recht habe, die Strafe zu schärfen II. 112—113.

— ob demselben das Recht zustehe, die einmal festgesetzte Strafe zu verwandeln II. 114.

Landesverweisung, allgemeine Bemerkung hierüber III. 45. 46.

— Beschreibung derselben III. 51. 53. 54.

— Folgen derselben III. 55.

— deren Verhältniß zu andern Strafen III. 123.

Lebenswandel. Einfluß des vorigen auf Zurechnung I. 173.

Legalität menschlicher Handlungen I. 43.

Leibesstrafen siehe Körper.

Leiden, die schon vor der Strafe ausgestanden sind, inwiefern diese die Strafe mildern? II. 100. 101.

Leidenschaften, Lehre davon I. 115—128.

— Idee und Wirkung derselben I. 115.

— verschiedene Gattungen davon I. 116. 121. 124.

— Einfluß derselben auf Zurechnung im Allgemeinen I. 122—126.

— positive Strafbarkeit derselben I. 125. 126.

Leidenschaftliche Verbrecher, Verfahren gegen selbige I. 115—128. II. 61.

Liebe, in wie weit bey derselben Zurechnung Statt finde I. 128.

M. Maas,

M.

Maasstab der Größe der Strafen II. 9—20.
— der Verbrechen im Allgemeinen I. 45.

Mannaya. Beschreibung davon III. 13.

Menge der Verbrecher, in wie weit selbe Einfluß hat auf Modification der Strafe II. 77. 78.

Milderung, wann und wie selbe eintrete II. 12.

Milderungsgründe, allgemeine Bestimmung derselben II. 57.
— allgemeine Bemerkungen davon II. 62—64.
— Klassification derselben II. 64.

Mittel zum Zwecke der Strafen, ihr Verhältniß gegen einander II. 47.

Moralität, inwiefern der peinliche Richter sie untersuchen müsse I. 43.

N.

Nachtheil des Beschädigten, inwiefern er auf Strafe Einfluß habe II. 81.

Nachtwandler. Zurechnung ihrer Handlungen I. 99. 100.
— inwiefern bey ihnen Modificationen der Strafe Statt finde? I. 99. 100. II. 59.

Natur der Strafe, nach welchen Gründen selbe zu bestimmen sey? II. 21—44.

O.

Ort, Einfluß desselben auf Strafbarkeit I. 167. II. 104.

Ordentliche Strafe, wann selbe Statt finde II. 125.

P.

Person des Verbrechers, inwiefern sie ein Milderungsgrund ist II. 65—78.

Pfahl. Beschreibung desselben III. 80.

Pflichten, besondere, deren Ueberschreitung, inwiefern sie größere Strafe bewirke? I. 71—73. II. 104.

Polizeystrafen sind von peinlichen verschieden II. 6.

Pranger, Beschreibung davon III. 80.

Privatgewalt ist von Strafe verschieden II. 5.

Privatzüchtigung III. 19.

Proportion der Strafen, siehe Verhältniß.

Propria delicta, was sie seyen II. 72.

Publizität der Strafen und deren Arten II. 26—29.

Q.

Quasi delicta, was sie seyen I. 29.

R.

Rath, verschiedene Gattungen davon und dessen Zurechnung I. 193.

— dessen positive Strafbarkeit I. 194. 195.

— Strafbarkeit des Rathgebers und Vollziehers I. 192.

— Ueberredung und Zudringlichkeit ist die schwerste Gattung I. 196.

Recht, peinliches. Dessen Begriff III. 128.

— dessen Unterschied vom bürgerlichen Rechte und der Policey III. 129.

— ob es zum Staats- oder Privatrechte gehöre III. 130.

— Ideen zu einem Systeme desselben III. 131—137.

Religion, wann Mangel daran die Zurechnung ändere I. 134.

— inwiefern wegen Mangel an derselben die Strafen zu modificiren? I. 134. II. 61.

Reitz, besonderer, eine That zu begehen, ob er die Größe der Strafe ändere II. 17.

Reue. Wirkung derselben auf Strafbarkeit I. 148—151.

Richter, dessen Rechte in Ansehung der Auslegung der Gesetze II. 116—121.

— dessen Rechte und Pflichten in Ansehung der Strafen II. 115—136.

Ruthenzüchtigung, öffentliche III. 20.

S.

Schaden, ob er als Maasstab bey Verbrechen anzunehmen sey I. 45.

— des Verbrechens, inwiefern er bey Bestimmung der Strafe in Betracht komme II. 16.

— des Beleidigten, ob er ein Maasstab der Strafe seyn könne II. 14. 15.

— Vermehrung desselben, inwiefern diese ein Grund ist, die Strafe zu schärfen II. 104.

Schadensersatz, ob dieser ein Zweck der Strafe sey? II. 50.

— ob dieser mit der Strafe zu verbinden sey? II. 41.

— wann dieser geringere Strafe wirke? II. 87. 88.

Schande, inwiefern sie mit Strafen zu verbinden sey? II. 40.

Schädlichkeit einer Handlung, insofern sie bey Zurechnung des Dolus in Betracht kömmt? I. 67—69.

Schärfung der Strafe, wann und wie sie eintrete II. 125.

— ob der Landesherr ein Recht dazu habe II. 112. 113.

Schär-

Schärfungsgründe der Strafe, allgemeine Bemerkungen hierüber II. 103.

— Classification derselben II. 104.

Schlafende. Zurechnung ihrer Handlungen I. 98.

— inwiefern Modification der Strafe bey ihnen Statt habe I. 98. II. 59.

Schwäche, körperliche, inwiefern Modification der Strafe deswegen Statt habe II. 76.

Schwerd. Beschreibung und Nachtheil desselben III. 12.

Seelenkräfte, höhere; Zustand derselben hat Einfluß auf Zurechnung einer Handlung I. 103—129.

Sinnen, inwiefern der Mangel derselben Einfluß auf Zurechnung hat I. 95—97.

— — in wie weit er alle Zurechnung hebe I. 95.

— — in wie weit er Zurechnung mindere I. 96.

Stand des Beleidigten, inwiefern er ein Schärfungsgrund der Strafe sey? II. 104.

— des Verbrechers, in wie weit er Einfluß auf äussere Strafbarkeit habe? II. 65.

— — — Einfluß desselben auf innere Zurechnung II. 66.

— — — ob entehrende Strafen gegen Verbrecher vom Stande anzuwenden seyen II. 67—69.

— — — positive Gesetzgebung hierüber II. 70—72.

Stockschilling, Beschreibung davon III. 19.

Strafen. Begriff und Ursprung derselben II. 1—8.

— allgemeine Eintheilung der Erfordernisse einer Strafe II. 25.

— Begriff derselben II. 4.

— Anwendung derselben, wenn ein Mensch mehrere zugleich verwirkte III. 100—109.

— ob jede Strafe ein Uebel enthalten müsse? II. 4.

Strafen. Ob der Begriff eines Obern zur Idee von Strafe gehöre? II. 5.
— allgemeine Grundsätze von Bestimmung der Größe des Strafübels II. 11. 12.
— specielle der Bestimmung der Größe der Strafe II. 13.
— Prüfung der gemeinen Meinung von der Größe derselben II. 10.
— Einrichtung der Strafen, um die Volksmeinung zu berichtigen II. 35.
— specielle Gründe, die Größe der Strafen zu bestimmen II. 17—20.
— deren Eintheilung in ordentliche, ausserordentliche, gesetzliche und willkührliche II. 3.
— deren Eintheilung in bürgerliche und peinliche III. 1. 2.
— Unterschied zwischen bürgerlichen und peinlichen Strafen II. 7.
— Gränzen zwischen peinlichen und Polizeystrafen II. 6.
— willkührliche, Eintheilung davon II. 130.
— wann die ordentliche Strafe Statt finde II. 55. 125.
— Maasstab der Größe derselben II. 9—20.
— müssen so wenig als möglich einen Unschuldigen treffen II. 36. 37.
— Dauer derselben II. 44.
— Rechte der höchsten Gewalt in Ansehung derselben II. 105—114.
— Rechte und Pflichten des Richters in Ansehung derselben II. 115—136.
— Zweck derselben II. 45—54.
Strafbarkeit, über die Gründe höherer Strafbarkeit I. 176.
— ob Kenntniß derselben zu einem Dolus gehöre I. 15. 16.
Strafgesetze, ob es stillschweigende gebe? I. 12. 13.

Strafrecht, allgemeinster Grund desselben und dessen Gränzen II. 9.
— dessen feste Gründung im Staate II. 2.
— dessen erste Beschaffenheit und Wachsthum bey dem Landesherrn II. 3.
Strafsystem, Vorschläge zu zweckmäßiger Einrichtung desselben II. 42.
Stumme Personen, Zurechnung ihrer Handlungen I. 95—97.
System des peinlichen Rechts, allgemeine Gedanken hierüber III. 131.
— Grundlage und Eintheilung dieses Systems III. 132—137.

T.

Taube Personen, Zurechnung ihrer Handlungen I. 95—97.
Theilnehmung an dem Verbrechen, Classification der verschiedenen Arten I. 19. 94.
— ist nicht so strafbar als die Eigenschaft eines Urhebers I. 200.
— vor dem Verbrechen, verschiedene Arten davon I. 201.
— Zurechnung derselben I. 202.
— Bestimmung des positiven Rechts hierüber I. 203.
— bey der Begehung der That selbst, Zurechnung derselben I. 204. 205.
— nach der That I. 206.
Todte, ob und inwiefern sie können gestraft werden III. 91. 92.
— positive Gesetzgebung hierüber III. 93. 94.
Todesstrafen, Lehre davon III. 4—14. 111. 120.
— allgemeine Bemerkungen hierüber III. 4.
— Gründe deren Rechtmäßigkeit III. 5.

Todesstrafen, Fälle, wo sie eintreten können III. 6.
— wie der Gesetzgeber sie drohen könne III. 7.
— ob sie eigentliche Strafen seyen III. 9.
— Eintheilung derselben in qualifizirte und einfache III. 10. 11.
— deren Verhältniß unter sich III. 111.
— deren Verhältniß zu andern Ahndungen III. 120.
Tortur, Exzeß in derselben, inwiefern er die Strafe mildere II. 101.
Tratto di corda, Beschreibung davon III. 23.
Trotz gegen die Gesetze zeiget von Größe des Dolus III. 74.
Trunkenheit, Einfluß derselben auf Zurechnung menschlicher Handlungen I. 107—114.
— inwieweit Dolus bey derselben anzunehmen sey? I. 108.
— inwieweit culpa? I. 109—111.
— positive Gesetzgebung hierüber I. 112—114.
— Verfahren gegen trunkene Verbrecher I. 107—114. II. 61.

U.

Ueberdruß des Lebens, Zurechnung derjenigen Handlungen, die daraus entstehen I. 102.
Ueberschreitung der Pflichten je wichtiger diese ist, desto größer der dolus I. 71—73.
Ueberredung ist eine der schwersten Gattungen des Raths I. 196.
Umstände, zufällige, der That und des Verbrechers haben Einfluß auf Dolus und Culpa I. 165—175.
Unmündige. Zurechnung ihrer Handlungen I. 82. 85. 87.
— inwiefern Modification der Strafe bey ihnen Statt finde I. 82. 85. 87. II. 59.
Unschädlichkeit der Missethat, Wirkung derselben II. 83. 84.

Unschuldiger, Beschädigung desselben, ob davon ein Milderungsgrund herzunehmen sey? II. 98. 99.

— muß so wenig als möglich durch eine Strafe beschädigt werden II. 36. 37.

Unwissenheit, inwiefern selbe Einfluß hat auf Modification der Strafe? I. 135—145. II. 61.

— Zurechnung derselben I. 138. 139.

— wann selbige affektirt ist? I. 137.

— des positiven Rechts hat verschiedene Grade I. 139.

— wie die Größe der Culpa des Unwissenden zu bestimmen sey? I. 140—143.

— ist mehr zuzurechnen als Irrthum I. 137.

— ob Unwissenheit der speziellen Strafe die Zurechnung mindere? I. 144.

— positive Strafbarkeit der in der Unwissenheit begangenen Handlungen I. 145.

Urheber eines Verbrechens, Lehre davon I. 177—196.

— Idee eines Urhebers I. 177.

V.

Veränderung einer Strafe, welche Gründe dieselbe nothwendig machen? II. 55—104.

Verbannung aus einem Orte III. 49.

Verbrechen, allgemeiner Begriff davon I. 4.

— nähere Bestimmung des Begriffs a) in theoretischer Rücksicht I. 5—7. b) nach practischen Grundsätzen 8.

— Prüfung der von andern gegebenen Erklärungen dieses Wortes I. 9—11.

— ob es solche im Naturzustande gebe I. 5.

— systematische Classification derselben III. 133—136.

Ver-

Verbrechen, Dauer ihrer Folgen, inwiefern sie auf Bestimmung der Strafe Einfluß hat? II. 19.
— natürliche Folgen derselben sind von einer Strafe unterschieden II. 5.
— Maasstab derselben im Allgemeinen I. 45.
— öftere Begehung derselben ist ein Schärfungsgrund der Strafe II. 20.
— Rechte der höchsten Gewalt in Ansehung derselben II. 105—114.
Verdienste, öffentliche, was sie auf Erkennung der Strafe wirken? II. 75.
Verführung, Einfluß und Wirkung derselben I. 162.
— in welchen Fällen sie die Zurechnung vermindern? I. 163.
Vergehungen gegen die Form des Staats, warum sie zu bestrafen? II. 106.
Vergleich, Einfluß desselben auf Verminderung der Strafe II. 89. 91.
— ob der Richter sich mit dem Verbrecher vergleichen könne? II. 126.
Verhältniß der Strafen gegen einander III. 110—127.
— allgemeine Grundsätze hierüber III. 110. 126. 127.
Verjährungszeit, Ablauf der halben, ob sie ein Milderungsgrund sey? II. 102.
Versuch, Lehre davon I. 32—42. 70. II. 56.
— Begriff und Wesen desselben I. 32.
— worauf es bey Bestimmung desselben ankomme I. 33.
— Erfordernisse desselben I. 34.
— Zurechnung desselben I. 70.
— warum derselbe strafbar sey? I. 35.
— ob ein culposer Versuch sich denken lasse? I. 36.
— Verschiedenheit in Rücksicht seiner innern Strafbarkeit I. 37.

Ver-

Versuch. Eintheilung desselben in entfernten, nähern und nächsten I. 38.

— ob der nächste Versuch dem vollendeten Verbrechen gleich sey? I. 39—41.

— ob auch der Versuch strafbar sey, der aus Reue unvollendet blieb? I. 42.

— Strafe desselben II. 56.

Verschwörung, Idee und Erfordernisse derselben I. 178.

— ob der bloße Vertrag der Verschwornen volle Strafbarkeit w rke? I. 179.

— ob eine Verschwörung stillschweigend könne geschlossen werden? I. 180.

— Unterschied zwischen verschwornen und zufällig verbundenen Verbrechern I. 181.

Verstümmelungen des Körpers III. 15.

Verwandlungen der Strafen, ob der Landesherr dazu ein Recht habe? II. 114.

— ob der Richter dazu ein Recht habe? II. 127.

Verwandschaft, Einfluß derselben auf Strafbarkeit II. 73.

— inwiefern sie ein Schärfungsgrund der Strafe seyn könne II. 73. 104.

Verweise, gerichtliche, wann sie Statt finden? III. 77.

Verzeihung, inwiefern sie ein Milderungsgrund ist II. 94.

— verschiedene Arten davon und deren Wirkung II. 95. 96.

Vollstreckung der Strafe am Orte der begangenen That II. 30—32.

— Recht des Landesherrn dazu II. 107.

Vortheil, den der Verbrecher durch seine That stiftet, ob dies Einfluß auf Strafe habe? II. 85. 86.

— des Verbrechers aus seiner That, ob es auf Größe der Strafe Einfluß habe? II. 82.

W.

Wahnsinnige Verbrecher, Behandlung derselben I. 104-106. II. 60.
— ob ihnen eine Handlung könne zugerechnet werden? I. 104.
— ob einer im Zweifel für wahnsinnig zu halten sey? I. 106.
Weibspersonen, Zurechnung ihrer Handlungen I. 91—94.
Wiederholung der Verbrechen, Zurechnung derselben I. 75
— kann die Zurechnung vermindern I. 174. II. 61. 104.
— inwiefern sie auf Modification der Strafe Einfluß habe I. 75. 174—175. II. 61. 104.
Wiederruf, wann er Platz habe III. 79.
Wiedervergeltunsrecht II. 24.
Willkühr, richterliche, Begriff davon II. 130.
— — Lehre davon II. 130—136.
— — ob es gut sey, dem Richter viel Willkühr zu lassen II. 131.
— — Schranken derselben nach deutschen Gesetzen II. 134.
— — inwiefern solche durch Billigkeit kann geleitet werden II. 132.
Willkührliche Strafen, Eintheilung derselben II. 130.
— — die es ganz sind. Regeln davon II. 133.
— — die es nur zum Theil sind II. 135.
— — ob solche bis zum Tode steigen können II. 134.

Z.

Zeit, Wirkung derselben auf Zurechnung. I. 165. 166. II. 104.
Zorn, in wie weit bey demselben Zurechnung Statt finde? I. 127.
Zuchthaus, wann es Statt finde? III. 35.

Züchtigungen des Körpers, Classification und Gründe derselben III. 16—18.

— deren Verhältniß gegen einander III. 112.

— ob jährliche Wiederholung am nämlichen Verbrecher erlaubt sey? III. 21.

Zurechnung, Begriff davon I. 43.

— Grund derselben I. 46.

— innere, inwiefern sie auf Bestimmung der Strafe Einfluß habe? II. 17.

— wodurch selbige herabgestimmt und theils eine Verminderung, theils Veränderung bewirkt wird II. 58—61.

— Ursachen, welche selbige nicht verändern, wodurch jedoch die äussere Strafbarkeit geändert wird II. 62—102.

Zurechnungsgründe, welche die Zurechnung aufheben, vermindern oder erhöhen I. 78—176.

— allgemeine Classification derselben I. 78.

Zusammenhang des Verbrechens mit dem Hauptzwecke der Gesellschaft, trägt zur Bestimmung einer Strafe bey II. 19.

Zusammenkunft mehrerer Verbrechen und Strafen in einem Subiekte III. 101—109.

Zweck der Strafen. Lehre davon II. 45—54.

— positive Gesetzgebung II. 51—54.

Bey dem Verleger sind noch folgende Bücher gedruckt worden und in allen Buchhandlungen zu haben:

Dorns ausführliche Abhandlung des Gesinderechts, gr. 8. 2 fl. 1 Thlr. 8 Ggr.

Geigers und Glücks merkwürdige Rechtsfälle, 2 Theile, gr. 8. 1792. 2 fl. 12 kr. 1 Thlr. 10 Ggr.

Glücks ausführliche Erörterung der Pandecten nach Hellfeld, ein Commentar, I—VII. Bds 1ste Abth. gr. 8. 15 fl. 36 kr. 9 Thlr. 18 Ggr.

Glücks hermenevtisch-system. Erörterung der Lehre von der Intestaterbfolge nach den Grundsätzen des ältern und neuern röm. Rechts. Ein Beytrag zu dessen Commentar, gr. 8. 1802. 2 fl. 1 Thlr. 8 Ggr.

— — Opuscula jurid. 4. fasciculi 8. maj. 1785—90. 4 fl. 30 kr. 3 Thlr.

Gmelin, Chr., über die Präjudicialklage de partu agnoscendo, gr. 8. 1781. 24 kr. 6 Ggr.

Gönners, N. T., Entwickelung des Begriffs und der rechtlichen Verhältnisse deutscher Staatsrechtsdienstbarkeiten, gr. 8. 1800. 54 kr. 14 Ggr.

— — Handbuch des deutschen gemeinen Processes in einer ausführlichen Erläuterung seiner wichtigsten Gegenstände, 2te verm. und verb. Auflage, 4 Thle., gr. 8. 1804—1805. 12 fl. 8 Thlr.

Hauß, Versuch über den Werth des Gerichtsgebrauchs sowohl an den teutschen Territorial- als höchsten Reichsger. 8. 1797. 24 kr. 6 Ggr.

Kleinschrods, G. A., Abhandl. von dem Wilddiebstahl, dessen Gesch. Strafe und Gerichtsstand, 8. 1790. 30 kr. 8 Ggr.

— — syst. Entwickelung der Grundbegriffe u. Grundwahrheiten des peinl. Rechts nach der Natur der Sache und der positiven Gesetzgebung, 3te vermehrte und verb. Aufl. 3 Thle., gr. 8. 1805. 4 fl. 30. 3 Thlr.

Klein-

Kleinschrods, G. A., Abhandlungen aus dem peinlichen Recht u. dem peinl. Proceß, 2 Theile, gr. 8. 97—98. 3 fl. 2 Thlr.

Klüber de pictura contumel., 4. maj. 87. 20kr. 5Ggr.

— — de nobilitate codicillari, 4. 1788. 30kr. 8Ggr.

— — Isagoge in elem. jur. publ. quo utuntur nobiles immediati in Imp. rom. germ. 8. maj. 1793. 45 kr. 12 Ggr.

— — kleine juristische Bibliothek oder Nachr. von kleinen jurist. Schriften mit unparth. Prüfungen 1—26s Stück, gr. 8. 1785—94. jedes St. 24kr. 6Ggr.

— — Versuch über die Geschichte der Gerichtslehen mit einigen Urkunden, gr. 8. 85. 30 kr. 8 Ggr.

— — systemat. Entwurf der kayserl. Wahlkapitulation, gr. 8. 90. 20 kr. 5 Ggr.

— — Acten zum Gebrauch pract. Collegien, 4 Stücke, Fol. 1 fl. 16 Ggr.

— — neueste Litteratur des deutschen Staatsrechts, oder auch als 4ter Theil zu Pütters Litteratur des Staatsrechts, gr. 8. 1792. 3 fl. 2 Thlr.

— — Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des teutschen Staatsrechts, gr. 8. 1803. 1 fl. 15 Ggr.

— — über Einführung, Rang, Erzämter, Titel, Wappenzeichen u. Wartschilde der neuen Kurfürsten, gr. 8. 1804. 30 kr 8 Ggr.

— — das Occupationsrecht des landesherrl. Fiscus im Verhältniß zu den Besitzungen, Renten und Rechten, welche den secularisirten, als Entschädigung gegebenen geistlichen Stiftungen in fremdem Gebiete zustanden, rechtlich geprüft, gr. 8. 1805. 15kr. 4Ggr.

Kraffts jurist. practisches Wörterbuch mit Beweißstellen aus den Reichsgesetzen, wie auch Land- und Stadtrechten, oder Schotts jurist. Wörterbuch 2te umgearb. u. verm. Aufl. gr. 8. 1793. 1fl. 30kr. 1Thlr.

Malblanc opuscula ad jus criminale, 8.maj. 45kr. 12Ggr.

— — Abhandlungen aus dem Reichsstädtischen Staatsrechte, gr. 8. 1793. 54 kr. 14 Ggr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kleinschrod, Gallus Aloys Kaspar, 1762-1824

Gallus Aloys Kleinschrod's Hofraths und Professors der Rechte auf der Julius-Universität zu Würzburg systematische Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts nach der Natur der Sache und der positiven Gesetzgebung
Bd.: Dritter und letzter Theil

Erlangen 1805

Crim. 147-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394824-0
VD18 10636021-002